# Handbuch

## der österreichischen Staats- und Wirtschaftsgeschichte

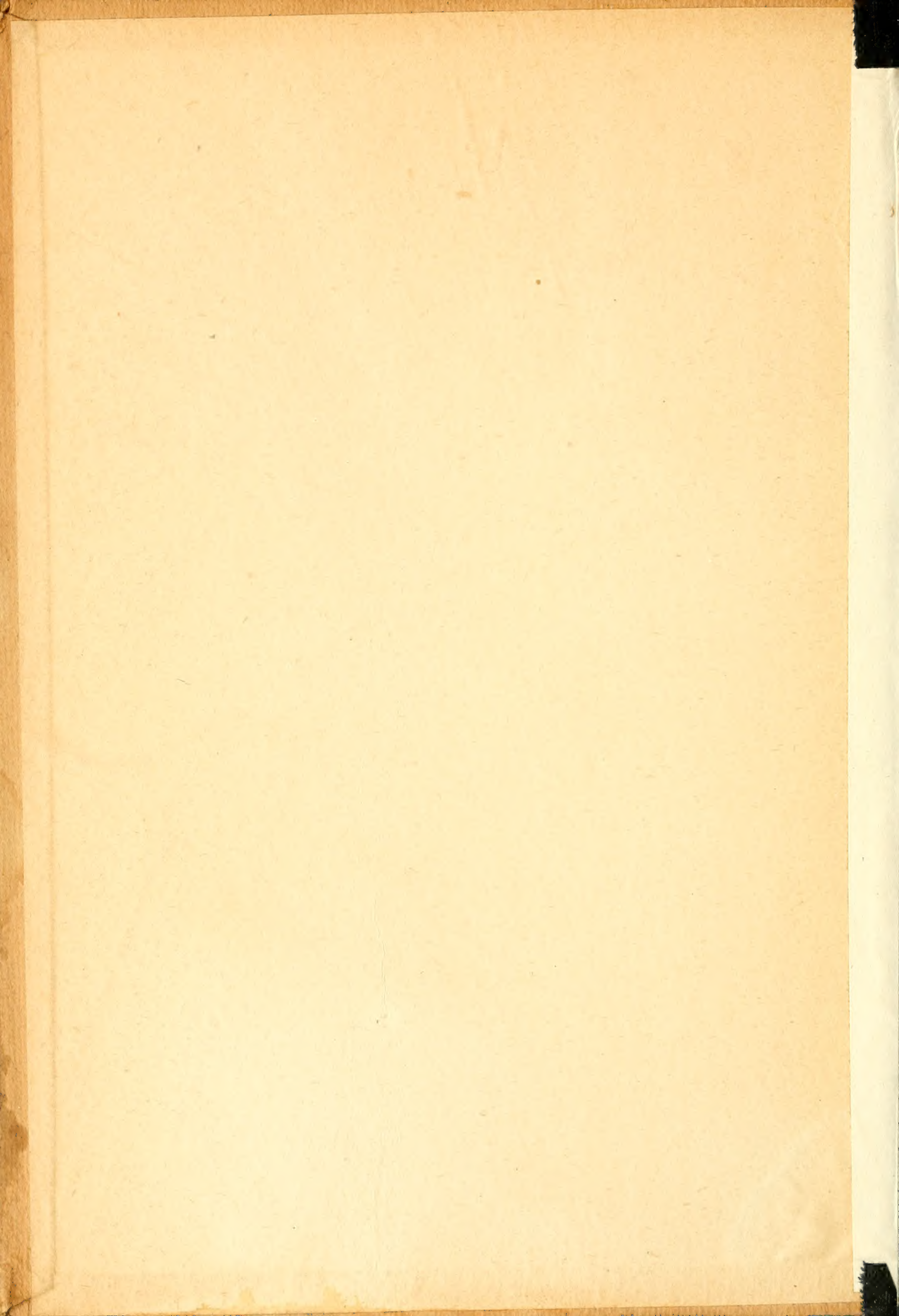
Von Dr. Robert Endres



1 9 2 2

...enschaftlicher Verlag A. Haase, Ges. m. b. H.
Wien Prag

DB
39
E5



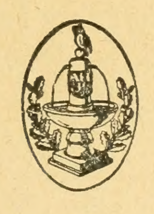




# Handbuch

## der österreichischen Staats- :: und Wirtschaftsgeschichte ::

Von Dr. Robert Endres



1922

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase, Ges. m. b. H.
Leipzig Wien Prag




Alle Rechte vorbehalten.

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase, Ges. m. b. H., Wien.

DB
39
E5

# Vorwort.

Der Zweck des Buches ist durch seinen Titel ausgedrückt; es will ein Handbuch für den Lehrer sein, dem es das für die Neugestaltung des Geschichtsunterrichtes notwendige Rüstzeug an die Hand gibt.

Der Geschichtsunterricht der alten Monarchie hatte ganz andere Aufgaben zu lösen als jener der Republik. Galt es früher brave, gesinnungstüchtige, gehorsame Untertanen zu erziehen, denen die blinde Ehrfurcht vor dem Kaiserhause durch eine sorgfältig vorbereitete und diesem einen Ziele völlig angepaßte Geschichtsdarstellung förmlich eingeimpft wurde, so gilt es heute, in unserer Jugend an Stelle des Untertanengefühls echte Vaterlandsliebe zu wecken. Indem man alles betonte, was das Haus Habsburg Großes getan hat, gelangte man zu einer übertriebenen Wertung der Dynastie- und Kriegsgeschichte, die noch dazu vielfach verfälscht und glorifiziert wurde, während für die Besprechung der gerade in unserer Zeit so ungemein wichtigen Fragen der Volkswirtschaft keine Zeit blieb. Das Ergebnis dieses Unterrichtes war die Erzeugung einer lauen, nichtswürdigen und gesinnungslosen Dynastieverehrung, die Herrscherhaus und Staat gleichsetzte und, da sie sich unter diesem nichts vorstellen konnte, den Staat mit Seelenruhe zum Gegenstande rücksichtsloser Ausbeutung machte. Die Regierung soll helfen, sie soll allmächtig sein, sie soll jedermanns Wünsche erfüllen und, da dies unmöglich ist, nahm sich jeder Mensch in Österreich das Recht heraus, über die Regierung, Volksvertretung und den Staat zu schimpfen, ohne sich jemals über die Berechtigung seiner Kritik Rechenschaft zu geben. Den Staat zu betrügen (Steuerflucht) und über den Staat zu schimpfen waren die spezifisch österreichischen Menschenrechte. Ihr Ursprung liegt in dem auf Gesinnungslosigkeit ausgehenden alten Geschichtsunterrichte. Die Republik braucht keine Untertanen, sondern Bürger. Statt ein unklares Dynastiegefühl zu wecken, hat ihr Unterricht aufrechte, standesbewußte Männer und Frauen heranzuziehen, die mit tiefer Liebe zu ihrem Volk und ihrer Heimat erfüllt sind. Dieses Ziel erreicht man aber nicht mit Stammtafeln und Kriegsgeschichte, sondern nur dann, wenn das Kind mit dem Bewußtsein erfüllt wird, daß der Staat, das heißt die Gesellschaft, ein lebendiger Organismus ist, dessen Wohl und Wehe mit dem Wohl und Wehe jedes seiner Bürger innigst

verbunden ist. Es muß endlich auch dem Österreicher klar werden, daß das Einzelindividuum den Untergang der Gesellschaft nicht schmerzlos überlebt, es muß endlich der Egoismus des einzelnen Menschen überwunden werden durch das Gesellschaftsgefühl. Dieses kann aber nur in der Weise gezeugt werden, daß das Kind den Staat werden und wachsen sieht, daß man ihm zeigt, wie der Staat im Laufe der Jahrhunderte ein den wirtschaftlichen Zuständen angepaßtes Bild, eine durch die jeweils herrschenden Geistesströmungen bedingte Gestalt zeigt. So mußte der Darstellung der Staatsentwicklung die der wirtschaftlichen Zustände und der geistigen Strömungen zur Seite treten. Ob der angestrebte Zweck, die Staatsidee im Kinde zu wecken und zu stärken, gelingt, hängt naturgemäß vor allem vom Lehrer ab. Darum wendet sich auch dieses Buch an die Kollegen als eine Sammlung des notwendigen Stoffes; ihn zu formen und dem Geiste, dem Auffassungsvermögen einer Klasse anzupassen, wird Aufgabe des Lehrers sein.

Eine andere Tendenz als die Weckung des Staatsgefühles liegt diesem Buche fern. Eine bestimmte politische Anschauung hervortreten zu lassen, suchte ich soweit als möglich zu vermeiden. Denn nicht für den Politiker, sondern für den Lehrer wurde das Buch geschrieben.

Zum Schlusse sei noch einigen Einwänden begegnet, die gegen die Darstellung und Auswahl des Stoffes erhoben werden können. Das Buch will keine Kulturgeschichte im gebräuchlichen Sinne des Wortes bieten, da wir deren genug haben. Die Sitten und Gebräuche vergangener Zeiten, Kleidung, Hausrat, Wohnung usw. wurden oft genug beschrieben. Aber eine kurzgefaßte, allgemein verständliche Darstellung der staatlichen Entwicklung fehlt meines Wissens bisher, wenn wir auch eine Fülle sehr wertvoller wirtschaftspolitischer Monographien besitzen, die aber nur selten für den Schulgebrauch bestimmt waren. Diesem Mangel soll mein Buch abhelfen. Mit den Werken der großen Forscher will es nicht in Wettbewerb treten; die Ergebnisse eigener Quellenstudien wird man hier vergeblich suchen. Dagegen wurde aus der zahlreich vorhandenen Literatur das Beste ausgewählt und nach sorgfältigem Studium hier verarbeitet.

Daß ich imstande war, dieses Buch zu schreiben, verdanke ich letzten Endes meinen Lehrern an der Wiener Universität, die mir im Institut für österreichische Geschichtsforschung das geistige Rüstzeug gaben. Daher sei der Herren Universitätsprofessoren, der Hofräte Dopsch, Ottenthal und Redlich, sowie des Herrn Professors Dr. Ludo M. Hartmann auch an dieser Stelle dankbar gedacht.

Möge dieses Buch in den Kreisen der Kollegen freundliche Aufnahme finden und möge es ein wenig mithelfen an dem geistigen Wiederaufbau unseres deutschen Volkes, auf daß es aus dem Elend und der Schande der Gegenwart aufsteige zu neuer Größe, zu neuem Glücke.

Wien, Mai 1922.

Der Verfasser.

Erstes Kapitel.

# Die prähistorische Zeit.

Die ersten Spuren menschlicher Kultur reichen in die Eiszeit (Diluvium) zurück.[1]) So wenig sich die Lebensweise des Menschen von jener anderer großer Säugetiere unterschied, besaß er doch schon ein Gut, das kein anderes Tier aufweist, das Werkzeug. Dieses war allerdings noch recht einfach, ein spitzer Kiesel, der als Hammer und Messer gleichzeitig Verwendung fand (Faustkeil); er verlieh aber dem Menschen eine große Überlegenheit über das Tier. Das zweite Kulturgut war das Feuer. Werkzeug und Feuer haben den Menschen zum Herrn der Erde gemacht.

Die vorgeschichtliche Zeit zerfällt in vier Abschnitte, die paläolithische und neolithische[2]) Periode oder die vormetallische Zeit und die Metallzeit, die sich wieder in die Bronze- und Eisenzeit gliedert.

## I. Das Paläolithikum.

Dem Faustkeil als ältesten Werkzeuge des Menschen gesellten sich bald andere Werkzeuge, Hammer, Beil, Messer, Nadel usw. Sie bestanden aus Stein, Knochen und Holz, Metall aber fehlte. Mit Bast oder Tiersehnen wurde ein Stein an einen Holzstiel gebunden, womit das erste Beil erfunden war; durch Behauen mit anderen Steinen wurde die gewünschte Form erreicht. Bogen und Pfeil, die Wurflanze waren weitere wichtige Erfindungen. Die Lebensweise besserte sich damit sehr. Hatte der Mensch ursprünglich vom Einsammeln der Früchte und Wurzeln und der Jagd auf Kleintiere gelebt, so stellt er nunmehr auch den großen Säugern nach, ja, er wagt sich schon an die Urelefanten (Elephas antiquus), Mammute und an die großen Raubtiere heran, die er in ihren Höhlen ausräuchert, um diese dann selbst zu bewohnen.[3])

[1]) Manche Forscher verlegen den Ursprung des Menschen in das Tertiär, doch haben sich sichere Anhaltspunkte dafür noch nicht ergeben. Vgl. „Kosmos' Handweiser", 1922, S. 63 und 91.

[2]) palaios alt, neos neu, lithos Stein, ältere und jüngere Steinzeit.

[3]) Ohne diese Wohnhöhlen hätte der Mensch den klimatischen Unbilden der Eiszeiten kaum widerstehen können. In den wärmeren Zwischeneiszeiten lebte er in Wohngruben (Löcher im Boden, die mit einem Dach aus Zweigen gedeckt waren) oder in Laubhütten unter einem Felsenvorsprung usw.

Auch die Anfänge der Kunst und der Religion reichen in diese Zeit zurück. Die in die Wände der Wohnhöhlen, in Waffen und Geräte eingeritzten Tierbilder und Jagdszenen zeigen eine überraschend scharfe Naturbeobachtung, plastische Kunstwerke sind noch roh, aber nicht ohne Geschmack gemacht.

Die ältesten religiösen Vorstellungen beruhen auf dem Ahnenkult (Animismus) und auf der Verehrung von Bäumen, Steinen, Tieren (Fetischismus). Der primitive Mensch kennt keinen Unterschied zwischen belebter und unbelebter Natur.[1]) Für ihn ist der Baum, der grünt und blüht, der Stein, der den Berghang herabkollert, so gut ein Lebewesen, das das Blühen und Herabkollern aus eigenem Willen hervorbringt, wie das Tier oder der Mensch. Da nun Steine den Menschen töten können, also stärker sind als er, so sucht er sich diese höheren Kräfte günstig zu stimmen; er betet sie an, da er ihnen übermenschliche Kräfte zutraut.[2])

Älter noch ist der Ahnenkult, der seine Grundlage hat in dem Glauben an das Fortleben der Seele nach dem Tode.[3])

## II. Jüngere Steinzeit (Neolithikum).

Die Kultur der jüngeren Steinzeit ist von jener der älteren so verschieden, daß man als Träger der neolithischen Kultur eine neue Menschenrasse annehmen muß. Es fehlen völlig die Übergangsstufen zwischen beiden Kulturperioden, unvermittelt tritt die jüngere auf, als ein fertiges Ganzes ist sie plötzlich da. Die Hauptunterschiede beider Kulturen liegen in der Werkzeugtechnik, dem Wohnbau sowie in dem Besitze neuer Kulturgüter, Ackerbau, Haustiere, Weberei und Töpferei.

[1]) Auch das Kind sieht in seiner Puppe oder seinem Holzpferd ein Lebewesen, das es füttern und pflegen, aber auch strafen kann.

[2]) Später verehrte man nur solche Felsen oder Bäume, die durch ihre Gestalt besonders auffielen. (Kaaba in Mekka.) Ein Überrest des Fetischismus ist der Glaube an Glücksringe, vierblätterigen Klee usw.

[3]) Der Glaube an das Fortleben der Seele geht darauf zurück, daß Tote dem Lebenden im Traume erscheinen. Da der primitive Mensch zwischen Traum und Wachen keinen Unterschied macht, der Traum für ihn ebenso ein wirkliches Erlebnis ist wie eine Handlung im wachen Zustande, so hegt er keinen Zweifel, daß ihn der Verstorbene wirklich besuchte, mit ihm sprach oder kämpfte usw. Da nun die meisten Träume Angstträume sind, so wurde der Glaube an das Fortleben der Seele zu der Angst vor dem Wiederkommen dieser bösen Geister. Der böse Geist kommt, wenn er will, er ist nicht immer sichtbar, nur im Dunkel der Nacht überfällt er den Lebenden. So gilt es, diese Geister zu versöhnen (Opfergaben, gemeinsame Mahlzeiten mit den Geistern) oder sie zu bannen (Exorzismus, Totenkult). Man sucht aber auch die mächtigen Geister als hilfreiche Bundesgenossen zu gewinnen, der Sippe, der sie angehörten, ihren Schutz zu sichern. Daher wird das neugeborene Kind dem Schutze der Ahnen unterstellt, als Ahnherrn aber erwählt die Sippe ein starkes Raubtier (Totemtier). So ist auch der Totemismus eine Folgeerscheinung des Ahnenkultes. Auch unsere Volkssitten bewahren noch ungezählte Erinnerungen an den Ahnenkult unserer Vorfahren: Leichenschmaus, Allerseelenfest, Dreikönigsfest und vieles andere ist nur als unverstandener Ahnenkult zu deuten

Die paläolithischen Steinbeile wurden durch Schlagen geschärft, die neolithischen durch Schleifen. Waren erstere an den Axtstiel angebunden, so sind letztere durchlocht, der Stiel wird durchgesteckt.[1])

Die Wohnung ist entweder die Wohngrube[2]) oder das Pfahlbaudorf.[3])

Daß die Neolithiker bereits Getreide bauten, zeigen uns die Funde von Brotresten und Getreidekörnern in den Schweizer Pfahlbauten.[4]) An Haustieren waren bekannt: Hund, Rind, Schwein, Ziege und Schaf.[5])

Die Kunst des Spinnens und Webens, die sich aus dem Flechten entwickelte, brachte eine große Veränderung in der Kleidung mit sich, da an Stelle der Tierfelle selbstgesponnene Stoffe traten. Die Töpferei ist wohl auch aus der Flechterei hervorgegangen.[6])

In der Kunst treten an die Stelle der naturgetreuen Jagdbilder geometrische Ornamente (Kreise, Wellenlinien, Punktreihen usw.).

In den religiösen Vorstellungen lebt zwar der Ahnenkult und der Fetischismus fort, dazu kommt aber noch der Kultus der Sonne und anderer Gestirne.[7])

---

[1]) Erst diese Erfindung macht das Steinbeil zu einer verläßlichen Waffe und zu einem brauchbaren Werkzeuge, denn die Bindung war recht unverläßlich und die Reparatur erforderte viel Zeit.

[2]) In Stillfried im Marchfeld und in Eggenburg fand man im weichen Löß zahlreiche künstliche Höhlen oder Wohngruben.

[3]) Das Pfahlbaudorf erhebt sich auf einer Plattform, die in den See oder in ein Moor hineingebaut ist. Die Häuser waren stroh- und schilfgedeckte Blockhütten, wie sie heute noch im Gebirge gebräuchlich sind. Der Zweck der Pfahlbauten war wohl der, Schutz zu bieten gegen Schlangen und Insekten, die in den Wohnhöhlen als ungebetene Gäste erschienen. Ein weiterer Vorteil war, daß der Seeboden die Küchenabfälle aufnahm, ohne daß der verwesende Abfall die Luft verunreinigte, was Krankheiten zur Folge haben konnte. In Tropengegenden war dieser Vorteil von nicht zu unterschätzendem Werte.

[4]) Die neolithische Kultur ist im Bereiche der Mittelmeerländer ebenso verbreitet wie in Nord- und Mitteleuropa. Ägypten, Troja, Italien und Griechenland weisen ebenso neolithische Fundstellen auf wie Frankreich, England, Skandinavien, Nord- und Süddeutschland und die Schweiz.

[5]) Ältestes Haustier war der Hund, dessen Ahnherr der Schakal ist. Durch Kreuzung mit dem Wolf entstanden unsere Hunderassen. Der Ahnherr des Rindes ist unbekannt, keineswegs war der Ur der Ahnherr des kleinen Torfrindes. Dasselbe gilt für Schwein, Schaf und Ziege. Die Wildschweine, Wildschafe, Gemsen und Steinböcke Europas können nicht die Vorfahren der heutigen Haustiere sein. Vielleicht sind sie ausgestorben, vielleicht auch stecken sie in asiatischen und anderen außereuropäischen Wiederkäuern.

[6]) Die Körbe wurden mit Lehm verschmiert und dann zum Wassertragen verwendet.

[7]) Eine merkwürdige Erscheinung sind die megalithischen Gräber und die Menhirs. Erstere sind ungeheure Grabhügel, aus Steinen und Erde aufgetürmt, die in ihrem Innern die Leiche eines Häuptlings bergen. Ob Liebe oder Furcht die Dohnen errichtete, ob man die Leiche konservieren wollte wie in Ägypten oder ob man die Seele in dem festen Steinhaus gefangen hielt, um von ihr Ruhe zu haben, ist schwer zu entscheiden. Wohl beides. Menhirs sind Steintische, deren Verwendung zu astronomischen Zwecken (das heißt für den Sternkultus) ziemlich sicher ist. Das berühmteste Bauwerk dieser Art sind die „Stonehenge“ in England.

# III. Die Metallzeit.

## 1. Die Kupferzeit.

Das erste Metall, das der Mensch verwendete, war das Kupfer. Reines Kupfer ist nicht so selten; seine Farbe lockte den nach neuen Rohstoffen fahndenden Menschen an, es läßt sich auch in kaltem Wege leicht bearbeiten. Aber das weiche Kupfer eignete sich wohl zu Schmucksachen, das harte Serpentin- oder Nephritbeil aber vermochte es nicht zu ersetzen. Dies geschah erst durch die Erfindung der Bronze. Mit ihr beginnt die zweite Stufe der Metallzeit, die Bronzeperiode.

## 2. Die Bronzezeit.

Wo und wann der Mensch zuerst Kupfer und Zinn mischte und daraus ein neues Metall gewann, ist eine kaum zu lösende Frage.[1] Um so größer war aber die Bedeutung dieser Erfindung. Wie das gebundene Steinbeil gegenüber dem Faustkeile, das geschliffene, durchlochte gegen das gebundene, so bedeutete das Bronzebeil einen ungeheuren Fortschritt gegenüber jenem. Dazu kamen Schwerter, Dolche, Pfeilspitzen, Lanzenspitzen aus Bronze, Schmucksachen (Ketten, Armbänder, Ringe, Ohrgehänge) wurden nun in großer Zahl erzeugt, die Werkzeuge nahmen neue Gestalt an und wurden vielfach verbessert. Ein lebhafter Tauschhandel entwickelt sich, da Kupfer und Zinn nicht überall vorkommen. Einzelne Pfahlbaudörfer betreiben die Herstellung von Werkzeugen und Waffen für den Verkauf; es entstehen ganze Waffenfabriken mit beginnender Arbeitsteilung. In den religiösen Vorstellungen und in der Kunst tritt keine nennenswerte Änderung ein. Die ganze Periode macht den Eindruck eines friedlichen, behäbigen, seines Reichtums sich freuenden Zeitalters, das aber nach keinen hohen Zielen strebt.

## 3. Die Eisenzeit

zerfällt in zwei Unterabteilungen: die Hallstätter- und die La Tèneperiode. Erstere nach dem Hauptfundort auf dem Salzberg zu Hallstatt in Oberösterreich benannt, verwendet Eisen statt Bronze, bringt aber nichts wesentlich Neues hervor. Letztere führt ihren Namen nach einem Fundorte, der am Neuenburger See in der Schweiz liegt. Die Kultur der La Tène-Zeit entstand im südöstlichen Frankreich, wohin griechischer Einfluß (Massilia) frühzeitig vordrang. Vom Rhonebecken aus verbreitete sich die neue Kultur nach den Alpenländern, hier die Hallstätter Kultur verdrängend, und nach Nord- und Westeuropa, wo durch sie die Bronzezeit unmittelbar abgelöst wurde. Träger dieser Kultur waren die Kelten, die damals das südliche Deutschland, Frankreich, England, die Alpenländer und die Poebene bewohnten. Sie hatten

[1] Zinn ist in Europa nur an wenigen Stellen, in kleinen Lagern, bekannt, so im Erzgebirge und in England. Es muß daher ein besonders glücklicher Zufall gewesen sein, der den Menschen Zinn und Kupfererze in den Schmelzofen werfen und so ein neues Metall finden ließ.

in diesen Ländern die vorindogermanische Bevölkerung[1]) teils verdrängt; teils aufgesaugt. Östlich der Kelten saßen illyrische Stämme (Pannonien, Dalmatien), im Norden Europas hatten die Germanen ihre Wohnsitze. Mit der Eroberung Galliens und der Alpenländer endigt in Europa die vorgeschichtliche Zeit.

## Literatur.

**Bölsche W.**, „Der Mensch der Vorzeit", 2 Bde., Stuttgart, Kosmos.
**Forrer R.**, „Urgeschichte des Europäers", Stuttgart, 1908.
**Heierli J.**, „Urgeschichte der Schweiz", Zürich, 1901.
**Hoernes M.**, „Der diluviale Mensch in Europa", Braunschweig, 1903; „Natur und Urgeschichte des Menschen", 2 Bde., Wien, 1909; „Kultur der Urzeit" (Göschen), Leipzig, 1912, 3 Bdch.; „Urgeschichte der Menschheit" (Göschen), Leipzig, 1912.
**Much M.**, „Die Kupferzeit in Europa", Jena, 1903.
**Müller S.**, „Urgeschichte Europas", Straßburg, 1905.
**Obermaier H.**, „Der Mensch der Vorzeit" (in „Der Mensch aller Zeiten", Bd. I), Berlin, 1911.
**Schrader O.**, „Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde", Straßburg, 1901.
„Prähistorische Zeitschrift", Berlin, seit 1909.
„Zeitschrift der Ethnologie", Berlin, seit 1869.
Für die Klassenbibliothek: Sonnleitner A. Th., „Die Höhlenkinder im heimlichen Grund".

---

[1]) Diese vorindogermanische oder alpine Rasse dringt aber noch in dem Rundschädel der Alpenbewohner und in dem schwarzen Haar durch. Der indogermanische Typus ist blond und langschädelig.

Zweites Kapitel.

# Die Spätantike.

## I. Verwaltung des Römerreiches bis Diokletian.

Die Keimzelle des römischen Weltreiches war die Stadt Rom. Begünstigt durch die geographische Lage, haben die politisch hochbegabten, kriegstüchtigen Bewohner der Tiberstadt in der Zeit von 450 bis 270 Mittel- und Unteritalien erobert, dann in drei großen Kriegen ihre Nebenbuhlerin Karthago niedergeworfen, in den beiden letzten Jahrhunderten vor Christus die hellenistischen Staaten des Ostens ihrer Herrschaft untertan gemacht und so ein Reich begründet, das alle Küstenländer des Mittelmeeres umfaßte. Rhein, Donau und Euphrat bilden seit Augustus die Grenzen des drei Kontinente umspannenden Reiches.

Die politischen Einrichtungen aber wurden dem Bedürfnis des Weltreiches nicht angepaßt, sie blieben dieselben, wie sie im kleinen Stadtstaat ausgebildet worden waren. Für diesen konnte ein Dutzend jährlich neugewählter Beamter genügen, nicht aber für die Verwaltung eines Weltreiches. Solange die Statthalter der Provinzen, proconsules et propraetores, kurze Zeit im Amte blieben, waren sie dem Staate nicht gefährlich. Als aber große Kriege die Notwendigkeit mit sich brachten, die Verwaltung einer Provinz und den Oberbefehl über das dort stehende Heer jahrelang in eine Hand zu legen (Marius, Sulla, Pompeius, Cäsar), als gleichzeitig das römische Bürgerheer in ein Söldnerheer verwandelt wurde, das dem siegerprobten Feldherrn blind gehorchte, da wurde das prokonsularische Imperium zu einer schweren Gefahr für den Staat. Denn diese Männer, die jahrelang als unumschränkte Gebieter in ihren Provinzen geherrscht hatten, wollten sich nicht wieder als gewöhnliche Bürger dem Staate unterordnen.

Die zweite Ursache für den Untergang der Republik war ihre Sünde wider den Geist der Demokratie, ohne die ein Freistaat auf die Dauer nicht bestehen kann. Undemokratisch war der Gegensatz zwischen Herrenvolk (römische Bürger) und Untertanen (Provinzialen), undemokratisch war, daß die Ausübung der Rechte des römischen Bürgers an den zufälligen Aufenthalt in der Stadt Rom gebunden war, wodurch die Entscheidung in die Hände des Stadtpöbels gelegt wurde, undemokratisch war endlich die Klassenherrschaft der Nobilität, die nur mit ihren Standesgenossen Senatssitze und Staatsämter besetzte und Außenstehenden den Zutritt zu diesen verwehrte, die Provinzen aber als ihre Landgüter ausbeutete. Beide Ursachen, die aristokratische Klassenherrschaft und die Herrschsucht der Prokonsuln, führten endlich zum Untergang des Freistaates, an dessen Stelle zunächst die Dyarchie, die Doppelherrschaft von Princeps und Senat, trat. Da aber der Princeps von Anfang an die militärische Gewalt innehatte, kraft seiner tribunizischen Gewalt Verordnungen erlassen konnte und auf die Beschlüsse des Senats wie auf die Beamtenernennungen großen Einfluß hatte, so tritt der Senat immer mehr zurück, die

Doppelherrschaft Senat und Princeps wird zur Alleinherrschaft des letzteren.[1]) Da aber eine gesetzlich anerkannte Erbfolge fehlte, entbrannten im 3. Jahrhunderte n. Chr. langdauernde Bürgerkriege, durch die das Reich in Trümmer zu gehen drohte.[2]) Da kam noch einmal Rettung aus dem drohenden Verderben durch die Tatkraft der illyrischen Kaiser. Aurelian, Probus und Carus schlugen die Germanen am Rhein und an der Donau zurück und wehrten die Einfälle der Perser im Osten ab, Diokletian (284—305) aber schuf jenen mächtigen Staatsbau, der das morsche Reich noch zwei Jahrhunderte im Westen zusammenhielt, während das Ostreich bis zum Ausgange des Mittelalters bestand (1453).

Die Verwaltung der Grenzprovinzen lag in den Händen der vom Kaiser ernannten Statthalter, die den Oberbefehl über die Truppen und die Verwaltung innehatten; in den Binnenprovinzen übten die vom Senat über Vorschlag des Princeps ernannten Statthalter (Prokonsuln und Proprätoren) die Gerichtsbarkeit und Verwaltung aus.[3])

Den untersten Verwaltungsbezirk bildete die Stadt mit dem ihr zugeteilten flachen Lande. Im Westen, wo Städte erst mit der Römerherrschaft entstanden, wurde die Stadtverwaltung jener Roms nachgebildet. Dem römischen Senat entspricht der Stadtrat (ordo), dessen Mitglieder dem provinzialen Adel, der Klasse der mittleren Grundherren entstammen; die römischen Magistrate kehren unter anderen Namen wieder.

1. Die „duo viri iure dicendo" oder duumviri verwalten als Bürgermeister das Vermögen der Stadt, üben die Zivilgerichtsbarkeit und niedere Strafgerichtsbarkeit aus und vertreten die Stadt gegen den Kaiser und seine Beamten. Alle fünf Jahre schätzen die jeweils amtsführenden Bürgermeister das Vermögen der Bürger (Census) und heißen daher quinquenales. (quinque = fünf, anni = Jahre.) Sie standen in ganz besonderem Ansehen.

2. Die Ausübung der Polizeigewalt, der Marktaufsicht, der Kornverteilungen; und die Leitung der öffentlichen Spiele war Aufgabe der beiden Ädilen.

3. Zwei Quästoren verwalten das städtische Finanzwesen.

Die sechs städtischen Beamten wurden jährlich neu gewählt (Volksversammlung); nur unbescholtene Vollbürger mit einem Mindestvermögen von 100.000 Sesterzen hatten zu den Ämtern Zutritt.

Nach Ablauf ihres Amtsjahres treten sie in den ordo ein. Dieser umfaßt 100 lebenslängliche Mitglieder, decurionen; die Ergänzung erfolgt durch Ernennung und durch Aufnahme der Beamten.

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte wählte der ordo einen Ausschuß von zehn Männern, die decem primi, der die Amtsführung der sechs Volksbeamten beaufsichtigt und mit seinem Rat unterstützt.

Die Volksversammlung wählt die Beamten und trifft Entscheidungen in wichtigen Finanzfragen.

---

[1]) Die dreifache Herrschergewalt, die der Princeps in seiner Hand vereinigt, ist das Imperium, die tribunizische Gewalt und die Würde des pontifex maximus. Das Imperium sichert ihm den Oberbefehl über Heer und Flotte sowie die Verwaltung der Grenzprovinzen, die tribunizische Gewalt gibt ihm die Befugnisse, deren er in der Verwaltung bedarf, als oberster Priester steht er an der Spitze des römischen Götterkultus.

[2]) Der Princeps wurde vom Heere ausgerufen und vom Senat bestätigt; letzterer tritt im 3. Jahrhunderte völlig zurück gegen das Offizierskorps der Grenztruppen.

[3]) In den kaiserlichen Provinzen gab es neben den legati pro praetore noch zwei andere Beamte, den procurator für Finanzsachen und den praefectus, der die höchste Gerichtsbarkeit ausübte.

Die städtischen Finanzen waren meist in Unordnung, da ein Stadthaushalt (Budget) unbekannt war, anderseits die Stadt neben dem Erträgnisse der Gemeindesteuern auch viele Legate und Geschenke reicher Bürger erhielt, die ebenfalls dazu beitrugen, daß man sich niemals bemühte, Einnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht zu bringen.

Daher finden wir seit dem 2. Jahrhunderte kaiserliche Beamte mit der Überwachung der Stadtverwaltung betraut, die curatores civitatum. Dies war ein erster Schritt, die Selbstverwaltung der Städte zu unterbinden.

Neben den Stadtbezirken gab es im Römerreich auch große Grundherrschaften, deren Besitzer nicht dem ordo unterstanden, sondern direkt dem Provinzialstatthalter (exempte = ausgenommene Bezirke). Auf diesen übte der Grundherr die Gerichtsbarkeit über seine Pächter, erhob die Steuern und führte die Polizeiaufsicht.

So ist auch das römische Weltreich nichts anderes als eine Summe von Stadtstaaten, wie denn die Antike über diese Staatsform nie recht hinauskam. Aber im alten Orient und in Hellas war jeder dieser Stadtstaaten eine Welt für sich, die sich gegen die anderen Staaten feindlich abschloß. Außerhalb seiner Heimatgemeinde war der Bürger ein rechtloser Feind, den niemand schützte. Erst langsam haben Verträge und Bündnisse eine Art Völkerrecht entstehen lassen, wozu große Städtebündnisse, wie der Peloponnesische und Attische Bund sowie die Großreiche des Orients, beitrugen. Aber erst im Römerreiche wurde der Stadtbürger zum Staatsbürger, da 90 v. Chr. den Bewohnern Italiens, 211 allen Provinzialen das römische Bürgerrecht verliehen wurde. Die Überwindung des Stadtbürgertums durch das Reichsbürgertum, das ist der große Fortschritt, den Rom der Menschheit brachte.

## II. Wirtschaftsleben des Römerreiches.

Das Wirtschaftsleben der Kaiserzeit ist durch zwei Momente charakterisiert, Großgrundbesitz und Sklavenbetrieb.

Die Ausbildung des Großgrundbesitzes in Italien reicht zurück in das 2. Jahrhundert v. Chr. Nach den Punischen Kriegen kaufte die römische Nobilität die kleinen Bauerngüter auf, deren Besitzer während des Krieges gefallen oder verarmt waren; sie wußte das Staatsland, den ager publicus, an sich zu reißen und so entstanden die ungeheuren Latifundien, die schon Livius als Verderben Italiens erkannte. Die Agrarreformen der Gracchen brachten keine Besserung, die Latifundien wuchsen mit unheimlicher Schnelligkeit an und jede neue Provinz, die siegreiche Kriege dem Römerreiche angliederten, vermehrte nur den Grundbesitz der Nobilität. Der Kleinbauer, den die langjährigen überseeischen Kriege und die Konkurrenz der Getreideeinfuhr aus Sizilien und Afrika wirtschaftlich zugrunde richteten, wurde ausgekauft und zog nach Rom. So füllten sich die Großstädte mit einem arbeitslosen Proletariat, das auf Staatskosten, das heißt auf Kosten der Provinzen erhalten werden mußte. Denn diese landlosen Bauern fanden keine Verwendung in der Industrie, da Rom eine Großindustrie mit freien Arbeitern, wie sie in Athen oder den phönikischen Städten bestanden hatte, nicht kannte. Daß aber Rom keine Exportindustrie entwickelte, ist wieder eine Folge der Sklavenwirtschaft, diesem Krebsschaden der Antike.

Die Entstehung der Sklaverei reicht bis in jene Zeit zurück, wo jeder Stadtstaat, eine Welt für sich bildend, mit den anderen Städten in ewiger Fehde lebte. In jener Zeit mußte der Stadtbürger den größten Teil seines Lebens der Verteidigung des Vaterlandes widmen, es mußte daher ein anderer für ihn arbeiten, der rechtlose Kriegsgefangene, der Sache und Eigentum seines Herrn war.[1] Die Sklavenwirtschaft blieb auch später bestehen, als der Zustand des ewigen Krieges überwunden war und das Bürgerheer durch das Söldnerheer ersetzt wurde.

Sklaven verrichteten die Feldarbeiten auf den Latifundien der Grundherrnklasse, Sklaven arbeiteten in den Städten als Handwerker. Solange nun Rom siegreiche Eroberungskriege führte, kam Jahr für Jahr frische Ware auf den Sklavenmarkt und man dachte nicht daran, Sklaven zu züchten. Daher war die Sklavenehe in der Antike eine seltene Erscheinung.[2] Aber seit Augustus hören die Eroberungskriege auf, die Zufuhr frischer Sklaven wurde selten und im 2. Jahrhunderte n. Chr. versiegte sie ganz. Dazu kam unter Kaiser Marc Aurel die große Pest, die 20 Jahre das Römerreich heimsuchte und die Bevölkerung furchtbar dezimierte.[3] So ist es leicht verständlich, daß die Klagen über Mangel an unfreien Arbeitskräften häufiger werden und seit Augustus nicht mehr verstummen wollen.

Dem Sklavenmangel aber steht gegenüber das große Angebot an freien Arbeitskräften. So erfolgte schon im 1. Jahrhunderte n. Chr. ein Ausgleich, indem die landlosen Freien als Kleinpächter (coloni) auf den Gütern der Grundherren angesetzt wurden und kleine Pachtgüter zugewiesen erhielten. Ihre Lage war von Anfang an eine elende, da das große Angebot die Pachtbedingungen drückte, das heißt den Pachtzins weit höher hinauftrieb, als dem Werte des Pachtgutes entsprach.

---

[1] Der Kleinbauer, der keine Sklaven halten konnte, ging durch die ewigen Kriege wirtschaftlich zugrunde. In Griechenland wurde er zum Hörigen (Attika vor Peisistratos), in Rom zum städtischen Proletarier, den der Staat füttern mußte.

[2] Die Zustände auf den Plantagen der Grundherren waren furchtbar. Max Weber entwirft darüber folgende knappe Schilderung: „Die Behausung für das sprechende Inventar, den Sklavenstall also, finden wir bei dem des Viehs. Er enthält die Schlafsäle, wir finden ein Lazarett, ein Arrestlokal, eine Werkstatt der Ökonomiearbeiter . . . Geschlafen und gegessen wird gemeinsam unter Aufsicht des Villicus; die bessere Garnitur der Kleidung ist auf Kammer gegeben an die als Kammerunteroffizier funktionierende Inspektorsfrau (villica); monatlich findet Appell statt, zur Revision der Kleidung. Die Arbeit ist streng militärisch diszipliniert, in Korporalschaften (decuriae) wird des Morgens angetreten und unter Aufsicht der Treiber (monitores) abmarschiert." Fügen wir dieser Schilderung einer italienischen Sklavenkaserne noch hinzu, daß fluchtverdächtige Sklaven in Ketten zur Feldarbeit geführt wurden, daß diese 12 bis 16 Stunden dauerte, daß die Kost aus Brot, Hülsenfrüchten und saurem Wein bestand, daß die Peitsche des Sklaventreibers ihren Rücken blutig peitschte, dann erhalten wir eine Ahnung, was Sklavenlos ungefähr war.

[3] Unter Augustus waren zur Ernährung Roms noch täglich 14.600 Hektoliter Weizen notwendig gewesen, unter Septimius Severus, 40 Jahre nach der Pest, genügten 6600 Hektoliter. Das Römerreich verlor durch die Pest die Hälfte seiner Bevölkerung. Dieser Verlust wurde aber wettgemacht durch die Aufnahme von Barbaren, die als Inquilinen in Gallien, den Donauprovinzen und Afrika angesetzt wurden. Der Inquiline ist gleich dem Kolonen ein Kleinpächter, aber er darbt der Freizügigkeit, er ist ein an die Scholle gebundener Höriger; außerdem waren die Inquilinen zum Kriegsdienste verpflichtet.

So konnten die Pächter ihren Pachtzins nicht bezahlen, die Pachtrückstände der Kolonen wurden geradezu sprichwörtlich. Daher ging man vom Geldzins zum Naturalzins über, das heißt der Pächter mußte nach der Ernte ein Drittel dem Grundherrn abliefern. Außerdem war der Kolone zu Frondiensten auf den Gütern seines Herrn verhalten und hatte Gastgeschenke (xenia) zu geben.[1])

Die Form der Wirtschaft in der Kaiserzeit war die Hofwirtschaft. Den Mittelpunkt einer solchen Grundherrschaft bildete die Villa, das Herrenhaus, wo der Verwalter (villicus) wohnte, wo die Sklavenkasernen, die Ställe und Scheunen lagen. Rings um die Villa lagen die von dieser aus bewirtschafteten Felder, zu deren Bestellung neben Sklavenarbeit die Hand- und Spanndienste der Kolonen verwendet wurden. Auch gab es auf der Villa Mühlen, Weinpressen und andere technische Einrichtungen, die den Kolonen zugute kamen, wie auch die unfreien Handwerker nicht bloß für den Herrn, sondern auch für die Kolonen arbeiteten. Der größte Teil des Gutes war parzelliert und die einzelnen Parzellen an die Kolonen ausgetan. Diese großen, in sich geschlossenen Wirtschaften deckten nun die Bedürfnisse ihrer Bewohner völlig. Was der Herr und seine „familia", das heißt die im persönlichen Dienste stehenden Sklaven, brauchten, wurde auf den Höfen erzeugt und nur Luxuswaren mußten von auswärts bezogen werden.

Diese in sich geschlossene Hofwirtschaft der Kaiserzeit, welche die Bedürfnisse des täglichen Lebens selbst deckte, unterband auch die Entwicklung des Handwerks, da diesem der innere Markt fehlte.

Im alten Stadtstaat bestand die geschlossene Stadtwirtschaft, das heißt die städtischen Handwerker und die in der Umgebung wohnenden Bauern tauschten ihre Erzeugnisse wechselseitig aus, Einfuhr und Ausfuhr nach und von anderen Stadtstaaten war noch wenig ausgebildet. Im 8. Jahrhundert vor Christi wird die geschlossene Stadtwirtschaft in den Handelsstädten Griechenlands durchbrochen, es bildet sich ein reger Warenaustausch mit den Küstenländern des Mittelmeeres aus, Athen, Korinth, Megara usw. führten Industrieprodukte aus und Rohstoffe und Lebensmittel ein. Das Handwerk erzeugt vor allem Massengüter, Stoffe, Ton- und Metallwaren, Waffen, Schmucksachen usw., es entstehen Großbetriebe, die mit tausend Sklaven arbeiten, die Arbeitsteilung innerhalb der Betriebe wird durchgeführt, es entsteht eine Industrie, ähnlich jener des 18. Jahrhunderts n. Chr., der Manufakturperiode.

Italien war stets ein Agrarland, daher hat sich hier der Warenaustausch nie auf die Stufe emporgeschwungen, die er in Griechenland erreichte. Rom und die anderen Städte Italiens waren niemals Industriezentren, wie Athen oder Alexandrien es gewesen waren, das Handwerk hatte sich über den Kleinbetrieb nie emporgehoben. Als Italien Mittelpunkt eines Weltreiches geworden, war die geographische Vorbedingung dafür gegeben, ein Industriezentrum zu werden und eine Metropole des Handels. Das verhinderte aber die geschlossene Hofwirtschaft der Latifundien, welche ihren Bedarf selbst deckten und so die Herstellung von Massengütern für den täglichen Gebrauch überflüssig machten. Das Kunstgewerbe des Abendlandes aber konnte den Konkurrenzkampf mit dem Orient nicht aufnehmen. So blieb das Handwerk im Römerreich auf jener Stufe stehen, die es in der Republik erreicht hatte, es blieb ein wenig leistungsfähiges Kleingewerbe, das wenig erzeugte, weil der reiche Konsument, der Grundherr, Selbstversorger war, der Kolone seine Be-

[1]) xenia, Gastgeschenke, waren ursprünglich Liebesgaben der Kolonen, bestimmt, den Herrn günstig zu stimmen. Bald waren sie aber eine regelmäßige Abgabe an Hühnern, Eiern, Honig, Spanferkel usw.

dürfnisse auf der Villa deckte und die wenigen Freibauern und Handwerker wenig verbrauchten. Das städtische Proletariat aber besaß keine Kaufkraft, so fehlte der Anreiz zur Hebung der Produktion.[1])

Die von der Hofwirtschaft und dem Kleingewerbe ausgehende Produktion deckte den inneren Bedarf des Römerreiches, vermochte aber keinen Warenüberschuß für die Ausfuhr zu erzeugen. Die Einfuhr aus dem Orient (Edelsteine, Seidenstoffe, Spezereien usw.) mußte daher mit Gold bezahlt werden. So floß Jahr für Jahr eine große Menge Goldes nach dem Orient ab. Da auch die Ausbeute der Goldbergwerke abnahm und neue nicht erschlossen wurden, verminderte sich der Besitz an Edelmetall im Römerreiche ganz bedeutend.

Auch die Münzverschlechterung,[2]) zu der die Kaiser in finanziellen Nöten ihre Zuflucht nahmen, trug dazu bei, daß das Edelmetall aus dem Verkehre gezogen und in Form von Schmuck, Goldgefäßen usw. aufgespeichert wurde, als Notpfennig für noch schlechtere Zeiten.[3])

So trat am Ende des 3. Jahrhunderts Mangel an Bargeld ein, das Gold hörte auf, allgemein gebrauchtes Zahlungsmittel zu sein. In den Grenzprovinzen wurde Ware gegen Ware getauscht (Tauschhandel), Truppen und Beamte erhielten ihre Bezüge in Naturalien statt in Geld, die römische Volkswirtschaft sank damit wieder auf eine Stufe herab, die sie Jahrhunderte vorher überwunden hatte, auf die Stufe der Naturalwirtschaft.

---

[1]) Es gab wohl auch in Italien freie Handwerker, die nach Art der Zünfte des Mittelalters in Korporationen zusammengeschlossen waren, Begräbniskassen und wechselseitige Versicherungsanstalten hatten. Mit der Abnahme der Sklaven mehrte sich sogar die Zahl der freien Handwerker, da es aber an Kapital fehlte, konnten keine Großbetriebe entstehen.

[2]) Unter Augustus wurden vier Münzsorten geprägt: der Goldaureus im Gewichte von 8.185 Gramm, der Silberdenarius, der Sestertius aus Messing und das Kupferas; ein Aureus = 25 Denare = 100 Sesterzen = 400 As. Caracalla verminderte das Gewicht des Aureus auf 6.47 Gramm, Maximus Thrax auf 4.32 Gramm. Bald darauf verschwanden die Aurei und mußten für den Außenhandel mit hohem Agio gekauft werden. Der Denarius wurde immer mehr mit Kupfer vermischt, so daß er unter Gallienus (260—268) aus 95 Prozent Kupfer und nur 5 Prozent Silber bestand (Weißkupfer). Gallienus schlug nun Doppeldenare, die 8 Sesterzen gleichgesetzt wurden, deren wirklicher Wert aber nur 2 Sesterzen betrug (Zwangskurs). 3125 Doppeldenare = 25.000 Sesterzen wurden in Lederbeutel (folles) gefüllt, versiegelt und bei größeren Zahlungen statt der Aurei verwendet. Die Ausprägung der Sesterzen und Asse war Vorrecht des Senates, doch stellte dieser noch vor Ende des 3. Jahrhunderts die Ausprägung ein.

[3]) Wenn heute Kapitalisten Valuten hamstern und Bauern ihre Silberkronen im Strumpf verstecken, da sie zur Krone kein Vertrauen haben, so haben im 3. Jahrhunderte n. Chr. die reichen Römer ihre Ersparnisse in Prunkgefäßen angelegt. Dadurch werden aber der Volkswirtschaft große Kapitalien entzogen, es fehlt dem Handwerker und Kaufmann an Geld, Handel und Produktion gerät ins Stocken, da niemand Geld hat, zu kaufen, es beginnt ein allgemeiner wirtschaftlicher Verfall. Vermehrung der Zahlungsmittel dagegen hebt die Produktion. Dazu steht die Banknotenvermehrung des österreichischen Staates scheinbar in Widerspruch, denn je mehr Kronen der Staat druckt, um so weniger Wert hat die Krone. Aber Papierkronen sind kein internationales Zahlungsmittel wie Goldgeld, daher mindert die Zahl des ungedeckten Papiergeldes den Wert der Einzelkrone, der kein wirklicher Wert zugrunde liegt.

## III. Die Reformen des Kaisers Diokletian (284—305).

Diokletian hat durch tiefeingreifende Reformen den römischen Staat noch einmal zusammengeschmiedet, so daß er fast zwei Jahrhunderte fortbestand. Sein Werk war der absolute Beamtenstaat, in dem auch die ganze Volkswirtschaft nur nach fiskalischen Interessen geregelt wurde.

### 1. Das absolute Kaisertum.

Die Dyarchie, die Doppelherrschaft von Princeps und Senat, war im Verlaufe der ersten drei Jahrhunderte n. Chr. allmählich zur Monarchie, zur Alleinherrschaft des Kaisers geworden, indem der Senat immer weniger Bedeutung und Einfluß besaß. Diokletian nahm ihm die letzten Rechte und machte die Senatorenwürde zu einem bloßen Titel. Alle Gewalt und Macht im Staate, die Gesetzgebung wie die Exekutivgewalt, ging auf den Kaiser und die von ihm besoldete, von ihm allein abhängige Bürokratie über.[1]) Auch diese Bürokratie, die als Werkzeug des Monarchen, diesen gleichsam vervielfältigend, alle Staatsgeschäfte führte, war eine ungeheure Neuerung.

Die von Diokletian verfügte Teilung des Reiches blieb mit manchen kleinen Änderungen bestehen.[2]) Das Reich zerfiel in vier Präfekturen, an deren Spitze je ein praefectus praetorio stand. Jede Präfektur zerfiel wieder in Diözesen, deren es ein Dutzend gab, mit einem vicarius an der Spitze. Die Diözesen zerfielen in Provinzen, die aber nicht mehr die ursprüngliche Ausdehnung besaßen, sondern es gab deren hundert. Der Statthalter (praeses, consularis) war mit der Justizpflege und Verwaltung der Provinz betraut. Endlich die Städte, die aber die alte Selbstverwaltung einbüßten, da seit Valentinian I. (364—375) der defensor plebis die Geschäfte des ordo an sich riß. Der Instanzenzug war somit dreistufig: Statthalter, Vikar, Präfekt. Nachdem schon Augustus für das Finanzwesen eigene Beamte bestellt hatte, trennte Diokletian das Imperium von Verwaltung und Justiz ab. Ersteres erhielten eigene Militärbeamte, letztere blieben den drei Beamten. Neben diesen drei Verwaltungsbeamten gab es noch Zentralbehörden am Hofe des Kaisers, so zwei Finanz- und Domänenminister, die obersten militärischen Stellen usw. Der ausgebildeten Bürokratie entsprach auch ein wohlausgebildetes Rang- und Titelwesen[3]) und ein

---

[1]) Rein äußerlich trat die neue Stellung des Kaisers zutage in der Kniebeuge der Untertanen, die dem dominus zu leisten war, in der Vergöttlichung der Kaiser (Diokletian nannte sich „Jovius", Maximian „Herculius"), der neuen Kleidung und dem Diadem. Früher war der Kaiser ein Volksbeamter gewesen, wie die Konsuln und die anderen Magistrate der Republik, jetzt tritt er den Untertanen (subjecti) als Herr (dominus) gegenüber.

[2]) Diokletian hatte zwei Augusti und zwei Cäsaren bestellt, was sich nicht bewährte. Die eine europäische Präfektur umfaßte: England, Frankreich, das römische Germanien und die Pyrenäenhalbinsel (praefectura Gallia), die andere Italien, Nordafrika und die Alpenländer (praefectura Italia).

[3]) Es wurden vier Rangsklassen der Oberbeamten unterschieden: illustres (die Zentralbehörden), spectabiles (vicarii und Gleichgestellte), sowie zwei Rangsklassen für die Statthalter (consulares und praesides). In den Provinzen Asien, Afrika, Achaia und Palästina führte der Statthalter den Titel proconsul und war dem Range nach ein vir spectabilis.

jedem Oberbeamten zugeteilter Stab von Subalternbeamten.[1]) Diese Bürokratie rekrutierte sich aus den Kreisen der Grundherren, das heißt der altsenatorischen und provinziellen Aristokratie.

## 2. Heerwesen.

Seit Marius war das römische Heer eine Söldnertruppe, wenn auch die allgemeine Wehrpflicht bestehen blieb. Unter den Kaisern zerfiel es in die Garde (Prätorianer) und Grenztruppen; seine Stärke betrug 300.000 Mann. Diokletian erhöhte diese Zahl auf das Vierfache und überdies wurde das Heer neu organisiert. An den Grenzen beließ man nur die zum Grenzschutz unbedingt notwendigen Garnisonen; das Hauptheer aber stand in einem Zentrum, von dem aus es nach jedem bedrohten Punkte der Grenze dirigiert werden konnte. Die Leibgarde war am Hofe des Kaisers. Dieser Dreiteilung in Grenz-, Marschtruppen und Leibgarde entsprach das Kommando.[2]) Die Grenze wurde in Bezirke zerlegt, welche duces und comites befehligten; die Marschtruppen standen unter Generalen der Infanterie (magister peditum und Generalen der Kavallerie (magister equitum). Die Leibgarde (protectores divini lateris) war gleichzeitig eine Offiziersschule, denn nur die protectores brachten es zum Tribun, dux oder magister militum.[3]) Große Schwierigkeiten bereitete die Ergänzung des Heeres. Ursprünglich nur aus Römern und Italikern gebildet, drangen im 1. Jahrhunderte nach Christus die Provinzialen in das Heer ein und im 3. Jahrhunderte Germanen.[4]) Im 4. Jahrhunderte schlugen nur mehr Barbaren die Schlachten Roms. Die Barbarisierung des römischen Heeres war mit ein Grund für den Zusammenbruch Roms, denn ein Volk, das nur durch fremde Söldner seine Grenzen schützen kann, muß die Beute eines Angreifers werden.[5])

---

[1]) Die früheren Verwaltungsbeamten besaßen wohl ihre Privatsekretäre, aber es waren ihnen keine staatlichen Unterbeamten zugeteilt. Seit Diokletian ist das Kanzleipersonal (notarii usw.) staatlich besoldet wie die Oberbeamten und in Rangsklassen eingereiht. Sie waren in den officia (Büros) vereinigt, an deren Spitze ein magister officiorum (Kanzleidirektor) stand. Es gab auch hier ein regelmäßiges Avancement.

[2]) Im alten römischen Heere finden wir den centurio, tribunus und legatus. Erstere befehligen eine Kohorte, die Legaten eine Legion und Hilfstruppen, 6 Tribunen kollegialisch eine Legion. Avancement: Rekrut in der Kohorte, principalis der Kohorte, centurio der letzten Kohorte, endlich primipilus (centurio der ersten Kohorte). Tribunen und Legaten entstammten nur dem Adel (Ritter und Senatoren). Da das Durchlaufen aller 59 centurien einer Legion nur langsam vor sich ging, kam ein Bürgerlicher selten über den centurio hinaus. Die meisten Centurionen schieden nach 25 Dienstjahren mit einer Abfertigung von 120.000 bis 160.000 Goldmark aus dem Heere aus und traten in den ordo einer Provinzstadt ein.

[3]) Die Centurionen verschwanden im 3. Jahrhundert, an ihre Stelle trat der campi doctor, der Exerziermeister, der früher das Drillen der Rekruten besorgt hatte.

[4]) Neben der Anwerbung von Freiwilligen finden wir zwei Formen der Heeresergänzung, die Protostasia und Prototypia. Eine Anzahl Grundbesitzer wurde zu einer Zwangsgenossenschaft vereinigt, die einen Kolonen als Rekruten stellen mußten. Der Grundherr, dem der Kolone gehörte, wurde von den Genossen durch eine Geldsumme entschädigt. Bei der Prototypia wird um dieses Geld ein Freiwilliger angeworben.

[5]) Die Barbarisierung des Heeres kam in der Bewaffnung zum Ausdrucke (Panzer, Helm und Beinschienen wollten die Germanen nicht tragen), das tägliche Lager wurde nicht befestigt, das Getreide nicht mehr im Brotsacke, sondern auf Proviantwagen mitgeführt. So büßte das Heer an Kampfestüchtigkeit ein.

### 3. Steuerwesen.

Zur Deckung der Ausgaben des Staates dienten die Steuern der Provinzen, der römische Bürger zahlte seit dem 3. makedonischen Kriege (171—168) keine Steuern mehr. Sie zerfielen in ordentliche und außerordentliche Abgaben. Erstere waren teils Geldleistungen (Tribute), teils Naturalsteuern, durch welche die für die Ernährung Roms notwendigen Kornmengen aufgebracht wurden. Die außerordentlichen Steuern waren die annona und die Requisitionen im Kriege.[1] Die Einhebung der ordentlichen Steuern war Aufgabe der decemprimi in den Stadtgemeinden, die Oberaufsicht über das Finanzwesen der ganzen Provinz führten die procuratores. Da die Tribute durch Verträge zwischen Rom und den Provinzen festgelegt waren, durften sie nicht erhöht werden.[2] Als die Geldentwertung des 3. Jahrhunderts den wirklichen Wert dieser Steuern furchtbar senkte, konnte der Staat mit seinen Einnahmen nicht mehr auskommen. So wurde die annona zu einer ordentlichen Naturalsteuer umgewandelt, die hauptsächlich zur Versorgung des Heeres diente.[3] Eine gerechtere Verteilung der annona herbeizuführen, war die Aufgabe der Steuerreform Diokletians.

Unter Diokletian wurde die annona eine Verbindung von Kopf- und Grundsteuer. Das angebaute Land wurde nach seinem Ertrage in 3 Stufen eingeteilt. Je nach der Güte des Bodens bildeten 20, 40, 60 Morgen eine Steuereinheit, caput genannt. Jede männliche Arbeitskraft (colonus oder Sklave) bildete ebenfalls eine Steuereinheit (caput), je zwei weibliche Arbeitskräfte eine weitere. Ein colonus besitze z. B. 20 Joch Land, so zahlt er: 1 caput für das Land, 1 caput für sich und ½ caput für seine Frau. Ein Grundherr mit 2000 Morgen Land und 50 Sklaven bezahlt 2000 : 20 = 100 capita für das Land und 50 capita für die Sklaven oder 150 capita zusammen. Es verhält sich also der Grundbesitz wie 20 : 2000 = 1 : 100, die Steuer aber 2½ : 150 = 1 : 60, das heißt der Grundherr zahlt für den hundertfachen Besitz nur die sechzigfache Steuer des Kolonen. Hatte dieser noch einen erwachsenen Sohn und eine Tochter, so verschiebt sich das Verhältnis noch mehr zu seinen Ungunsten (4 : 150 = 1 : 37.5). Die Höhe der für ein caput zu entrichtenden Steuer wurde jährlich festgesetzt, z. B. 15 Liter Korn für ein caput. Die Einhebung der neuen annona wurde den aus dem ordo gewählten suspectores und exactores übertragen.[4] Unter Konstantin wurden zwei neue Geldsteuern eingeführt, die lustralis collectio, eine Abgabe, welche Kaufleute und Handwerker zu entrichten hatten, und eine Geldsteuer für Senatoren. Auch die Requisitionen wurden teilweise zu regelmäßigen Lasten, so die öffentlichen

[1]) Die annona war eine außerordentliche Naturalsteuer, die nur dann erhoben wurde, wenn die ordentlichen Naturalsteuern aus Ägypten, Afrika und Sizilien zur Ernährung der Hauptstadt nicht ausreichten (Aufstände in diesen Provinzen, Mißernten usw.).

[2]) Die römischen Kaiser verliehen vielen Städten Steuerbefreiung, wodurch die Staatssteuer gleichfalls vermindert wurde.

[3]) Der Soldat erhielt jährlich 1200 Denare Löhnung, wovon 960 für Verpflegung, Waffen und Kleidung abgezogen, 240 bar ausbezahlt wurden. Da man im 3. Jahrhunderte mit 960 Denaren diese Auslagen nicht bestreiten konnte, mußte eben die annona die Verpflegung liefern, so daß nur mehr Waffen und Kleidung für diese 960 Denare zu kaufen waren. Die Offiziere erhielten das Mehrfache der annona des gemeinen Mannes; die Heu- und Haferration für die Reiterei hieß capitum.

[4]) Die suspectores erhoben die annona, die exactores die Steuerrückstände, die decemprimi die alten Tribute und die collectio lustralis. Für die richtige Einhebung der Steuer haftete der ganze ordo mit seinem Vermögen, das heißt die Differenz zwischen Steuervorschreibung und wirklich erhobener Steuer hatte der ordo zu bezahlen. Die Einschätzung des Grundbesitzes erfolgte durch eigene Beamte des Kaisers, Inspektoren und Peräquatoren alle 15 Jahre. Die Folter spielte bei der Steuererhebung wie bei der Einschätzung eine große Rolle.

Frondienste zur Erhaltung der Straßen, Brücken und Stadtmauern sowie die Beistellung von Postpferden.[1])

Auf der Bürokratie, dem Heer und Steuerwesen war der neue Staat aufgebaut; diese Grundlagen für immerwährende Zeiten zu sichern, dienten die weiteren Maßnahmen des Kaisers.

Der auf den Kolonen lastende Steuerdruck hatte eine allgemeine Landflucht zur Folge. Um nun den Grundherren ihre Arbeitskräfte, dem Staate die Steuerträger und Rekruten zu erhalten, wurden die Kolonen der Freiheit beraubt und an die Scholle gebunden.[2]) Die Soldatenkinder mußten den Beruf ihres Vaters ergreifen und wieder Soldaten werden, ebenso die Söhne der für den Staat arbeitenden Handwerker (Waffenfabriken, Bäcker, Kornschiffer usw.) dem Berufe des Vaters folgen. Der Stand der Dekurionen wurde gleichfalls erblich, da diese mit ihrem Vermögen für die richtige Einhebung der Steuern hafteten.[3])

Aber alle diese Zwangsmaßnahmen, die einseitig das fiskalische Interesse wahrten, die den Staat zu einer großen Domäne der Bürokratie machten, trugen nur dazu bei, den wirtschaftlichen Verfall zu beschleunigen. Der unter der Steuerlast seufzende Kolone arbeitete so wenig als möglich, da ja der größere Teil des Ertrages seiner Arbeit dem Staat und dem verhaßten Grundherrn zugute kam. So ging die Landwirtschaft zurück; es gab große Strecken unbebauten Landes, die bebauten Felder aber lieferten kaum ein Drittel des Ertrages, den sie vor drei Jahrhunderten hervorgebracht hatten. Mit dem Verfalle der Landwirtschaft verfiel auch Handel und Handwerk. Die Städte verödeten, da die Grundherren ihren Wohnsitz auf das Land verlegten (Stadtflucht des 4. Jahrhunderts an Stelle der Landflucht des 1. bis 3. Jahrhunderts), ihnen folgten viele Handwerker, die in der Nähe der grundherrlichen Villa eher Verdienst fanden als in der Stadt. Die Geldsteuern traten hinter den Naturalsteuern immer mehr zurück und im 4. Jahrhunderte war der Staat nicht mehr in der Lage, seinen Beamten den Gehalt in Geld auszuzahlen, er besoldete sie mit Naturalien.[4]) So sank die römische Volkswirtschaft wieder auf die längst überwundene Stufe der geldlosen Wirtschaft herab.

Hand in Hand mit diesem wirtschaftlichen Verfalle ging das Eindringen der Germanen in das Heer und in die Bürokratie, wodurch das

---

[1]) Die von Augustus begründete Reichspost wurde von Diokletian erneuert. Für die reitenden Boten des Kaisers, „agentes in rebus", mußten Pferde, für die Fahrpost Maultiere, für den Troß der Beamten Zugochsen beigestellt werden. Alle drei Monate wurde das Material erneuert, das heißt den Kolonen ohne Entschädigung weggenommen.

[2]) Zog ein Kolone von dem Pachtgute weg, so wurde er in Ketten zurückgeführt. Der Staat wollte eben seine Steuer und seine Rekruten haben. Für einen entflohenen Kolonen mußten die anderen Kolonen die Steuer aufbringen. Besonders drückend wurde die annona dadurch, daß die Steuereinnehmer mehr erhoben, als Vorschrift war, da sie sich gegen Verluste decken wollten.

[3]) Die Pflicht, städtische Ämter zu übernehmen, haftete an den Gütern des decurio. Wer diese Güter erbte oder kaufte, übernahm mit dem Gute diese Verpflichtung.

[4]) Ein Beamter in den Provinzen erhielt Korn, Wein, Öl, Kleidung usw., aber nur wenig Bargeld; nur in den Hauptstädten blieb der Geldlohn. Ebenso beim Heer.

Westreich von innen heraus zersetzt wurde. Der sogenannte Untergang der Antike ist demnach nicht dem Eingreifen und den Angriffen eines äußeren Feindes allein zuzuschreiben, er stellt sich vielmehr dar als ein wirtschaftlicher Prozeß, der auch den Staat in neue Bahnen drängte. Im Jahre 168 hätte eine Eroberung Italiens durch die Markomannen nie zum Untergange der antiken Kultur führen können, da diese die barbarischen Sieger aufgesaugt und angepaßt hätte.[1]) 476 war die Eroberung Italiens möglich, weil die antike Kultur barbarisiert, die Barbaren aber kultivierter waren. Nicht zerstörend — aufbauend und neubelebend wirkte das Auftreten der blonden Germanen, und wenn je die Welt an deutschem Wesen gesundet ist, so im 5. Jahrhunderte nach Christus.

## IV. Heidentum und Christentum.

### 1. Die heidnischen Kulte.

Über die Religion der altitalienischen Völker, aus der sich dann die römische Religion entwickelte, wissen wir nur wenig, da sie unter griechischem und etruskischem Einflusse vielfach umgestaltet wurde. Deutlich aber läßt sich erkennen, daß den Italikern die Phantasie und das warme Gefühl der Griechen fehlte; ihre Religion ist kalt, nüchtern und schwunglos, dabei aber ernst und streng. Sie faßten das Verhältnis zwischen Gott und Mensch als einen Vertrag auf, der beiden Teilen bestimmte Pflichten auferlegt und gewisse Rechte gewährleistet. Der Mensch hat neben gewissen Diensten vor allem sein Leben den göttlichen Vorschriften entsprechend einzurichten, den göttlichen Willen überall zu achten,[2]) dafür übernimmt die Gottheit die Verpflichtung, dem frommen Menschen Gutes zu erweisen und das Üble von ihm fernzuhalten. Dabei tritt die Neigung zutage, jedem Gott einen ganz bestimmten Machtbereich zuzuweisen.[3]) Traf man dann bei anderen Völkern eine Gottheit mit ähnlichem Aufgabenkreise, so wurden beide gleichgesetzt.[4]) War eine solche Gleichsetzung nicht möglich, so wurde

[1]) Ein schönes Beispiel dafür ist China, das wiederholt die Beute fremder Eroberer wurde, das aber das Eroberervolk stets aufsaugte. Ebenso Ägypten und der alte Orient.

[2]) Daraus erklärt sich die ängstliche Beobachtung des Vogelfluges (Augurium) und anderer Vorzeichen (Auspizien, Omen) bei den Römern. Durch Auspizien gaben die Götter ihren Willen kund.

[3]) Altitalische Gottheiten sind Jupiter (Di-iovis-pater = Vater Diiovis), der höchste Schutzgott und Stammvater des Volkes; Mars oder Mamers, der später dem Kriegsgotte Ares gleichgesetzt wurde; Faunus (auch als Silvanus, Lupercus verehrt) und Fauna, sein weibliches Gegenstück, die Schützer der Wälder und Fluren sowie der Herden. Von ihnen stammen die Faune in Wald und Feld ab. Janus (Dianus), der doppelköpfige Gott des Anfangs und Eingangs; seine ursprüngliche Gestalt als Sonnengott zeigt noch sein weibliches Seitenstück, die Mondgöttin Diana. Dazu Juno, Vesta, Fortunus, Ceres und Saturnus, die Gartengöttin Venus und andere.

[4]) Diese Gleichsetzung altitalischer Götter mit griechischen, keltischen und germanischen Gottheiten erschwert uns heute die Erkenntnis der ursprünglichen Wesensart dieser Götter sehr. So wurden Jupiter, Juno, Minerva, Mars, Venus gleichgesetzt dem Zeus, Hera, Athene, Ares, Aphrodite, der Windgott Wodan wurde dem Merkur, Ziu dem Mars geglichen.

sie in den römischen Götterkreis aufgenommen (Apollon, Isis, Kybele, Adonis, Mithras usw.). Diese religiöse Toleranz hat den Römern die Gewinnung der Weltherrschaft sehr erleichtert, wie sie auch beitrug, daß im westlichen Mittelmeer eine einheitliche Kultur entstand. Auf der andern Seite aber bewirkte sie eine Auflösung und Zersetzung der althergebrachten Religionsvorstellungen, die schließlich zur religiösen Gleichgültigkeit (Indifferentismus) führte. Schon am Beginne der Kaiserzeit ist die Staatsreligion zum leeren Formalismus ohne sittlichen und religiösen Inhalt geworden. Die gebildeten Stände suchten und fanden Ersatz für die Religion in der Philosophie, die breiten Massen aber verfielen dem krassesten Aberglauben, der aus Vorstellungen der verschiedensten Religionen und Mythenkreise sowie aus mißverstandenen philosophischen und phantastischen Spekulationen zusammengebraut war. Eine große Rolle spielten dabei Astrologie und Magie. Als dann im 2. und 3. Jahrhundert eine Reihe schwerer Unglücksfälle das Römerreich heimsuchten (die Pest unter Marc Aurel, die Germanen- und Perserkriege, die Bürgerkriege des 3. Jahrhunderts) und die wirtschaftliche Lage immer schlechter wurde (vgl. oben, S. 15), da erzeugte diese Notlage eine neue religiöse Stimmung. Man flüchtete aus dem Elend dieser Welt in die Hoffnung auf eine bessere Zukunft im Jenseits, das die Phantasie immer schöner malte.[1]) So fanden die aus dem Orient eingeführten Geheimkulte (Mysterien) einen günstigen Boden. Gemeinsam ist all diesen Mysterien der Gedanke, daß das Elend dieser Welt eine Folge der Sünde ist (Erbsünde) und daß ein Gott durch seinen Opfertod die Menschheit erlösen müsse oder erlöst habe. Dieser Erlösung werden aber nur jene Menschen teilhaftig, die durch geheimnisvolle Weihen (Waschungen, Blut- und Wassertaufe, Salbung, Wasser- und Weintrinken sowie Brotessen) in den Geheimbund Aufnahme fanden.[2]) Ihnen allein winkte die Unsterblichkeit und die ewige Glückseligkeit. Die Zahl dieser Erlösungsreligionen ist Legion. Am bekanntesten sind die Kulte der großen Mutter Kybele und des persischen Sonnengottes Mithras sowie der ägyptischen Isis; aus Griechenland kamen die Eleusien (Geheimkult der Göttin Demeter-Ceres) und die Dionysien (zu Ehren des Weingottes Bacchus) nach Rom. Die Bedeutung der Geheimkulte liegt vor allem darin, daß sie den Eingottglauben (Monotheismus) verbreitet haben. In diesem Sinne wirkte auch die Entwicklung der Philosophie.

[1]) Im Gegensatze zu der homerischen Zeit, in der dem lebensfrohen Griechen das Jenseits furchtbar und trostlos war. Vgl. Odyssee, XI, Vers 497 ff., wo Achill dem Odysseus antwortet, als er ihn als Beherrscher der Toten preist: „Lieber möcht' ich fürwahr dem unbegüterten Meier, der nur kümmerlich lebt, als Taglöhner das Feld bauen, als die ganze Schar vermoderter Toten beherrschen."

[2]) Beim Mithrasdienst (Taurobolia) mußte der zu Weihende in eine mit Hölzern überdeckte Grube kriechen, während über ihm ein Stier geschlachtet wurde. Das herabträufelnde Blut des im Stier verkörperten Gottes bewirkte die Erlösung. In anderen Fällen verzehrten die Gläubigen den Gott in Gestalt eines Opferbrotes und Opferweines, als Lamm oder Zicklein usw. Die Vereinigung mit dem Gotte (Aufessen des Gottes oder Besprengen mit dem Blute) bewirkt die Unsterblichkeit.

## 2. Die heidnische Philosophie.

Die Naturphilosophie des 7. und 6. Jahrhunderts v. Chr. beschäftigte sich mit der Frage, aus welchem Urstoffe die Welt entstanden sei und nach welchen Gesetzen sie sich weiter entwickle. Thales aus Milet, ein Zeitgenosse Solons, glaubte diesen Urstoff im Wasser gefunden zu haben, Anaximenes suchte ihn in der Luft und Heraklid aus Ephesos (um 500) sah diesen Urstoff im Feuer. Dieses Feuer faßt er zugleich geistig als die alles beherrschende, ewige Weltvernunft auf, die auch als Seele im Menschen wohnt. In seinem „Alles fließt" (panta rhei) hat Heraklid den Entwicklungsgedanken vorausgeahnt, wie sein oft zitierter Ausspruch: „Der Krieg ist der Vater aller Dinge" als Vorahnung des Darwinismus und der Selektionslehre anmutet. Denn nach Heraklid gibt es kein Sein, sondern nur ein Werden, unaufhörlicher Wechsel ist der Welt eigen, denn aus einem Ruhenden und Unbewegten kann nichts entstanden sein. Der etwas ältere Pythagoras aus Samos (550) suchte wieder nach den Gesetzen, durch die das Weltgeschehen beherrscht wird, und sieht in der Zahl die Grundlage des in schöner Harmonie geordneten Weltganzen.[1]) Der letzte Vertreter dieser Gruppe ist Demokritos, ein Zeitgenosse des Sokrates und Platon. Er faßte alle Dinge wie auch alle Vorgänge als Erscheinungsformen ein und derselben Materie auf.

Die Materie ist teilbar, aber nicht bis zur Unendlichkeit, denn sonst bliebe nichts übrig. Daher muß sie aus zahllosen, unendlich kleinen, unteilbaren Körpern, den „Atomen" zusammengesetzt sein, die aber stofflich gleichartig sind (Urstoff). Da diese Atome an Gestalt und Größe sowie in ihrer Bewegung verschieden sind, erklärt sich daraus der Reichtum der Formen.[2]) Auch die seelischen Vorgänge, Fühlen, Wollen, Denken, beruhen auf den Bewegungen feinster Atome.

So endigte die Naturphilosophie im Materialismus, das heißt in der Annahme, daß sich alle Welterscheinungen einheitlich aus einem einzigen Stoff erklären lassen.

Der Naturphilosophie des 6. Jahrhunderts folgte im 5. Jahrhunderte die Moralphilosophie. Ihr Ursprung erklärt sich daraus, daß mit zunehmendem Reichtum und Wohlstande der alte Kinderglaube vielfach verschwunden ist. Mit dem Glauben an die alten Götter schwand aber auch der Glaube an das von den Göttern gegebene Sittengesetz. Ist aber Recht, Gesetz und Sitte Menschenwerk, dann gibt es keinen untrüglichen Wegweiser, keine ewige Wahrheit, dann ist der Wille und die Vernunft des Menschen allein maßgebend für seine Handlungen. So wird nach Protagoras „der Mensch das Maß aller Dinge". All unser Wissen beruht auf der Erfahrung (Empirismus), daher ist jedes Urteil subjektiv, eine absolut sichere Erkenntnis gibt es nicht. Daraus folgt aber, daß derjenige mit seiner Auffassung durchdringen wird, der sie den anderen Menschen mundgerecht zu machen

[1]) Pythagoras findet, daß sich die Bahnen der Himmelskörper in mathematischen Formeln ausdrücken lassen, daß die Tonhöhe abhängt von der Saitenlänge und so kommt er, rasch verallgemeinernd, auf obigen Schluß.

[2]) Blei, Gold, Eisen bestehen aus gleichem Stoff, aber die Größe der Atome, ihre Gestalt und Bewegung ist verschieden.

versteht. Das beste Mittel dazu ist aber die Beredsamkeit (Rhetorik). Und so werden denn die Sophisten,[1]) wie man die Vertreter der neuen Richtung nennt, die Oberlehrer des Altertums. Sie lehren der reifen Jugend (16 bis 18 Jahre) alles praktisch Wissenswerte, wie Buchhaltung, Geldwesen, Redekunst, Staaten- und Gesetzeskunde und bereiten so ihre Schüler für ihren bürgerlichen Beruf vor. Und diese Sophisten, die in ihren philosophischen Schriften den radikalsten Standpunkt einnehmen, indem sie den Kommunismus und die Vielweiberei fordern, den Herrenmenschen predigen und die Auflösung jedes Pflichtgefühls herbeiführen, sind als Lehrer Vertreter der hausbackensten Bürgertugenden, da sie ihre Schüler zum Patriotismus und zu dem Streben erziehen, durch gute Leistungen die Achtung ihrer Mitbürger zu erwerben.

Im Gegensatze zu den Sophisten, die in der Erkenntnistheorie den Empirismus vertreten, glaubt Sokrates an ewige, unumstößliche Wahrheiten, die das „Maß des Menschen sind". Diese Wahrheiten sind gleichbedeutend mit objektivem Urteile = Wissen. Die meisten Menschen aber sind zu träge, nach objektiven Urteilen zu streben und begnügen sich mit subjektiven Urteilen = Meinen. Zu dem objektiven Urteile gelangt man durch strenge Untersuchung über die Entstehung eines Urteils; man prüft, auf welchen Voraussetzungen das Urteil beruht, zu welchen Schlüssen es führt; dadurch erhält man festumschriebene Begriffe. Als nun Sokrates diese Methode auf die herrschenden Tugendbegriffe anwendete, ergaben sich stets identische Urteile, wie „gut ist das Gute", „gerecht das Gerechte" usw. Dies führte Sokrates zur Lehre von der Idee. Idee ist die geistige Gestalt der Dinge und Handlungen. Z. B. einer baut eine Kapelle, der andere bringt ein Opfer dar, ein dritter Mensch betet zu den Göttern. Jede dieser drei Handlungen ist fromm. Das Fromme ist also die gemeinsame Eigenschaft, die geistige Gestalt dieser drei Handlungen, sie ist die ihnen anhaftende Idee, die wir denken als den Beriff „fromm".[2])

Platon, der Schüler und Vollender der sokratischen Lehre, hat dann die Ideenlehre weiter ausgebaut. Ihm zufolge sind die Ideen, die wir über Gattungen und Arten der Dinge im Kopfe haben, das wirkliche Wesen, das allein Bleibende der Dinge, während die Einzeldinge nur wechselnde und vergängliche Erscheinungsformen der ewigen Idee darstellen. Die Ideen sind demnach nicht durch Abstraktion gewonnene leblose Schatten (Begriffe), sondern das wirklich Existierende, das den Dingen vorhergeht. Das Geistige ist das Reale, die Materie dagegen nur der Rohstoff, der vom Geistigen geformt und eingeordnet wird. Der Urquell der Ideen aber ist das Göttliche. Die Seele ist ein Teil dieses Göttlichen und hat Sehnsucht nach Wiedervereinigung mit diesem. Daher muß sich der Mensch von den sinnlichen Genüssen freimachen und sich in das Göttliche versenken (platonische Liebe).

---

[1]) Von Sophia Weisheit.

[2]) Es existiert somit nicht das Einzelwesen, Mensch, Tier, Pflanze, sondern nur der Begriff des Menschen, des Tieres und der Pflanze. Es gibt aber auch Ideen von abstrakten Dingen, Tätigkeiten, Eigenschaften usw. Die höchste Idee ist die Idee des Guten = die Gottheit.

Dieses Streben, „der Idealismus“, gibt dem Göttlichen im Menschen die Herrschaft über das Tierische, reinigt die unsterbliche Seele von den Gebrechen des Lebens und führt sie von Dasein zu Dasein weiter in die Welt der Ideen empor.

Im Gegensatze zu dem Idealisten Platon ist Aristoteles Realist. Er baut in seinem „Organon“ die Lehre vom richtigen Denken weiter aus, so daß er als Schöpfer der Logik anzusehen ist. Alles Wissen stammt aus der Erfahrung, aus der die allgemeinen Sätze (Prinzipien) abgeleitet werden; Aufgabe der Wissenschaft ist es, aus diesen Prinzipien auf das Besondere durch die sogenannte Syllogistik zu gelangen. Er entwickelt dann die Lehre von den Begriffen, Schlüssen und Urteilen sowie die Methode der Beweisführung (Dialektik), die auf Grund allgemein gültiger Sätze (Prinzipien) Schlüsse aufbaut. In der „Methaphysik“ bekämpft er Platons Dualismus von Ideenwelt und Erscheinungswelt und erklärt, daß alle Dinge aus Stoff und Form bestehen. Die Form hat das Bestreben, in den formlosen Stoff einzudringen und in ihm zur Darstellung zu gelangen. Dies nennt Aristoteles das „Geschehen“. So ist die Form nicht bloß der Begriff, sondern auch der Endzweck jedes Dinges und zugleich die Kraft, die zu diesem Zwecke führt. Darum ist die Form das Einzige, was wirklich existiert, der Stoff dagegen wird erst durch die Form zur Wirklichkeit erhoben, er erhält durch sie erst Gestalt und Bewegung und gelangt so zur Erfüllung seines Endzweckes. Die reine Form aber, die vom Stoffe losgelöst zu denken ist, ist der reine Geist, das Denken, die Gottheit.[1]) Was wir als Entstehen und Vergehen bezeichnen, ist nur eine durch Bewegung hervorgerufene Veränderung. Da aber die Wirksamkeit der Natur immer nur als Zweckmäßigkeit aufgefaßt werden darf, wird ihm die ganze Natur zu einem zweckmäßig handelnden lebendigen Ganzen. Da Stoff und Form ewig sind, ist das Weltgebäude ewig.

Auch in der „Staatslehre“ fußt Aristoteles auf der Erfahrung.[2]) Zweck des Staates ist die Glückseligkeit seiner Bürger und die Erziehung zur Tugend.

Die Bedeutung des Aristoteles liegt darin, daß seine Lehre einen Ausgleich schafft zwischen den Ergebnissen der Erfahrungswissenschaften und der platonischen Begriffsphilosophie. Aristoteles hinterließ eine Schule, die aber nach kurzer Zeit aufging in den beiden anderen großen Philosophenschulen der Epikuräer und Stoiker.

Epikuros (342—270) ist Empiriker; alles Wissen stammt aus der Erfahrung, die wieder aus Wahrnehmungen entsteht und aus diesen Begriffe bildet. Ein Unterschied zwischen Stoff und Geist besteht nicht, auch die Seele besteht aus Atomen, so gut wie die Materie (Demokritos). Daher ist die Seele auch nicht unsterblich. Zweck des Menschen

[1]) Für Platon ist die Gottheit die „Idee des Guten“, für Aristoteles „die reine Vernunft“.

[2]) Durch seine Schüler ließ Aristoteles 150 Verfassungen griechischer Staaten sammeln, die er in den verlorenen „Politien“ dargestellt hat. 1890 wurde die „Verfassung der Athener“, die ein Teil dieses Riesenwerkes war, wieder aufgefunden.

ist die Glückseligkeit, die im Freisein von allem Schmerz und die Zufriedenheit störenden Zuständen besteht. Epikurs' Zeitgenosse Zenon ist Begründer der Stoischen Lehre. Ihr zufolge besteht das Glück des Menschen in der Gottähnlichkeit. Zu dieser gelangt er auf dem Wege der Tugend, das heißt durch Beherrschung aller Begierden, Leidenschaften und vernunftwidrigen Regungen. Der Stoiker erträgt alle Wechselfälle des Lebens, Freude und Schmerz, Glück und Unglück mit unerschütterlichem Gleichmute, denn sein Leben ist durch das Fatum von Anfang an bestimmt.

In der späteren Kaiserzeit erlangte die Gnostik eine große Bedeutung. Ihr Ursprung liegt im Orient, wo man seit undenklichen Zeiten über den Ursprung des Bösen nachgrübelte. Sie geht davon aus, daß seit Ewigkeit ein Dualismus besteht, Gott und die Materie. Gott ist die Urkraft, ein Quell des Lichtes, ein Zentrum der Liebe und der Kraft, die ihre Ausstrahlungen in das unbegrenzte All aussendet. Aber je weiter diese Strahlen sich vom Zentrum entfernen, um so mehr vermindert sich ihre Kraft, Helligkeit und Liebe. So entstehen Stufen von verschiedener Kraft, die Äonen. Die untersten Äonen werden immer dunkler, irdischer und materieller, behalten aber noch ihre schöpferische Urkraft. Sie haben die sinnlich wahrnehmbare Welt geschaffen aus der von Ewigkeit her vorhandenen Materie.[1]) Auch der Mensch besteht aus Materie (Leib) und Gott (Seele). Das Streben der Seele ist die Rückkehr zu Gott; diese kann aber nur erfolgen, indem der Mensch die Materie überwindet, die Materie abstreift. Das Mittel dazu ist die Gnosis, das heißt Erkenntnis des Einsseins mit Gott, und die Askese, der Verzicht auf Reichtum, Besitz, Herrschaft und Sinnengenuß. Der Gnostiker wird zum Geistigen (Pneumatiker), dessen Seele nach dem Tode zu den oberen Äonen eingeht. Wer noch nicht zur Gnosis gelangt ist, muß durch Beachtung der Gesetze trachten, dieser höchsten Stufe würdig zu werden. Am tiefsten stehen die Hyliker, die ganz im Sinnengenusse versunken sind und die durch viele Wiedergeburten geläutert werden müssen. Die Lehre von der Gnostik kehrt in verfeinerter Form wieder in der Lehre Plotins (204—269 n. Chr.), die fälschlich als Neuplatonismus bezeichnet wird. Gott ist ihm wieder ein Kraftzentrum, das als erste Ausstrahlung das Denken (Nus) erzeugt. Dieses besteht aus den immanenten Ideen, die das wahrhaft Seiende sind (vgl. Platons Ideenlehre). Das Nus erzeugt wieder die Seele. Die Materie besteht ebenfalls seit Anfang. Im Gegensatze zu Gott, dem Urguten, ist die Materie das Urböse. Die Verbindung des Nus mit der Materie schafft die Erscheinungsformen der Sinnenwelt. Durch Selbstbetrachtung und In-sich-selbst-versenken gelangt die Seele zur Anschauung des Nus. Wie die Gnostik nimmt auch der Neuplatonismus eine Fülle von Dämonen an. Damit war aber dem krassesten Aberglauben Tür und Tor geöffnet.

[1]) Der Schöpfer der Welt war der Dämon Demiurg, nach anderen der Dämon Jehova; da er selbst ein niederer Dämon war, wurde auch seine Schöpfung unvollkommen, eine Mischung von Gut und Böse, Licht und Finsternis.

## 3. Das Christentum.[1])

Über die große Zahl der anderen Erlösungsreligionen ragte das Christentum durch seinen ethischen Gehalt hoch empor. Aus kleinen Anfängen entwickelten sich die christlichen Gemeinden trotz aller Verfolgungen und Anfeindungen der Juden und Heiden zur mächtigen katholischen Kirche, die im Jahre 313 die Anerkennung und Gleichberechtigung durchsetzte und am Ende des 4. Jahrhunderts zur beherrschenden Staatsreligion wurde. Diesen Sieg über das Heidentum verdankte die christliche Kirche vor allem neben ihrer Lehre der mustergültigen Organisation. Im 1. Jahrhunderte bestand innerhalb der Christengemeinden die charismatische Ordnung. Jeder Gläubige, der die Gabe (Charisma) und den Drang in sich fühlte, Gottes Wort zu verkünden, konnte frei predigen, denn noch gab es keinen Unterschied zwischen Klerus und Volk, jeder Christ konnte des Priesteramtes walten. Das Bedürfnis nach festen Lehrsätzen führte aber schon frühzeitig dazu, daß das Recht der Predigt eingeschränkt wurde auf die Ältesten der Gemeinde, die presbyteroi. Aus ihrer Mitte wurden meist auch die Bischöfe gewählt, die ursprünglich mit dem Gottesdienste nichts zu tun hatten, denen vielmehr die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Verteilung der Liebesgaben an die armen Gemeindemitglieder oblag.[2]) Im 2. Jahrhundert erhält nun der Bischof das alleinige Recht zur Leitung des Gottesdienstes und Verwaltung des Kirchenvermögens; nun ist nicht mehr die christliche Gemeinde vorhanden, wenn zwei oder drei in Christi Namen versammelt sind, sondern nur dort, wo ein Bischof die Versammlung und den Gottesdienst leitet. Die alte demokratische Kirchenordnung ist dem Zeitgeist entsprechend in eine monarchische verwandelt worden. Der Bischof ist Herr und Oberhaupt der Gemeinde, er übt die Aufsicht über die rechte Lehre, er übt die Disziplinargewalt aus und verhängt Kirchenstrafen, selbst die Exkommunikation. Der letzte Rest der demokratischen Einrichtungen schwindet, als im 3. Jahrhunderte der Bischof nicht mehr von der Gemeinde gewählt, sondern von den auf der Synode versammelten Bischöfen der Nachbargemeinden ernannt wird. Den Vorsitz auf diesen Synoden führt der Bischof der größten Gemeinde, der Metropolit oder Erzbischof genannt wird. Der von der Synode gewählte oder ernannte Bischof empfängt nun durch Handauflegung eine besondere Weihe, ebenso seine Gehilfen, die Presbyteres und Diakone; sie werden nun als die sichtbaren Stellvertreter Gottes aufgefaßt, deren Vermittlung sich der Gläubige im Verkehre mit Gott bedienen muß. In der Christengemeinde ist die große Trennung zwischen Klerus und Volk (Laien) erfolgt. Im 4. Jahr-

[1]) Zu den Ergebnissen der modernen Bibelforschung kann dieses Handbuch nicht Stellung nehmen, da es unter sorgfältiger Vermeidung jeder politischen oder konfessionellen Tendenz zu allen Kollegen sprechen soll.

[2]) In den ersten Christengemeinden herrschte ein von brüderlicher Liebe getragener Kommunismus. Jeder Reiche, der in die Gemeinde eintrat, brachte sein Vermögen dem Ältesten dar, damit er es zur Speisung der Armen verwende. Diese großartige Armenpflege war ebenfalls ein starkes Agitationsmittel in einer Zeit der allgemeinen Pauperisierung großer Massen (Vgl. S. 12)

hunderte wurde dann die Kirchenorganisation der staatlichen angepaßt. Entspricht der Bischof als Vorsteher der Einzelgemeinde dem Stadtvorsteher, so der Erzbischof dem Provinzialstatthalter; die Patriarchenwürde wurde den Vikaren, den Vorstehern der Reichsdiözesen, nachgebildet.[1]) Die ganze Entwicklung vom 1. bis zum 4. Jahrhunderte drängte dahin, für die Kirche ein einheitliches Oberhaupt zu schaffen, wie es der Staat in dem Kaiser besaß. Dies hinderte aber zunächst die Rivalität der vier Patriarchen, von denen keiner dem andern einen Vorrang einräumen wollte, und die überragende Stellung des Kaisers, der neben sich kein anderes Oberhaupt dulden konnte. Als aber das Römerreich geteilt wurde und drei Patriarchensitze dem oströmischen Reiche zufielen, während im Abendland allein der römische Bischof die Patriarchenwürde innehatte, als die Macht der weströmischen Kaiser immer mehr verfiel, während die Kirche in der Person Leo I. (440—461) einen zielbewußten Führer erhielt, da wurde die Frage zugunsten des Papsttums entschieden. Seit Leo I. ist der römische Bischof das anerkannte Oberhaupt der abendländischen Kirche. Leo darf der erste Papst genannt werden, theoretisch ist der päpstliche Primat unter ihm ausgebildet.

## Literatur.

**Gibbon**, „History of the decline and fall of the Roman empire".
**Harnack Adolf**, „Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten", 2. A., 1906, 2 Bde.
**Hartmann**, „Der Untergang der antiken Welt", Wien, 1910.
**Mommsen Theodor**, „Römische Geschichte", Bd. 5.
**Müller Max**, „Vergleichende Religionsgeschichte".
**Seeck Otto**, „Geschichte des Untergangs der antiken Welt".
**Weber Max**, „Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht".
**Überweg Heinze**, „Grundriß der Geschichte der Philosophie", 1. Bd., 9. A., 1903.
**Zeller Eduard**, „Geschichte der griechischen Philosophie".

---

[1]) Grundlegend waren die Beschlüsse des Konzils von Nicäa (325). Hier wurde den Metropoliten die Leitung der Synoden, die Weihe der Bischöfe ihrer Provinz, die Entscheidung über Irrlehren, die Aufsicht über die Kirchenzucht usw. zugestanden. Als Patriarchen kannte das Konzil die Metropoliten von Rom, Alexandrien und Antiochia an. Sie weihen die Metropoliten ihres Patriarchensprengels und präsidieren den Synoden.

Drittes Kapitel.

# Die germanische Urzeit (bis 476).

## I. Staat und Wirtschaft.

Der Staat des Mittelalters ist herausgewachsen aus der urgermanischen Völkerschaft (civitas). Sie besteht aus einer Reihe von Sippen, die ein gemeinsames Wohngebiet innehaben und nach außen als Einheit auftreten. Im Frieden besitzt die Völkerschaft kein gemeinsames Oberhaupt, sondern jeder Gau wählte sich seinen eigenen Gaufürsten.[1]) Nur im Kriege wird das Heeresaufgebot der ganzen Völkerschaft unter einem Führer (dux) zusammengefaßt. Der Gaufürst ist oberster Richter und Heerführer seines Gaues. Er ist ein Volksbeamter, den die versammelten Freien (thinc, Volksversammlung) aus der angesehensten Sippe auswählen und der berufen ist, die Beschlüsse der Volksversammlung durchzuführen. Er leitet diese, wie er auch im Gerichtsthing den Vorsitz führt und den Rechtsspruch der Urteilfinder bestätigt.

Der eigentliche Träger der Staatsgewalt ist aber nicht der Fürst, sondern die Volksversammlung, der alle großjährigen, wehrfähigen Freien angehören. Bei ihr liegt die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Wehrhaftmachung der Jünglinge, die Freilassung zu öffentlichem Recht und die Wahl der Fürsten und Herzoge.[2]) Sie hat aber auch richterliche Befugnisse, wenn der Verbrecher das Wohl der Gesamtheit verletzte (Hochverrat, Flucht vor dem Feinde, Bruch des Landfriedens).[3])

Jede civitas zerfällt wieder in Sippen oder Geschlechter. Die Sippe umfaßt die von einem gemeinsamen Ahnherrn stammenden Familien. Sie bildet eine Wirtschafts-, Heer- und Rechtsgenossenschaft.

---

[1]) Der Gau ist ein geographischer, die civitas ein politischer Begriff.

[2]) An der Spitze der Ostgermanen standen Könige (kuni = Geschlecht); ihre Rechte waren aber ebenso durch die Volksversammlung eingeengt, wie bei den Westgermanen die der Gaufürsten. Bei Ost- wie Westgermanen besteht eine Volksherrschaft.

[3]) Der Schuldige wurde aus der Mitte der Volksgenossen ausgeschlossen und friedlos erklärt. Jedermann konnte ihn töten wie den wilden Wolf. Das Ding trat jeden Monat zur Zeit des Vollmondes oder Neumondes zusammen; die Dingstätte galt als heilig, der Bruch des Dingfriedens wurde strenge bestraft.

indem die Sippenglieder im Frieden gemeinsam den Acker bestellen, im Kriege nebeneinander kämpfen und bei Verletzung eines Sippengliedes die Sippe die Blutrache ausübt und der Sippe des Mörders die Fehde ansagt. Erst allmählich wird die Blutrache durch einen Sühnevertrag abgelöst, indem die Sippe des Mörders der des Ermordeten das Wer- oder Mangeld bezahlt.[1])

Die Familie steht unter dem Schutze der Sippe, der gegenüber der Familienvater als Vertreter seiner Frau und Kinder auftritt. Er ist der Sippe für die Seinen verantwortlich, hat daher auch eine weitgehende Strafgewalt über die Angehörigen seines Haushaltes. Diese Schutz- und Strafgewalt ist munt genannt. Söhne scheiden aus der Munt des Vaters, wenn sie einen eigenen Haushalt gründen oder in das Gefolge eines Fürsten eintreten. Töchter gehen aus der Munt des Vaters in jene des Gatten oder, solange sie ledig sind, in die des Bruders über. Frauen bleiben zeitlebens amund.[2]) Die Ehe war eine Raubehe, das heißt die Braut wurde aus einem fremden Stamm entführt (Armin und Thusnelda), später die Kaufehe, das heißt der Bräutigam zahlte dem Vater der Braut den von diesem geforderten Kaufpreis in Rindern aus.[3])

Die Schaffung der festen Grenze am Rhein und an der Donau setzte dem weiteren Vordringen der Germanen zunächst ein Ende und führte zu jenen bedeutsamen wirtschaftlichen Wandlungen, deren Ergebnis die Seßhaftigkeit und die Ausbildung des Privateigentums war. Nunmehr vereinigten sich auch die zahlreichen Völkerschaften zu größeren Verbänden, aus denen endlich die sechs großen Stämme der Deutschen erwuchsen, Franken, Alamannen, Bayern, Thüringer, Sachsen, Friesen;[4]) sie wurden im Reiche Karls d. Gr. geeinigt und bildeten seit dem 10. Jahrhunderte die deutsche Nation.

## II. Wirtschaftsentwicklung der Germanen bis zum Ausgange der Völkerwanderung.

Zur Zeit Cäsars, der uns als erster ausführliche Kunde über die Germanen gibt, sehen wir unsere Vorfahren an der Grenze zwischen reinem Nomadentum und seßhafter Lebensweise angelangt. Wohl wird der Lebensunterhalt noch hauptsächlich durch Jagd und Fischfang sowie

---

[1]) Die ganze Sippe haftet also für die Taten jedes einzelnen Mitgliedes; daher hat sie auch eine weitgehende Strafgewalt über diese. Der Verlust der Sippenzugehörigkeit war gleichbedeutend mit Recht- und Schutzlosigkeit und wirtschaftlichem Zusammenbruch.

[2]) Das Strafrecht des Vaters geht so weit, daß er die Familienglieder, zu denen auch die Unfreien zählten, töten konnte, doch konnte die Sippe seine Strafgewalt mindern. Die Frau konnte bis in das 14. Jahrhundert ohne Zustimmung des Muntwaltes über ihr Vermögen nicht verfügen und keinen Prozeß führen.

[3]) Wie das Wergeld an Stelle der Blutrache als Sühnopfer tritt, so der Kaufpreis an Stelle des Raubes.

[4]) Die ebenfalls westgermanischen Langobarden und Burgunder gingen wie ein Teil der Franken im Romanentum auf.

durch die Viehzucht gewonnen, daneben aber finden wir bereits Anfänge eines einfachen Ackerbaues. Gewöhnlich benutzte man eine natürliche Waldblöße für die Äcker. Hier wurde der Boden mit der Hacke (den Pflug übernahmen die Germanen erst von den Römern) etwas gelockert, dann die Saat ausgestreut und im Herbste die Ernte gesammelt. Da man dem Boden keinen Ersatz für die von der Pflanze entnommenen Nährsalze zuführte, war dieser nach wenigen Jahren erschöpft und man ließ ihn mehrere Jahre brach liegen. Diese einfache Feldgraswirtschaft erforderte naturgemäß weite Bodenflächen und in Folge davon waren die verschiedenen Stämme stets gezwungen, ihre Wohnplätze zu verlegen und für ihren Nachwuchs neue Wohnsitze aufzusuchen.[1]) Die Landnot hatte die Germanen von den Gestaden der Nord- und Ostsee nach Süden getrieben, wo sie, die Kelten aus Mittel- und Westdeutschland verdrängend, den Rhein überschritten, während andere Stämme nach Osten auswichen. Die Eroberung der Rhein- und Donaugrenze durch die Römer setzte ihrem weiteren Vordringen zunächst ein Ziel. Da alle Versuche der westgermanischen Stämme, den römischen Grenzwall zu durchbrechen, scheiterten, blieb ihnen nichts übrig, als durch bessere Ausnutzung des ihnen zur Verfügung stehenden Landes die nötige Nahrung zu erwerben. Der Boden wurde nun sorgfältiger bebaut, man übernahm von den Römern die Dreifelderwirtschaft[2]) und den Pflug, man begann aber vor allem durch Rodung des Waldes die Anbaufläche zu vergrößern. Hatten die Deutschen zur Zeit Cäsars den Ackerbau nur nebenbei betrieben und wohl meist murrend den Boden bearbeitet, so gewöhnten sie sich in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung an die Feldarbeit, sie wurden ein seßhaftes Bauernvolk, dessen wichtigster Besitz der von den Vätern ererbte Boden ist. Diese Wandlung der Wirtschaft hatte nun die ersten großen Änderungen in der Verteilung des Grundbesitzes zur Folge. Zur Zeit Cäsars war der von einer Völkerschaft besetzte Grund und Boden Eigentum der Gesamtheit und wurden die Äcker alljährlich an die einzelnen Geschlechter verteilt, die dann wieder den Ertrag des gemeinsam bearbeiteten Feldes an die Familien aufteilten. Es gab somit in ältester Zeit kein Privateigentum an Grund und Boden, alles Land gehörte der Gesamtheit. 150 Jahre später, als Tacitus seine „Germania" schrieb, finden wir bereits die Sippe im dauernden Besitz des ihr früher alljährlich neu zugeteilten Anteils. Der Boden ist aus dem Besitze der Gesamtheit in den der Geschlechter übergegangen, das Wohnhaus, das ursprünglich gleichfalls nicht Privateigentum war, aber ist ausschließliches Eigentum der Familie, die es bewohnt. Auch die gemeinsame Feldarbeit der Sippenmitglieder hört nun auf. An ihrer Stelle erhält jede Familie aus dem Besitze der Sippe eine Anzahl Äcker zugewiesen, Wald und Weide dagegen sind allen Sippenmit-

[1]) Bei der Feldgraswirtschaft benötigt ein Stamm von 1000 Mitgliedern ungefähr 275 Quadratkilometer oder je 4 Menschen auf 1 Quadratkilometer; heute ist die Bevölkerungsdichte 112 auf 1 Quadratkilometer.

[2]) Regelmäßiger Wechsel im Anbaue von Wintergetreide, Sommergetreide und Wiese.

gliedern gemeinsam.[1]) Da jeder das Recht hatte, im Urwalde durch Rodung neues Ackerland zu erwerben,[2]) das dann aber Eigentum des Rodenden blieb, bildete sich im Verlaufe der nächsten Jahrhunderte auch das Privateigentum an Grund und Boden aus. Nur die Allmende, Wald, Wiese und Gewässer blieben auch jetzt noch gemeinsames Eigentum aller Dorfgenossen[3]) (gemeine Mark, Allmende). Die Hofstätte, das Ackerland, die Wiesen sowie das Nutzungsrecht an der Allmende bildeten zusammen eine Hufe, den Besitz eines Freibauern.[4])

Wie sah nun so ein Bauerndorf um das Jahr 500 n. Chr. aus? Gewöhnlich bestand es aus 8 bis 12 Einzelhöfen, die bei dem Kinderreichtum des Frühmittelalters 150 bis 200 Köpfe zählen mochten. Die Häuser mit ihren Nebengebäuden lagen ziemlich bunt durcheinander, eine regelmäßige Anlage läßt sich nicht erkennen (Haufendorf).



Ab. 1. Haufendorf mit Straßenbildung. Nach Paul Klopfer „Das deutsche Bauernhaus und Bürgerhaus".

Die Wände des Einzelhauses bestanden aus Flechtwerk, das durch Pfosten gestützt wurde und an der Außenseite mit Lehm beworfen war. Sie standen nicht unmittelbar auf dem Boden auf, sondern ruhten auf einer Unterlage von Feldsteinen, so daß das Haus einem Pfahlbau auf festem Boden gleicht. Das Dach war ein Walmdach, wie es noch heute das fränkische Bauernhaus zeigt. Die niedrige Türe führt uns in den Wohnraum, der nur durch einzelne Dachlucken Licht empfängt. Da ein gemauerter Kamin fehlt, muß der Rauch des offenen, aus Feldsteinen aufgebauten Herdes durch die Türe und durch die Dachlucken einen Weg ins Freie suchen. Der Fußboden bestand aus gestampftem Lehm, das Sparrenwerk des Daches ist sichtbar. Nur die Fürsten und Adeligen erbauten ihre Häuser aus Holzbalken. Gewöhnlich umfaßte so ein adeliges Gehöft mehrere Bauten, neben dem Wohnhause des Herrn noch ein eigenes Schlafhaus, ein Gästehaus (halla) und mehrere Hütten für das unfreie Gesinde. Aber auch hier enthielt jedes Gebäude nur einen Raum. Um das Wohnhaus lagen die Ställe und Scheuern. Bunt durcheinandergewürfelt liegen auch die Äcker und Wiesen der einzelnen Bauern. Daher

[1]) Als Viehweide, für Jagd, Fischfang und Holznutzung. Man nennt dieses allen Sippengenossen gemeinsame Land Allmende oder gemeine Mark.

[2]) „Gewanne" genannt, von gewinnen = mühsam erarbeiten.

[3]) In ältester Zeit bewohnte jede Sippe ein Dorf. Im Laufe der Zeit lockerte sich das verwandtschaftliche Band der Sippe, die Dorfbewohner werden aus Sippengenossen — Dorfgenossen. Ein Überrest des alten Sippenverbandes ist aber die Markgemeinschaft, die noch auf die Zeit hinweist, wo aller Grund und Boden der Sippe gemeinsam gehörte.

[4]) Hufe ist demnach kein Flächenmaß, wie Joch, Morgen und Hektar, sondern ein Bauerngut schlechthin, dessen Größe variabel ist.

durfte der einzelne Besitzer nicht selbst bestimmen, welche Felder und mit welcher Frucht er sie bebauen will, sondern er ist dabei an die Zustimmung und den Beschluß der übrigen Dorfgenossen gebunden (Flurzwang). Angebaut wurden Roggen, Weizen, Hafer, Gerste und Spelt, dazu Rüben und Hülsenfrüchte, Flachs. Aus Gallien kam der Wein- und Obstbau nach den rechtsrheinischen Ländern; die Bienenzucht wurde sehr stark betrieben, die Ställe waren mit Haustieren aller Art gefüllt.

Es ist ein Bild der behaglichen und behäbigen Wohlhabenheit, das uns die westgermanischen Dörfer des 6. Jahrhunderts bieten. Ein fleißiges, arbeitsames Bauernvolk sind die Nachkommen Armins geworden, das froh des Besitzes die Heimatscholle festhält. Nur die unruhige Jugend und die landlosen, jüngeren Bauernsöhne folgten den Lockungen der Fremde. Die Masse des Volkes blieb im Lande, wo der herrenlose Urwald Raum genug bot für neue Dörfer.[1])

## III. Soziale Gliederung der Urzeit.

Einfach wie Staat und Wirtschaft war auch die soziale Gliederung der Urzeit. Die Hauptmasse des Volkes bildeten die Gemeinfreien, die als politisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich gleichberechtigt galten. Über sie erhoben sich einige Sippen, die sich durch tapfere Kriegstaten und klugen Rat im Thing zu besonderen Ansehen emporgeschwungen hatten, aus denen die Fürsten und Herzoge gewählt wurden. Ihnen gesellten sich später andere zu, die ihre größere Macht dem Reichtume verdankten. Die Zahl dieser Edelinge war aber klein; sie bildeten noch keinen geschlossenen Stand, der bewußt seine Klasseninteressen gegenüber den anderen Klassen vertrat. Nach unten schloß sich die Klasse der Halbfreien an, die Liten (Aldien).[2]) Sie unterstanden der Muntgewalt ihres Herrn, der sie auch im Rechtsstreite vertrat, dem sie dafür Abgaben vom Ertrag ihres Gütchens leisten mußten. Sie durften die Scholle nicht verlassen und ohne Erlaubnis ihres Herrn keine Ehe eingehen. Der Stand war erblich, das heißt Kinder von Liten wurden wieder Liten, ebenso Nachkommen gemischter Ehen.

Klein war auch die Zahl der Sklaven oder Knechte, welche die vierte Klasse bildeten. Sie galten als Eigentum ihres Herrn, der über ihre Arbeitskraft wie über ihr Leben verfügen konnte, der aber auch als ihr Muntwalt auftrat.[3]) Die Mehrzahl der Sklaven waren Kriegsgefangene, doch konnten auch Freie durch Spielleidenschaft in die Sklaverei geraten.[4]) Für treue Dienste winkte dem Sklaven die Frei-

[1]) Im Gegensatze zu den Westgermanen blieb die Wirtschaft der Ostgermanen unberührt von römischem Einflusse. Daher wanderten diese mit Weib und Kind aus, neue Wohnsitze aufzusuchen. Das westgermanische Bauernvolk wurde das Kernvolk des karolingischen und deutschen Reiches, die ostgermanischen Wandervölker gingen unter.

[2]) Die Liten sind wohl Kriegsgefangene, die man früher den Göttern opferte, dann aber als Halbfreie ansetzte. Der Name erscheint erst im 3. Jahrhunderte.

[3]) Auch der Knecht hat in den germanischen Volksrechten ein Wergeld, war somit nicht völlig recht- und schutzlos wie der römische Plantagensklave.

[4]) Im Würfelspiel verlor mancher Freie seine und seiner Familie Freiheit.

lassung zum Rechte des Liten, ausnahmsweise auch die Freilassung zu vollem Rechte, die der Fürst in der Vollversammlung vornahm.

Von dem auf Sklavenbetrieb aufgebauten Römerreiche heben sich die gesunden Zustände der Germanen wohltuend ab. Erst die Berührung mit der verfaulten Kultur der Antike hat die Germanen so vergiftet, daß auch bei ihnen der Sinn für den hohen Wert der Freiheit dahinschwand und die antike Sklavenwirtschaft in anderer Form, der Hörigkeit des Bauern, wieder aufleben konnte.

## Literatur.

**Brunner Heinrich**, „Deutsche Rechtsgeschichte".
**Freytag Gustav**, „Bilder aus der deutschen Vergangenheit".
**Köpp Friedrich**, „Die Römer in Deutschland".
**Lamprecht Karl**, „Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter", „Deutsche Geschichte".
**Menzel Wolfgang**, „Geschichte der Deutschen".
**Nitzsch Karl**, „Geschichte des deutschen Volkes".
**Waitz Georg**, „Deutsche Verfassungsgeschichte".
**Much R.**, „Deutsche Stammeskunde" (Sammlung Göschen).
**Kurze F.**, „Deutsche Geschichte" (Göschen, 3 Bde.).

Viertes Kapitel.

# Das Zeitalter der Naturalwirtschaft (6. bis 13. Jahrhundert).

## I. Der Lehensstaat.

Die Eroberung des römischen Gallien durch Chlodwig (485—511) und die Unterwerfung der deutschen Stämme unter die fränkische Herrschaft ließ den ersten Germanenstaat entstehen, der längere Zeit Bestand hatte und dessen Einrichtungen dann im Deutschen Reiche fortentwickelt wurden.

Die königliche Macht erfuhr durch Chlodwig und seine ersten Nachfolger eine ungeheure Steigerung gegenüber der Urzeit. Bei seinem Regierungsantritte war Clodwig ein kleiner Gaufürst der salischen Franken gewesen, seit 507 herrschte er über den ganzen fränkischen Stamm und dazu über mehr als die Hälfte des römischen Gallien. Diese Ausdehnung des Herrschaftsgebietes allein mußte die Macht der merowingischen Könige steigern, andere Momente kamen noch dazu: 1. Der ungeheure Grundbesitz, der aus den Domänen der römischen Kaiser, den Gütern der Hochverräter und aus herrenlosem Gute stammte, gab dem Könige die Möglichkeit, Anhänger zu werben und zu belohnen. 2. Die an das absolute Regiment gewöhnten Römer vermehrten durch ihre blinde Unterwerfung unter den Willen des Königs dessen Macht. 3. Mußte bei der großen Ausdehnung des Reiches der Einfluß der Volksversammlung auf die Staatsgeschäfte naturgemäß zurücktreten.[1] Wohl war die königliche Gewalt durch das herrschende Volksrecht begrenzt, aber gegenüber dem Zustande der Urzeit war sie doch ungeheuer gewachsen.[2]

Die Aufgabe des Königs war die Aufrechterhaltung des Friedens im Innern und die Abwehr der äußeren Feinde. Mittel dazu waren der Bann, das heißt das Recht, Verordnungen zum Schutze der Ord-

---

[1] Im romanischen Westen verschwindet die Volksversammlung mit dem Tode Chlodwigs, im deutschen Austrasien erhält sie sich als Märzfeld bis in die karolingische Zeit, doch ist sie da keine Versammlung der Freien schlechthin, sondern eine solche der adeligen Grundherren.

[2] Volksrecht ist das überkommene Gewohnheitsrecht der germanischen Stämme.

nung im Innern zu erlassen, Friedensbrecher zu bestrafen und das Heer zum Schutze der Grenzen aufzubieten (Königsbann und Heerbann). Mit dem Königsbann werden Friedensbrecher zu einer Geldstrafe von 60 solidi verurteilt, durch den Heerbann wird das Volksheer aufgeboten.

Dieses doppelte Recht übt der König durch seine Beamten, die Grafen und ihre Gehilfen aus. Der Graf ist innerhalb seines Amtsbezirkes der oberste Richter, Heerführer und Verwaltungsbeamte.

Als Heerführer bietet er die Freien seines Gaues zum Heereszuge auf und führt den Befehl über das Aufgebot; als Richter führt er den Vorsitz im Ding und vollzieht den Urteilsspruch des Gerichtes. Als Verwaltungsbeamter übt er die Polizeiaufsicht aus, verteilt die Fronarbeiten zur Erhaltung der Brücken und Straßen, er führt die Aufsicht auf den öffentlichen Märkten, erhebt endlich Steuern und Abgaben, Mauten und Zölle. Der Amtsbezirk des Grafen ist der Gau. Im Westen deckt er sich mit dem römischen Stadtbezirk, im Osten fällt er vielfach mit dem alten Völkerschaftsgau zusammen; war dieser zu groß, so wurden mehrere Grafschaften errichtet.

Der Herzog hat rein militärische Aufgaben: er befehligt das gemeinsame Aufgebot mehrerer Grafschaften.[1])

Der Gehilfe des Grafen war der Zentenar, in karolingischer Zeit sculdais genannt.

Alle drei waren königliche Beamte, die der König ein- und absetzen konnte. Sie erhielten keinen Sold oder Gehalt, das war im Zeitalter der Naturalwirtschaft unmöglich, sondern mit ihrem Amte waren bestimmte Güter verbunden (Amtslehen), deren Ertrag ihren Lebensunterhalt bestritt. Außerdem bezog der Graf den dritten Teil der Gerichtsbußen.

Neben diesen Verwaltungsbeamten gab es Hofbeamte, die am Hofe des Königs lebten, der maior domus, der Pfalzgraf und die Referendare.

Der maior domus war ursprünglich Vorsteher des königlichen Haushaltes, dann Prinzenerzieher, endlich allmächtiger Staatsminister und Reichsverweser. Jedes der drei Teilreiche hatte seinen maior domus, bis 687 Pippin von Austrasien bei Tertry den Hausmeier von Neustrien besiegte und das ganze Reich wieder vereinigte.

Der Pfalzgraf war Vertreter des Königs im Königsgericht.

Die Referendare fertigten die Urkunden des Königs aus und besorgten den diplomatischen Verkehr mit dem Auslande.

Bekanntlich verfiel im 7. Jahrhundert der merowingische Staat. Diesen inneren Verfall führten herbei: 1. Die Reichsteilungen und die daraus entspringenden Bürgerkriege. 2. Der sittliche und geistige Verfall des Königshauses. 3. Die Erschöpfung der Krondomänen, aus denen die Besoldung der Beamten und Belohnung von Anhängern erfolgte. 4. Die zunehmende Macht des Beamtenadels und der Kirche.

Die großen Grundherren des Westens, denen sich die Grafen und Bischöfe zugesellten, wußten alle Macht im Staate an sich zu reißen und den König zu einem Werkzeug ihrer Politik zu machen.[2]) Die Häupter dieser

[1]) Daher finden wir Herzoge vor allem in den Grenzgebieten, Aquitanien, Bretagne, Schwaben, Thüringen, Bayern usw.

[2]) Vgl. S. 46 ff.

Grundherren wurden in den deutschen Grenzgebieten die Stammesherzoge, im Süden Frankreichs die Herzoge von Aquitanien, im fränkischen Stammlande die Karolinger.

War der merowingische Herzog des 6. Jahrhunderts ein königlicher Beamter, so ist der Stammesherzog des 7. Jahrhunderts ein Volksherzog, den sein Stamm, Friesen, Thüringer, Alamannen, Bayern, Westgoten, zu seinem Oberhaupte wählte; dieses Stammesherzogtum entstand aus dem Bestreben der deutschen Stämme, sich von der fränkischen Herrschaft zu befreien und die frühere Unabhängigkeit zurückzugewinnen. Es konnte daher nur im schärfsten Gegensatze zur Zentralgewalt entstehen und sich nur dank der Schwäche dieses Königtums entwickeln.

Die arnulfingischen Hausmeier erlangten 613 ihre Würde als Führer des austrasischen Adels gegen die greise Königin Brunhildis. Ihr Verdienst ist die Wiedereinigung der drei Reichsteile Austrasien, Neustrien und Burgund (687), die Vernichtung des Stammesherzogtums und damit die Wiederherstellung der fränkischen Herrschaft über die anderen deutschen Stämme,[1]) endlich die Abwehr der Araber (732). Der Lohn für diese Taten war die Königskrone (751).

Karl d. Gr. (768—814) hat dann die Grenzen des Reiches durch Unterwerfung der Sachsen, Elbeslawen und Tschechen, durch Angliederung Italiens (774) und Vernichtung des bayrischen Stammesherzogtums bedeutend erweitert. Im Innern hat er eine starke Königsmacht begründet und durch Wiederherstellung der alten Gauverfassung für eine gute Verwaltung gesorgt.

Die Verwaltung des karolingischen Reiches übten die Grafen aus, deren Aufgaben dieselben sind wie im merowingischen Staate. An den Grenzen werden Markgrafen mit dem Grenzschutze betraut.[2]) Zur Überwachung der Grafen dienen die Königsboten, die im Lande umherreisen und die Amtsführung der Grafen prüfen. In der königlichen Kanzlei treten Geistliche als Notare an die Stelle der dem Laienstande entnommenen Referendare (sinkende Bildung des Laienstandes); Herzog und Hausmeieramt verschwinden, im Kampfe gegen sie war ja das Arnulfingische Geschlecht groß geworden.

Im 9. Jahrhundert verfällt der karolingische Staat aus den gleichen Gründen, wie sie oben für den Verfall des merowingischen angegeben wurden. Vor allem verderblich war es aber, daß die Amtsgüter der Grafen erblich wurden und mit ihnen das Grafenamt selbst.

Die Schwäche des ostfränkischen Königtums begünstigte die Entstehung eines neuen Stammesherzogtums in Sachsen, Franken, Lothringen und Bayern.

An der Ausbildung des Stammesherzogtums am Ende des 10. Jahrhunderts haben zwei Momente mitgewirkt: 1. Das Stammesgefühl.[3]) 2. Die Einfälle der Magyaren und Normannen.

---

[1]) Karl Martell (714—741) unterwarf die Friesen, Alamannen und Thüringer, Pippin (741—768) Aquitanien und Bayern, ließ aber in Bayern das Herzogtum bestehen.

[2]) Der Graf unterscheidet sich vom Markgrafen: 1. Die Markgrafschaft ist viel größer als der Gau des Grafen. (Größeres Aufgebot zum Schutze der Grenze.) 2. Der Markgraf leistet außerhalb der Mark keinen Kriegsdienst.

[3]) In Lothringen ist es nicht das Stammesbewußtsein, das die aus Friesen und Franken gemischte Bevölkerung einte, sondern die Verbindung dieser Stämme unter zwei Königen (843—869).

Die Verschmelzung der deutschen Stämme zu einer Nation, zu einem Volke war den Karolingern nicht gelungen. Die einzelnen Stämme waren durch die Verschiedenheit der Sprache, des Rechtes und der Sitten getrennt und anderseits trugen diese Momente wieder bei, innerhalb der Stammesgenossen ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl entstehen zu lassen. Als nun die Königsgewalt in den Händen eines Knaben lag (Ludwig d. K., 899—911) und das Reich den Einfällen der Normannen, Slawen und Magyaren schutzlos preisgegeben war, da wählten die deutschen Stämme Herzoge, die die militärische Kraft des Stammes zur Abwehr der Feinde zusammenfaßten. Diese Herzoge entstammten solchen Familien, die durch Vereinigung mehrerer Grafschaften eine besondere Machtstellung besaßen, wie die Liudolfinger in Sachsen oder die die Markgrafenwürde innehatten, wie Arnulf von Bayern.

So bestand 911 die Gefahr, daß sich das ostfränkische Reich in fünf Kleinstaaten auflösen würde, wie sich schon Burgund und Italien und das mährische Reich vom Reiche Karls d. Gr. losgelöst hatten. Das verbot aber das Interesse der Kirche und so wurde Konrad I. (911—918) zum König gewählt.[1]) Aber nicht er ist der Begründer des deutschen Reiches, sondern sein Nachfolger Heinrich I. und dessen großer Sohn Otto I. (936—973). Sie haben die verlorenen Grenzlande im Kampfe gegen Slawen, Dänen und Magyaren zurückgewonnen und Italien mit dem deutschen Reiche verbunden (962). Vor allem aber hat Otto d. Gr. ein starkes Königtum begründet, der dritte Versuch in dieser Hinsicht.[2])

Die drei Stützen des ottonischen Königtums waren das Amtsherzogtum, das an die Stelle des Stammesherzogtums trat, das Pfalzgrafenamt und die Bischöfe in ihrer Verwendung als Reichsbeamte.

Der Amtsherzog ist ein stammfremder Beamter, der seine Würde dem Vertrauen des Königs verdankt, der im Stamme, den er beherrscht, keine Verwandten und Freunde hat, der also vom König viel stärker abhängig ist als der Stammesherzog.

Ihn zu überwachen wird der Pfalzgraf eingesetzt. Er verwaltet die königlichen Domänen in den Herzogtümern, ist unmittelbar dem König unterstellt und rivalisiert daher mit dem Herzog.

Die wichtigste Stütze aber wurden die Reichsbischöfe. Ihr Amt konnte niemals erblich werden und da der König das Recht in Anspruch nahm, die Bistümer und Reichsabteien nach seinem Wunsche zu besetzen (Investitur), so haben die Bischöfe ihren Beamtencharakter zwei Jahrhunderte bewahrt. Diesen Bischöfen und Reichsäbten verlieh nun Otto eine Fülle von Rechten: 1. Die Immunität für ihren durch königliche Schenkung gewaltig angewachsenen Grundbesitz.[3]) 2. Stattete er diese Bistümer mit zahlreichen königlichen Hoheitsrechten (Regalien) aus, so dem Rechte, einen öffentlichen Markt abzuhalten, Burgen und andere Befestigungen zu errichten, Zölle und Mauten einzuheben, Münzen zu prägen usw. 3. Verliehen Otto und seine Nachfolger den Bischöfen die Grafengewalt in einzelnen Gauen (so Heinrich II. den Bischöfen

[1]) Einmal brauchte der Papst in Rom einen König, den er als Schutzherrn des Kirchenstaates verwenden konnte, dann aber fielen die Grenzen der drei rheinischen Erzbistümer mit den Grenzen der Stammesherzogtümer nicht zusammen, die rheinischen Erzbischöfe hätten also jeder zwei Herren gehabt.

[2]) Otto d. Gr. hat das Werk durchgeführt, was sich bei den Karolingern auf drei Generationen, Karl Martell, Pippin und Karl d. Gr., verteilt.

[3]) Immunität ist das Verbot, daß der Graf oder ein anderer Beamter auf dem Immunitätsgebiet eine Amtshandlung vornimmt. Das Immunitätsgebiet ist also der Amtsgewalt des Grafen entzogen und der Inhaber dieses Gebietet erlangt allmählich alle staatlichen Hoheitsrechte, Gerichtsbarkeit, Heeresaufgebot, Steuererhebung usw.

von Trient und Brixen die Grafengewalt in Tirol). Anderseits forderte der König von den Bischöfen Heerfolge wie von den weltlichen Großen, sie leisteten ihm Dienste als Verwaltungsbeamte (Grafen) und hatten durch Abgaben für die Deckung der Ausgaben des Reiches zu sorgen (Spolienrecht, Simonie, Notsteuern).

Konrad II. (1025—1039) fügte noch eine vierte Stütze hinzu in den kleinen Vasallen, deren Lehen er für erblich erklärte. Leider hat aber sein Nachfolger Heinrich III. (1039—1056) diese kluge Politik nicht fortgesetzt; er hat auch die Herzogtümer, von denen Konrad II. vier unbesetzt gelassen hatte, neu verliehen; er hat endlich durch die Begünstigung der kluniazensischen Reform die Kirche innerlich so gestärkt, daß sie gegen Heinrich IV. (1056—1106) den Kampf wagen konnte. Der Investiturstreit (1077- 1122) hat wohl in Italien und Burgund den Einfluß des Kaisers auf die Bischofswahlen beseitigt, in Deutschland blieb er aber bestehen und die Bischöfe Deutschlands blieben bis in das 13. Jahrhundert die treueste Stütze des Staates. Viel verhängnisvoller war der Investitursstreit dadurch geworden, daß die großen Lehensträger, die Herzoge, Mark- und Pfalzgrafen, die Gelegenheit benutzten, ihre Macht auf Kosten der königlichen zu vergrößern. Wie im karolingischen Staate, so waren auch im deutschen Reiche die Amtsgüter, die der Herzog und die Grafen statt eines Gehaltes erhielten, erblich geworden und mit ihnen wieder das Amt selbst.[1] Wieder verlieren diese Verwaltungsorgane ihren Amtscharakter, sie werden unabsetzbar, der Sohn oder nächste Anverwandte folgt seinem Vorgänger in der Würde nach. Nicht mehr die Fähigkeiten, nicht das Vertrauen des Königs sind bei Besetzung der Ämter entscheidend, sondern der Zufall der Geburt. An die Stelle der Beamten treten die Lehensträger, der Beamtenstaat wird wieder zum Lehensstaate.

Den vierten Versuch, eine starke Königsgewalt zu schaffen, unternahm dann Friedrich I. Barbarossa (1152—1190).

Durch Einlösung der verpfändeten Krondomänen, durch Einziehung erledigter Lehen, durch Kauf und Tausch schuf Friedrich das große Hausgut der Staufer, dessen Kernland das Herzogtum Schwaben war; von Burgund bis zum Egerland in Böhmen dehnten sich die staufischen Güter aus mit ihren festen Steinburgen und wohlbestellten Meierhöfen, mit Städten, Märkten und Dörfern. Auf den Burgen aber saßen die staufischen Ministerialen, die vom König allein abhingen und die den Kern seiner Heere bildeten, mit denen er Italien wieder unter die Herrschaft der deutschen Könige brachte. Im Frieden von Konstanz (1183) verpflichteten sich die oberitalienischen Städte zu einer jährlichen Steuer von 2000 Pfund Silber.

Auf diesen drei Grundlagen, dem Hausgute in Schwaben, dem Ministerialenheere und der Geldsteuer Italiens beruhte die überragende Macht des staufischen Königtums, das nach langer Zeit wieder eine weltumspannende Politik betrieb, das den Gedanken der Universalherrschaft unter Heinrich VI. und Friedrich II. wieder aufnahm.

Gleichzeitig fand unter Friedrich I. ein anderer Prozeß seinen Abschluß, die Zerschlagung der großen, alten Stammesherzogtümer.

[1]) Die Reichsbeamten konnten keinen Gehalt bekommen, da im Zeitalter der Naturalwirtschaft Geldsteuern nicht eingehoben werden konnten, somit die Voraussetzung für eine Entlohnung in Geld fehlte.

Schon 954 war das große Lothringen in zwei Herzogtümer zerlegt worden, 976/1000 wurde das Herzogtum Karantanien (Kärnten und Steiermark, Krain, Istrien usw.) von Bayern abgetrennt, 1156 war die Ostmark ein selbständiges Herzogtum geworden. Nach dem Sturze Heinrichs des Löwen (1180) wurde Sachsen zerstückelt und Bayern durch Abtrennung der Steiermark weiter verkleinert. Das Ergebnis dieses Prozesses war, daß an die Stelle der 5 Stammesherzogtümer 16 kleine Territorien traten, die von Herzogen, Mark-, Pfalz- und Landgrafen verwaltet wurden, wozu ungefähr 60 geistliche Fürstentümer kamen.[1]) Die Inhaber dieser Reichslehen bildeten den Reichsfürstenstand.

Der deutsche Thronkampf zwischen Philipp II. von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig (1198—1208) und dann wieder jener zwischen Otto IV. und Friedrich II. (1212—1216) hat die von Barbarossa geschaffenen Machtgrundlagen geschwächt, da in diesen Kämpfen zahlreiche Reichsgüter verschenkt und verpfändet werden mußten, um Anhänger zu werben. Vor allem aber wurde Friedrichs II. italienische Politik dem deutschen Reiche verderblich. Friedrich II. betrachtete Deutschland nur als großes Menschenreservoir, das ihm die Kriegerheere beistellen sollte für seine Weltpolitik. So hat er sich um das Reich wenig gekümmert und gab wichtige Königsrechte leichtsinnig preis.

Schon 1220 machte er in der „constitutio in favorem principum ecclesiasticorum" den geistlichen Fürsten wichtige Zugeständnisse, die diesen Fürsten eine ziemlich unabhängige Stellung gewähren. So verzichtet der König auf die Anlegung neuer Münz- und Zollstätten innerhalb der Bistümer, er verzichtet auf das Recht des Burgenbaues daselbst und er gibt die dort liegenden Städte preis, wenn niemand in die Verwaltung der Bischofstädte eingreifen darf. Damit war der Einfluß des Königtums auf die geistlichen Territorien fast ausgeschaltet, und wenn von Otto d. Gr. bis Heinrich VI. die Bischöfe die wichtigste Stütze des Königtums gewesen waren, so hat das nun ein Ende. Seit dem 13. Jahrhundert fühlen sich diese Reichsbischöfe nicht mehr als Reichsbeamte, sondern als Territorialherren, als Landesfürsten, und waren sie früher Träger der Reichseinheit, so arbeiten sie jetzt im Bunde mit den weltlichen Großen an der Zertrümmerung des Reiches, indem sie die Königsmacht schwächen wollen.

Noch bedeutungsvoller war das Reichsgesetz von Worms 1231, das auch den weltlichen Fürsten weitgehende Rechte zusicherte. 1. Die als Landesherren (domini terrae) bezeichneten Fürsten erhalten die volle Gerichtshoheit innerhalb ihrer Länder, da sie die unteren Gerichtsbeamten (Zentgrafen, Schultheiße) allein ernennen und die Gerichtsorte bestimmen; 2. erhalten sie das Recht, Märkte und Straßen anzulegen, Befestigungen zu errichten und Münzen zu schlagen; 3. wird die freiheitliche Entwicklung der Städte unterbunden, indem diesen verboten wird, Bündnisse zu schließen[2]) und Pfahlbürger[3]) aufzunehmen, indem endlich die Tätigkeit des Stadtgerichtes auf das Weichbild

[1]) Es waren dies die 9 Herzogtümer: Schwaben, Bayern, Österreich, Steiermark, Kärnten, Böhmen, Sachsen, Lothringen und Brabant, die Markgrafschaften Meißen, Lausitz und Brandenburg, die Pfalzgrafschaften in Sachsen und am Rhein, die Landgrafschaft Thüringen und die Grafschaft Anhalt.

[2]) Schon 1226 war ein Bund der rheinischen Städte aufgelöst worden.

[3]) Pfahlbürger sind Ritter oder auch Bauern, die zwar außerhalb der Stadt wohnen, die aber den Schutz der Stadt genießen. Diese Form der Aufnahme in den Verband der Bürger war geeignet, das Gebiet der Stadt zu vergrößern.

der Stadt beschränkt wird. Damit hat Friedrich II. die Städte den Fürsten ausgeliefert und das Königtum einer wichtigen Stütze im Kampfe gegen das aufstrebende Füritentum beraubt.

Wohl hat des Kaisers Sohn, der junge König Heinrich VII., versucht, diese unheilvolle Politik seines Vaters unschädlich zu machen, aber er büßte seine Erhebung (1231/35) mit lebenslänglicher Haft. Das Interregnum, das dem Untergange des staufischen Hauses folgte (1254—1273), hat dann die bisherige Entwicklung mächtig gefördert, die Fürstenmacht gestärkt, jene des Königs vernichtet. Der neue König Rudolf von Habsburg mußte das Königtum auf ganz anderen Grundlagen aufbauen, als jene waren, die die stolze Königsmacht der Staufen getragen hatten.

## II. Recht und Gerichtswesen.

Die wichtigste Rechtsquelle der fränkischen Zeit waren die Stammesrechte, die durch das Herkommen geheiligten Satzungen.[1]) Ein besonderes Kennzeichen ist die Personalität des Rechtes; während in unserer Zeit jeder Rechtsfall nach den Gesetzen des Landes entschieden wird, wo der Prozeß geführt wird, war in fränkischer Zeit die Stammeszugehörigkeit entscheidend. So wurde der Franke in Italien nicht nach langobardischem Rechte gerichtet, sondern nach fränkischem, und der Sachse, der in Bayern oder Schwaben Prozeß führte, empfing sein Urteil nach sächsischem Rechte. Neben den Stammesrechten finden wir in karolingischer Zeit Ansätze zu einer Reichsgesetzgebung in den Kapitularien.[2]) Seit dem Aussterben der Karolinger verschwinden sie aber und das ganze folgende Mittelalter hat kein allgemein gültiges Reichsrecht hervorgebracht.[3]) Seit der Entstehung der Territorialstaaten (13. Jahrhundert) werden die alten Stammesrechte ersetzt durch die Landrechte (Territorialrechte), das heißt Gesetze und Rechtssätze, die nur für ein bestimmtes Staatsgebiet gelten.[4]) Mit den Stammesrechten verschwindet auch die Personalität des Rechtes, an ihre Stelle tritt die Territorialität. Eine weitere Rechtsquelle bilden dann die Weistümer, das sind Gutachten alter und rechtskundiger Männer über einen bestimmten Rechtsfall. Sie boten die Grundlage für die spätere Entscheidung verwandter Rechtshändel.

Das zuständige Gericht der Freibauern war in karolingischer Zeit das Grafengericht. Man unterscheidet dabei echtes und gebotenes Ding. Das erstere fand alle 16 Wochen unter Vorsitz des Grafen statt, Zeit und Ort waren ein für allemal festgesetzt. Die Dingpflicht gebot allen Freien den Besuch dieser Gerichtstage. Das gebotene Ding wurde besonders berufen; zu diesem erschienen nur die Parteien und die Schöffen.[5]) Den Vorsitz führte der Zentenar, selten der Graf selbst.

---

[1]) Die wichtigsten Stammesrechte sind die Lex Salica und Lex Ribuaria für den fränkischen Stamm, das bayrische, schwäbische, friesische, sächsische, thüringische, burgundische, westgotische, langobardische und angelsächsische Recht.

[2]) Die Kapitularien sind der Niederschlag der auf dem Maifeld gefaßten Beschlüsse. Der Name kommt von der Einteilung in Kapitel.

[3]) Die beiden wichtigsten Rechtssammlungen des Mittelalters, der Sachsenspiegel für Norddeutschland und der Schwabenspiegel für Süddeutschland (13. Jahrhundert) sind Privatarbeiten. Die Reichsgesetze der Kaiser hatten nur für einzelne Stände Geltung, so das Lehensgesetz Konrad II. 1037 oder die Gesetze von 1220 und 1231.

[4]) Österreichisches, steirisches Landrecht usw.

[5]) Schöffen sind rechtskundige Männer, die mit dem Grafen zusammen das Urteil finden. Der Umstand mußte es bekräftigen.

Berufungsgerichte waren die unter Vorsitz der Königsboten abgehaltenen Missatgerichte und das Königsgericht unter Vorsitz des Königs oder Pfalzgrafen.

Das Gerichtsverfahren nahm folgenden Verlauf: Nachdem der Graf und die Schöffen ihre Plätze eingenommen hatten, trägt der Kläger seine Sache vor. Der Gegenpartei obliegt nun die Beweisführung, daß die Klage zu Unrecht erhoben wurde (die Klage schelten). Als Beweismittel waren zugelassen: Zeugenbeweis, Urkunden,[1] Einzeleid, Eid mit Eideshelfern[2] und Gottesurteil. Dieses beruht auf den Glauben, daß Gott die gerechte Sache siegen läßt. In Betracht kommen der gerichtliche Zweikampf, das Loswerfen, Kesselfang und Feuerprobe.[3] War die Klage als zu Recht bestehend erkannt, so verkündete der Graf den Urteilsspruch der Schöffen, der von den Umstehenden mit Beifall oder Murren aufgenommen wurde.

Das Grafengericht blieb unter dem Namen Landgericht bis in das 13. Jahrhundert das Gericht der Freien. Den Vorsitz führte der Graf, Schöffen aber konnten nur jene Freien werden, die ein Eigengut (Hantgemal, Allod) besaßen, nicht aber freie Zinsbauern und Vasallen, obwohl auch diese in dem Landgericht ihren Gerichtsstand hatten. Ihre Zahl betrug sieben, später vierzehn. Die Entscheidungen des Gerichts hatte der Fronbote (Scherge, Büttel, Waibel, praeco, budellus) durchzuführen. Das Grafengericht wurde in jeder Zentene (Unterbezirke der Grafschaft) dreimal des Jahres abgehalten.[4] Als Untergericht bestand das gebotene Ding fort, in dem der Schultheiß den Vorsitz führte. Es war zuständig für die Unfreien, soweit ihre Vergehen vor das öffentliche Gericht gehören (causae maiores).

Eine zweite Gruppe von Untergerichten bilden die Vogteigerichte. Die königlichen Güter (Domänen) und ihre Bewohner unterstanden nicht der Gerichtshoheit des Grafen, sondern hatten ihre eigenen Richter, den Vogt oder in Städten den Burggrafen, der meist dem Ministerialenstand angehörte. Nach dem Muster der königlichen Gerichte entstanden dann auf den anderen großen Grundherrschaften die grundherrlichen Vogtei- oder Patrimonialgerichte, anderseits die Stadtgerichte.

Den Anstoß zur Ausbildung dieser beiden Gerichte gab die Immunität. Durch das Immunitätsprivileg wird eine Grundherrschaft der öffentlichen Verwaltung entzogen und die Ausübung dieser Verwaltungstätigkeit geht aus der Hand des Grafen in jene des Inhabers des Privilegs über. Dieser übt zunächst die Polizeigewalt und Niedergerichtsbarkeit aus,[5] erlangt aber noch im 13. Jahrhundert meist auch die Blutsgerichtsbarkeit.

---

[1]) Urkunden sind schriftliche Zeugnisse von Rechtsakten (Kauf, Tausch, Schenkung, Pachtung, Freilassung usw.). Ihre Beweiskraft lag zunächst in den Unterschriften der Zeugen, die bestätigen, daß der Inhalt der Urkunde wahr ist.

[2]) Eideshelfer sind angesehene Männer, die beschwören, daß der den Eid Leistende keinen Meineid schwören kann. Sie sind also nicht Tat-, sondern Leumundzeugen.

[3]) Der Kesselfang bestand darin, daß ein Ring oder Stein aus einem Kessel mit siedendem Wasser herausgeholt wurde; bei der Feuerprobe wurde ein glühendes Eisen in der Hand getragen. Der Beweis gelang, wenn die Haut unverletzt blieb.

[4]) In der Ostmark waren die Dingstätten (Schranne) zu Korneuburg, Tulln und Mautern; es gab somit 9 Gerichtstage im Jahre oder alle 6 Wochen einen.

[5]) Niedergerichte verhandeln leichtere Vergehen, die causae minores, und weniger wichtige Zivilprozesse. Die Blutgerichtsbarkeit behandelt todeswürdige Verbrechen. Das Vogteigericht galt nur für Unfreie.

Auch die Stadtgerichte sind ähnlichen Ursprungs. Da der Marktverkehr mit seinen komplizierten Rechtshändeln eigene Spezialrichter verlangte, so wurde das Stadtgebiet der Gerichtshoheit des Grafen entzogen und einem eigenen Stadtrichter anvertraut, der vom Stadtherrn ernannt wurde. Das Streben der Städte ging nun dahin, die Wahl dieses Stadtrichters durchzusetzen. Gleichzeitig mit dem Stadtrichter entsteht der Rat, dessen Vorsitz der Bürgermeister führt.[1] Im Verlaufe des 13. und 14. Jahrhunderts erlangt dann die Mehrzahl der deutschen Städte auch die hohe Gerichtsbarkeit, so daß sie vom Grafengericht völlig unabhängig werden.

Das oberste Gericht im deutschen Reiche blieb das Königsgericht. Nach dem ius evocandi konnte der König jeden schwebenden Prozeß an sein Gericht ziehen, nach dem ius appellandi jeder Freie an das Königsgericht Berufung einlegen. Da aber das Königsgericht einer festen Organisation entbehrte, wurde selten von diesen Rechten Gebrauch gemacht. Nur die Rechtsfälle der Reichsunmittelbaren (Fürsten, Reichsgrafen und Reichsministerialen sowie der Reichsstädte) wurden vom Königsgericht in erster Instanz entschieden. Daneben gab es auch im Hochmittelalter zahlreiche Spezialgerichet (vgl. S. 74).

| Übersicht der Gerichte im 9. Jahrhundert: | Gerichte im 13. Jahrhundert: |
|---|---|
| 1. Gebotenes Ding — centenar: Schöffen und Parteien. | 1. Vogtei- und grundherrliche Gerichte. |
| 2. Echtes Ding: Graf, Schöffen, alle Freien. | 2. Stadtgericht. |
| 3. Missatgerichte: Königsboten, alle Freien. | 3. Land-Grafengericht. |
| 4. Pfalzgrafengericht als Berufungsgericht. | 4. Königsgericht. |
| (3. und 4. als Berufungsgerichte.) | (1. und 2. Niedergericht, 3. schwere Straffälle, 4. Berufungsgericht.) |

Ursprünglich ein vom Stadtherrn ernannter Beamter, wurde er im 13. Jahrhundert frei gewählt und vom Stadtherrn nur mehr bestätigt.

In den königlichen und einer Reihe von Bischofstädten (Mainz, Köln, Würzburg) erlangte dann der Rat auch die Gerichtsbarkeit. Die Ratsstellen waren zunächst den reichen Kaufherrengeschlechtern, den Patriziern, vorbehalten. In langwierigen Kämpfen stürzten die Zünfte die Herrschaft der ratsfähigen Geschlechter und erlangten nun gleichfalls Anteil an der Stadtverwaltung (14. und 15. Jahrhundert). In Norddeutschland endigten diese Kämpfe mit dem Siege der Geschlechter.

Der Umfang der städtischen Selbstverwaltung war niedergelegt in den Stadtrechten, die der Stadt von ihren Herren verliehen wurden. In den ostelbischen Ländern galt das Magdeburger Stadtrecht, in Böhmen Prager und Nürnberger, in Österreich das Wiener Stadtrecht.

[1] Die Verwaltung der aus dem Amtsbereiche des Grafen herausgenommenen Stadt führte zunächst der Burggraf, die Gerichtsbarkeit übte der Stadtrichter. Der Rat entwickelte sich wohl aus dem Schöffenkollegium der Stadt. Diese Schöffen, „cives iurati" oder „coniuratores" übten bereits im 12. Jahrhundert die Marktaufsicht aus; sie erscheinen dann als Vertreter der Bürgerschaft bei Verhandlungen mit dem Stadtherrn und erlangen im 13. und 14. Jahrhundert als Rat der Stadt die Selbstverwaltung ihrer Stadt (Einhebung der Steuern, Polizeiaufsicht, Regelung des Marktverkehres, Befestigung der Stadt usw.). Der Vorsitzende des Rates war der Bürgermeister.

## III. Die Finanzverwaltung.

Die Haupteinnahmen der fränkischen und deutschen Könige flossen aus den Krongütern und dem von ihnen nicht streng geschiedenen Hausbesitze der Dynastie. Sie waren über das ganze Reich zerstreut und standen unter Aufsicht und Kontrolle der Königsboten, seit Otto d. Gr. unter jener der Pfalzgrafen. Die Verwaltung übten die Burggrafen, unter denen wieder Meier als Verwalter der einzelnen Höfe standen.

Die zweite Einnahmsquelle waren die Regalien, die zunächst dem König allein zustehenden finanziellen Rechte: 1. Das Münzregal, das heißt das Recht, Münzen zu prägen, wobei der Schlagschatz die Einnahme bildet.[1] 2. Das Maut- und Zollregal. 3. Das Marktregal. 4. Das Juden- und Fremdenregal. Ferner fiel dem Könige der größere Teil (zwei Drittel) der Gerichtsbußen zu. Weitere Einnahmen bildeten die Geschenke der Großen, die Tribute der unterworfenen Völker, seit der Staufenzeit die Abgaben der italienischen Städte.

## IV. Das Heerwesen.

Das altgermanische Volksheer blieb auch im fränkischen Staat erhalten, da jeder Freie zum Kriegsdienste verpflichtet war. Der Graf bot die Freien zum Heeresdienst auf und befehligte das Aufgebot während des Krieges. Die fränkischen Volksheere kämpften wie in alter Zeit zu Fuß. Die Aufgebote der Freien traten aber schon im 9. Jahrhundert zurück gegenüber den Reiterheeren der schwergerüsteten Vasallen.

Schon in den letzten Jahrhunderten des römischen Reiches hatten die eisengepanzerten Reiter (Cataphractarii) eine große Rolle im römischen Heere gespielt. Die Stoßkraft einer solchen Panzerreitertruppe war naturgemäß viel stärker als die des Infanterieangriffes. Von den Römern übernahmen dann die auf dem Boden des alten Imperiums entstandenen Germanenreiche die schwere Reiterei. Da aber der Kriegsdienst zu Pferde nur den Reichen möglich war, trug die wachsende Bedeutung der Reiterheere dazu bei, die politische und soziale Bedeutung der Grundherren zu heben. Als dann Karl Martell im 8. Jahrhundert die Macht des Adels zu brechen suchte, mußte er ein vom König direkt abhängiges Reiterheer schaffen. Dies geschah durch Ausgabe von Ritterlehen, wodurch die Vasallenheere entstanden.

Das Lehenswesen entsprang aus einer doppelten Wurzel, dem altrömischen Pachtvertrag und dem germanischen Gefolgschaftswesen. Die Leihe von Grund und Boden gegen Leistung bestimmter Abgaben und Dienste war im Römerreich eine bekannte Einrichtung (Inquilinen und Kolonen).[2] Das altgermanische Gefolge bestand aus jüngeren Bauernsöhnen, die kein Erbe hatten und in den Dienst eines Königs oder Fürsten traten, der ihnen Kleidung, Obdach, Nahrung und Waffen bot, wofür sie im Kriege an seiner Seite fochten. Beide Teile, Herr und Gefolge, verpflichteten sich durch Gelöbnis zu wechselseitiger Treue bis in den Tod. Beide Einrichtungen wurden im Lehen

---

[1] Der Schlagschatz entsteht dadurch, daß die Münzen leichter ausgeprägt, aber zum vollen Nennwert ausgegeben wurden, z. B. 22 solidi aus einem Pfund Silber, statt des vollen Gewichtes von 20 solidi.

[2] Es gab im 6. Jahrhundert nach römischem Muster kurzfristige Pachten (Prekarien) auf 5, 10 und 29 Jahre und langfristige, die auf drei Generationen oder auf 99 Jahre abgeschlossen wurden. Letztere hießen Emphyteusen.

verbunden. Der Lehensmann (Vassus, Vasall) leistet dem Lehensherrn (senior) den Treueid und das Gelöbnis der Waffenhilfe, dieser verpflichtet sich zum Schutze des Vasallen und überträgt ihm ein Dienstgut, dessen Ertrag die Kosten des Reiterdienstes deckt. Den Abschluß eines solchen Vertrages nannte man Kommendation (Ergebung). Er war lebenslänglich, wurde aber von den Erben der Vertragsparteien meist erneuert, wodurch die Erblichkeit der Lehen gefördert wurde. Nachdem die großen Lehen (Grafenlehen) bereits im 9. und 10. Jahrhundert erblich geworden waren, folgten die Lehen der kleinen Vasallen im 11. Jahrhundert nach (Valvassorengesetz Konrads II. von 1037). Damit war aber die Abhängigkeit der freien Vasallen von ihrem Senior[1]) gelockert und man suchte daher einen Ersatz für sie in den unteren Klassen; damit tritt ein neuer Stand in den Reiterdienst ein, die unfreien Ministerialen.

Als Ministerialen bezeichnete man in fränkischer Zeit die Haussklaven, die im persönlichen Dienste ihrer Herren Verwendung fanden. Durch das Vertrauen ihrer Herren erlangten sie dann oft auch leitende Posten als Verwalter der Meierhöfe (villicus, actor), als Truchseß, Marschall, Schenk und Kämmerer, endlich verwendete man sie auch als schwerbewaffnete Reiter und zur Bewachung der Burgen. Für ihre Dienstleistung erhielten sie dann ein Dienstlehen, das aber im 11. Jahrhundert ebenso erblich wurde, wie die Lehen der freien Vasallen. Trotzdem blieb der unfreie Ministeriale von seinem Herrn viel abhängiger als der freie Vasall, weshalb die Könige, Fürsten und Grafen freiwerdende Lehen lieber an Ministerialen vergaben, als an Vasallen. Dies bewog aber wieder viele Freie, unter Verzicht auf ihre Unabhängigkeit Lehen zu Ministerialenrecht anzunehmen. Der Eintritt so vieler Freier in den Stand der Ministerialen hob aber nun auch die soziale Stellung dieser unfreien Klasse und machte sie selbst frei. Seit dem 12. Jahrhundert treten uns die Ministerialen als freier, in sich geschlossener Geburtsstand entgegen.[2])

Nun griff man wieder um eine Stufe tiefer und nahm die Krieger aus den Kreisen, die ihre Unfreiheit bewahrt hatten. Für diese Leute, die als Kriegsknechte ihre Herren begleiteten und unter Führung eines Ministerialen die Burg bewachten, kam im 12. Jahrhundert der Name milites oder clientes auf.[3]) Auch sie konnten ein Dienstgut erhalten, das wieder erblich wurde, wodurch auch die Ritter zu einem geschlossenen Stand wurden, der nach langen Kämpfen seine Unfreiheit abschüttelte und wie die Ministerialen zum Adel gerechnet wurde (13. und 14. Jahrundert).

Die Heere der deutschen Könige bestanden nun aus freien Vasallen, Ministerialen und Rittern. Das Volksaufgebot dagegen trat seit dem 10. Jahrhundert mehr und mehr zurück und verschwand mit dem Aussterben der Freibauern völlig. Nur die Stadtbürger bewahrten sich die Waffenfähigkeit und leisteten nach Zünften geordnet bei der Verteidigung der Stadt Kriegsdienst.[4])

Das Aufgebot der Vasallenheere erfolgte durch den König, der zunächst die Reichsvasallen aufbot (Herzog, Markgraf, Graf, Bischof usw.), die dann ihrerseits wieder die kleinen Vasallen und Ministerialen aufriefen, und diese wieder die von ihnen abhängigen Mannen (Ritter

---

[1]) Dieser Senior konnte außer dem König ein Bischof, Abt, Graf oder anderer Grundherr sein. Auch Vasallen konnten wieder Vasallen halten und Afterlehen ausgeben.

[2]) Ein Geburtsstand ist dann vorhanden, wenn nicht ein Amt, Grundbesitz oder dergleichen die Zugehörigkeit zu einer Gesellschaftsklasse bedingt, sondern die Abstammung (Geburt).

[3]) Ritter (milites) nannte man vor dem 12. Jahrhundert alle schwer bewaffneten Reiter, ohne Rücksicht, ob sie freie Vasallen oder Unfreie waren.

[4]) Eine Erinnerung an die allgemeine Wehrpflicht ist in dem Landgeschrei enthalten, wodurch bei Landesnot alle Freien zum Kriegsdienst aufgeboten werden konnten.

und Knechte).[1]) Jeder Vasall mußte in voller Rüstung mit einem Reservepferd und drei berittenen, leichtbewaffneten Knechten erscheinen. Außerdem mußte er für sechs Wochen Proviant mitbringen. Nach Ablauf dieser Frist wurde der Proviant durch Requisitionen oder Plünderung beschafft. Das Reichsheer war nach Kontingenten gegliedert; jeder Reichsfürst führte sein Kontingent. Den Oberbefehl über das ganze Heer führte der König.

Eine große Bedeutung besaßen die Burgen und ummauerten Städte. Das Recht, Befestigungen anzulegen, war ursprünglich alleiniges Recht des Königs, unter Friedrich II. ging es an die Fürsten über.

## V. Die wirtschaftliche Entwicklung bis zum Ausgange der Hohenstaufen.

### 1. Der Bauernstand.

Die Verhältnisse, die die Germanen auf dem Boden des römischen Reiches antrafen, waren im 6. Jahrhundert weit weniger verschieden von den deutschen, als dies zu Cäsars Zeit gewesen war. Die deutschen Stämme hatten sich unter dem Einflusse der römischen Kultur zu einem Bauernvolke emporentwickelt, während die römische Volkswirtschaft zur Naturalwirtschaft herabgesunken war. Waren die Deutschen noch nicht reif für die Geldwirtschaft, so war Rom zu alt dafür und so schiebt sich ein Jahrhunderte dauernder Zustand der geldlosen Wirtschaft ein. Handel und Verkehr, Handwerk und Gewerbe müssen sich erst langsam entwickeln, die städtische Siedlungsform erhält sich nur in Gallien und Italien und auch hier ist sie mehr ein Fortfristen überlieferter Formen, als ein frisches Blühen. Die Hauptmasse der im fränkischen Reiche vereinigten Bewohner Galliens und Germaniens lebt vom Ackerbau, die Bauern bilden den Kern des Volkes. Dabei besteht aber ein grundlegender Unterschied zwischen dem germanischen Austrasien und dem romanischen Westlande.

In Gallien trafen die einwandernden Franken keinen freien Bauernstand mehr an, sondern nur Hörige, an die Scholle gebundene Kolonen, die das Gesetz höhnend als liberi (Freie) bezeichnet. Hier überwog von Anfang an der Großgrundbesitz, da die Gefolgsleute Chlodwigs auf herrenlosen Latifundien der römischen Grundherren angesiedelt wurden. Was an diesen noch vorhanden war, verschmolz mit den fränkischen Grundherren und den königlichen Grafen zu einer neuen Klasse von Großgrundbesitzern, die auf die unfreien Schichten bald ebenso hart drückte, als früher die Latifundienbesitzer der Kaiserzeit. Die Zahl der gemeinfreien Bauern im Westlande war niemals groß; wenn wir sie für den romanischen Teil des Frankenreiches mit 50.000 Köpfen annehmen, wird das eher zu hoch als zu niedrig sein. Wie groß der Besitz dieser Freibauern war, ist schwer anzugeben. Von Anfang an war ihre Lage ungünstiger, als jene der rechtsrheinischen Freibauern, da ihnen der Rückhalt der Markgenossenschaft und der freien Rodung im Urwalde fehlte, während der Großgrundbesitz von Anfang an auf das Legen der Freibauern ausging. So verschwindet der fränkische Freibauer im romanischen Westen noch während der Merowingerherrschaft. Er wird vom Großgrundbesitz aufgesaugt und seiner wirtschaftlichen und sozialen Stellung nach auf die Stufe des römischen Kolonen herabgedrückt.

[1]) War ein Vasall von zwei Herren abhängig, dann mußte er dem folgen, der ihn zuerst gerufen hatte, dem anderen aber eine Heersteuer zahlen.

Günstiger war die Lage der Gemeinfreien im germanischen Austrasien. Hier gab es noch keine Latifundien, dann aber fand der kleine Freie einen wirtschaftlichen Rückhalt an der Markgenossenschaft und der freien Rodung im Urwalde. Als aber die Urwälder Eigentum des Königs wurden (Bannwälder), setzte auch hier die Besitzzersplitterung ein, während anderseits ein Grundbesitz großen Umfangs entstand.[1])

Der Großgrundbesitz ist teils Eigentum der Kirche, teils solches der weltlichen Grundherren, an deren Spitze das Königsgeschlecht steht. Der geistliche Grundbesitz geht auf die Schenkungen der Merowinger, Karolinger und der weltlichen Grundherren sowie vieler Freibauern zurück. Schon im Merowingerreiche war die Kirche die größte Grundbesitzerin. Der weltliche Grundbesitz stammt aus königlichen Schenkungen, aus Amts- und Dienstlehen und aus Kirchenleben.

Das Lehen vertritt in Zeiten der Naturalwirtschaft die Stelle unseres Geldlohnes und dient als Entschädigung für geleistete und zu leistende Dienste (Amtslehen, Ritterlehen und bäuerliche Lehen). Da nun im 9. Jahrhundert die Amtslehen der Grafen erblich wurden, verwuchsen sie mit dem Allodialbesitz zu einem nicht mehr zu scheidenden Ganzen. Da auch die Kirche einen Teil ihres Besitzes als Lehen vergab, erwuchs also der weltliche Grundbesitz auf Kosten des Königs und der Kirche.

Der rechtsrheinische Großgrundbesitz stellt aber keine geschlossenen Latifundien vor, sondern ist meist in Streulage auf zahlreiche Dorfgemeinden aufgeteilt. Daher war auch eine planmäßige Leitung des Wirtschaftsbetriebes, wie wir ihn auf den Plantagen der römischen Senatoren finden, unmöglich, vielmehr war die Eigenwirtschaft beschränkt und die Verpachtung vorherrschend. Eigenwirtschaft treiben nur die großen, geschlossenen Fronhöfe, voran die Klöster. Ein solcher Fronhof besteht aus dem Herrenhause (Villa), das von zahlreichen Nebengebäuden umgeben ist (Wohnräume für das Gesinde, Ställe, Scheuern usw.), dem Ackerland (Salland) und dem Wiesen-, Weide- und Waldland. Der in Streulage befindliche Besitz wird an freie Bauern gegen Zins verpachtet oder man siedelte unfreie Knechte (servi casati) dort an. Da die Zinsbauern auf dem Fronhofe mithelfen mußten (Frondienste),[2]) gewann der Grundherr Arbeitskräfte für seinen eigenen Betrieb.

Die Zahl der selbständigen Freibauern nahm nun während des 9. und 10. Jahrhunderts immer mehr ab. Um den Bedrückungen der Grundherren zu entgehen, flüchteten viele Bauern unter den Schutz der Kirche, da der Staat zu schwach war, dem Treiben der Großen energisch entgegenzutreten,[3]) oder sie ergaben sich einem weltlichen

---

[1]) Durch das neue Erbgesetz von 571 wurde das Erbrecht auf die Töchter, Schwestern und Brüder des letzten Besitzers ausgedehnt. Die Bannwälder entstanden mit der Einführung der fränkischen Gauverfassung. Schon im 9. Jahrhundert werden Vollhufer der Grundherrenklasse zugerechnet.

[2]) Die Frondienste zerfallen in Hand- und Spanndienste; erstere sind die vom Zinsbauern persönlich zu leistende Feldarbeit auf dem Fronhofe, letztere die Beistellung von Fuhrwerk zu gleichem Zwecke. Die Zahl der Frontage wechselt sehr stark, von 3 Tagen im ganzen Jahre bis zu 3 bis 5 Tagen in der Woche.

[3]) Die Grundherren vertraten als Grafen gegenüber dem Freibauern die drei Hauptgewalten des Königs: Heer, Schutz und Gerichtsgewalt. Durch wiederholte Heranziehung eines Kleinbauern zum Heeresdienst, durch hohe Gerichtsbußen bei Jagd- und Waldfrevel konnte der Graf jeden Freibauern wirtschaftlich zugrunde richten. Indem der Graf dem eigenen Gefolge freie Hand ließ gegen den Bauern, entzog er diesem den Schutz des Königs.

Großen. Ein solcher Bauer übergab sein Gut einem Grundherrn und empfing dasselbe Gut gegen einen jährlichen Zins zurück. Der Vorteil, den er für den Verzicht auf seine Freiheit gewann, war ein doppelter: Erstens war der Zinsbauer vom Kriegsdienste befreit und zweitens gewährte ihm sein neuer Herr Schutz gegen die Willkür der anderen Grundherren. Aber sehr bald zeigte sich, daß der Bauer voreilig seine Selbständigkeit aufgegeben hatte. Die Befreiung vom Kriegsdienste hörte auf, denn statt im freien Königsaufgebote zog der Bauer im Gefolge seines neuen Herrn zu Felde, und der Schutz bestand darin, daß die Lasten und Aufgaben immer mehr gesteigert wurden. Viele Grundherren vertrieben die Nachkommen ihrer Zinsbauern von den Höfen ihrer Väter, andere wurden zu Hörigen herabgedrückt, die samt ihrem Nachwuchs an die Scholle gefesselt wurden.[1]) Die Aufsaugung so vieler Freibauern durch den Großgrundbesitz verschaffte den Grundherren auch den entscheidenden Einfluß in den alten Markgenossenschaften und so erhielten vielfach auch die freien Dörfer grundherrlichen Charakter. Von den deutschen Kaisern hat sich nur Konrad II. der unteren Volksschichten angenommen, indem er die Erblichkeit der kleinen Lehen, damit auch der Bauernlehen, durch ein Reichsgesetz festlegte. Da aber sein Sohn Heinrich III. diese Politik nicht mehr fortsetzte, so war der Verfall des bäuerlichen Besitzes nicht mehr aufzuhalten; am Beginne des 12. Jahrhunderts war ungefähr dreiviertel des deutschen Bodens Eigentum der Kirche und der weltlichen Grundherren.[2]) Die alte Gemeinfreiheit aber war verschwunden, die Bewohner des flachen Landes waren nun auch in Deutschland zu Hörigen herabgedrückt, die eine zügellose Klasse von Adeligen als hornloses Lasttier behandelte. Erst das 13. Jahrhundert brachte dann eine Besserung ihrer Lage durch die Einführung der Geldwirtschaft. Die Ausbildung der neuen Geldwirtschaft aber ist eine Folge des Aufschwungs, den Handel, Gewerbe und Bergbau zu dieser Zeit nahmen. Daher ist es notwendig, einen Blick zu werfen auf die Entwicklung des Handwerks und des Warenaustausches in der Zeit der Naturalwirtschaft.

### 2. Das Handwerk.

Die ältesten deutschen Handwerker saßen wohl auf den Fronhöfen der großen Grundherren; daneben gab es aber schon im 9. Jahrhundert freie Handwerker, Schmiede, Sattler, Kürschner, Töpfer, Weber usw., die nicht im Dienste eines Großen, sondern auf eigene

[1]) Die hier geschilderten Zustände finden wir im romanischen Neustrien bereits im 6. Jahrhundert in dem germanischen Lande rechts vom Rhein aber erst am Ausgange der Karolingerzeit (10. Jahrhundert). In Bayern ist die Zahl der Gemeinfreien um 900 etwa ein Drittel der Gesamtbevölkerung, 100 Jahre später nur mehr ein Zwanzigstel. Nur in Westfalen, Friesland, Schweiz und Tirol blieb der Bauernstand frei.

[2]) Um das Jahr 1000 betrug die Zahl der weltlichen Grundherren 2000 bis 3000 Familien, davon 150 bis 200 Grafengeschlechter; an hohen Geistlichen gab es 10 Erzbischöfe, 40 Bischöfe und 100 Äbte, dazu 3000 bis 4000 Pfarrer und 6000 bis 8000 Mönche. Die Gesamtzahl der Bewohner Deutschlands und seiner Marken betrug an 8 Millionen, von denen ein Zwanzigstel (400.000) in Städten wohnte.

Rechnung arbeiteten. Aber diese Handwerker waren nebenbei auch Bauern. In den Wintermonaten arbeiteten sie in ihrer Werkstätte, im Sommer auf dem Acker. Mit der Kunstfertigkeit griechischer und orientalischer Handwerker konnten sie sich natürlich nicht messen und feine Erzeugnisse bezog man aus Italien oder aus dem Oriente.[1]) Im großen und ganzen aber waren die wirtschaftlichen Zustände der fränkischen Zeit nicht so schlimm, wie sie in älteren Geschichtswerken dargestellt werden. Auch der Handelsverkehr war durch die Völkerwanderung nicht vernichtet worden.

### 3. Der Handel (6. bis 10. Jahrhundert).

In der römischen Kaiserzeit beschränkte sich der Handel, abgesehen von den Getreideflotten des Mittelmeers und dem asiatischen Karawanenverkehr, auf den Küstenhandel mit Luxusprodukten, da die täglichen Bedürfnisse der Großen auf ihren Höfen befriedigt wurden und die Kleinbauern nicht kaufkräftig genug waren, einen regen Warenaustausch in Gang zu halten. Mit zunehmender Verarmung des Kaiserreiches wurde auch dieser an sich nicht überwältigende Handelsverkehr immer geringer und versiegte im 5. Jahrhundert fast ganz. Aber schon im merowingischen Zeitalter blühte der Handel auf, und zwar sowohl der Außenhandel als auch der Binnenhandel.

Ersterer hatte allerdings durch die Vernichtung des Römerreiches vorübergehend eine Einbuße erlitten; als aber dann die Araber das Weltreich vom Atlantischen bis zum Indischen Ozean errichteten, fand zwischen den einzelnen Teilen des Araberreiches ein reger Warenaustausch statt. Für das Abendland wurde Byzanz der Stapelplatz für orientalische Waren (Spezereien, Seidenstoffe und andere Luxusartikel), von wo italienische Schiffe diese Waren abholten. Nur waren damals noch nicht Pisaner und Genuesen die Träger dieses Handels, sondern die süditalischen Städte Amalfi, Sorrent und Neapel; in Oberitalien die Stadt Comacchio, heute ein elender Flecken, vor 1100 Jahren eine der wichtigsten Handelsstädte Italiens. Von Comacchio gingen diese Waren poaufwärts nach Pavia und gelangten dann über die westlichen Alpenpässe nach dem Frankenreich. Ein zweites Einfallstor des Handels mit dem Orient war Südfrankreich.[2]) Arabische und syrische Kaufleute bildeten neben solchen aus Italien die Träger des Handelsverkehrs zwischen Europa und dem Orient. Aber schon im Zeitalter Karls d. Gr. tritt dem fremden der deutsche Kaufmann konkurrierend an die Seite. Vor allem waren es die Friesen, die mit den berühmten friesischen Wollstoffen rheinaufwärts bis Straßburg fuhren und Wein und Getreide nach Hause brachten. Auch mit England, Irland, Südfrankreich und Spanien hielten sie regen Handelsverkehr aufrecht. Die Sachsen trieben Tauschhandel mit den Elbeslawen, von denen sie Vieh und Sklaven gegen Salz und Getreide eintauschten. Der Donauhandel lag in den Händen der Bayern und ihre mit Salz und Getreide, Tuchstoffen und anderen Waren beladenen Schiffe kamen bis Enns, wo eine Straße nach Böhmen abzweigte.

Vor allem wichtig aber waren die als Seeräuber verrufenen Dänen und Skandinavier, die Normannen. Mit ihren Drachen fuhren sie an der Westküste Europas entlang und tauschten Stockfische und Pelzwerk gegen Woll-

[1]) Auch fehlt in der Karolingerzeit die Arbeitsteilung und Spezialisierung der Gewerbe, die erst das Kunsthandwerk entstehen läßt.

[2]) Marseilles, Arles, Nimes, Bordeaux und Nantes waren wichtige Handelsplätze.

stoffe, Getreide und Wein aus. Auf den großen Strömen Rußlands trieben sie lebhaften Handel mit Konstantinopel, und diese Oststraße, heute längst vergessen, war im 9. Jahrhundert eine Welthandelsstraße ersten Ranges.

Der Binnenhandel wurde vor allem dadurch in Gang erhalten, daß die Klöster Fronhöfe in den verschiedensten Teilen des Frankenreiches besaßen und ein Teil der dort erzeugten Güter nach dem Kloster gebracht werden mußte. Auch der Hof des Königs zu Aachen mußte von den umliegenden Fronhöfen versorgt werden. Da sich aber der Transport dieser Güter bei dem schlechten Zustand der Straßen sehr schwierig gestaltete, so zogen es die fränkischen und später die deutschen Könige meist vor, mit ihrem ganzen Hofstaat von Pfalz zu Pfalz zu ziehen, wo sie meist blieben, bis alle Vorräte aufgezehrt waren.

Schon dieses wandernde Königtum warnt uns davor, uns den Handel der fränkischen Zeit allzu großartig vorzustellen. Er war von dem gewaltigen Warenumsatz unserer Zeit weit entfernt; die Warenmengen, die damals umgesetzt wurden, würden uns heute lächerlich gering erscheinen. Dazu kommt noch, daß die Zahl der Handelsartikel eine recht geringe war. Vor allem Salz und Wein, deren Vorkommen lokal beschränkt ist, Getreide und Vieh, dazu als wichtigstes Industrieprodukt die Wollstoffe Frieslands. Eingeführt wurden Pelzwerk, Stockfische und Sklaven aus den nördlichen Ländern, Spezereien und Luxuswaren aus dem Orient. Dazu kommt noch, daß der Geldverkehr im Handel eine ganz untergeordnete Rolle spielte; es wurde meist Ware gegen Ware getauscht und Geld war nur Wertmesser, nicht Zahlungsmittel (Tauschhandel).[1])

### 4. Die Entwicklung der deutschen Städte.

Die Überwindung der Naturalwirtschaft war erst möglich, als die Deutschen zur Städtesiedelung zurückkehrten.

Die Römerstädte Galliens waren im 4. und 5. Jahrhundert einer langsamen aber unaufhaltsamen Verödung verfallen (vgl. S. 19). Die Germanen aber, ein kräftiges Bauernvolk, zeigten wenig Lust, in den Römerstädten zu siedeln. So hat die Völkerwanderung die alten Munizipien nicht neu belebt, wenn auch das Leben in den Römerstädten nicht völlig erlosch.[2]) Aber auch die von Deutschen besiedelten Städte am Rhein und an der Donau oder die aus den Trümmern neu erstandenen Siedlungen unterschieden sich ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung nach wenig vom flachen Lande. Rechtlich unterstanden sie dem Gaugrafen, wirtschaftlich waren sie unummauerte Dörfer. So ist die Stadt des Mittelalters aus einer andern Wurzel herausgewachsen, aus dem Markte.

Das Recht, einen Markt abzuhalten, war wegen der Marktabgabe und des Königschutzes im Karolingerreiche an einige wenige Orte gebunden. Hier konzentrierte sich der Warenaustausch, Handwerker und Kaufleute ließen sich an solchen Marktplätzen dauernd nieder, es ent-

[1]) Es fehlte im 6. bis 13. Jahrhundert an Edelmetall, um Münzen zu prägen. (Vgl. S. 51).

[2]) Schon wegen des Schutzes der Mauern zogen manche Freie in die alten Städte; so waren Köln, Mainz, Ausburg im 8. und 9. Junhunderte wieder besiedelt.

stand eine Siedelung, deren Bewohner vom Handel und Handwerke lebten. Sehr oft wurde dem Marktgebiete die Immunität verliehen, wodurch die Stadt aus dem Verwaltungsgebiete des Grafen ausschied und einen eigenen Stadtrichter erhielt.[1])

Mit dem Ausscheiden aus dem Grafschaftsverbande war aber die Voraussetzung für die städtische Selbstverwaltung, das wichtigste Kennzeichen der mittelalterlichen Stadt gegeben.[2])

Da Immunität und Marktrecht meist einem Grundherrn verliehen wurden, hat jede Stadt ihren Stadtherrn (König, Herzog, Markgraf, Bischof, Abt usw.). Er ernennt den Stadtrichter, der die Rechtsprechung zu üben hat, und den Burggrafen, den militärischen Kommandanten der Stadt. Daneben entstehen Verwaltungsbehörden aus der Mitte der Bürgerschaft, der Bürgermeister und der Rat, die von den Stadtbewohnern aus den vornehmsten Geschlechtern gewählt werden. Das Streben der Städte geht nun dahin, auf die Bestellung des Stadtrichters Einfluß zu gewinnen und die Rechte des Rates zu erweitern. Dies gelingt den königlichen Städten, die als Reichsstädte im 14. Jahrhundert selbständige Stadtrepubliken bildeten.[3])

Für die wirtschaftliche Entwicklung war die geographische Lage maßgebend. Brücken- und Paßstädte, Städte, die an Straßenkreuzungen, an großen Strömen usw. lagen, werden reiche Handelsstädte, andere blühen als Bergstädte, wieder andere führen als Ackerstädte ein stilles Dasein. Nach ihrer sozialen Stellung waren die Stadtbewohner überwiegend Freie.[4]) Aber diese freien Stadtbewohner bildeten nur nach außen hin eine Einheit, im Innern waren sie nach Berufen, Vermögen und rechtlicher Stellung stark differenziert. Die Kaufleute sonderten sich von der übrigen Bürgerschaft ab und wußten als „ratsfähige" Geschlechter die Herrschaft über die Stadt an sich zu reißen. Die Handwerker schlossen sich in Zünften zusammen. Die Zunft (Gilde, Innung) faßte die Handwerker gleicher oder verwandter Gewerbe zusammen (Tuchwalker, Färber, Schneider, Gerber, Schuster, Handschuhmacher usw.). An der Spitze jeder Innung stand der Zunftmeister, der für strenge Zucht und Ordnung innerhalb der Innung Sorge trug. Die Zünfte waren militärische und wirtschaftliche Organisationen der Gewerbetreibenden. Nach Zünften geordnet rückten die Bürger zum Schutze ihrer Stadt ins Feld oder verteidigten die Stadtmauern. In wirtschaftlicher Hinsicht hatten die Zünfte dafür zu sorgen, daß jeder Meister sein gutes Auskommen finde. Daher war die Zahl der Meisterstühle beschränkt, beschränkt war die Zahl der Gehilfen und die

[1]) Oder die Stadt war von Anfang an auf Immunitätsgebiete erbaut.

[2]) Kennzeichen sekundärer Natur sind: die Stadtmauern, der Beruf der Stadtbewohner (Handwerker und Kaufleute) usw.

[3]) Mainz, Köln, Augsburg, Nürnberg, Ulm und die Hansastädte Hamburg, Bremen, Lübeck, dann Frankfurt, Speyer, Aachen usw. Insgesamt gab es im 15. Jahrhundert 50 Reichsstädte.

[4]) Auch Hörige, die Jahr und Tag unbehelligt in der Stadt wohnten, wurden dadurch frei. (Stadtluft macht frei.)

Produktion.[1]) Kein Meister durfte in zwei Gewerben tätig sein und kein Außenstehender das anfertigen, was als Monopol der Zunft galt. Daher suchte man auch den Zwischenhandel auszuschließen. Käufer und Erzeuger sollten ohne Vermittlung eines Dritten miteinander in Verbindung treten. Zu dem Zunftzwange und Zunftmonopol trat als drittes Kennzeichen der Nachweis der Gewerbekenntnis. Der Meister mußte ehelich geboren und Bürger der Stadt sein sowie einen guten Leumund haben. Für die Dauer der Lehrlings- und Gesellenzeit wurden Vorschriften erlassen, ebenso wurden die Wanderjahre und das Meisterstück eingeführt.

Die Lage der Gesellen war im 12. und 13. Jahrhundert durchaus günstig. Arbeitslosigkeit war für einen tüchtigen Gesellen kaum zu befürchten, der Lohn und die Naturalverpflegung beim Meister ausreichend. Vor allem aber hatte jeder Geselle Aussicht, selbst Meister zu werden. So gab es keine lebenslänglichen Lohnarbeiter wie heute, kein unzufriedenes Proletariat.[2])

## VI. Das Zeitalter der beginnenden Geldwirtschaft (13. und 14. Jahrhundert).

Die Zeit der Kreuzzüge, die das Abendland mit der verfeinerten Kultur des Orients bekannt machten und dadurch auch die abendländische Lebensweise hoben, hat einen ungeheuren Aufschwung der Gewerbe, des Bergbaues und des Handels gebracht und damit die Voraussetzungen geschaffen für eine neue Wirtschaftsform, die Geldwirtschaft. Während im 6. und 12. Jahrhundert Geld nur als Wertmesser benutzt wurde, als Zahlungsmittel aber kaum in Betracht kam, da die Menge des vorhandenen Bargeldes verschwindend klein war, ist im 13. Jahrhundert Geld in genügender Menge vorhanden und der Tauschhandel wird abgelöst durch den Warenkauf für Geld. Dieser starke Geldumlauf hängt aber innig zusammen mit dem Aufschwunge von Handwerk, Bergbau und Handel.

### 1. Handwerk.

Das Handwerk des 12 und 13. Jahrhunderts ist gekennzeichnet durch erhöhte Produktion infolge verfeinerter Lebensweise und Vermehrung der Bevölkerung und durch Spezialisierung (Arbeitsteilung) innerhalb der Gewerbe.

Der alte Fronhof hatte seine alltäglichen Bedürfnisse durch seine unfreien Handwerker und zinspflichtigen Hintersassen befriedigt, weshalb das freie Gewerbe auf Kunsthandwerk (Goldschmiede, Sattler usw.) beschränkt blieb oder als Kleingewerbe für den Bedarf der Kleinbauern arbeitete. Im 10. und 11. Jahrhundert wurden nun die großen Fronhöfe zerschlagen,[3]) das Villikationssystem abgelöst durch das Renteisystem. Damit wurde aber nicht bloß der Bauernstand wirtschaftlich gehoben, auch das Handwerk wurde von den

[1]) Es war dabei der Zunft überlassen, die Zahl der Meisterstühle zu vermehren.

[2]) Der Geselle arbeitete weniger wegen des Lohnes als wegen seiner Ausbildung.

[3]) Vgl. S. 55.

Fesseln befreit, die bisher seine Entwicklung gehemmt hatten. Die Nachfrage nach Erzeugnissen des Handwerks wurde größer, es wuchs die Zahl der Gewerbetreibenden und nun konnte die Arbeitsteilung, die Spezialisierung, einsetzen. Dieser ganze Vorgang läßt sich am deutlichsten an der Textilindustrie zeigen. Die Herstellung von Tuchstoffen erfuhr einen großen Aufschwung durch die Änderung der Volksbekleidung. Im 8. und 9. Jahrhundert war noch das hausgewebte Leinenkleid die gebräuchlichste Volkstracht. In der Ottonenzeit wird es verdrängt durch das Kleid aus Schafwollstoff. Konnte aber das Leinen im eigenen Haushalt erzeugt werden, so setzte die Herstellung von Wollgeweben eine Reihe von maschinellen Einrichtungen voraus (für das Walken, Weben und Färben der Tücher), die nicht mehr jeder Bauernhof beschaffen konnte. Von Friesland aus, das seit den Tagen Cäsars durch seine Wollstoffe hervorragte, verbreitete sich das Gewerbe der Tuchwalker nach den rheinischen Städten, Mainz, Köln, Straßburg, Basel, und nach den Donaustädten Ulm, Regensburg, sowie nach den in Franken und Bayern liegenden Städten. Die Leinenweberei verlor aber deswegen nicht an Bedeutung, denn seit den Kreuzzügen wurde der Gebrauch von Leib-, Tisch- und Bettwäsche allgemein. So genügte der Hausfleiß der Bäuerinnen nicht mehr, den Bedarf an Leinen zu decken, auch die Leinenweberei wurde jetzt handwerksmäßig betrieben. St. Gallen, Konstanz und Ravensburg waren ihre Mittelpunkte. Die Seidenweberei blieb zunächst auf Italien beschränkt (Lucca, Pisa, Florenz). Erst im 14. Jahrhundert finden wir in Konstanz und Zürich Seidenweber. Baumwollstoffe kamen, wie der Name Barchent sagt, vorerst aus dem Orient, woher sie Kreuzfahrer gebracht hatten. Die Baumwollweberei wurde wieder zuerst in Italien (Venedig, Piacenza, Cremona, Pavia, Mailand), im 14. Jahrhundert auch in Deutschland bekannt (Konstanz, Basel, Ulm, Augsburg). Von der Textilindustrie trennte sich im 12. Jahrhundert die Färberei als selbständiges Gewerbe ab. Die Sattler spalteten ihr Handwerk in das der Gerber, Riemer, Sattler, Taschner, Kürschner, Schuh- und Handschuhmacher. Einzelne Gewerbe entstanden neu: Schneider, Bandmacher und Hutmacher, Müller, Bäcker, Fleischer und Brauer, ihre Erzeugnisse hatte früher der Fronhof oder die bäuerliche Wirtschaft geliefert; mit dem Entstehen der Städte und dem Verfall der Fronhöfe beginnen sie selbständig zu werden. Die Bewaffnung der Ritterheere aber erforderte besondere Kunstfertigkeit und so trat in den metallverarbeitenden Gewerben eine besonders starke Spezialisierung ein. Die verfeinerte Lebensweise und die Freude an schönem Hausrat, beides ein Zeichen steigenden Wohlstandes, gab Maurern und Zimmerleuten, Tischlern, Schreinern und Drechslern ausreichend Beschäftigung.

So nimmt das deutsche Gewerbe einen ungeahnten Aufschwung und seine Erzeugung übertrifft jene der Antike an Mannigfaltigkeit der Produkte, aber auch an Kunstfertigkeit.

## 2. Bergbau.

Gleich dem Handwerke stieg die bergmännische Produktion ganz bedeutend. In der Karolingerzeit wurde nur Eisen und Salz bergmännisch abgebaut,[1]) dagegen war die Gewinnung von Edelmetallen selten (Waschgold in der Salzach). Aber schon um das Jahr 1000 wurden die Silbergruben im Harz (Goslar) aufgeschlossen, dann jene in Freiburg im Breisgau, 1170 in Freiberg im Erzgebirge. Im 13. Jahrhundert kamen die Silberbergwerke in Schlesien (Goldberg, Silberberg) und Kuttenberg in Böhmen dazu, während jene des Fichtelgebirges in die Ottonenzeit zurückreichen. Neue Eisenfundstätten

[1]) Eisen im Montafon, Schwaben, Hessen, Nassau, Kissingen und im Lahn- und Breisgau, Salz in Reichenhall, Hall in Tirol, sowie an vielen anderen Orten.

wurden im Lavanttale in Kärnten und in Thüringen erschlossen. Der Salinenbetrieb nahm einen so großen Aufschwung, daß am Ende des 12. Jahrhunderts 50 Salinen gezählt wurden.

### 3. Handel.

Die Blüte des Handwerks und der rege Verkehr mit Italien und dem Orient führte zu einer großartigen Erweiterung des Handels. Aber seine Straßen sind nicht mehr die gleichen wie im karolingischen Zeitalter. Die Handelsstraße von Skandinavien über Rußland nach Konstantinopel gerät in Vergessenheit, statt ihrer tritt die Donaustraße mehr hervor; daneben behalten die Rhein- und Rhone-Saone-Straße ihre frühere Bedeutung. Der Handelsverkehr von Italien nach Deutschland benutzt nicht bloß die Westalpenpässe, er eröffnet auch jene der Schweiz und der Ostalpen, die früher weniger begangen waren, da im 9. Jahrhundert der Süden Deutschlands weniger Handel trieb als im Zeitalter der Kreuzzüge. Der Nord- und Ostseehandel wurde durch die Kolonisation der ostelbischen Länder kräftig belebt.

1. Die Donaustraße. Die Donau mündet in das vom heutigen Weltverkehre gemiedene Schwarze Meer, weshalb der Handel auf dieser Wasserstraße mit Rhein und Rhone, Elbe, Weser, Oder und Weichsel nicht konkurrieren kann. Im Mittelalter aber war Konstantinopel der Umschlagplatz für den Orienthandel und die Donau besaß demnach eine weit höhere Bedeutung als heute. Ulm, Regensburg, Passau, Enns, Wien sind durch den Donauhandel groß geworden. 2. Noch wichtiger aber war die Rheinstraße, die den bequemsten Weg von Süddeutschland und Italien nach den Niederlanden und England darbietet. Stromabwärts gingen die Erzeugnisse italienischen und deutschen Gewerbefleißes, stromaufwärts aber Wolle aus England und Fische aus der Nord- und Ostsee. 3. Die Rhone-Saonestraße blieb wichtig für den Warenaustausch mit Frankreich, doch verlor sie an Bedeutung für den Mittelmeerverkehr, seitdem algerische Seeräuber den Handel im westlichen Becken des Meeres unterbanden. 4. Die Alpenstraßen benutzten die großen Alpenpässe: St. Bernhard, Simplon, Lukmanier, Splügenpaß, Septimer, Julier, vor allem aber den Brenner, den wichtigsten Paß der Ostalpen. Die über die Alpenpässe kommenden Straßen liefen im Rhein- und Rhonetal zusammen.

Die Waren, die im Welthandel des Mittelalters voranstehen, sind: Textilien und ihre Rohstoffe, Flachs und Wolle. Diese kam aus England, Spanien und Tunis.[1]) Farbstoffe kamen zum Teil aus dem Orient (Indigo und Safran). Auch die Produkte des Bergbaues: Kupfer, Eisen, Salz, englisches und böhmisches Zinn wurden nach Italien ausgeführt. Der Weinhandel verfrachtete Rhein- und Moselweine stromabwärts, italienische Weine gingen über den Brenner nach Süddeutschland, erst im 14. Jahrhundert wurden auch solche aus Niederösterreich und Ungarn ausgeführt. Griechische Süßweine, Malvasier, Kreter- und Cypernwein, werden in den höfischen Epen oft erwähnt. Luxuswaren lieferte nach wie vor der Orient, doch wurden sie jetzt nicht mehr bloß gegen Edelmetall, sondern gegen Erzeugnisse des europäischen Gewerbefleißes eingetauscht. Massenartikel, wie Getreide, Vieh, Butter, Käse, Fische, Wachs, Honig wurden im Binnenverkehre gehandelt.

Die Schwierigkeiten des Reisens brachten es mit sich, daß man möglichst wenige Reisen unternahm, dafür aber auf einer Reise einen möglichst großen Warenumsatz zu erreichen suchte.

---

[1]) Von der englischen Schafwollausfuhr entfielen im Jahre 1277/78 30 Prozent auf Italien, 32 Prozent auf Flandern, 22 Prozent auf Frankreich, 12 Prozent auf Deutschland.

Das führte zur Entstehung der Messen, auf denen die Großhändler der ganzen Welt zusammentrafen. Sie entstanden zuerst im 12. Jahrhundert in der Champagne in Frankreich, wo die Städte Troyes, Bar sur Aube, Provins und Sagny an der Marne sechs Messen hatten, die das ganze Jahr andauerten[1]) Nach ihrem Muster entstanden auch in deutschen Städten ähnliche Messen, so in Frankfurt (seit 1240), Worms, Speyer, Utrecht, Trier und Köln, die im 13. und 14. Jahrhundert blühten.

### 4. Landwirtschaft.

Auch die Lage der bäuerlichen Wirte erfuhr im Zeitalter der Kreuzzüge eine Wendung zum Besseren. Die Gründe dafür waren: 1. Der Übergang von der Eigenwirtschaft zum Renten- oder Pachtsystem. 2. Die Ausbildung eines festen Erbrechtes für die Zinsbauern und Hörigen. 3. Die äußere und innere Kolonisation. 4. Das Eindringen der Geldwirtschaft, wodurch die alten Naturalzinse in Geldzinse umgewandelt wurden.

Das Mittelalter ist wohl die Zeit des Großgrundbesitzes, nicht aber auch des Großbetriebes. Die ritterlich lebenden Grundherren verbrachten ihr Leben mit Jagd und Spiel, Krieg und Turnier, Essen und Trinken, um die Bewirtschaftung ihrer Güter haben sie sich wenig gekümmert. Diese überließen sie unfreien Beamten, meist aus dem Stande der Ministerialen, den Meiern (villici). Nur auf dem großen, geschlossenen Fronhof trieb der Grundherr Eigenwirtschaft, die zerstreut liegenden Meierhöfe dagegen waren ziemlich selbständig. Die Zinsbauern und Hörigen waren auf die Meierhöfe aufgeteilt; dem Meier hatten sie die schuldigen Zinse an Getreide, Flachs, Vieh, Eiern und Hühnern, an Leinen, Wolle usw. abzuliefern, auf den zum Hofe gehörigen Feldern hatten sie ihre Frondienste zu leisten. Da nun diese Dienste voll ausgenutzt werden sollten, hatte jeder Meierhof das Bestreben, sich auszudehnen; das geschah durch Legen der benachbarten Zinsbauern und durch rücksichtslose Rodung des Gemeindewaldes. So entstanden große Güter, wie wir sie heute noch in Ostelbien treffen.[2]) Der Meier war auf seinem Hofe, besonders auf den entfernter liegenden, sein eigener Herr. Dem Grundherrn lieferte er einen Teil des Ertrages vom Meierhof und der bäuerlichen Zinse ab, den Rest behielt er selbst. Daraus entwickelte sich aber wieder das Streben, ihr Amt, das sie nur nach Gunst des Herrn verwalteten, in ein erbliches Dienstlehen zu verwandeln, was auch vielfach gelang. So schiebt sich zwischen die adeligen Grundherren und die hörigen Bauern eine neue Klasse von Grundbesitzern ein, die erblichen Inhaber der Meierhöfe. Aber auch die Hörigen erlangten ein besseres Besitzrecht. Da der Hörige und Zinsbauer, durch Gewohnheitsrecht an die Scholle gebunden, seine Freizügigkeit verloren hatte, konnte er auch vom Grundherrn nicht mehr vertrieben (abgestiftet) werden. Wie der römische Kolone, wird nun auch der deutsche Bauer zu einem „immobile", das mit der Scholle selbst verkauft, verschenkt und vertauscht werden konnte. Mit der Besserung des Besitzrechtes Hand in Hand ging die Festlegung der Abgaben, die nur ausnahmsweise erhöht werden durften.

Hat schon die Verselbständigung der Meier dem Stande der freien Bauern zahlreiche neue Glieder zugeführt, so besserte sich das Los der

---

[1]) Diese Städte, heute kleine Landstädtchen, waren im 12. Jahrhundert Weltmärkte von der Bedeutung, wie heute London, Paris, Zürich, Wien, Berlin usw. Ihre Preisnotierungen bestimmten die Weltmarktpreise, wie heute jene der Londoner und New Yorker Börse. (Einfluß der geographischen Lage.)

[2]) In der Zeit der Ottonen und Salier wurde das heutige Landschaftsbild Süd- und Westdeutschlands geschaffen. Wenn heute 50 Prozent des Bodens Ackerland sind und nur 25 Prozent Wald, so ist diese Änderung gegen die Zeit Cäsars das Werk der großen inneren Kolonisation.

bäuerlichen Wirte noch mehr durch die äußere Kolonisation. Der großen deutschen Kolonisation im Südosten (Ober- und Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, West- und Oberungarn, Siebenbürgen, Böhmen, Mähren, Schlesien), die seit der Lechfeldschlacht (955) kräftig eingesetzt hatte, folgte im 12. Jahrhundert die Eroberung der ostelbischen Länder, die, von Lothar von Supplinburg begonnen, von Heinrich dem Löwen und den Askaniern kräftig fortgesetzt und vom Deutschen Ritterorden vollendet wurde.

Die Ansiedlung selbst erfolgte in der Weise, daß ein Unternehmer (locator) eine größere Gruppe von Ansiedlern nach einem voraus bestimmten Platz führte und das vorhandene Land in gleichen Anteilen von 50 Hektar oder 200 Morgen auslegte. In gemeinsamer Arbeit rodeten die Kolonisten den Wald, trockneten die Sümpfe und schufen in harter Arbeit fruchtbares Land. Da die Siedler nur einen mäßigen Zins an den Grundherrn und den Zehnten an die Kirche zu leisten hatten, entwickelte sich bald ein behäbiger Wohlstand in ihren Dörfern. Der locator erhielt als Lohn mehrere Hufen zinsfrei und übernahm das Erbschulzenamt, mit dem die Niedergerichtsbarkeit, Polizeigewalt und Verwaltung verbunden war. Die neuen Kolonistendörfer unterscheiden sich schon rein äußerlich von denen des alten Süd- und Westdeutschland. Das süddeutsche Dorf hat die Form des Haufendorfes. Es bestand ursprünglich aus 8 bis 12 Einzelhöfen, die wirr durcheinander lagen und keine regelmäßige Anlage erkennen lassen (Abb. 1). Den gemeinsamen Mittelpunkt bildet meist der Dorfanger mit der Dorflinde, der Platz, wo Tanz und Spiel, aber auch Gericht gehalten wurde.[1] Die ostelbischen Kolonistendörfer dagegen sind Straßendörfer, das heißt, die einzelnen Höfe liegen an einer oder an beiden Seiten der Straße. Hinter den Häusern liegen die Gärten und daran schließen sich die Felder. Da hier geschlossener Besitz vorlag, nicht Streulage wie im alten Gewannendorf, so gab es auch keinen Flurzwang. Wie die Anlage des Dorfes, so hat auch der Hausbau gegenüber der Urzeit bedeutende Fortschritte gemacht.

Die Kolonisation brachte nicht nur den Auswanderern bessere Lebensbedingungen, auch die Zurückbleibenden konnten ihre wirtschaftliche Lage verbessern. Da die Kolonisation und die Kreuzzüge der Übervölkerung ein Ende machten, trat bald Mangel an Arbeitskräften ein. Viele Fronhöfe wurden zerschlagen und in Dörfer umgewandelt, zahlreiche neue Bauernleben geschaffen. Endlich wirkte das Aufkommen der Geldwirtschaft ein. Viele alte Naturalzinse und Fronden wurden in Geld abgelöst, dadurch wurde aber die Lage des Bauern unabhängiger. Aber schon lauerte eine neue Gefahr für die Freiheit der Bauern auf einen günstigen Augenblick, loszubrechen, die Vogteien. Nach dem Grundsatze, daß aller Boden, auch wenn zufällig freie Bauern darauf saßen, rechtlich den Grundherrschaften zugehöre, wurden auch die wenigen noch freien Bauern gezwungen, „Zensualen“ zu werden. Um den ewigen Plackereien und Überfällen, die aus den zahllosen Fehden entsprangen, zu entgehen, schlossen sich auch diese Freibauern einer Grundherrschaft an. Der Grundherr übernahm gegen einen jährlichen Zins den Schutz des Zensualen, den er dann auch vor

[1] In den Slawenländern nimmt das deutsche Haufendorf regelmäßige Gestalt an; die Gehöfte bilden mit ihren Fronten den Umriß eines Viereckes oder eines Kreises, dessen Mittelpunkt die Kirche bildet. Die Hauptstraße geht am Dorf vorbei. Diese Siedlungsform heißt Rundling.

Gericht vertrat.[1]) Damit verlor aber der Bauer sein letztes politisches Recht, die Prozeßfähigkeit, nachdem er schon früher die Wehrfähigkeit und den Einfluß auf die Königswahlen eingebüßt hatte. Hörige, Zins- und Vogteileute, Meier und nur ganz wenige Reste alter Freibauern bildeten seit dem 13. Jahrhundert die Bewohner des flachen Landes.

## VII. Die sozialen Verhältnisse.

Der einfache Aufbau der urgermanischen Gesellschaft, die sich in Adel, Gemeinfreie, halbfreie Liten und Unfreie gliederte, erfuhr durch die Wandlung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine bedeutende Veränderung. Adel und Halbfreie nahmen an Zahl zu, die beiden anderen Klassen dagegen verschwanden langsam.

1. Der Adel. Durch die Ausbildung des Großgrundbesitzes, die im gallischen Westen in der Merowingerzeit, im germanischen Osten aber erst im karolingischen Zeitalter erfolgte, entstand eine eigene Klasse von Grundherren, die teils aus den römischen Latifundienbesitzern, teils aus den fränkischen Gaugrafen bestand und als neuer Adel eine bevorzugte Stellung erlangte. Die Voraussetzung für die Aufnahme in diese Grundherrenkaste war das Grafenamt (Dienstadel) oder der Besitz großer Güter.

2. Die Gemeinfreien nahmen an Zahl immer mehr ab, da viele von ihnen ihre Freiheit aufgaben und in den Stand der Hörigen herabsanken, ein kleiner Teil aber in die Klasse der Grundherren aufstieg.

3. Die Halbfreien setzten sich zusammen aus den Nachkommen der alten Liten, den römischen Kolonen in Gallien und jenen Freien, die durch die wirtschaftliche Notlage gezwungen waren, ihre Freiheit aufzugeben. Ihre Zahl vermehrte sich auch durch die häufige Freilassung von Unfreien, die von der Kirche sehr begünstigt wurde.[2]) Die Hörigen erhielten von ihrem Herrn ein kleines Bauerngut zugewiesen, von dessen Ertrag sie einen Teil dem Herrn abführen mußten, dazu hatten sie Hand- und Spanndienste auf dem Fronhof zu leisten. Ihr Besitzrecht war sehr schlecht, da sie der Herr jederzeit von ihrem Gute vertreiben (abstiften) konnte. Zur Eheschließung bedurften sie der Erlaubnis ihrer Herren. Die Freizügigkeit fehlte den Hörigen und wenn sie, unerträglichem Drucke ihres Herrn entfliehend, anderswo eine Heimat suchten, so wurden sie wie Diebe und Mörder verfolgt und in Ketten zurückgeführt.

4. Das Los der Unfreien hat sich unter dem Einflusse der Kirche bedeutend gebessert. Sie blieben zwar das verkäufliche Eigentum ihrer Herren, aber die willkürliche Ermordung des Sklaven wurde mit Exkommunikation bestraft. Die Zuerkennung eines Wergeldes für den Unfreien war gleichfalls ein Anfang zur Anerkennung seiner Menschenwürde. Die Unfreien zerfielen ihrem Berufe nach in zwei Gruppen; Haussklaven (mancipia) verwendete man als Knechte und Mägde auf den Fronhöfen und zum persönlichen Dienst ihrer

[1]) Die Schutzgewalt der Grundherren heißt Vogteigewalt, der Schützende Vogt, der Geschützte Vogtmann. Zensualen (Zinsbauern) vgl. S. 57.

[2]) In karolingischer Zeit gab es zwei Arten der Freilassung, zur Vollfreiheit vor dem König und zum Rechte des Liten vor dem Grafen oder in der Kirche. Bei der Freilassung vor dem König traten Herr und Lite vor die versammelten Großen; der Lite bot dem Herrn einen Denar, den ihm dieser aus der Hand über den Kopf schlug. Dieses Wegwerfen der Münze bedeutete den Verzicht auf den bisherigen Zins. Nur Liten konnten in den Stand der Gemeinfreien aufsteigen, Unfreie wurden zuerst zum Rechte der Liten freigelassen. Dies geschah vor dem Grafen oder in der Kirche. In diesem Falle hatte der Freigelassene an die Kirche eine Abgabe in Wachs zu entrichten.

Herren, die zweite Gruppe, servi casati oder mansionarii, wurde gleich den Liten auf Bauernwirtschaften angesetzt.[1])

In der Zeit vom 10. bis zum 13. Jahrhundert wurde diese alte Gesellschaft von Grund aus verändert, indem neue Gesellschaftsklassen entstanden, anderseits die Scheidung nach Berufsklassen die alten Geburtsstände verdrängte.

1. Der Adel. Innerhalb des Adels vollzieht sich in dieser Zeit die Scheidung von Hochadel und niederem Adel und die Ausbildung bestimmter Standesmerkmale.

Zum Hochadel zählten die Fürsten, Grafen und freien Herren. Da das Grafenamt als Reichsamt verschwindet, wird die Bezeichnung Graf vielfach ein bloßer Titel, den alle Nachkommen eines Reichsbeamten auch dann führen, wenn sie kein Reichsamt bekleiden. Die freien Herren sind jene Grundbesitzer, die keine Lehen tragen. Die jüngeren Söhne dieser Adelsfamilien wurden vielfach Geistliche (Bischöfe, Äbte und Domherren), um ihnen eine standesgemäße Versorgung zu gewähren. Dadurch wurde aber das Aussterben der altadeligen Geschlechter beschleunigt, was einerseits der Ausbildung der Landeshoheit zugute kam, anderseits dem niederen Adel Gelegenheit bot, seine soziale Stellung zu heben.

2. Der niedere Adel entstand aus den drei Berufsständen der freien Vasallen, Ministerialen und Ritter, auf denen im Mittelalter die Hauptlast des Kriegsdienstes ruhte. Der Kriegsdienst und die damit verbundene ritterliche Lebensweise bewirkte, daß nicht bloß diese drei Klassen miteinander verschmolzen, sondern er hatte auch eine Annäherung dieser Kreise an den Hochadel zur Folge. Der Adelige konnte in dem zwar unfreien, aber ritterlich lebenden Ministerialen weit eher einen Standesgenossen sehen, als in dem Freibauern, der zwar frei war, aber mit seiner Hände Arbeit sein Brot erwarb. Die Kreuzzüge trugen dann wesentlich bei, diese Annäherung zu fördern, da in dieser Zeit der Ehrenkodex der Ritterschaft und die höfische Sitte entstand. Wie unter Friedrich Barbarossa die Fürsten einen geschlossenen Stand bildeten, so auch zur selben Zeit die drei Klassen der ritterlich lebenden Berufskrieger. Indem im 12. Jahrhundert die Zugehörigkeit zum Rittertum von der Abstammung von einem ritterlich lebenden Ahnherrn abhängig gemacht wurde, war ein geschlossener Geburtsstand ausgebildet, der als niederer Adel neben den aus Fürsten und Grafen bestehenden Hochadel trat.[2])

3. Das Bürgertum. Auch die Bewohner der Städte schlossen sich unter dem Einflusse gleicher Lebensweise und Beschäftigung zu einem Berufsstande zusammen, der aber wieder differenziert erscheint. Aus den reichen Kaufmannsgeschlechtern entstand ein städtischer Adel, der im 13. Jahrhundert ritterlich zu leben begann und mit dem niederen Landadel durch Heiraten in Verbindung trat. Die zweite Schicht der städtischen Gesellschaft bildeten die in Zünften organisierten Handwerker und ihre Gesellen. Die unterste Klasse setzte sich aus den Taglöhnern und Dienstboten zusammen.

4. Die Bauern. Ein recht buntes Bild bietet im 10. und 11. Jahrhundert die Bevölkerung des flachen Landes. Neben Resten der alten Freibauern, die sich nur in Holland, der Schweiz und in Tirol als geschlossener Stand erhalten hatten, gab es zahlreiche abhängige Hintersassen der Grundherren vom Zinsbauer, der nur ein Stück Wachs als Zeichen der Abhängigkeit zahlt, bis zu dem

---

[1]) Am besten gestellt waren die Unfreien des Königs, die selbst zu Grafen ernannt werden konnten.

[2]) In Österreich, wo es keine reichsunmittelbaren Grafengeschlechter gab (Markboden), wurden die Ministerialen dem Herrenstande zugezählt, ebenso in den anderen Alpenländern, wo sie mit den Grafen gemeinsam den Herrenstand bildeten.

alten servus casatus, der als Unfreier sein Gut bestellte.[1]) Aber all diesen Leuten, dem stolzen Freibauern wie dem Hörigen, war der Beruf gemeinsam, die Bestellung des Ackers, der sie und ihre Familie nährte. So kam für sie ein gemeinsamer Name auf, Bauer (pauman, rusticus) und sie wurden ebenso ein geschlossener Stand, wie Adel und Bürgertum. Die Unterschiede zwischen den Landbewohnern verschwanden dann völlig, als im 14. Jahrhundert auch die Freibauern zu Vogteileuten wurden und im 16. Jahrhundert die gesamte Landbevölkerung an die Scholle gefesselt wurde.

Das Ergebnis der ganzen sozialen Entwicklung war also die Ausbildung von vier Berufsständen, Grundherren, Krieger, Bürger und Bauern, die wieder in Geburtsstände, Hochadel, niederer Adel, Bürger und Bauern zurückverwandelt wurden.

## VIII. Die Kirche.

Die Entwicklung der Papstgewalt; Mönchswesen, Ketzersekten, Mystik.

Beim Zusammenbruche des weströmischen Reiches (476) war der päpstliche Primat in der Theorie fertig, ihn aber auch in der Praxis durchzusetzen, bedurfte es noch mehrerer Jahrhunderte. Es war in diesem Prozesse von größter Bedeutung, daß die heidnischen oder arianischen[2]) Germanenstaaten im Verlaufe der nächsten vier Jahrhunderte das römisch-katholische Christentum annahmen;[3]) ferner trat das Papsttum in engste Verbindung mit dem fränkischen Königsgeschlechte der Karolinger, welche in der Begründung des Kirchenstaates und der Erneuerung des abendländischen Kaisertums ihren sichtbaren

[1]) Man kann vier Gruppen der Landbevölkerung unterscheiden: Freibauern mit Eigengut und Gerichtsstand vor den Grafen, Zinsbauern, die zwar die Freiheit ihrer Person bewahrten, ihr Gut aber zu Lehen tragen und ihrem Herrn einen kleinen Geld- oder Naturalzins zahlen. Die Hörigen (coloni) sind an die Scholle gebunden, sie dürfen Ehen nur mit Erlaubnis ihrer Herren schließen, ihr Erbrecht ist beschränkt auf die nächsten Verwandten; ihrem Herrn leisten sie gemessene Abgaben und Frondienste. Die vierte Gruppe waren die Eigenleute (homines proprii), Unfreie, welche teils auf den Höfen als Knechte und Mägde Verwendung fanden, teils als servi casati auf den Bauernwirtschaften saßen. Ihre Frauen mußten sie aus den Unfreien derselben Grundherrschaft nehmen.

[2]) Die im 4. Jahrhundert entstandene Irrlehre des Arius leugnet die Wesensgleichheit von Vater und Sohn und erklärt Christus für ein Geschöpf des Vaters. Demgegenüber erklärte Bischof Athanasius von Alexandrien den Sohn wesensgleich mit dem Vater. Das Konzil von Nicäa (325) nahm das Athanasische Glaubensbekenntnis an, doch erhielt sich die Lehre des Arius noch Jahre.

[3]) Unter Gregor d. Gr. (590—604) wurden die Langobarden und Angelsachsen christianisiert, zu gleicher Zeit arbeiteten die iroschottischen Missionäre an der Bekehrung der rechtsrheinischen Germanen, Columban, Emeran, Kilian und Ruppert, St. Gallus usw., welche die Klöster St. Emeran in Regensburg (das Schottenkloster, dessen Tochterkloster das Schottenstift in Wien ist), St. Peter in Salzburg, St. Gallen in der Schweiz begründeten. Ihr Werk wurde von Bonifatius (672—755) fortgesetzt und vollendet. Bonifatius hat auch die fränkische Kirche (Chlodwigs Taufe 496) reorganisiert und dem Papste in Glaubensfragen unterstellt.

Ausdruck fand (751 und 800), endlich wurde die Ausbildung des Primats gefördert durch die Befreiung der fränkischen Kirche vom Staate (850).[1]) Leo I., Gregor I. und Nikolaus I. (858—867) sind die drei Etappen des Weges.[2]) Dann folgte eine Zeit des Verfalles, der bis in das 11. Jahrhundert anhielt. In der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts gerät das Papsttum völlig unter den Einfluß der römischen Aristokratie, von dem es erst durch das Eingreifen des deutschen Königs Otto d. Gr. (962 römisch-deutsche Kaiserwürde) befreit wird.[3]) Die innige Verbindung des deutschen Königtums mit der Kirche, das in den Bischöfen die wichtigste Stütze des Staates sieht und die Bischöfe als Reichsbeamte zu mannigfachen Aufgaben heranzieht, ruft dann als Reaktion gegen die Verweltlichung der Kirche die kluniazensische Reformbewegung hervor. Sie war anfänglich auf die Wiederherstellung des alten Mönchslebens gerichtet (10. Jahrhundert), führte dann im 11. Jahrhundert den Kampf gegen Simonie und andere Mißstände und endigte dann mit Gregor VII. in dem Streben, die Weltherrschaft

---

[1]) Bonifatius hatte den Papst als höchste Autorität in Glaubens- und Sittenfragen anerkannt, aber der wahre Herr der fränkischen Kirche blieb doch der König. Die Schwäche der Staatsgewalt unter den fränkischen Teilkönigen ermöglichte um 850 die Befreiung der Kirche von dem Staate. Durch die pseudo-isidorischen Dekrete (eine um 850 entstandene Fälschung) erlangte die fränkische Kirche freie Wahl der Bischöfe, statt Einsetzung durch den König, als Gerichtsstand des Klerus die Provinzialsynode, das Appellationsrecht der Bischöfe an den Papst. Dies bedeutet eine Schwächung des königlichen und erzbischöflichen Einflusses und eine Stärkung der bischöflichen und päpstlichen Gewalt.

[2]) Gregor I. hat durch seine Gelehrsamkeit und Autorität in Glaubensfragen sehr viel zur Anerkennung des Primates mitgewirkt. Unter sein Pontifikat fällt die Bekehrung der Westgoten und Angelsachsen. Nikolaus I. hat zuerst den Gedanken erfolgreich vertreten, daß der Papst der oberste Richter in der Christenheit sei (auch über die Könige) und die Alleinherrschaft in der Kirche besitze. Die Synode bedarf für die Rechtskraft ihrer Beschlüsse der Sanktion des Papstes.

[3]) Das fränkische Kaisertum ist mit Karl d. D. († 888) erloschen; wenn auch die nationalitalischen Könige Wido und Lambert von Spoleto und Berengar von Friaul dem Namen nach Kaiser waren, so beschränkte sich ihre Herrschaft doch auf Teile von Italien. Bei der Schwäche dieser Könige riß der Adel im Kirchenstaate die Herrschaft an sich und übte sie durch zwei Frauen, die ob ihres Geistes und ihrer Tatkraft ebenso Bewunderung verdienen, wie sie wegen ihrer Sittenlosigkeit geschmäht werden, Theodora, die Witwe des Vestiarius (Kämmerer) Theophylaktus und Marozia, ihre Tochter. Die Päpste Sergius III. (903—911, Anastasius II. (911—914), Johann X. (914—928), Stephan VII. (929—931) waren Liebhaber der Mutter oder Tochter, Johann IX. (931—936) galt als Sohn der Marozia und des Papstes Sergius III. Marozias Sohn, Markgraf Alberich von Spoleto, führte 932—954 die Herrschaft im Kirchenstaate, die Päpste Leo VII., Stephan VIII. und Martin II. waren seine Kreaturen. Mit Johann XII. (956—963) bestieg der Sohn Alberichs den päpstlichen Thron.

der Kirche zu erwerben.[1]) Gregor VII. (1073—1085) hat den zuerst von Nikolaus I. vertretenen Gedanken, daß der Papst der oberste Richter auf Erden sei, dahin erweitert, daß dem Papste die Weltherrschaft gebühre und die Kaiser und Könige die Diener des Papstes seien. Aus dieser Auffassung der päpstlichen und kaiserlichen Würde entsprang das große Ringen der beiden höchsten Mächte, das von 1075 bis 1250

[1]) Die Anerkennung des Christentums durch Konstantin (313) hat den letzten Rest der urchristlichen Gütergemeinschaft zerstört. Die Anhänger der kommunistischen Idee suchten nun ihr Ideal in anderer Form zu verwirklichen und daraus entstand die Idee des Mönchstumes. Die Klöster und Mönchsorden, die seit dem 4. Jahrhundert in wachsender Zahl aufblühten, waren meist Vereine von verarmten Bauern, Handwerkern und Lumpenproletariern, die teils durch Betteln, meist aber durch die Handarbeit ihrer Mitglieder den Lebensunterhalt erwarben. Sie blieben dem kommunistisch-urchristlichen Ideal treu und ließen innerhalb der Klostergemeinschaft kein Sondereigentum gelten. Natürlich ließ sich diese Gütergemeinschaft nur dadurch aufrecht erhalten, daß die Ehe den Angehörigen des Klosters verboten war. Dies führte aber in seinen Folgen zu dem zweiten Grundgebot aller Orden, der Keuschheit, die der freiwilligen Armut sich gesellte. Ebenso selbstverständlich ist das dritte Gebot, der Gehorsam gegen den Leiter (Abt, Prior, Präfektus, Rektor usw.), denn ohne Leitung und Gehorsam war das Zusammenleben so vieler Menschen unmöglich. Im Abendlande wurde das Mönchswesen durch Benedikt von Nursia begründet, dem im Orient Antonius, Pachomius und Basilius vorangegangen waren. Sein Kloster auf dem Montecassino (529 gegründet) wurde das Mutterkloster des sich rasch über Spanien, Frankreich, Deutschland und Italien ausbreitenden Benediktinerordens. Auch Benedikt baute seine Klostergemeinschaft auf gemeinsamer Handarbeit auf. (Ora et labora = bete und arbeite, ist sein Wahlspruch.) Als aber die Benediktinerklöster durch reiche Schenkungen des Adels und Volkes zu immer größerem Reichtume gelangten, traten bald mehr oder minder starke Abweichungen von der Regel ein, die drei Mönchsgelübde wurden vielfach umgangen, die Handarbeit überließ man den Knechten des Klosters, während die Mönche höchstens als Bücherschreiber tätig waren. (Damit soll die Bedeutung des Ordens für die kulturelle Erschließung Deutschlands nicht herabgesetzt werden, die Verdienste um die Erhaltung der geistigen Kultur der Antike, um die Schule usw. bleiben den Benediktinern unbenommen, anderseits wird kein objektiver Darsteller leugnen, daß im 8. Jahrhundert ein Verfall der alten Mönchsideale eintrat.) Dieser Verfall führte zu den Reformbestrebungen des heiligen Benedikt von Aniane im 9. Jahrhundert, des Abtes Odo von Cluny (924—942) im 10. Jahrhundert. Der Zweck dieser Reformen war die Wiederherstellung der strengen Mönchsregeln, vor allem der Klosterzucht, die Abkehr von allen irdischen Freuden, die Zuwendung zu strengster Askese. Die Kaiser Otto III., Heinrich II. und Heinrich III. ließen dieser Bewegung ihre Förderung und Hilfe reichlich angedeihen. Aber trotz aller Reformen — im 12. Jahrhundert suchten die neuentstandenen Orden der Zisterzienser und Prämonstratenser die Ideale Benedikts von Aniane zu verwirklichen, im 13. Jahrhundert entstanden die Bettelorden der Franziskaner und Dominikaner, die auch von einem Eigentum des Klosters nichts wissen wollten — ließ sich die Idee des Mönchstumes in ihrer ursprünglichen Reinheit nirgends erhalten, da sie der menschlichen Natur zu sehr widerspricht.

währte und mit dem Untergange des staufischen Kaisertums endigte.[1]) Auch im Innern wurde unter Innozenz III. (1198—1216) die päpstliche Herrschaft gefestigt, die monarchistische Verfassung der Kirche vollendet.[2]) Aber gerade die ungeheure Macht des Papsttums, das über Königreiche und Länder verfügte, mußte die Opposition jener Kreise aufrufen, die an den alten Idealen des Christentums festhielten. Die Verwirklichung dieser Ideale im Mönchtum war trotz aller Reformen gescheitert, so wurde jetzt der Versuch gemacht, den urchristlichen Kommunismus in den ketzerischen Sekten zu neuem Leben zu erwecken.[3]) Triebfeder war die wirtschaftliche Notlage des Proletariats, dem die reichen, adeligen Klöster keine Zuflucht mehr boten.

Erregte die Verweltlichung und Bereicherung der Kirche die kommunistisch-ketzerische Bewegung, so erzeugte die Veräußerlichung

[1]) Um sich im Klerus ein gefügiges Werkzeug zu schaffen, erließ Gregor 1075 das Verbot der Priesterehe (Zölibat). Der ehelose Priester sollte von den Rücksichten auf Weib und Kind losgelöst werden und in der Macht der Kirche Ersatz suchen für die Freuden des Familienlebens (Herrschsuchtbefriedigung statt Familienglück). Wegen der Einsetzung der Bischöfe (auf die der Papst bei konsequenter Verfolgung seines Zieles nicht verzichten konnte) entbrannte der Investiturstreit (1075—1122), der mit dem Wormser Kompromiß endigte. Im 12. Jahrhundert machten die Päpste Innozenz II. (1130—1143), Hadrian IV. (1154—1159) und Alexander III. (1159—1181) Vorstöße im Sinne Gregor VII. Aber erst Innozenz III. (1198—1216) erreichte vorübergehend das ersehnte Ziel. Er hat nicht bloß in Italien die Herrschaft erlangt, England, Ungarn, die spanischen Reiche zu Vasallenstaaten gemacht, das Patriarchat von Konstantinopel gestürzt (4. Kreuzzug), er machte auch den Welfenkönig Otto IV. und dann den Staufer Friedrich II. zu Werkzeugen der päpstlichen Herrschsucht. Friedrich II. (1212—1250) führte dann zwei Kämpfe mit Gregor IX. (1227—1241) und Innozenz IV. (1243—1254), deren Ursache die päpstlichen Weltherrschaftsansprüche waren.

[2]) Dies geschah dadurch, daß die Bischöfe aus Gleichberechtigten (Episkopalsystem) zu Dienern und Beamten des Papstes herabgedrückt wurden. Das freie Wahlrecht der Domkapitel wurde abgelöst durch die päpstliche Ernennung der Bischöfe, die auch einen Treu- oder Lehenseid leisten mußten. Klöster wurden der bischöflichen Aufsicht und Gerichtsbarkeit entzogen und unmittelbar dem Papst unterstellt (eximiniert). Die in den pseudoisidorischen Dekretalen ausgesprochene Obergerichtsbarkeit der Kurie wurde scharf gehandhabt, Legaten bereisten im Auftrage des Papstes die Länder und übten scharfe Aufsicht über die Erzbischöfe und Bischöfe, in deren Amtstätigkeit sie wiederholt eingriffen. Auch die volle gesetzgeberische Gewalt in Glaubens- und Sittensachen beanspruchte der Papst, der auch den Anspruch erhebt, über dem Konzil zu stehen. Die päpstliche Besteuerung (vgl. S. 90) reicht in ihren Anfängen auf das 13. Jahrhundert zurück.

[3]) Die Zahl der kommunistischen Sekten im Mittelalter ist sehr groß. Unter den Namen Katherer, Patarener, Paulicianer, Arme von Lyon, Waldenser, Leonisten, Textores (Weber), Albigenser, Bogumilen, Arnoldisten, Humiliaten, Apostelbrüder, Lollharden, Taboriten, Täufer, Begharden und Beghinen usw. kommen sie seit dem 11. Jahrhundert vor. Die Lehre von der apostolischen Armut, der Kampf gegen die irdischen Güter der Kirche, Kommunismus innerhalb der Brüderschaft, Verwerfung der Dogmen und Sakramente sind gemeinsame Kennzeichen dieser Sekten. Die Kirche führte gegen sie einen jahrhundertelangen Vernichtungskrieg (Albigenserkriege 1209—1229, Hussitenkriege 1419—1435, Wiedertäuferkrieg 1534), ohne der Bewegung völlig Herr zu werden.

und Mechanisierung der Glaubenslehre die Reaktion der Mystik.[1]) Während die Scholastik Gott als vernunftmäßig zu erfassendes Wesen hinstellt, dessen Existenz mit dem Verstande bewiesen werden kann (vgl. S. 80), faßt die Mystik Gott ganz pantheistisch-gefühlsmäßig auf. Das Versenken in Gott, der überall enthalten ist, die Verzückung und Anschauung Gottes ist ihr Ziel.

## Literatur zu Kapitel IV und V.

**Below G.**, „Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum".
**Dopsch R.**, „Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit".
**Eccardus**, „Geschichte des niederen Volkes in Deutschland".
**Ficker Julius**, „Das deutsche Kaiserreich in seinen universellen und nationalen Beziehungen".
**Giesebrecht**, „Geschichte der deutschen Kaiserzeit".
**Heusler A.**, „Deutsche Verfassungsgeschichte".
**Hoensbroch, Graf v.**, „Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit".
**Inama Sternegg v. K. Th.**, „Deutsche Wirtschaftsgeschichte".
**Jastrow**, „Volkszahl der Städte zu Ende des Mittelalters", „Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen".
**Kautzky Karl**, „Vorläufer des Sozialismus".
**Keutgen Friedrich**, „Ämter und Zünfte".
**Kindlinger**, „Geschichte der deutschen Hörigkeit".
**Koetzsche R.**, „Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert" (in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaften, Reihe II, A. 1).
**Lamprecht Karl**, „Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter".
**Landau G.**, „Die Territorien in bezug auf ihre Bildung und Entwicklung".
**Maurer Georg**, „Geschichte der Fronhöfe", „Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt".
**Meister Alois**, „Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis in das 14. Jahrhundert" (Grundriß der Geschichtswissenschaften, Reihe II, A. 3).
**Mielke R.**, „Das deutsche Dorf" (Natur und Geisteswelt, Nr. 192).
**Nietzsche K. W.**, „Ministerialität und Bürgertum".
**Otto E.**, „Das deutsche Handwerk" (Natur und Geisteswelt, Nr. 14).
**Schäfer Dietrich**, „Die deutsche Hansa".
**Schulte Alois**, „Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs".
**Seeliger G.**, „Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im Mittelalter".
**Schröder R.**, „Deutsche Rechtsgeschichte".
**Werminghoff R.**, „Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter".
**Wittich W.**, „Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland".

---

[1]) Über die Mystik vgl. Adolf Lasson, „Meister Eckhard", Berlin, 1868. Ihr Begründer ist Abälard, dessen Lehre von seinem Schüler Arnold von Brescia († 1155) weitergebildet wurde. Weitere Vertreter der Mystik sind: Bernhard von Clairvaux, Johannes Fidenza Bonaventura (Doctor Seraphicus), Berthold von Regensburg († 1272), Eckhard und Johannes Tauler im 14. Jahrhundert.

Fünftes Kapitel.

# Das Spätmittelalter (1273—1648).

## Der Territorialstaat und die Geldwirtschaft (13. bis 17. Jahrhundert).

Die Entwicklung des 12. und 13. Jahrhunderts hat zur Auflösung Deutschlands in eine Reihe von Territorialstaaten geführt, die von Fürsten regiert wurden. Das Streben dieser Fürsten ging nun dahin, ihre Macht nach oben und unten zu erweitern; nach oben dadurch, daß sie ihre Abhängigkeit vom Königtum verminderten, nach unten durch die Ausbildung der Landeshoheit. Die Widerstände, die dabei zu überwinden waren, gingen demnach einerseits vom Königtum aus, anderseits von den Landesständen, die ihren Fürsten gegenüber die gleiche Politik verfolgten, wie diese gegenüber dem Königtum. Nach Überwindung dieser Widerstände entstanden dann die souveränen Staaten Deutschlands, die nach außen hin als Einheit auftreten (Deutsches Reich), im Innern aber selbständige, nach den Grundsätzen des Absolutismus verwaltete Staaten bilden.

## I. Die Entwicklung der Königsgewalt bis 1648.

Die Grundlagen des staufischen Königtums: Hausbesitz und Krondomänen (Reichsgut), Ministerialen und die Steuer der italienischen Städte, waren im Interregnum vernichtet worden.[1]) Aus den deutschen Bischöfen und aus den großen Reichsvasallen waren geistliche und weltliche Fürsten geworden, die jede Einmischung des Königs in die Verwaltung ihrer Territorien fernzuhalten suchten. Wollte also

---

[1]) Auf dem Territorium des alten Herzogtums Schwaben entstanden neue Territorialfürsten, wie die Markgrafen von Baden, die Grafen von Württemberg, die Habsburger im Elsaß und in der Schweiz, denen sich zahlreiche Reichsstädte und Reichsgrafen usw. gesellten. In Franken entstand die Pfalzgrafschaft bei Rhein, die Landgrafschaft Hessen und andere Territorien. Italien löste sich im 13. Jahrhundert in eine Reihe von Stadtrepubliken auf, die im 14. und 15. Jahrhundert in einigen größeren Territorialstaaten vereinigt wurden (Venedig, Mailand usw.).

das Königtum seine wichtigste Aufgabe, die Wahrung des Landfriedens, erfüllen, so konnte dies nur unter Mitwirkung der Fürsten geschehen. Dadurch allein schon war eine Mitregierung der Reichsfürsten unvermeidlich geworden. Diese Mitregierung übten zunächst die sieben Kurfürsten aus, an deren Zustimmung (Willebriefe) der König bei Verleihung der Reichslehen gebunden war. Durch die Goldene Bulle Karls IV. hat dann diese Mitregierung ihre verfassungsmäßige Regelung erhalten (1356).[1]) Die anderen Fürsten nahmen auf den Reichstagen Einfluß auf die Reichsregierung, seit 1489 hatten dort auch die Gesandten der Reichsstädte Sitz und Stimme.[2]) Seit Karl V. wurden die Wahlkapitulationen üblich, eine Art Vertrag zwischen Wählern und Gewählten, durch die den Kurfürsten die Mitwirkung bei Bündnissen, bei Entscheidung über Krieg und Frieden sowie bei Erlaß von Gesetzen zugesichert wurde. Damit wurde der Charakter einer oligarchischen Republik mit monarchischer Spitze, den Deutschland seit 1273 hatte, noch schärfer betont. Es hat natürlich nicht an Versuchen von seiten der Könige gefehlt, die Königsmacht zu stärken, sie scheiterten aber teils am Widerstande der Fürsten, die zunächst keine Dynastie mit starker Hausmacht aufkommen ließen, teils an der Hausmachtpolitik der Könige selbst.

Die Hausmacht, das von dem König als Landesherrn verwaltete Territorium, war ein Lebensbedürfnis in dieser Zeit der Naturalwirtschaft, da die alten Krondomänen, von deren Ertrag der königliche Hof vordem gelebt hatte, im Interregnum verloren gegangen waren. Die Steuern der Reichsstädte deckten aber die Auslagen der Hofhaltung nicht und aus den landesfürstlichen Territorien gingen keine Steuern ein.[3]) So mußten sich Rudolf von Habsburg und seine Nachfolger eine Hausmacht schaffen, die sie gleich den anderen Landesfürsten verwalteten und deren Einkünfte ihnen den Lebensunterhalt verschafften. Da aber keine Dynastie entstehen konnte, mußten die Könige von 1273 bis 1378 ihre ganze Kraft auf die Ausbildung dieser Hausmacht verwenden,[4]) und so immer wieder von vorne anfangen.

Als endlich die luxemburgische und seit 1438 die habsburgische Dynastie den deutschen Kaiserthron dauernd besetzte, waren einerseits die föderalistischen Kräfte zu sehr erstarkt, als daß sie ohne Kampf, durch bloße Reformversuche hätten überwältigt werden können, anderseits haben Luxemburger und Habsburger die Reichsinteressen über

---

[1]) Die Wahlfürsten waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen-Wittenberg und der Markgraf von Brandenburg. Habsburger und bayrische Wittelsbacher konnten die Kurwürde nicht erlangen.

[2]) Seither gliedert sich der Reichstag in drei Kollegien: Kurfürsten, Fürsten und Städte.

[3]) Dazu hätte es eines eigenen Standes von Reichsbeamten bedurft, zu dessen Besoldung die Mittel fehlten.

[4]) Rudolf von Habsburg in Österreich, Adolf von Nassau in Meißen, Ludwig d. B. in Brandenburg, Holland usw., Karl IV. in Böhmen, Schlesien usw.

ihren Hausmachtinteressen stets vernachlässigt.[1]) Während im übrigen Europa um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts die großen Nationalstaaten geschaffen wurden (in Frankreich durch Ludwig XI. und Karl VIII. [1461—1483 und 1483—1497], in England durch die Tudors, in Spanien durch Ferdinand den Katholischen und Isabella, in Schweden durch das Haus Wasa, in Rußland durch die Rurik-Iwan III. und Iwan IV. und die ersten Romanows), geht in Deutschland der Prozeß innerer Auflösung immer weiter, wird hier die Zahl der Kleinstaaten immer größer, die Macht des Königtums immer geringer. Es ist eine müßige Frage, ob es Karl V. mit Hilfe der deutschen Ritter, Bürger und Bauern gelungen wäre, die Fürstenmacht in Deutschland zu brechen und den deutschen Nationalstaat zu begründen, wie es Ludwig XI. in Frankreich tat. Die Schwierigkeiten da und dort waren die gleichen, aber Karl V. hat diesen Versuch gar nicht gemacht, weil seine Ziele weit höher gesteckt waren. Und als sich nach Niederwerfung des böhmischen Aufstandes (1618—1620) und nach Besiegung des Dänenkönigs Christian IV. (1629) zum zweitenmal Gelegenheit bot, das im 16. Jahrhundert Versäumte nachzuholen, hat der Kaiser Ferdinand II. die politische der religiösen Frage nachgesetzt.[1])

So erhielt Deutschland seine neue Reichsverfassung im Frieden von Münster und Osnabrück unter Mitwirkung des Auslandes (1648).

Der Kaiser blieb zwar der Theorie nach der oberste Herr des Reiches, aber seine tatsächlichen Rechte waren verschwindend klein (Besetzung einiger Stellen bei den Reichsgerichten, Verleihung von Titeln, Adelsprädikaten usw.); in allen wichtigen Fragen (äußere Politik, Heerwesen, Steuern, Gesetzgebung) lag die Entscheidung beim Reichstag. Dieser war seit 1663 ein in Regensburg tagender Gesandtenkongreß, der in die drei Kollegien der Kurfürsten, Fürsten und Städte gegliedert war.[2]) Die Aufstellung der Beratungsgegenstände war Sache des Kaisers, doch konnten auch die Stände Anträge stellen. Jeder Antrag wurde in den einzelnen Kollegien gesondert verhandelt und darüber mit

[1]) Friedrich III. (1440—1493), eine träge Natur, hat nur für seine Hausmacht einiges geleistet. Maximilian I. (1493—1519) ließ die Reichsreform im Stiche, als die Kämpfe in Italien Aussicht boten, ein Stück Landes zu erwerben, Karl V. (1520—1556) trieb Weltpolitik, in deren Rahmen Deutschland eine sehr untergeordnete Rolle spielte, die folgenden Habsburger betrachteten Deutschland nur als Mittel, ihr vielsprachiges Reich gegen die Türken zu schützen und haben die deutschen Grenzlande im Westen unbedenklich ausgeliefert, um Ungarn und den Balkan zu erobern (Ferdinand III. und Leopold I. im 17. Jahrhundert, Karl VI. im Wiener Frieden 1738). Es war eben Deutschlands Unglück, daß seine Kaiser einer Dynastie entstammten, die schon als Beherrscher eines überwiegend von Nichtdeutschen bewohnten Staates eine undeutsche Politik machen mußte. Dazu kommt noch, daß die katholischen Habsburger im 16. und 17. Jahrhundert in einen religiösen Gegensatz zu der Mehrheit des deutschen Volkes kamen und ihre Machtmittel im Dienste der Kirche gegen das Luthertum verwendeten.

[1]) Restitutionsedikt von 1629, Entlassung Wallensteins 1630.

[2]) Das Kurfürstenkolleg zählte 1648 8 Stimmen, das Fürstenkolleg 100 Einzelstimmen und 6 Kuriatstimmen der wetterauischen, schwäbischen, fränkischen, westfälischen Grafenbank und der nichtgefürsteten schwäbischen und rheinischen Prälaten, das Städtekolleg 51 Stimmen. Für den Reichstagsbeschluß hatte aber jedes Kolleg nur eine Stimme (vgl. die Stände Frankreichs).

Stimmenmehrheit beschlossen. Ein Reichstagsbeschluß konnte aber nur dann zustandekommen, wenn alle drei Kollegien und der Kaiser zustimmten. Da alle diese Verhandlungen viel Zeit in Anspruch nahmen, wurden wichtigere Angelegenheiten in den Reichsdeputationen verhandelt, die aus den Kurfürsten und einigen anderen Reichsständen bestanden. Da das Reich keine eigenen Beamten besaß, die Tätigkeit des Reichskammergerichtes sehr eingeengt war, das Reichsheer nur im Bedarfsfalle zusammentrat und die Reichssteuern nie gezahlt wurden, so fehlte diesem deutschen Reiche alles, was ein Staat braucht, um leben zu können.

# II. Die Entwicklung der alpenländischen Territorien.

## A. Österreich.

Das Kernland der Republik Österreich ist die 955 gegründete Ostmark. Sie reichte ursprünglich von der Enns bis St. Pölten, dazu ein schmaler Streifen nördlich der Donau vom Haselgraben bei Linz bis Spitz a. d. D. Unter dem ersten Babenberger Leopold I. wurde die Ostgrenze bis zum Wienerwald vorgeschoben, rund 50 Jahre später (1043) bilden Leitha und March die Grenze gegen Ungarn und Mähren. Von da an erfolgte die Erweiterung der Ostmark auf friedlichem Wege durch Rodung des Nordwaldes (Waldviertel nördlich der Donau), nach Süden bildete zunächst die Piesting die Grenze gegen Karantanien.

Westlich der Enns hatten die Babenberger mehrere Grafschaften als Lehen von Bayern inne. Sie wurden 1156 mit dem Herzogtume Österreich vereinigt. Leopold V. (1177—1194) erwarb dann die Güter der Grafen von Rebgau um Vöcklabruck, nördlich der Donau fiel ihm 1180 das Land zwischen Haselgraben und Großer Mühl zu (Mühlviertel). Sein Sohn Leopold VI. (1198—1230) kaufte die Stadt Linz und große Güter um Engelhardszell von Passau, die Städte Wels und Lambach vom Bistume Würzburg.

Erst 1254 erlangten Ober- und Niederösterreich ihre heutige Südgrenze, da der Traungau und die Mark Pitten von Steiermark abgetrennt und zu Österreich geschlagen wurden.[1])

## B. Kärnten und seine Marken.

Kärnten, zu dem in karolingischer Zeit auch das östliche Pustertal und Steiermark mit dem Ennstal bis unterhalb Steyr gehörten,[2]) bildete bis 911 ein eigenes Verwaltungsgebiet (Arnulf von Kärnten), dann wurde es mit dem bayrischen Stammesherzogtum vereinigt, 976 aber von Bayern als selbständiges Herzogtum abgetrennt. Der Kärntner Herzog verwaltete zudem die Mark Verona, die im Süden bis zum Po, im Westen bis zum Mincio reichte. Im Gegensatz zu den anderen Herzogtümern, die im Verlaufe des 11. Jahrhunderts erblich wurden, vermochte sich in Kärnten keine Dynastie auszubilden, es blieb ein Beamtenherzogtum. Erst 1077 erlangte das einheimische Geschlecht der Eppensteiner (1077—1122), nach dessen Aussterben die rheinfränkischen Sponnheimer (1122—1269) die Herrschaft über das wesentlich verkleinerte Kärnten.[3]) 1269 fiel dann Kärnten an Ottokar II., 1286 an Mein-

---

[1]) Unter Ottokar wurde das Herzogtum Österreich in zwei Verwaltungsgebiete zerschlagen, deren Grenze die Enns bildete. Das Innviertel kam erst 1779 an Österreich.

[2]) Ober- und Mittelsteiermark mit Ausnahme des Brucker und Judenburger Kreises, aber mit Einschluß des heute niederösterreichischen Gebietes am Semmering und Wechsel (Pitten, Aspang).

[3]) Der erste Herzog von Kärnten war Heinrich I., ein Sohn des Bayernherzogs Berthold († 945). 978 kam Kärnten an Otto, den Sohn Konrad I. von Lothringen, 985 wieder an Heinrich I., 989 bis 995 war es mit Bayern vereinigt, dann wieder an Otto übertragen, dem sein Sohn Konrad I. folgte. 1011 bis 1035 regierte der Eppensteiner Adalbero, dann Konrad II., der Sohn Konrad I. (1035—1039). Von 1039 bis 1047 war das Herzogtum nicht besetzt, 1047 erlangte Herzog Welf das Land, dann Konrad III., dann Berthold von Zähringen bis 1077.

hard von Tirol und 1335 an die Habsburger. Wie die großen Stammesherzogtümer, wurde auch Kärnten durch Verlust seiner Grenzmarken bedeutend verkleinert. Diese Grenzmarken waren vor allem Steiermark, Krain und die Veroneser Mark.

### C. Steiermark.

Zur selben Zeit, da die Ostmark, wurde auch im Osten von Kärnten eine Mark errichtet, die Kärntner Mark. Sie umfaßte das Gebiet an der mittleren Mur und oberen Raab, im Süden reichte sie bis zum Posruckgebirge, den Windischen Büheln und Radkersburg. Sie stand unter eigenen Markgrafen aus verschiedenen Geschlechtern.[1]) 1056 erlangte Ottokar I. die Markgrafenwürde in der Kärntnermark, in den Grafschaften an der Mur und Enns und in der Mark Pütten zwischen Schwarza und Piesting. Dazu besaß dieses Geschlecht, das sich nach der Burg Steier am Zusammenfluß der Enns und Steier Markgrafen von Steier nannte, große Besitzungen und die Grafenwürde im Traungau. Als Grafen des Traungau waren die Steirer Markgrafen vom Bayernherzog abhängig und diese Abhängigkeit übertrug sich auch auf das von ihnen verwaltete Land. Seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ist die Steiermark, wie die alte Kärntner Mark jetzt heißt, ein Teil des bayrischen Herzogtums. Nach dem Sturze Heinrich des Löwen (1180) wurde Steiermark zum Herzogtum erhoben. Die Nachkommen Ottokar I., die denselben Namen führen wie ihr Ahnherr, erweiterten die Mark durch mannigfache Erwerbungen. Ottokar II. erbte 1122 die Allodialgüter der Eppensteiner, welche einen großen Teil der Obersteiermark von Murau bis zum Semmering umfaßten. Ottokar III. erwarb 1148 die Mark Pettau mit Marburg als Mittelpunkt, 1158 die Grafschaft Pütten zu beiden Seiten des Semmering. 1456, nach dem Aussterben der Grafen von Cilli, fiel diese Stadt und ihre Umgebung gleichfalls an Steiermark.[2]) Das Herzogtum wurde 1192 dem Babenberger Leopold V. übertragen, im Frieden von Ofen 1254 kam es (ohne Traungau und Pütten) an Bela IV. von Ungarn, 1260 an Ottokar von Böhmen und 1282 an die Habsburger.

### D. Krain.

Die 973 als Carniola erwähnte Mark Krain unterstand den Herzogen von Kärnten, im 13. Jahrhundert hatten hier die Babenberger große Güter, nach dem Aussterben der Sponnheimer fiel Krain an Ottokar II., 1286 an Meinhard von Tirol, 1335 mit Kärnten an die Habsburger.

### E. Tirol.

„Das Land zwischen den Bergen" war in karolingischer und ottonischer Zeit in mehrere Grafschaften geteilt, von welchen die nördlichen zum Herzogtum Bayern gehörten, die Grafschaft Trient mit Bozen und Meran wurde zur Mark Verona gerechnet. Kaiser Heinrich II. übertrug dann die Grafschaft Trient dem Bischof dieser Stadt, ebenso die Grafschaft Vintschgau, welche das obere Etschtal umfaßte. Die Bischöfe von Brixen erhielten von dem gleichen Kaiser die Grafenrechte im Eisacktale und im Unterinntal von Innsbruck bis

---

[1]) 970 wird Markward, der Stammvater der Eppensteiner, als Markgraf erwähnt; sein Sohn Adalbero (1000—1035) wird 1012 Herzog von Kärnten und vereinigt Kärnten und die Mark. 1035 von Konrad II. abgesetzt, blieb Kärnten ohne Herzog, die Mark kam an Arnold Grafen von Wels und Lambach. Nach dessen Tode kamen die Allodialgüter um Wels und Lambach an das Bistum Würzburg, die Mark Pütten an den Grafen Eckbert von Formbach.

[2]) Die Grafschaft Cilli oder Mark an der Sann, welche südlich der Mark Pettau bis zur Sann reichte, erscheint 980 bis 1144 unter eigenen Markgrafen, dann unterstand sie den Kärntner Herzogen. Kaiser Karl IV. hatte dann 1372 den Grafen von Saneck, welche in der ehemaligen Mark an der Sann reich begütert waren, die Reichsunmittelbarkeit verliehen, Siegmund erhob das Geschlecht 1436 in den Reichsfürstenstand, 1456 starb es aus.

zum Zillerfluß.[1]) Östlich der Ziller lagen die Besitzungen des Erzbistums Salzburg. Außerdem besaßen die Hochstifte Chur, Freising, Augsburg und die Welfen als Herzoge von Bayern große Güter. So entstanden in Tirol zwei geistliche Fürstentümer, Trient im Westen und Süden, Brixen im Norden und Osten, doch hatte dies keinen Bestand, da die Bischöfe die Grafengewalt nicht selbst ausführten, sondern an weltliche Große vergaben.[2]) Graf Albert III. von Tirol († 1253) vereinigte den Besitz dieser drei Grafengeschlechter in einer Hand und verwaltete die Grafschaften Vintschgau und Bozen als Lehen vom Bistum Trient, die Grafschaften im Eisack-, Puster- und Unterinntal als Lehen vom Bistum Brixen. Albert III. von Tirol hinterließ diesen reichen Besitz seinen beiden Schwiegersöhnen, dem Grafen Meinhard von Görz und Gebhard von Hirschfeld, die das Erbe derart teilten, daß Gebhard den Norden, Meinhard den Süden erhielt. Meinhards Söhne, Meinhard II. und Albert, erwarben 1263 auch Nordtirol von ihrem Oheim Gebhard von Hirschfeld. 1271 spaltete sich das Geschlecht der Görzer Grafen in zwei Linien. Die ältere unter Meinhard II. erhielt Tirol und seit 1286 Kärnten und Krain, die Görzische Linie unter Albert II. die Besitzungen in Görz und Istrien.

Meinhard II. brachte auch die Grafschaft Trient unter seine Herrschaft und erwarb die staufischen Hausgüter in Nordtirol, so daß nun die Landeshoheit in Tirol vollends ausgebildet war. Meinhards Sohn Heinrich besaß Kärnten und Tirol, vorübergehend (1307—1310) war er auch König in Böhmen. Die Herrschaft in Tirol vermochte seine Tochter Margarete Maultasch zu behaupten, Kärnten fiel an die Habsburger (1335). Nach dem Tode ihres Sohnes Meinhard III. trat Margarete ihr Land an die Habsburger ab (1363).

So war Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol unter einer Dynastie geeinigt. Rudolf IV. Bruder, Herzog Leopold III., erwarb dann noch Vorarlberg.

Vorarlberg, im Norden alemannisch, im Süden von Rätoromanen bewohnt, gehörte in fränkischer und ottonischer Zeit zum Herzogtum Schwaben. Neben den Bischöfen von Chur und Konstanz hatten die Grafen von Bregenz

---

[1]) Heinrich IV. verlieh 1091 dem Bischof Altwin von Brixen auch die Grafschaft Pustertal.

[2]) Es kommen drei Grafengeschlechter in Frage: 1. Die Grafen von Eppau (Piano) als Inhaber der Grafengewalt in Bozen; dieser Zweig starb 1170 aus, doch finden wir Grafen von Eppau noch im 13. Jahrhundert.

2. Die Grafen von Tirol besaßen die Grafschaft im Eisacktale als Lehen von Brixen, jene im Vintschgau und seit 1170 in Bozen von Trient.

3. Die Grafen von Andechs erhielten vom Bischof von Brixen die Grafenrechte im Pustertal und Unterinntal. Außerdem besaßen sie Rechte und Güter im Oberinntal, Grafschaften in Südbayern (Schärding) und Franken, seit 1173 die Markgrafschaft Istrien und Krain. 1180 erhielt Berthold IV. den Titel Herzog von Meranien, Dalmatien und Kroatien. Sein Sohn Otto I. erbte auch noch die Freigrafschaft Burgund (1208). So erstreckte sich der Besitz dieses Geschlechts über Burgund, mehrere Grafschaften in Franken und Bayern, die Grafschaften im Puster- und Unterinntal, endlich besaßen sie die Marken Krain und Istrien. 1208 der Mitschuld an der Ermordung König Philipps angeklagt, verlor das Geschlecht Istrien an die Patriarchen von Aquileja, die bayrischen Grafschaften an die Wittelsbacher, Burgund wurde verpfändet, nur Tirol und Ostfranken vermochten sie zu behaupten. Der Babenberger Friedrich II. erwarb durch die Heirat mit Agnes, der Tochter Ottos I. von Meranien, die Besitzungen der Meranier in Krain. Ihr Bruder Otto II. war der Schwiegersohn Albert III. von Tirol. Nach seinem Tode (1248) vereinigte Albert III. die Besitzungen der Tiroler und Andechser Grafen in einer Hand und vererbte sie dann seinen Schwiegersöhnen Gebhard von Hirschfeld und Meinhard von Görz. Die Grafen von Görz hatten im 12. Jahrhundert die Grafschaft Görz und große Lehensgüter in Istrien vom Patriarchat Aquileja erworben.

Pfullendorf und nach deren Aussterben die Grafen von Montfort große Besitzungen in diesem Lande. Die Grafen von Montfort teilten sich in mehrere Linien und diese wurden von den Habsburgern der Reihe nach aufgekauft.[1])

### F. Salzburg.

Das Bundesland Salzburg kam erst 1815 an Österreich, bis 1803 war es ein selbständiges geistliches Fürstentum gewesen, in dem die Erzbischöfe die Regierungsgewalt ausübten.

Am Ausgange des 7. Jahrhunderts hatte der Apostel der Bayern, der heilige Rupert, auf den Trümmern des römischen Juvavum ein Kloster zu Ehren des heiligen Petrus begründet. Seit dem 8. Jahrhundert (739) war Salzburg Sitz eines Bischofs,[2]) 798 wurde es zum Erzbistum erhoben. Schon die agilolfingischen Herzoge hatten das Bistum mit Grundbesitz aufs reichste ausgestattet, Karl d. Gr. und seine Nachfolger vermehrten diesen Besitz durch freigebige Schenkungen. Bei der fränkischen Kolonisation in der Ostmark, die nach 955 von Otto d. Gr. wieder aufgenommen wurde, fiel dem Erzbistum eine wichtige Rolle zu. Daher erwarben auch die Salzburger Erzbischöfe weitausgedehnte Güter in den östlichen Marken, Ostmark, Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol.[3]) Zunächst aber vermochte sich doch kein geistliches Herrschaftsgebiet zu entwickeln, da Salzburg ein Teil des bayrischen Herzogtums war und von bayrischen Grafengeschlechtern verwaltet wurde. Erst 1178 verlieh Kaiser Friedrich I. den Erzbischöfen die Gerichtshoheit über das Immunitätsgebiet,[4]) und erst unter Rudolf von Habsburg erlangten sie das Recht der Bannleihe für das ganze Bundesland.[5]) Im Gegensatze zu den Bischöfen von Tirol ließen die Salzburger Erzbischöfe ihr Land durch Ministerialen verwalten, die kleine Verwaltungs- und Gerichtssprengel auf Lebenszeit zugewiesen erhielten. Diese Ministerialen waren aber von den Bischöfen viel mehr abhängig als die großen Vasallen der Tiroler Bischöfe und so wurde in Salzburg die Ausbildung eines weltlichen Fürstentums verhindert.

Am Ausgange des 15. Jahrhunderts haben dann die Erzbischöfe Leonhard von Keutschach und Matthias Lang die volle Herrschaftsgewalt (Landeshoheit) durchgebildet und das geistliche Fürstentum vollendet.[6]) Landesherr war der vom Domkapitel auf Lebenszeit erwählte Bischof. Von der Macht und

---

[1]) Leopold III. erwarb die Grafschaft Feldkirch und den Bregenzer Wald, weitere Besitzungen wurden 1390, 1403 und 1408 durch Kauf und Erbschaft gewonnen.

[2]) Die Erhebung Salzburgs zum Bistum ist ein Glied in der Organisation der deutschen Kirche, wie sie der heilige Bonifatius durchgeführt hat. Mit Salzburg wurden Passau, Freising und Regensburg zu Bischofsitzen. Die Erhebung zum Erzbistum geschah auf Betreiben Karls d. Gr., der seinen Vertrauensmann Arno als Bischof bestellte. Dem Salzburger Erzbistum unterstanden in den Alpenländern die Bistümer Trient und Brixen, Gurk, Lavant, Seckau und Passau.

[3]) Diese Enklaven waren Immunitätsgebiet und wurden durch Vögte der Erzbischöfe verwaltet. In Kärnten war das Gurk- und Lavanttal, Möll- und Maltatal Salzburger Besitz, in Krain das Gurkfeld, in Steiermark das Ennstal, in Tirol das Zillertal.

[4]) Die Stadt Salzburg und das Salzachtal (Pongau, Pinzgau) sowie das obere Enns- und Murtal (Lungau).

[5]) Im 13. Jahrhundert starben die bayrischen Grafengeschlechter aus und die Erzbischöfe erwarben ihre Besitzungen. Salzburg reichte damals viel weiter nach Westen, die Grenze gegen Bayern bildete der Inn im Westen, die Salzach im Osten.

[6]) Von den in den Herzogtümern der Habsburger liegenden Enklaven vermochten die Erzbischöfe nur die Stadt Friesach in Kärnten zu behaupten. Der größte Teil der anderen Besitzungen ging an die Landesherren dieser Territorien über.

dem Reichtum dieser Kirchenfürsten zeugen noch heute die mächtigen Befestigungen ihrer Hauptstadt, die prachtvollen Kirchen und Paläste, die sie im 17. und 18. Jahrhundert erbauten.[1])

## III. Die Entwicklung der Landeshoheit.

Die Wurzel für die Ausbildung der unbeschränkten Fürstengewalt war das Reichsamt, das der Fürst einmal bekleidete, also Herzogs- oder Grafenamt, bei geistlichen Fürsten das mit dem Bistume verbundene Grafenamt. Gefördert wurde diese Entwicklung durch großen Grundbesitz, durch Erwerbung kirchlicher Vogteirechte,[2]) durch die Gewinnung der Regalien,[3]) vor allem aber durch den Ausbau der landesherrlichen Verwaltung. Die Verwaltung des Mittelalters unterscheidet sich von jener unserer Zeit durch zwei Momente: 1. Ist die Verwaltungstätigkeit des Staates beschränkt auf die Wahrung des Landfriedens.[4]) 2. Sind die untersten Verwaltungsbehörden nicht staatlich, sondern grundherrlich organisiert.

Die Ausübung der Polizeigewalt, der niederen Gerichtsbarkeit, die Einhebung der Steuern, die Rekrutenaushebung, Armenfürsorge, Regelung des Verkehrswesens und viele andere Aufgaben des modernen Staates lagen bis in das 19. Jahrhundert in den Händen der Grundherren. Den Anstoß zu dieser grundherrschaftlichen Verwaltung hatte die Immunität gegeben, das heißt jenes in die Karolingerzeit reichende Privileg, daß der öffentliche Beamte (Herzog, Graf, Schultheiß) auf dem Immunitätsgebiet keine Amtshandlung vornehmen darf ohne Zustimmung des Immunitätsinhabers. Da nun im Verlaufe des Mittelalters das flache Land unter die Herrschaft der Grundherren kam, diese aber die Immunitätsrechte für ihr Gebiet erlangten, so schob sich zwischen die Träger der staatlichen Verwaltung (Grafen) und das Objekt dieser Verwaltung, die Untertanen, der Grundherr als Zwischenglied ein und übte in der untersten Stufe alle Tätigkeiten der landesherrlichen Verwaltungsbeamten aus. Daher war die Zahl der landesherrlichen Beamten klein, in Österreich z. B. gab es ihrer drei, den Hofrichter, Landmarschall und Landschreiber. Ersterer ist Vorsitzender des landesfürstlichen Hofgerichtes,[5]) der Landmarschall sorgt für die Aufrechterhaltung des Landfriedens, der Landschreiber steht an der Spitze der Finanzverwaltung.[6]) Dabei hatte jedes der habsburgischen Länder seinen eigenen Landmarschall, Landschreiber und Hofrichter, es gab somit keine einheitliche Verwaltung, sondern die habsburgischen Länder wurden nur durch die Person des Landesherren zusammengehalten (Personalunion).

Den ersten Versuch, diese Personalunion durch eine Realunion zu ersetzen, unternahm Maximilian I. (1493—1519), der wieder auf burgundische Einrichtungen zurückgriff. Die einschneidendste Reform

---

[1]) Das heutige Stadtbild von Salzburg schuf Erzbischof Wolf Dietrich von Raitenau (1587—1612) und seine beiden Nachfolger Marcus Sitticus von Hohenems (1612—1619) und Paris Graf von Lodron (1619—1653).

[2]) Die Kirche braucht einen Vogt, da sie wie die Frau ihre Prozesse nicht selbst führen kann. Als Vögte von Trient und Brixen begründeten im 13. Jahrhundert die Meinhardiner die Landeshoheit in Tirol.

[3]) Die königlichen Hoheitsrechte, Markt, Zoll und Maut, Straßen- und Befestigungsregal.

[4]) Um das Schulwesen, soziale Fürsorge, Humanitätsanstalten, Verkehrswesen usw. hat sich der Staat des Mittelalters nicht bekümmert.

[5]) Das landesfürstliche Hofgericht gilt nur für das Territorium, das königliche für das Reich.

[6]) Vgl. S. 77.

war die Trennung der Finanzverwaltung von der politischen Verwaltung und Justiz. Erstere wurde der Raitkammer in Innsbruck, letztere dem Regiment in Innsbruck für Tirol und Vorlande, und dem in Wien für die anderen habsburgischen Länder übertragen.[1])

Das Regiment bestand aus dem Landhofmeister, dem Marschall, dem Kanzler und fünf Statthaltern oder Regenten. Ihm stand die Ausübung der landesfürstlichen Rechte, die Verwaltung, oberste Justizpflege, Militär- und Polizeigewalt sowie die Verleihung der Erblehen zu. Jedem Untertan sollte es freistehen, sich um Rat und Beistand an die Regierung zu wenden, so daß diese auch die letzte Entscheidung von Klagen der Bauern gegen ihre Herrschaft in die Hand bekam. Damit war der Einfluß des Staates auf die Verwaltungstätigkeit der Grundherrschaften gesichert, doch blieb auch jetzt noch die Grundherrschaft die unterste Verwaltungsinstanz. Die Mitglieder des Regiments bestanden teils aus Vertretern der Landstände, teils aus Doktoren, die vom Landesherren ernannt und besoldet wurden.

Diese Reformen Maximilians stellen einen ersten Versuch dar, den bisherigen Lehensstaat durch einen Beamtenstaat zu ersetzen und die einzelnen, bisher selbständigen Länder von einer Zentralstelle aus einheitlich zu verwalten. Die Vollendung dieses Planes konnte aber erst nach Überwindung des von den Landständen ausgehenden Widerstandes erfolgen.

## IV. Die Entwicklung der Landstände.

Unter Landständen versteht man die auf den Landtagen versammelten Vertreter des Adels, Klerus und Bürgertums, an deren Mitregierung der Landesherr verfassungsmäßig gebunden ist.

Der Ursprung der Landtage ist wohl in den alten Hof- und Gerichtstagen zu sehen, auf denen der Landesherr (die babenbergischen Markgrafen) wichtigere Landesangelegenheiten mit den Großen ihres Territoriums besprachen. In der „constitutio in favorem principum" von 1231 wird dann ausdrücklich bestimmt, daß die Landesherren ohne Rat und Zustimmung der Großen ihres Landes keine Landesangelegenheit von Bedeutung regeln sollen. Aber erst im 14. Jahrhundert erscheinen die Stände als festgeschlossene Körperschaften, deren Mitregierung verfassungsmäßig festgelegt ist. Dies hängt wieder mit der allmählichen Überwindung der alten Naturalwirtschaft durch die neue Geldwirtschaft zusammen. Bezog früher der Landesherr sein Einkommen aus den Domänen, so jetzt aus den Steuern. Die neuen Geldsteuern konnten aber nur mit Zustimmung der Grundherren erhoben werden, da diese die unterste Verwaltungsbehörde darstellen.

Das Steuerbewilligungsrecht ist also die eine Wurzel, aus der die Mitregierung der Stände entspringt; die andere ist das Recht der Truppenbewilligung. Schon im 14. Jahrhundert verschwinden die Vasallenheere des Hochmittelalters, an ihre Stelle treten die Söldnertruppen. Da der Sold nur durch Kriegssteuern aufgebracht werden konnte, war die Befragung und Zustimmung der Stände bei Aufstellung eines Heeres unvermeidlich. Aus diesen beiden Grundrechten erklären sich dann die weiteren Rechte der Stände: Vorschläge zu machen bei Bestellung der Landesbeamten (Marschall, Landschreiber

[1]) Ober- und niederösterreichischer Länder. Vgl. S. 73, A. 2.

und Hofrichter, seit Maximilian für die Besetzung des Regiments und der Raitkammer); sie gewinnen Einfluß auf die Landesgesetzgebung und auf die Verwaltung,[1]) auf die äußere Politik usw. Die im 14. und 15. Jahrhundert erfolgte Teilung des habsburgischen Länderbesitzes in mehrere Linien, die daraus entspringenden Streitigkeiten[2]) und die höheren Kosten der getrennten Hofhaltungen, die Türkeneinfälle und die Kriege mit Böhmen und Ungarn haben dann die Macht der Stände bedeutend vermehrt; im 16. und 17. Jahrhundert wirkten die religiösen Streitigkeiten im gleichen Sinne. Der Bruderzwist im Jahre 1608 hat dann den Ständen die größte Macht verliehen.

Seit dem 15. Jahrhundert zerfallen die österreichischen Stände in vier Kurien, die Prälaten, Herren, Ritter und Bürger.[3]) Nur die Angehörigen des Prälaten- und Herrenstandes hatten Viril- (Einzeln-) Stimmen, die Ritter und Städte waren nur durch Abgesandte vertreten.[4]) Der engere Zusammenschluß der Alpenländer ließ seit Ausgang des Mittelalters die sogenannten Ausschußlandtage entstehen, die von Abgesandten aller habsburgischen Länder besucht waren und über die allen Ländern gemeinsamen Angelegenheiten (Türkengefahr) berieten.

Der unglückliche Ausgang des böhmischen Aufstandes (1618 bis 1620) brachte dann den großen Wendepunkt in der Geschichte der Stände. Acht und Henkerbeil, Güterkonfiskation und Landesverweisung haben den alten Adel Böhmens und Österreichs vernichtet.[5]) Der neue Adel, der an seine Stelle trat — Glücksritter aus Italien, Spanien und Deutschland, die Ferdinand II. mit den Rebellengütern freigebig ausstattete —, erwies sich dem Landesherrn nicht mehr gefährlich.

Aber wenn auch die politische Macht der Stände gebrochen war, so blieben doch ihre sozialen und wirtschaftlichen Privilegien erhalten. Die höheren Verwaltungsstellen wurden nach wie vor mit Adeligen besetzt, es blieb ihnen die Steuerfreiheit, die Ausübung der Gerichts-

[1]) Die Durchführung des Landfriedens war im 15. Jahrhundert Aufgabe der Stände, der oberste Landesbeamte, der Landeshauptmann, ist zugleich das Haupt der Stände.

[2]) Vor allem wegen der vormundschaftlichen Regierung einer Linie über die unmündigen Söhne der anderen. So 1406 wegen der Vormundschaft über Albrecht V., 1439 bei jener über Siegmund von Tirol und 1440 für Ladislaus Posthumus.

[3]) In Tirol bilden Ritter und Herren eine Kurie, dafür hat dort der Bauernstand Vertreter auf den Landtagen. In geistlichen Fürstentümern (Salzburg) übernimmt das Domkapitel die Rechte der Landstände.

[4]) In Niederösterreich hatten Wien und die 18 anderen Städte bis 1848 zusammen eine Stimme auf dem Landtag.

[5]) Am 20. Juni 1621 wurden in Prag 27 Rebellen enthauptet; mit Güterkonfiskation wurden alle jene bestraft, die während des Aufstandes ein Kriegs-, Landes-, Stadt- oder Ratsamt innehatten, das heißt alle Adeligen und Bürger, die sich durch Reichtum auszeichneten. Alle diese Männer verloren ihr unbewegliches Vermögen, nur ihre bewegliche Habe verblieb ihnen. Damit war aber der alte Adel und das reiche Bürgertum Böhmens vernichtet.

und Polizeigewalt auf den Grundherrschaften usw. Auch blieb den Ständen das Recht der Steuer- und Truppenbewilligung und ein weitgehender Einfluß auf die Verwaltung.[1])

Die Verwaltung lag in den Händen der in Wien und Innsbruck errichteten Regimenter. Sie übten die ihnen von Maximilian I. übertragenen Befugnisse auch im 16. und 17. Jahrhundert aus, nur wurde die Verwaltung von der Justiz geschieden, indem für jeden Zweig ein eigener Senat innerhalb des Regiments bestand (Verwaltungssenat und Justizsenat). Die Kammer in Wien wurde 1522 für die niederösterreichischen Herzogtümer errichtet, jene für die oberösterreichischen hatte nach wie vor ihren Sitz in Innsbruck; jeder Kammer war ein Kammerprokurator beigegeben, der die finanziellen Ansprüche des Landesherrn vor Gericht zu vertreten hatte.[2])

Da Böhmen und Ungarn ihre eigene Verwaltungs-, Justiz- und Finanzbehörden hatten, erwies sich seit Vereinigung aller drei Ländergruppen (1526) die Schaffung von gemeinsamen Regierungsbehörden als unvermeidlich. Es waren dies der „Geheime Rat" für die äußere Politik, der „Hofkriegsrat" für das Kriegswesen, die „Hofkammer" für die Verrechnung der gemeinsamen Ausgaben und die „Hofkanzlei", welche die Beschlüsse des Geheimen Rates und die Befehle des Monarchen ausfertigte.

Übersicht über die Verwaltungsinstanzen um 1600.

1. Flaches Land: Grundherrschaften; Städte: Magistrate (Bürgermeister und Rat).
2. Landesverwaltung: Landeshauptmann und Beamte der Landstände.
3. Regiment für die ober- und niederösterreichische Ländergruppe.[3])
4. Gemeinsame Regierungsbehörden in Wien für alle habsburgischen Länder.

[1]) Für die Entscheidung weniger wichtiger Angelegenheiten und die Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände bestand seit dem 16. Jahrhundert ein vom Landtage gewählter Ausschuß. Ein zweiter solcher Ausschuß, „die Verordneten", hatte für die Durchführung der Landtagsbeschlüsse, die Einhebung der Steuern und Umlagen, die Verwaltung, für die Einquartierung und Verköstigung der im Lande stehenden Truppen usw. zu sorgen. Wir sehen darin einen Vorläufer des modernen Landesausschusses. Den Vorsitz im Landtage führte der Landeshauptmann, der vom Landesherrn ernannt wurde.

Die Stände hatten, namentlich für die Finanzverwaltung, ihre eigenen Beamten, über welche die „Verordneten" die Aufsicht führten. Es gab neben der Kanzlei der Verordneten ein Einnehmeramt für die Erhebung der Steuern, ein Raitamt, das die Buchhaltung führte, und ein Rentmeisteramt.

[2]) Unter niederösterreichischen Ländern sind die Herzogtümer ober und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Istrien zu verstehen, unter oberösterreichischen Tirol, Vorarlberg und die Besitzungen im Elsaß und am Rhein. Für erstere waren das Regiment und die Raitkammer in Wien, für letztere jene in Innsbruck maßgebend.

[3]) Die Sudetenländer und Ungarn hatten ihre eigenen Landesbehörden.

# V. Recht und Gerichtswesen (1273—1648).

Die Entwicklung des öffentlichen Rechtes steht seit dem 15. Jahrhundert unter dem Einflusse des römischen Rechtes, das durch die Verwendung der Doktoren als Richter und Verwaltungsbeamte in Deutschland Aufnahme fand. Das zweite Kennzeichen dieser Periode ist die Umwandlung der alten Volksrechte in Land- oder Territorialrechte. Als drittes ist der Einfluß der Stände und des Landesfürsten auf die Gesetzgebung hervorzuheben. Als Ergebnis dieser Gesetzgebung entstanden vier Gruppen von Rechtsbüchern:

1. Die Landesordnungen (Landrechtsbücher, Landtafeln) enthalten die Bestimmungen über die Verfassung[1]) sowie das Privat- und Strafrecht einer Provinz. (Z. B. für Tirol 1532, verneuerte Landesordnung von 1627.)

2. Landrechtsordnungen regeln das Verfahren bei den ständischen Gerichten (Land- und Hofrechten).

3. Landgerichtsordnungen oder Malefizordnungen enthalten die Bestimmungen des Strafrechtes.

4. Polizeiordnungen enthalten nicht bloß privat- und strafrechtliche Bestimmungen polizeilicher Natur (Kleidervorschriften, Abstellung von öffentlichen Mißbräuchen), sondern auch Bestimmungen über das Gesinde und Gewerbewesen.

Auch die alten Stadtrechte wurden im 16. Jahrhundert revidiert und durch Aufnahme zahlreicher privat- und strafrechtlicher Bestimmungen erweitert.

Waren die bisher genannten Rechtsquellen unter Mitwirkung der Stände entstanden, so treten auch schon in dieser Periode Verordnungen auf, die vom Fürsten allein erlassen wurden. So die Berg- und Münzordnungen,[2]) die Zehent-, Dorf- und Marktordnungen, durch welche der Landesherr die Abgaben und Frondienste der Bauern zu regeln suchte, die Gesetze über die Erbfolge, welche den Bauern ein besseres Besitzrecht brachten,[3]) endlich landesfürstliche Mandate, durch welche einzelne Fragen des öffentlichen und privaten Rechtes geregelt wurden.

Auf dem Gebiete des Gerichtswesens ist die Umwandlung des Königsgerichts in das Reichskammergericht, das Verschwinden der Grafengerichte und die Entstehung zahlreicher Spezialgerichte bezeichnend.

1. Das Königsgericht verlor durch die Bestimmungen der Goldenen Bulle (1356) seinen Charakter als oberstes Appellationsgericht[4]) und blieb als Hofgericht, seit Maximilian I. als Reichskammergericht, der Gerichtsstand der Reichsunmittelbaren.[5])

2. Das alte Grafengericht verschwand und wurde nach Ausbildung der Territorien zum landesfürstlichen Gerichte.

---

[1]) Sie regeln das Verhältnis zwischen Ständen und Landesherren, umschreiben die Rechte der Stände, die Bestimmungen über die Verwaltung usw.

[2]) Die Berg- und Münzordnungen enthalten Bestimmungen über den Bergbau und das Münzwesen, das landesfürstliches Regal geworden war.

[3]) Sie geben Schutz gegen willkürliche Abstiftung der Bauern (Bauernlegen).

[4]) Durch das „ius de non appellando" wird den Untertanen der Kurfürsten das Recht genommen, an das Königgericht zu berufen, durch das „ius de non evocando" verliert der König das Recht, schwebende Prozesse vor sein Gericht zu ziehen.

[5]) Das Reichskammergericht bestand aus dem vom König ernannten Präsidenten und 16 Beisitzern aus dem Juristenstande. Sein Sitz war Frankfurt, dann Speyer, seit 1693 Wetzlar. Gerichtet wurde nach römischem Recht

Nur in Westfalen haben sich die Grafengerichte erhalten; den Vorsitzenden nannte man Freigrafen, die Dingstätte Freistuhl. Diese Freigerichte heißen seit dem 13. Jahrhundert Feme. Im 14. Jahrhundert erlangten sie das Recht, Prozesse aus ganz Deutschland an sich zu ziehen. Diese wurden im gebotenen oder heimlichen Gerichte verhandelt, während die Rechtssachen der Bewohner der Freigerichtssprengel öffentlich verhandelt wurden. Den Vorsitz führte der Freigraf, als Beisitzer fungierten die Schöffen. Man umgab dann das Femgericht mit dem Reiz des Geheimnisvollen durch Beobachtung von allerhand Zeremonien bei der Aufnahme der Freischöffen, bei der Verhandlung, Urteilsverkündung und Vollstreckung des Urteils. Im 15. Jahrhundert verfielen die Femgerichte, da die geheime Verhandlung zu allerlei Mißbräuchen geführt hatte, und blieben nur als offene Gerichte in Westfalen bestehen.

3. Die landesfürstlichen Gerichte: Das oberste Gericht der habsburgischen Länder war im 13. Jahrhundert das Landthaiding, in dem der Landrichter in Vertretung des Herzogs den Vorsitz führte. Im 14. Jahrhunderte wird es verdrängt durch das Hofthaiding mit dem Hofrichter als Vorsitzenden und sechs herzoglichen Räten als Beisitzern. Im 15. Jahrhundert finden wir das Landrecht an seiner Stelle ausgebildet, in dem der Landmarschall, das Haupt der Stände, den Vorsitz führt. Alle drei Gerichte waren der ordentliche Gerichtsstand der Herren (Hochadel), Ritter und Besitzer von Herrengütern.[1])

4. Die unteren Landgerichte gingen aus den kleineren Gerichtsbezirken oder Landgerichten hervor, in welche die alten Grafschaften zerfielen. Den Vorsitz führte der Graf (Markgraf, Herzog) oder in seiner Vertretung der Landrichter. Sie waren in allen Rechtssachen für die Freien, in den causae maiores auch für die Unfreien kompetent. Als aber im 13. Jahrhundert das Landthaiding entstand,[2]) sanken die zu Untergerichten herab, welche nur für Ritter, Bürger und Bauern die volle Gerichtsbarkeit übten. Durch die Entstehung der Stadtgerichte schieden dann auch die Bürger aus, die Ritter aber erlangten im 15. Jahrhundert ihren Gerichtsstand vor dem Hofthaiding und dann vor dem Landrecht. So blieben sie schließlich nur Strafgerichte für die causae maiores der Landbewohner und Märkte. Durch Teilung und Verleihung der einzelnen Teile an weltliche Grundherren wurden die Gerichtssprengel der Landgerichte sehr verkleinert.[3])

5. Die Vogteigerichte verwandelten sich in dieser Zeit in grundherrliche oder Patrimonialgerichte, indem auch die weltlichen Grundherren die Zivil- und in den causae minores die Strafgerichtsbarkeit über ihre Bauern erlangten. Den Vorsitz führte der Grundherr oder sein Vertreter (Pfleger, Amtmann), als Beisitzer und Urteiler fungierten Standesgenossen des Angeklagten.

6. Die Stadtgerichte erweiterten durch Erwerbung des Blutbanns (der Landgerichtsbarkeit) ihre Kompetenz.

---

[1]) Dieser auch dann, wenn sie Bürger oder Geistliche waren.

[2]) Das Landthaiding war jenes Landgericht, in dem der österreichische Herzog selbst den Vorsitz führte. Dieses wählten die Herren zu ihrem Gerichtsstand.

[3]) Im 19. Jahrhundert gab es in Niederösterreich 216, in Oberösterreich 106 Landgerichte, von denen die kleinsten 33 und 11 Einwohner zählten. Die Gerichtsherren mußten den Blutbann vom Landesfürsten einholen.

7. Spezialgerichte sind Gerichte für spezielle Rechtsfälle (Kausalgerichte) oder für bestimmte Standesgruppen (Personalgerichte). Zu ersteren zählen die Wald- und Berggerichte,[1] die Münz- und Lehensgerichte. Personalgerichte waren das Judengericht, das Universitätsgericht (für Professoren und Studenten), das Hofmarschallgericht (für das Gesinde des herzoglichen Hofes) und die geistlichen Gerichte, die nicht bloß in Kultusfragen und Ehesachen Recht sprachen, sondern auch die ordentlichen Gerichte für den Klerus waren.

Durch die Übertragung richterlicher Befugnisse an die nieder- und oberösterreichische Landesregierung (Regiment in Wien und Innsbruck) und an die Hofkanzlei in Wien wurde dann im 16. Jahrhundert folgender Instanzenzug geschaffen:

Gerichte erster Instanz:

a) für die Bauern: Patrimonialgericht und Landgericht;
b) für die landesfürstlichen Städte: Landgericht.[2])
c) für Ritter und Herren: das Landrecht.

Berufungsgerichte für a) bis c): das Regiment in Innsbruck und Wien.[3])

Oberster Revisionsgerichtshof: die Hofkanzlei in Wien.

## VI. Das Finanzwesen.

Die Einkünfte der Territorialherren wurden im 15. Jahrhundert (Geldwirtschaft) in ordentliche und außerordentliche Einnahmen geschieden. Erstere waren von der Bewilligung der Stände unabhängig und flossen aus dem Ertrage der Domänen, Regalien,[4]) der Stadt-[5]) und Judensteuer sowie dem Ungeld.[6]) Sie reichten gerade hin, die Kosten der Hofhaltung und Verwaltung zu decken. Größere Auslagen (Kriege usw.) wurden durch die von den Ständen bewilligten Subsidien bestritten.[7])

---

[1]) Die causa der Berggerichte bilden Rechtsfälle, die Weinberge betreffen, nicht aber solche von Bergwerken.

[2]) Kleinere Städte und Märkte, die den Blutbann nicht besaßen, unterstanden dem Landgericht in den causae maiores.

[3]) Das Regiment war Gericht erster Instanz für die nichtständischen Adeligen (Briefadel), die Geistlichen in weltlichen Sachen, die kaiserlichen Beamten, die Großhändler und Fabrikanten.

[4]) Die Einnahmen aus den Regalien waren Maut- und Zolleinnahmen, der Ertrag der Bergwerke, landesfürstlichen Wälder und die aus der Münzprägung fließenden Einkünfte.

[5]) Die Stadtsteuer erhob der Fürst als Grundherr, da der Boden, auf dem die Stadt stand, sein Eigentum war. Die Einhebung der Steuer besorgte der Stadtrat. Die Judensteuer reicht in die Karolingerzeit. Sie war eine Fremdenabgabe.

[6]) Eine von Rudolf IV. 1359 eingeführte 10prozentige Verzehrungssteuer auf Getränke.

[7]) Es war dies vor allem die Grundsteuer. Sie wurde nicht nach dem Ertrag, sondern nach dem Kapitalswert des Gutes bemessen. Bei Herrengütern bildete $^1/_{100}$, bei Bauerngütern $^1/_{60}$ dieses Wertes die Steuereinheit. Es wurden nach Bedarf, 2, 3 oder mehr Einheiten bewilligt. Von den Steuern fielen $^4/_5$ auf Klerus und Adel, $^1/_5$ auf die Städte. Diese zahlen seit 1584 eine besondere Urbarsteuer für jedes Haus.

Die Verwaltung der landesfürstlichen Einkünfte lag sehr im argen. Im Mittelalter gab es keine Stelle, wo alle Einkünfte zusammenflossen, sondern jedes Amt (Maut-, Zoll-, Münz-, Bergamt usw.) und Gericht verwaltete seine Einnahmen selbst. Wollte der Fürst eine Zahlung leisten, so stellte er eine Anweisung an das nächste Amt aus. Reichten die Einkünfte nicht aus, so wurden Güter oder andere Einnahmsquellen verpfändet.

Die Zahl der Finanzbeamten war gering. Dem Vorsteher jedes Amtes (Amtmann, Pfleger, Kellner, Forstmeister, Mautner usw.) stand nur ein Schreiber zur Seite. Die Kontrolle über sie übte der Landschreiber (Hubmeister, Vizedom, Kammermeister,[1]) der alle Einnahmen und Ausgaben verrechnete. Einen Staatshaushalt (Budget) gab es nicht. Seit Maximilian I. übten die Kammern in Wien und Innsbruck die Finanzverwaltung und die Rechtssprechung in Finanzsachen, die Aufsicht über die Finanzbeamten und die Kontrolle der Rechnungen. Ihnen unterstanden die Vizedomämter in den Ländern, denen wieder die unteren Finanzbeamten (Amtmann, Mautner usw.) unterstellt waren. Die außerordentlichen Steuern wurden vom Grundherren oder Magistrat eingehoben und den Finanzbeamten der Stände abgeführt.

Seit 1527 bestand für alle habsburgischen Länder (Alpen, Sudetenländer und Ungarn) eine gemeinsame oberste Finanzbehörde, die Hofkammer. Ihre Aufgabe war, die den Staatshaushalt betreffenden Angelegenheiten zu beraten, die Landeskammern zu überwachen,[2]) die Überschüsse der Landeseinnahmen,[3]) die außerordentlichen Steuern der österreichischen Länder und die Subsidien des Reiches[4]) in Empfang zu nehmen, sowie die Auslagen für den Hof, die Gesandten, die Zentralbehörden und das Heer zu bestreiten.

## VII. Das Heerwesen.

Wie der mittelalterliche Lehensstaat im Verlaufe des 13. und 14. Jahrhunderts in den Territorialstaat umgewandelt wurde, so verwandelte sich auch das Lehensheer in ein Söldnerheer. Dazu trug neben dem Verfalle der alten Lehensverfassung[5]) vor allem die Erfindung der Feuerwaffen bei, die das alte Reiterheer unverwendbar machte und den zu Fuß kämpfenden Schützen und

[1]) Die vielen Namen erklären sich daraus, daß jedes Land seinen eigenen Landschreiber hatte, der in Kärnten aber vicedominus, in Tirol Kammermeister, in Österreich und Steiermark Landschreiber hieß. (Gleiches Amt unter verschiedenen Namen.) Der Hubmeister verdrängt seit dem 14. Jahrhundert den Landschreiber.

[2]) Die Raitkammern in Wien und Innsbruck, die böhmische, schlesische und ungarische Kammer.

[3]) Soweit diese nicht durch die Kosten der Landesverwaltung verbraucht waren.

[4]) Diese Subsidien oder Römermonate wurden für einen Reichskrieg vom Reichstag fallweise bewilligt. Sonst besaß das Reich keine eigenen Einnahmen, da die Reichssteuer, der „gemeine Pfennig“, nur unregelmäßig einging.

[5]) Die Reichsvasallen waren zu Fürsten geworden, die Ministerialen waren in den Adelsstand aufgestiegen, ihnen folgten im 14. und 15. Jahrhundert die Ritter und wie die Fürsten dem König die Heerfolge verweigerten, so taten es diese Kreise den Fürsten. Diese mußten daher für ihre Kriege Soldritter werben. Diese Söldner spielten eine große Rolle in den Hussitenkriegen (1419—1436) und in den Kämpfen der Habsburger gegen die Schweizer im 14. und 15. Jahrhundert, da die adeligen Vasallen, ihre Kriegsdienstpflicht auf die Landesverteidigung einzuschränken verstanden. Im 15. Jahrhunderte mußten dann die Fürsten auch bei einem Krieg innerhalb ihres Territoriums Sold zahlen, wenn dieser länger als vier Wochen dauerte. So war das Söldnerwesen schon im 15. Jahrhundert ausgebildet. Das Landesaufgebot (Landgeschrei) wurde im 15. Jahrhundert häufig wegen der Türkeneinfälle erlassen; bei Landgeschrei mußten auch die Bürger und Bauern Kriegsdienst leisten, und zwar hatten je 10 Bauern einen Bewaffneten zu stellen, zu verpflegen und auszurüsten.

Hellebardieren die wichtigste Rolle im Kriege zuschanzte. Der größte Teil dieser Söldner entstammte dem Bauernstande, da die Ritter sich weigerten, zu Fuß Kriegsdienst zu leisten. Das ausgehende Mittelalter ließ dann feste Normen für das Söldnerwesen entstehen und so bildete sich die Brüderschaft der frumben Landsknechte heraus, die bis in das 17. Jahrhundert den Kriegsmarkt beherrschten. Ein stehendes Heer gab es auch in den Einzelstaaten des deutschen Reiches nicht. War ein Krieg ausgebrochen, so beauftragte der Landesherr einzelne Adelige mit der Werbung von Truppen. Der Befehlshaber des Regimentes war vom Landesherrn ernannt, die übrigen Offiziere ernannte der Regimentsobrist selbst. Auch die Gerichtsbarkeit über die Truppe übte er, doch wurden Offiziere und Soldaten als Beisitzer zugezogen.

Die Verpflegung der Truppen erfolgte durch Requisitionen und Plünderung nach dem Grundsatze, daß der Krieg der Vater des Krieges sei.

Neben den vom Landesfürsten geworbenen und besoldeten Truppen gab es auch solche der Landstände. Dieses Landesaufgebot wurde im Falle eines feindlichen Angriffes auf Ansuchen des Landesherrn auf 3 oder 6 Monate aufgerufen und wurde von den Ständen selbst angeworben, besoldet und verpflegt. Die Bürgerschaft der Städte wahrte bis in die Zeiten Maria Theresias ihre Waffenfähigkeit (Wien 1529 und 1683). Erst der Sturz Wallensteins (1634) bot dem Kaiser Ferdinand Gelegenheit, ein von ihm unmittelbar abhängiges Heer zu bekommen, doch haben erst die Türkenkriege unter Leopold I. zur Schaffung eines stehenden Heeres geführt.

Für die Leitung der militärischen Angelegenheiten bestand der 1556 errichtete Hofkriegsrat. Er hatte für die Ergänzung, Ausrüstung und Verpflegung des Heeres und für die Instandhaltung der Festungen zu sorgen, darüber hinaus entwarf er aber auch den Feldzugsplan, machte Vorschläge für die Beförderung der Offiziere und übte die Justiz über die höheren Offiziere.

## VIII. Unterricht und Schulen.

Die Schulen des Mittelalters sind herausgewachsen aus den Rhetorenschulen der Antike, die in Gallien bis in das 6. Jahrhundert, in Italien noch einige Jahrhunderte länger bestanden. Mit ihrem Verfall ging auch die allgemeine Volksbildung zurück und die Kunst des Lesens und Schreibens war im 8. Jahrhundert nur mehr in geistlichen Kreisen zu finden, die Laienwelt hatte sie längst vergessen. Karl d. Gr. hat sich dann um die Hebung der Volksbildung große Verdienste erworben durch die Begründung der Hofschule, nach deren Muster auch an anderen Orten Schulen eingerichtet wurden, so in Tours, Lyon, Utrecht, Metz, Köln, Fulda, Reichenau, St. Gallen, Freising und Salzburg. Gelehrt wurden die sieben freien Künste (artes liberales), und zwar bildeten Grammatik, Dialektik und Rhetorik den Lehrstoff der Unterstufe (Trivium), Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie jenen der Oberstufe (Quadrivium). Die Lehrer waren ausnahmslos Geistliche, meist Mönche, und der Sitz dieser Schulen war ein Kloster (Klosterschulen) oder die Residenz eines Bischofs (Bischofschulen). Aufgabe dieser Schulen war die Heranbildung eines tüchtigen Klerus, der seinerseits wieder die allgemeine Volksbildung heben sollte.[1])

[1]) Der Lehrstoff der Unterstufe sollte die Kenntnis der lateinischen Sprache vermitteln. Grammatik umfaßte die Formenlehre, Dialektik die Wortlehre (Vokabel), Rhetorik die Satzlehre. Arithmetik war unser Elementarrechnen (Addieren usw.), Astronomie war für den Geistlichen wichtig wegen der beweglichen Kirchenfeste (Ostern usw.), sie beschränkte sich daher auf das Auswendiglernen des Kalenders, Musik für den Gottesdienst.

Der Versuch mißlang und auch die gleichartigen Bemühungen der Ottonen hatten wenig Erfolg.[1]) Das ganze Mittelalter hindurch war die Bildung der Laien gering; denn weder der ritterliche Adel noch der Bauer brauchte die Kunst des Lesens und Schreibens für seinen Beruf; wohl aber bestand dieses Bedürfnis in den Städten, wo denn auch im 13. und 14. Jahrhundert die vom Rate der Stadt erhaltenen Stadtschulen entstanden, an denen weltliche Lehrer (magister) Unterricht erteilten.

Der Lehrplan war derselbe wie in den Klosterschulen, auch die Zweiteilung in Ober- und Unterstufe, deren jede wieder in drei Klassen zerfiel. Das Lehrbuch, nach dem unterrichtet wurde, war die lateinische Grammatik des Donatus aus dem 5. Jahrhundert. An der Hand dieses Buches lernten die Knaben lesen und schreiben, die Anfänge der lateinischen Sprache usw. Da Schulbücher zu teuer waren, wurde alles diktiert, auf Wachstafeln aufgeschrieben, geprüft und vergessen. Der ganze Unterricht beschränkte sich auf ein gedankenloses Auswendiglernen. Die Ordnung in den Klassen wurde durch derbe Züchtigung mit dem „Besen" aufrechterhalten.[2]) Erholung brachten die Spielstunden an Sonn- und Feiertagen.

Seit dem 16. Jahrhundert übernahmen die Jesuiten den Unterricht in den katholischen Ländern. Er war nicht viel besser als jener des Mittelalters, auch hier eine einseitige Übung des Gedächtnisses bei Vernachlässigung der Denkausbildung.

Universitäten. In Italien und Frankreich, wo die antike Bildung fortlebte, entstanden im 12. Jahrhundert Schulen, die das gesamte Wissen ihrer Zeit (universitas) vermittelten und eine allgemeine Bildung gewährten, nicht bloß das zum Studium der Theologie Notwendige; man nannte sie Universitäten. Die berühmtesten Schulen dieser Art waren zu Bologna, Salerno und Paris. Im Jahre 1348 gründete Kaiser Karl IV. nach dem Muster der Universität in Paris eine hohe Schule in Prag, 1365 sein Schwiegersohn Rudolf IV. von Österreich eine Universität in Wien, der bald zahlreiche andere Schulen dieser Art folgten.[3])

Die Universitäten des Mittelalters waren keine Staatsanstalten, wenn sie auch vom Landesherrn errichtet wurden, und keine geistlichen Anstalten, wenn auch Geistliche vielfach die Lehrer waren und die Universitäten unter geistlicher Oberaufsicht standen, sondern sie bildeten eine Körperschaft für sich, mit eigenem Vermögen und eigener Gerichtsbarkeit, der nicht bloß Lehrer und Studenten, sondern auch die Apotheker, Buchschreiber und Buchbinder unter-

---

[1]) Die ottonische Renaissance geht zurück auf die Verbindung mit Italien und auf den Einfluß der Adelheit, Theophano und anderer fürstlicher Frauen, welche die höhere Bildung ihrer Heimat nach Deutschland brachten. Hauptsitze der ottonischen Bildungsbestrebungen waren Köln (Otto I. Bruder Bruno), die Klöster St. Gallen und Reichenau, Hersfeld, Fulda und Corvey sowie die Frauenklöster Gandersheim und Quedlinburg.

[2]) Daneben gab es noch andere Strafen: Knien auf Erbsen oder auf einem dreikantigen Holzscheit, auf einem hölzernen Esel reiten, den Eselkopf tragen usw.

[3]) Heidelberg (1386), Köln (1388), Erfurt (1392 vom Stadtrat!), Würzburg (1402, 1582 erneuert), Leipzig (1409), Rostock (1419), Freiburg (1455), Greifswald (1456), Basel (1460), Ingolstadt (1472), Trier (1473), Mainz (1477), Tübingen (1477), Wittenberg (1502), Breslau (1505), Frankfurt a. d. O. (1506). Seit dem Laterankonzil (1215) sollte an jedem Bischofssitz eine theologische und philosophische Schule mit einem Doktor und Magister als Lehrer bestehen.

standen. Nur sie hatte das Recht, akademische Würden zu erteilen (Bakkalaureus, Magister, Doktor). Die hohe Schule zerfiel in vier Fakultäten, Theologie, Jurisprudenz, Medizin und Freie Künste (Philosophie). An der Spitze jeder Fakultät stand ein Dekan, der ein Magister oder Doktor sein mußte, der, jedes halbe Jahr neu gewählt, Leiter des Studienganges war. Die Gesamtheit aller Universitätsgenossen war nach ihrer Herkunft in Nationen geteilt;[1]) jede Nation wählte einen Prokurator, der ihr Vermögen verwaltete. Die vier Prokuratoren wählten halbjährig den Rektor, der kein Mönch sein darf. Dieser hat die oberste Aufsicht über die Schule, ernennt die Beamten und den Unterrichter, der in des Rektors Namen bürgerliche Streitigkeiten der Universitätsgenossen entscheidet, während er selbst die Strafgerichtsbarkeit übt.[2]) Der Kanzler führt das Siegel, er sorgt für die Aufbewahrung der Urkunden, er wacht aber auch über die Reinheit der kirchlichen Lehre. Die wissenschaftliche Forschung und der Lehrbetrieb war von unserem ganz verschieden. Vor allem fehlte die Lern- und Lehrfreiheit, da jeder Magister und Doktor einen Eid leisten mußte, nichts zu lehren, was mit den Dogmen der Kirche in Widerspruch stünde. Theologie und Philosophie standen unter dem Banne der Scholastik, ihr ganzes Streben ging darauf, die Glaubenssätze der Kirche durch eine an Aristoteles geschulte Dialektik als verstandesgemäß wahr zu erweisen. In der Jurisprudenz wurde nur das römische und kanonische Recht gelehrt, das wirklich geltende deutsche Recht aber vernachlässigt. Der Mediziner hörte nichts von Anatomie, er kam an kein Krankenbett, sondern schrieb nieder, was sein Lehrer aus lateinischen und griechischen Autoren vorlas. In der Mathematik kam man nicht viel über die vier Rechnungsarten hinaus, Astronomie und Naturwissenschaften beruhten nicht auf eigenen Beobachtungen, sondern es war ein Wiederkauen dessen, was die Alten darüber geschrieben hatten. Daß dabei eine Unmenge Unsinn und Aberglaube mit unterlief, versteht sich leicht. Geschichte trieb man überhaupt nicht. Alle Vorlesungen wurden in lateinischer Sprache gehalten, Latein war auch die Umgangssprache der Lehrer und Schüler; geschrieben wurde sehr viel, da Lehrbücher teuer waren.

Das Ergebnis des Universitätsstudiums war die Ausbildung eines volks- und weltfremden, eingebildeten Gelehrten, der auf das ungebildete Volk mit Verachtung herabsah, dabei aber dem wirklichen Leben hilflos gegenüberstand.

Ein frischerer Zug kam in die Universitäten im 16. Jahrhundert, als Humanismus und Reformation die Fesseln lockerte, in welche die Kirche die Wissenschaft geschlagen hatte. Aber dieser Aufschwung hielt nicht lange an und im 17. Jahrhundert haben die protestantische Orthodoxie und die Jesuiten die Wissenschaft vollends erschlagen, während das dreißigjährige Morden das deutsche Volk sittlich verrohte.

Das Aufsichtsrecht der Kirche wurde im 16. Jahrhundert zunächst in den protestantischen, dann aber auch in den katholischen Ländern abgelöst durch die staatliche Aufsicht, wie auch die Professoren zu staatlich besoldeten Beamten wurden.[3]) Jeder Lehrer mußte ein bestimmtes Pensum lesen, der Gegenstand

[1]) In Prag die böhmische (mit Ungarn), bayrische (Südwestdeutschland, Schweiz und Niederlande), sächsische (Norddeutschland und Skandinavien), polnische (Polen, Meißen, Thüringen und Schlesien). In Wien die österreichische, rheinische, ungarische (mit Einschluß der Slawen) und sächsische Nation.

[2]) Bei Prozessionen, Promotionen und anderen feierlichen Aufzügen erschien der Rektor angetan mit einem Purpurmantel, mit Goldkette usw. Ihm folgten die Prokuratoren und Dekane, dann die Doktoren und Magister, endlich die Studenten. Vor ihm schritten die Pedelle mit silbernen Stäben, dem Zeichen seiner Gerichtshoheit.

[3]) Die Gehalte der Professoren waren, auch an den niedrigen Lebensmittelpreisen des 16. Jahrhunderts gemessen, sehr gering, denn die bestbezahlten Lehrer bezogen einen Gehalt von 200 Gulden, der bei jüngeren Professoren auf 100 Gulden sank; dazu kamen noch die Einnahmen aus den Kollegiengeldern. Die Zahl der Lehrer war sehr gering; so hatte Wittenberg 1536 nur 22 Dozenten, Jena 16, Königsberg 13 Lehrer für alle vier Fakultäten. In Jena betrug die Zahl der Studenten 500, in Wittenberg 1000.

seiner Vorlesungen, die Zeit und die Zahl der Stunden war ihm genau vorgeschrieben. Die Vorlesungen waren ebenso trocken und langweilig wie im Mittelalter, der Stoff der gleiche.

Kein Wunder, daß die Studenten den Hörsälen fernblieben und ihre Jahre mit Saufen, Raufen und anderen Dingen totschlugen. Recht ungünstigen Einfluß auf die Universitätssitten übten die jungen Adeligen aus, die im 16. und 17. Jahrhundert die Universitäten aufsuchten, nicht zum Studium, sondern um sich ordentlich auszuleben, und die rohen Sitten des Junkertums auch auf die hohen Schulen brachten.[1])

Eine Besserung dieser Zustände brachte erst die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts.

# IX. Die wirtschaftliche Entwicklung im Zeitalter der Geldwirtschaft und des Frühkapitalismus (14., 15., 16. und 17. Jahrhundert).

## 1. Die Bauern.

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse vom 14. bis zum 17. Jahrhundert hat die Adelsherrschaft vollendet und die bäuerlichen Kreise der Ausbeutung durch die Grundherren schutzlos preisgegeben. Der Bauer war politisch rechtlos, seiner Wehrfähigkeit beraubt, dem grundherrlichen Gerichte und der grundherrlichen Verwaltung unterworfen; so konnte sich seine Lage nur verschlechtern, nicht aber heben, um so mehr, als auch der König, der natürliche Schützer des Schwachen, der Adelsgewalt unterlag und nur mehr einen schwachen Rest von Herrschaftsgewalt zu üben vermochte. So folgte dem Aufschwung im 12. bis 14. Jahrhundert eine Zeit des Verfalls und Niedergangs, die vom 15. bis zum 18. Jahrhundert währte. Die Ursachen der Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Bauernstandes sind: 1. Die Übervölkerung, die nach Aufhören der äußeren Kolonisation eintrat. 2. Die Aneignung der gemeinen Mark durch die Grundherren. 3. Die Städte bieten einen Markt für landwirtschaftliche Produkte dar; daher erhöhen die Grundherren die Zinse, verwandeln die Geldzinse wieder in Naturalabgaben und Frondienste zurück[2]) und gehen auch selbst zum Großbetrieb und zur Eigenwirtschaft über. Viele Bauern werden gelegt, die übrigen zu schlechterem Besitzrecht angesetzt.[3]) Die alte Allmende, der Gemeindewald und die

---

[1]) Ein anschauliches Bild des studentischen Treibens liefert der Roman von Dürr, „Geschichte Tychanders", 1668, und Zachariäs komisches Heldengedicht „Der Renomist".

[2]) Früher war die Höhe der Zinse begrenzt durch den Magen des Grundherrn; seit Entstehung der Märkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse preßt der Grundherr möglichst viel aus den Bauern heraus. Im 16. Jahrhundert betrugen die Zinse bis zu 60 Prozent vom Ertrag eines Bauernhofes, 33.4 Prozent Grundzins, 6.6 Prozent Zehent, 20 Prozent Vogteizins und 4 Prozent Steuer an den Landesherrn.

[3]) Man unterscheidet zwei Gruppen bäuerlicher Lehen: solche zu Erbzins (iure hereditario) und solche zu Baumannsrecht (iure personali, Freistift). Bei der Leihe zu Freistift kann der Herr den Bauer nach Ablauf von 1 bis 5 Jahren abstiften, bei Erbzinsrecht folgen die Verwandten des Besitzers im Erbe nach.

Gemeindeweide, reißen die Grundherren an sich. Das Jagdregal wird überall durchgebildet, Wald- und Wildfrevel scharf geahndet.[1]) 4. Die endlosen Kriege und Fehden tragen nicht wenig bei, den Bauernstand zugrunde zu richten. 5. Die Aufnahme des römischen Rechtes an den Ober- und Niedergerichten Deutschlands. Das römische Recht kennt keine Freibauern, sondern nur Hörige (Kolonen). Es war daher das beste Mittel, den letzten Rest der Gemeinfreien und bessergestellten Zinsbauern ebenfalls zu Leibeigenen herabzudrücken.

Wohl setzten sich die Bauern gegen die Verstlavung zur Wehr, aber ihre ungeordneten und schlecht geschulten Haufen erlagen den Söldnern der Fürsten und des Adels und in dem Strafgerichte, das den Bauernkriegen folgte, wurde die Leibeigenschaft vollständig ausgebildet.[2]) In Bayern und in den ostelbischen Ländern, die an dem

[1]) Das Jagdrecht dörflicher Markgenossen kannte schon der Landfriede von 1395 nicht mehr. Seitdem wurden die Bauern zu maßlosen Jagdfronden als Treiber herangezogen und Wilddieberei mit grausamer Strenge bestraft.

[2]) Die Ursache der Bauernkriege, die vom Ausgange des 14. Jahrhunderts bis in das 17. Jahrhundert reichen, ist nicht so sehr die wirtschaftliche Notlage der Bauern, als ihre politische und soziale Depression. Die Grundherren hatten allerdings die Abgaben und Frondienste bedeutend erhöht und vor allem die Geldzinse vielfach in Naturalleistungen rückverwandelt. Hierher gehören vor allem: Der große Zehent vom Getreide und Wein, der kleine Zehent vom Obst und Gemüse, der Blutzehent vom Vieh, das Besthaupt (eine Abgabe beim Tode des Bauern, meist die beste Kuh im Stalle, oft aber auch der gesamte bewegliche Nachlaß des Verstorbenen), die Abgabe für die Heiratserlaubnis, der Vogteizins und die Steuer an den Landesherrn. Bei unpünktlicher Zahlung stiegen die Zinse auf das Doppelte (Rutscherzins). Hand- und Spanndienste waren sehr verschieden hoch, von 3 Tagen der Woche bis zu 12 Tagen im Jahre herab, oft weniger, manchmal aber auch mehr. Besonders erbittern mußte es aber, wenn die Dienstbarkeit in offene Verhöhnung ausartete, z. B. wenn der Bauer während der Ernte zum Flöhefangen im herrschaftlichen Bett befohlen wurde. Vor allem aber war es die politische Rechtlosigkeit (keine landständische Vertretung) und die Verachtung, mit der Bürger und Edelmann auf den Bauer herabsahen, die diesen erbittern mußte. Auch die Umwandlung der Allmende in grundherrlichen Privatbesitz, das Jagdrecht, das Verbot, die Äcker gegen Wildschaden zu schützen (es durften z. B. die Felder nicht eingezäunt werden), die strengen Strafen gegen Wildfrevler, all das trug dazu bei, den Bauern zur Verzweiflung zu treiben. Nachdem schon 1391 in Gotha, 1431 in der Kurpfalz, 1462 in Salzburg Bauernunruhen ausgebrochen waren, folgten 1476 solche in Würzburg, 1478 auf dem Gebiete der Abtei Kempten, 1493 der Bundschuh im Elsaß, 1514 der arme Konrad in Württemberg, 1515 in Ungarn und Innerösterreich, 1524/25 endlich der große Bauernkrieg in Schwaben, Franken und Elsaß, dessen Seele Thomas Münzer war, in dem auch viele Ritter (Florian Geyer, Götz von Berlichingen) auf die Seite der Bauern traten. Die Bauern faßten damals ihre Forderungen in den „zwölf Artikeln" zusammen: 1. Das Evangelium soll klar und lauter gepredigt werden, ohne Zusatz. 2. Der große Zehnt soll jedem Pfarrer entrichtet werden, . . . der kleine Zehnt und der Viehzehnt stehen nicht in der Bibel, sollen daher fortan weder Geistlichen noch Weltlichen gegeben werden. 3. Leibeigenschaft ist durchaus unstatthaft, da Christus alle Menschen mit seinem kostbarlichen, vergossenen Blut erkauft und erlöst hat. 4. Ganz zuwider göttlichem Worte sei der Brauch, daß kein armer Mann Wildbret erlegen oder Fische fangen dürfe. 5. Aus den Waldungen soll jeglicher seinen Bedarf an Brenn- und Bauholz unentgeltlich beziehen können; Waldungen, für die kein Kauf nachweisbar sei (also alte Allmenden und Gemeindewälder), sollten von Geistlichen und Weltlichen

Aufstande nicht teilgenommen hatten, brachte das Reichsgesetz von 1555 gleichfalls die dauernde Bindung an die Scholle.[1]) Fortab durfte kein Bauer die Scholle ohne Erlaubnis des Grundherrn verlassen, gleich dem römischen Kolonen und dem Hörigen des Mittelalters war der deutsche Landwirt der Freizügigkeit beraubt. Die Frondienste wuchsen ins Ungemessene, vor allem aber begann jetzt das Bauernlegen in großem Stile. In der Zeit von 1555 bis 1648 hat der ostelbische Adel den grundherrlichen Boden um 50 Prozent vermehrt. Aber die Eigenwirtschaft hielt nicht lange an, bald haben auch die preußischen Junker als Rentenempfänger gelebt und so sehen wir einen vollständigen Zusammenbruch der deutschen Landwirtschaft als Ergebnis dieser im 14. Jahrhundert einsetzenden Entwicklung. Die Adelsherrschaft hat Deutschland politisch zum Spielballe fremder Mächte, wirtschaftlich zum armen Lande gemacht. Denn dem Niedergange des Bauernstandes und der Kaufkraft des flachen Landes folgte der Niedergang von Handwerk und Gewerbe und damit der des Handels.

## 2. Das Handwerk.

Der Aufschwung des Handwerks im 12. und 13. Jahrhundert hielt auch in den folgenden Jahrhunderten an und im 15. und 16. Jahrhundert gehörte Deutschland zu den reichsten Ländern der Erde.[2]) Die Wurzeln dieses Reichtums waren die gewerbliche Produktion Süddeutschlands und Flanderns, der Bergbau in den Alpenländern und im deutschen Mittelgebirge, endlich der blühende Levantehandel und der Handelsverkehr in der Nord- und Ostsee (Hansa).

Unter allen Gewerben Deutschlands nahm die Wollweberei den ersten Rang ein. Sie versorgte nicht bloß den inneren Markt überreichlich mit Ware, sie war auch die Grundlage des oberdeutschen und

---

zurückerstattet werden. 6.—8. Dienste und Fronden sollen nicht übermäßig erhöht werden, Gülten sollen nach Rat ehrbarer Leute auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werden, damit der Bauer seine Arbeit nicht umsonst tue. 9. Gerichtliche Strafen sollen nicht aus großem Neid oder zu Zeiten aus großer parteilicher Begünstigung anderer angesetzt werden, sondern nach Gestalt der Sache. 10. Widerrechtlich eingezogene Allmenden sollen den Markgenossenschaften wieder heimfallen. 11. Der Todfall (Besthaupt) soll ganz aufhören. 12. Von solchen Artikeln, die aus der Schrift als unziemlich nachgewiesen würden, wollen die Bauern ablassen.

Daß diese zwölf Artikeln Unziemliches verlangen, wird kein denkender Mensch behaupten. Sie wollen nur die Beseitigung der schreiendsten Mißstände. Aber die deutsche Adelskamerilla und die mit ihr verbundenen Bischöfe beantworteten die Forderungen der Bauern mit Hohn und Spott und roher Waffengewalt. 150.000 Bauern wurden durch den Krieg und Henker getötet.

[1]) Der Reichstagsabschied von 1555 erlaubt den Bauern den Ortswechsel nur gegen Bezahlung einer hohen Abgabe an den Grundherrn, womit die Freizügigkeit praktisch aufgehoben war.

[2]) Seit den Kreuzzügen bezahlte Europa seine Einfuhr aus dem Orient nicht mehr mit Edelmetall, sondern mit Industrieprodukten, daher floß das Gold nicht mehr ab, die Edelmetallmenge wuchs, die Geldwirtschaft setzte sich langsam durch. Geld wurde Zahlungsmittel.

Hansahandels, da flandrische und süddeutsche Wollstoffe in ganz Europa und auch im Orient sehr gesucht waren.[1])

Wo die Wollweberei Exportindustrie wurde, war Kapital notwendig, sie zu betreiben. Der Verkauf der Ware brauchte lange Zeit, da die Ware vom Produzenten zum Verbraucher weite und gefahrvolle, daher kostspielige Reisen machen mußte. Der Einkauf des von England bezogenen Rohstoffes im großen erforderte ebenfalls Kapitalien. So wurde die Wollweberei immer stärker mit dem Kaufmannsgeschäfte verbunden. Der Tuchweber aber wurde immer häufiger zum Heimarbeiter herabgedrückt, der für einen Unternehmer arbeitete, oder er wurde selbst Unternehmer und beschäftigte selbst kleine Handwerksmeister.[2])

Neben der Textilindustrie, die neben der Wolle auch Leinen, Baumwolle und Seide verarbeitete, war vor allem die Metallverarbeitung auf den Export eingerichtet. Goldschmiede, Waffenschmiede, Huf- und Nagelschmiede, Schwertfeger, Schlosser erzeugten Kunstwerke, die auch heute noch unsere Bewunderung erregen. Die anderen Gewerbe arbeiteten mehr für den inneren Markt, aber auch sie fanden reichlich Beschäftigung. Wohl hat die Verarmung der Bauernschaft seit dem unglücklichen Ausgange der Bauernkriege den Warenabsatz ungünstig beeinflußt, doch machte sich das erst im 17. Jahrhundert stärker fühlbar.

### 3. Der Bergbau.

Der Bergbau Deutschlands erlebte im 15. und 16. Jahrhundert eine Zeit höchster Blüte. Der Harz, Sachsen, das Erzgebirge, Böhmen, Steiermark, Tirol und Salzburg lieferten Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Eisen und Salz in Mengen, wie sie kein anderes Land der damals bekannten Welt hervorbrachte. Wie in der Tuchweberei die handwerksmäßige Produktion umgewandelt wird zur frühkapitalistischen, wie wir dort Unternehmer und Lohnarbeiter finden, so auch im Bergbau.

Im Mittelalter war die Technik des Bergbaues höchst primitiv. Meist gab es nur Tagbaue, in denen der Gewerke mit Weib und Kind oder mit einem Gehilfen arbeitete.[3]) Versuchte man tiefer einzu-

---

[1]) Das zeigen auch die Zahlen der im Weberhandwerk beschäftigten Menschen. 1333 gab es in Breslau 900 Weber, in Köln wurden ihrer 1800 nach einem Aufstande verbannt, in Löwen gab es im 14. Jahrhundert 4000, in Mecheln 3200, in Ypern 4000 Webstühle; 1326 wurden aus Gent 3000 Weber ausgewiesen; im 15. Jahrhundert gab es in Brügge 50.000 Menschen, die von der Wollweberei lebten. In Süddeutschland war Franken (Nürnberg), Schwaben (Augsburg, Ulm), das Elsaß, das Bodenseegebiet ein Hauptsitz der Wollweberei.

[2]) So sind die Fugger aus Wollwebern zu dem großen Kaufmannsgeschlechte geworden.

[3]) Gewerke ist der Besitzer eines oder mehrerer Kuxe. Die Ausbeuter einer Grube hatten nämlich kein Eigentumsrecht an dieser — die Grube blieb Eigentum der Markgenossenschaft, seit dem 13. Jahrhundert das des Fürsten —, sondern nur das Ausbeutungsrecht. Dieses Nutzungsrecht wurde im Namen des Fürsten vom Bergmeister verliehen. Der also Belehnte bildete eine Gewerkschaft mit 4, 8, 16, 32 oder $4 \times 32 = 128$ Anteilen oder Kuxen (vom tschechischen Kus, der Teil). Die Kuxe waren verkäuflich.

dringen, so wurde es unmöglich, die Gesteinsmassen zu fördern, die Luftzufuhr begann zu versagen, die unterirdischen Gewässer ersäuften die Gruben. Mit der Zeit aber lernte der Mensch diese Schwierigkeiten besiegen und im 16. Jahrhundert finden wir eine Reihe technischer Einrichtungen in Verwendung. Zur Förderung der Gesteinsmassen bediente man sich verschiedener Winden, die durch menschliche und tierische Kraft (Göpel) oder durch Wind und Wasser betrieben wurden. Pumpwerke bewahrten die Gruben vor dem Ersaufen, andere Pumpwerke führten frische Luft zu; der Kompaß ermöglichte nicht nur die Hochseeschiffahrt, er leistete auch im Bergbau gute Dienste.[1])

Diese technischen Neuerungen erforderten aber viel Kapital und nicht immer war der Betrieb lohnend, steckte doch die Geologie noch in den Kinderschuhen.[2]) So sehen wir auch im Bergbau den alten handwerksmäßigen Betrieb verdrängt durch den frühkapitalistischen. Der reiche Kaufmann erwirbt als Unternehmer die Kuxen der ärmeren Gewerken und läßt die Grube durch Lohnarbeiter ausbeuten.[3]) Mit dem Ausgange des 16. Jahrhunderts ließ der Ertrag der deutschen Bergwerke nach, viele waren erschöpft, andere waren bei dem damaligen Stande der Technik nicht weiter auszubeuten. Auch das Einströmen überseeischer Edelmetalle (Peru) wurde dem deutschen Bergbau verhängnisvoll, da der Preis des Edelmetalls fiel. Aber erst das dreißigjährige Morden im 17. Jahrhunderte hat wie das Handwerk und den Handel auch Deutschlands Bergbau vernichtet.

### 4. Der Handel.

Der Zerfall des alten Reiches in eine Reihe selbständiger Staaten hat den deutschen Handel empfindlich geschädigt. Die große Zahl der Maut- und Zollstätten und die Unsicherheit der Wege (Raubritterwesen), das Grundruhr- und Strandrecht[4]) hemmten und verteuerten den Warentransport. Auch der Außenhandel litt schwer unter der Schwäche der Kaisermacht, da hinter dem Kaufmanne keine Macht stand, die ihn gegen Willkür fremder Könige schützte.

So griffen die Kaufleute im Auslande frühzeitig zur Selbsthilfe und vereinigten sich zu Genossenschaften, denen dann im 13. Jahr-

---

[1]) Georg Agricola zählt in seinem Werke „Vom Bergwerk XII Bücher", Basel, 1557, nicht weniger als 16 Arten von Wasserhebemaschinen auf. Vgl. auch: Johann Matthesius, „Bergpostilla oder Sarepta", Nürnberg, 1578.

[2]) Der Ertrag der Silberbergwerke in Schneeberg (Sachsen) schwankte in den Jahren 1511 bis 1524 zwischen 253 Mark Feinsilber und 59.340 Mark. Der Durchschnitt betrug 12.745 Mark Feinsilber. In den Marienberger Gruben betrug die Ausbeute 1520: 258 Gulden, 1540: 270.000 Gulden und 1552 nur mehr 23.000 Gulden.

[3]) Der Ertrag konnte, wie obige Zahlen zeigen, sehr hoch sein, aber auch sehr wechseln. Es gab Jahre, wo der Gewerke viel zusetzen mußte. Die Fugger bezogen aus dem Tiroler Bergwerk Schwaz 200.000 Gulden jährlich.

[4]) Grundruhrrecht (Grund — rühren) erklärt den Wagen, dessen Rad brach, samt der Ware, die er trägt, als Eigentum des Landesherrn, auf dessen Straße das Unglück geschah. Ebenso galt die Ware, welche vom Wagen herabfiel, als verfallen. Das Strandrecht verfährt in gleicher Weise mit dem Handelsgut der gestrandeten Schiffe.

hundert Bündnisse der deutschen Städte folgten.[1]) Zweck dieser Städtebünde war der Schutz des Handelsverkehrs (die Säuberung der See- und Landstraßen von Räubern aller Art, die Befreiung vom Grundruhr- und Strandrecht) und die Wahrung der politischen Selbständigkeit im Kampfe gegen das Fürstentum.

Der größte Städtebund war die Hansa, der im 14. Jahrhundert 77 Städte angehörten.[2])

Die Hansa beherrschte im 14. und 15. Jahrhundert den Nord- und Ostseehandel. England, die drei skandinavischen Reiche, Polen, Rußland bis in das Innere Asiens erhielten durch Vermittlung der Hansakaufleute Industrieprodukte aus Deutschland, Italien und dem Orient[3]) und verkauften diesen ihre Rohprodukte, Pelzwerk, Häute, Fische, Wachs, Honig (Rußland), Eisen, Kupfer, Wolle (England), Holz und Teer (Norwegen, Rußland, Litauen), Getreide aus den baltischen Ländern, Metalle, Pelzwerk aus Schweden.

Auch als politischer Machtfaktor spielte die Hansa eine große Rolle.[4]) Als aber um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts die skandinavischen Reiche in der Kalmarer Union vereinigt wurden (1397), im 15. Jahrhundert der polnische und russische Großstaat und am Ende des 15. Jahrhunderts der englische Nationalstaat entstand, da sank zunächst die politische[5]) und bald auch die wirtschaftliche Machtstellung der Hansa dahin.[6]) Seit 1435 nahmen Engländer und Holländer in der Ostsee den Kampf gegen das hanseatische Handelsmonopol auf, im 16. Jahrhundert wurden die Hanseaten aus den baltischen Staaten verdrängt, nachdem ihnen schon vorher der nordische Handel entrissen war. Für ihren flandrischen Handel war die Versandung Brügges, später der niederländische Freiheitskrieg (Sperre von Antwerpen) verderblich. Den Todesstoß aber versetzte der Hansa die Änderung der englischen Handelspolitik. England führte im Mittelalter Wolle aus und Tuchstoffe ein. Seit dem 16. Jahrhundert verarbeiteten aber die Engländer ihre Schafwolle selbst und warfen Tuche auf den flandrischen Markt. Diesen machten ihnen aber die Hanseaten noch immer streitig und so entbrannte ein erbitterter Handelskrieg (1577—1611), in dem aber der geschlossene Nationalstaat den Sieg errang über den lockeren Städtebund. Damit verlor die Hansa auch den englischen Markt.

---

[1]) 1241 Hamburg und Lübeck zum Schutze der Straße zwischen Elbe und Trave; 1254 rheinischer Städtebund zum Schutze der Rheinstraße, 1331 schwäbischer Städtebund. Vgl. dazu allgemeine Geschichte, im 14. Jahrhundert die Städtekriege.

[2]) Er umfaßte die Küstenstädte der Nord- und Ostsee von Reval bis Lübeck und von Hamburg bis Antwerpen, sowie die meisten Binnenstädte von Köln bis Krakau. Die wichtigsten waren: Riga, Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund, Rostock, Wismar, Thorn, Berlin, Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg, Göttingen, Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Hannover, Lüneburg, Hamburg, Bremen, Minden, Paderborn, Osnabrück, Münster, Soest, Köln, Nymwegen, Amsterdam usw. In dem russischen Nowgorod, in Bergen, in Brügge, London und vielen anderen Auslandstädten besaß die Hansa eigene Kontore, das sind feste Gebäude, mit Mauern umgeben, wo die Kaufleute unter selbstgewählten Vorstehern (Aldermann) wohnten und wo die Waren aufbewahrt wurden (Stahlhof in London).

[3]) Stoffe, Waffen, Bier, Salz, Wein, Gewürze, Spezereien usw.

[4]) So in den Kämpfen mit Dänemark 1361/62 und 1367—1370.

[5]) Der Friede von Thorn (1466) unterwarf das Ordensland Preußen der polnischen Herrschaft.

[6]) Diese beruhte auf rücksichtsloser Ausbeutung der Nachbarstaaten. Als diese politisch erstarkten, ließ sie sich nicht mehr aufrechterhalten und da die Hanseaten ihre Politik der Ausbeutung nicht aufgaben, verloren sie den Markt.

Der oberdeutsche Handel vermittelte den Warenaustausch zwischen Italien und Deutschland sowie den Niederlanden und England. Es kamen dafür vor allem die Städte Venedig und Genua in Betracht. In Venedig durften die Deutschen nur an Venetianer verkaufen, erzielten aber einen Umsatz von einer Million Dukaten im Jahre.[1]) Genua dagegen öffnete den deutschen Kaufleuten seinen Hafen und von Genua aus fuhren deutsche Schiffe nach Barcelona und Sevilla, ja selbst nach den spanischen Kolonien, wo sie deutsche Waren gegen überseeische Produkte austauschten. Aber auf die Dauer war diese schmale Basis für die Erhaltung der oberdeutschen Seeschiffahrt zu klein, sie ging im 16. Jahrhundert ein im Kampfe gegen die holländisch-englische Konkurrenz. Die Nord- und Ostseestädte aber scheuten aus religiöser Feindschaft den Verkehr mit Spanien; so wurde der deutsche Handel durch England und Holland verdrängt und verfiel. Die Ursachen dieses Verfalles aber waren: 1. Das Fehlen einer starken Zentralgewalt, die den Handel schützte und förderte; es gab bis in das 19. Jahrhundert keine Volkswirtschaft, keine Reichswirtschaftspolitik in Deutschland, sondern nur eine Stadtwirtschaft und territoriale Handelspolitik. 2. Der Verfall des deutschen Handwerks, das im Dreißigjährigen Kriege (1618—1648) zugrundegerichtet wurde. Unschuldig aber war daran die Verlegung der Handelsstraßen, denn Deutschland hatte an der Nordsee genügend Anteil, um selbst eine Handels- und Kolonialmacht zu werden.

## X. Soziale Gliederung.

Die im Hochmittelalter ausgebildete Gesellschaftsordnung, Hochadel, niederer Adel, Bürger und Bauern, blieb in dieser Periode in den Grundzügen unverändert.

a) Der Hochadel: Aus dem Hochadel hoben sich die Fürsten empor, die zu Landesherren geworden waren, und bildeten innerhalb dieses Standes eine Klasse für sich, die bei Eheschließungen zum Beispiel einen streng exklusiven Standpunkt vertrat. Der nicht reichsunmittelbare Hochadel wußte aber wenigstens seine soziale und wirtschaftliche Lage auf Kosten des Bauernstandes zu verbessern. Gemeinsam mit den Prälaten hatte der Herrenstand den entscheidenden Einfluß auf den Landtagen, die führenden Verwaltungsstellen wurden mit seinen Mitgliedern besetzt, er übte die Verwaltung und Gerichtshoheit auf seinen Gütern aus. Auch wirtschaftlich war die Lage des Herrenstandes günstig, da das Landesfürstentum noch zu schwach war, den Bauern gegen den Grundherrn zu schützen, so daß diese den Bauernstand in die Fesseln der Leibeigenschaft schlagen konnten. Ihre Steuerprivilegien wußten die Herren bis in das 18. Jahrhundert zu wahren.

b) Der niedere Adel: Hier hat man zu unterscheiden zwischen dem niederen Adel des südwestlichen Deutschland (Schwaben und

[1]) Der Handel in Venedig war beschränkt auf den Fondaco, einen Handelshof auf dem Rialto. (Vgl. die Kontore der Hansa.)

Franken), der aus den staufischen Reichsministerialen hervorgegangen war, und dem Ritterstand im deutschen Osten, der ein landesfürstlicher Adel war.

Die Reichsritter im deutschen Südwesten hatten mit dem Verfalle des deutschen Reiches und dem Aufhören einer großzügigen Reichspolitik (Italien, Kolonisation im Osten, Kreuzzüge usw.) ihre militärische Bedeutung eingebüßt, der wirtschaftliche und soziale Verfall folgte denn auch im 14. und 15. Jahrhundert nach. Der wirtschaftliche Niedergang des Rittertums war eine Folge der Geldwirtschaft. Die Mehrzahl der Ritter waren Rentenempfänger, das heißt sie erhielten von ihren hörigen Bauern eine Geld- oder seltener Naturalabgabe. Im 15. Jahrhundert wurde nun das Geld entwertet, das heißt die Kaufkraft des Geldes sank, die Geldrente blieb aber unverändert, so verarmte der Ritter.[1] Ein Teil trat in den Dienst der Fürsten und Städte und fand als Soldritter, im Verwaltungsdienste usw. ein Unterkommen. Das Aufkommen der Fußheere aber und die Verwendung der Juristen im Verwaltungsdienste benahm den Rittern die Möglichkeit, auf diesem Wege eine standesgemäße Versorgung zu finden. So blieb dem Reichsritter schließlich nur ein Ausweg, der Kleinkrieg auf eigene Faust, der Straßenraub. Als Stegreif oder Raubritter bildete das deutsche Rittertum im 15. Jahrhundert eine wahre Landplage für Bürger und Bauern, die erst durch das Zusammenwirken der Reichsstädte und Fürsten im 16. Jahrhundert überwunden wurde. Nunmehr mußten die Ritter durch rationellere Bewirtschaftung ihrer Güter den Lebensunterhalt zu erwerben trachten, was aber wieder nur auf Kosten der Bauern möglich war und zur Verelendung dieses Standes führte.

Im Norden und Osten Deutschlands, wo die großen, geschlossenen Territorialstaaten der Luxemburger, Habsburger, Wittelsbacher, Wettiner, Hohenzollern usw. entstanden, gab es keinen reichsunmittelbaren Adel mehr. Hier wurde auch das Raubrittertum nie geduldet, anderseits fand hier der niedere Adel im Verwaltungs- und Kriegsdienst und in der Bewirtschaftung seiner Güter ausreichend Beschäftigung. In den Territorialstaaten entstand aber vielfach ein neuer Adel, der aus dem Bürgertum und dem Juristenstande hervorging, der Briefadel. Die Verleihung des Adels an Bürger als Belohnung für geleistete Dienste geht in die Zeiten Karls IV. (1346 bis 1378) zurück, aber erst im 17. Jahrhundert bildete dieser Briefadel einen geschlossenen Stand.

Nach dem Siege des Fürstentums über die Stände im 17. Jahrhundert wird der gesamte Adel der Territorialstaaten zum Hofadel, der zwar seine soziale und wirtschaftliche Sonderstellung bewahrt, in seinem politischen Einfluß aber stark beschnitten wird.

c) Das Bürgertum: Die Geldwirtschaft, die dem niederen Adel und Bauernstande verhängnisvoll wurde, hat das Bürgertum mächtig gefördert. Die Reichsstädte erlangen 1486 die Reichsstandschaft, sie werden selbständige, den Fürstentümern gleichwertige Stadtstaaten. Die landesfürstlichen Städte bewahren ein weitgehendes Ausmaß von Selbstverwaltung. Der zunehmende Reichtum verschärft aber auch die

[1] Die Geldwirtschaft bringt eine Vermehrung des Bargeldes mit sich, daher ein Steigen der Warenpreise, da das Geld seinen Seltenheitswert verliert. Anderseits trugen die fortgesetzten Münzverschlechterungen der Reichsfürsten dazu bei, den Wert des Geldes zu senken. Die Lage des Ritterstandes im 14. und 15. Jahrhundert war also sehr ähnlich jener von heute, wo auch die Rentenbesitzer proletarisiert und verelendet werden.

Klassengegensätze in den Städten; es kommt zu lang dauernden Kämpfen zwischen Patriziern und Zünften, die teils mit dem Siege der ersteren (Norddeutsche Hansa), teils mit dem Siege der Zünfte (Süddeutsche Reichsstädte), teils mit einem Kompromiß enden, das den Zünften Anteil an der Stadtverwaltung gewährt, ohne die herrschende Stellung der Patrizier zu beseitigen (Österreich). In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts trat dann ein wirtschaftlicher Rückschlag ein; Gewerbe, Handwerk, Handel und Bergbau gingen zurück und das dreißigjährige Morden hat dann diesen Prozeß beschleunigt. Nach dem Adel und Bauernstande begann auch die Stadtbevölkerung zu verarmen.

d) Der Bauernstand: Dem Aufschwunge des Bauernstandes im 12. und 13. Jahrhunderte folgte ein tiefer Verfall im 15. und 16. Jahrhundert, dessen Ursachen früher dargestellt wurden (vgl. S. 81). Der Stand der Freibauern, der seit der Karolingerzeit ständig abgenommen hatte, verschwindet völlig,[1]) ebenso verschwinden aber auch die Unterschiede zwischen den einzelnen Klassen der abhängigen Leute (Zinsbauern, Hörige, Eigenleute), indem alle auf den Stand der Hörigen und Leibeigenen herabgedrückt werden. Dieser Prozeß vollzieht sich im Südwesten im 15. Jahrhundert, im Nordosten und Osten Deutschlands im 16. Jahrhundert. Die alte Unfreiheit ist zwar verschwunden, es gibt keine Sklaven mehr seit dem 13. Jahrhundert, aber sie hat in anderer Form, der Erbuntertänigkeit oder Leibeigenschaft, die ganze nichtadelige Landbevölkerung erfaßt.

## XI. Die deutsche Reformation.

Die deutsche Reformation ist aus einer dreifachen Wurzel entsprungen: 1. Aus dem äußeren und inneren Verfalle der alten Kirche. 2. Aus der geistigen Revolution, welche der Humanismus mit sich brachte. 3. Aus den wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen, die mit dem Zerfalle des mittelalterlichen Feudalstaates eintraten. Alle drei Entwicklungsreihen, die religiöse, geistige und ökonomische, trafen am Ausgange des 16. Jahrhunderts zusammen und erzeugten eine Atmosphäre, ähnlich jener vor 1789 oder in unserer Zeit. Das Mittelalter hatte seine Entwicklung vollendet, wie vordem die Antike, unter tausend Wehen wurde eine neue Zeit geboren. Entsprechend dem Geiste der Zeit mußte sich die Revolution in ein religiöses Kleid einhüllen, aber es wäre falsch, Luthers Werk deshalb einseitig nach der religiösen Seite hin werten zu wollen.

### 1. Der Verfall der Papstkirche.

Mit dem Siege über das hohenstaufische Kaisertum glaubte das Papsttum die ersehnte Weltherrschaft erlangt zu haben, aber es erlag wenige Jahrzehnte später dem französischen Nationalkönigtum (Bonifaz VIII. und Philipp IV., 1285—1314). In Avignon, wo die Päpste 1309—1377 ihren Aufenthalt nahmen, verlor das Papsttum seinen universalen Charakter und wurde zum

[1]) Nur in der Schweiz, Tirol, Holland und Westfalen hielten sich Reste des Freibauerntums, doch war ihre Zahl gering.

gefügigen Werkzeuge der französischen Politik. (Streit Ludwigs d. B. mit Johann XXII.) Da die Einnahmen aus dem Kirchenstaate nicht ausreichen, die wachsenden Kosten des üppigen, an Pracht und Sittenlosigkeit jeden Fürstenhof übertreffenden Hofhaltes des heiligen Vaters zu decken, benutzen die Päpste des 14. und 15. Jahrhunderts ihre Macht über die Geister zu schrankenloser Ausbeutung der Frömmigkeit.

Seit Innozenz III. wurden die Bischöfe in der überwiegenden Mehrzahl vom Papste ernannt; für die Ernennung bzw. Bestätigung bezahlten sie die Konfirmationsgebühren, abgestuft nach dem Ertrage des Amtes, dazu die Annaten, die erste Jahreseinnahme ihrer Pfründe.[1]) Da die Zahl der Bewerber um kirchliche Ämter meist größer war als die Zahl der Pfründen, suchte man durch Zahlung von Schmiergeldern (Exspektanzen) die Anwartschaft auf eine solche Pfründe zu erlangen. Das dem Kaiser bestrittene Spolienrecht übte der Papst nun selbst aus,[2]) unter dem Namen „fructus medii temporis" bezog die Kurie die Einnahmen aus jenen Pfründen, die unbesetzt waren, durch die Kommenden konnte man sich die Einnahmen eines geistlichen Amtes sichern, ohne dessen Pflichten auszuüben.[3]) Dazu wurde die Frömmigkeit der Massen ausgebeutet durch Einhebung des Zehnten, der Kreuzzugsteuern, durch Gewährung von Dispensen und Ablässen gegen reiche Bezahlung. Die Bischöfe entstammten meist den höchsten Adelsgeschlechtern und faßten ihr Amt nur als gute Einnahmsquelle auf. Der niedere Klerus litt unter schwerer wirtschaftlicher Notlage, die Unwissenheit vieler Pfarrer war erschreckend. In den Klöstern herrschten sittliche Zustände, die jene des 10. Jahrhunderts weit hinter sich ließen. Der Gottesdienst wurde zum reinen Formalismus, dessen Zeremonien und Handlungen vielfach rein mechanisch verrichtet wurden. Die Hüter des Glaubens aber, der Papst und seine Bischöfe, taten nichts, die Mißstände zu beseitigen, da sie ja geradezu die Voraussetzung für die Finanzpolitik der Kirche waren.

### 2. Antipäpstliche Strömungen. Wiclif und Hus.

Die Ketzerbewegung, welche Innozenz III. mit Kreuzheer und Inquisition bekämpft hatte, tauchte im 14. Jahrhundert in England von neuem auf. Dieses Land litt als päpstliches Lehen am meisten unter den Finanzkünsten der Kurie, weshalb hier die Erbitterung gegen Rom besonders stark war. Anderseits befand sich England im 14. Jahrhundert in einer schweren wirtschaftlichen Krise, die Folge der überhandnehmenden Schafzucht, die viele Bauern von ihrer Scholle verdrängte. Die wirtschaftliche hatte die geistige Revolution zur Folge, wie umgekehrt der Bauernaufstand von 1381 durch Wiclifs Lehren beeinflußt wurde. Wiclif (1324—1384) wandte sich zuerst gegen die Mißbräuche, die mit dem Ablaß, Bilderdienst, Heiligenverehrung getrieben wurden. Dann griff er den päpstlichen Primat an, die Sonderstellung des Klerus, die weltliche Herrschaft und den weltlichen Besitz der Kirche, endlich leugnete er die Ohrenbeichte, die Lehre von der Transsubstantiation (das heißt, daß im Brot allein der ganze Christus mit Leib und Blut enthalten sei), endlich erklärte er die Heilige Schrift für die einzige Glaubensquelle. Wiclifs Lehren wurden von Johann Hus (1369—1415) in Böhmen verbreitet und führten nach dem Märtyrertod ihres Verkünders zu der religiös-sozialen Be-

[1]) Das Erzbistum Salzburg bezahlte an Konfirmationsgebühren 10.000 Goldgulden, ebensoviel Köln und Mainz, das arme Bistum Minden zahlte 500 Gulden, Brixen 4000 Gulden usw. Wie die Bischöfe zahlten auch die Äbte, Domherren, Kardinäle und andere kirchliche Würdenträger Konfirmationsgebühren.

[2]) Spolienrecht, Anspruch auf den beweglichen Nachlaß verstorbener Kleriker.

[3]) Sehr beliebt bei den hohen Adelsgeschlechtern, die so ihre Einnahmen hoben, ohne dem weltlichen Stande entsagen zu müssen.

wegung der Hussitenkriege (1419—1436).[1] Der dritte in der Reihe der großen Reformatoren des ausgehenden Mittelalters ist Martin Luther. Die drei großen Konzilien des 15. Jahrhunderts, Pisa (1409), Konstanz (1414—1418), Basel (1431—1449), hatten zwar die geplante Kirchenreform nicht durchgeführt, dafür hatten sie den in Entstehung begriffenen Nationalstaaten in Spanien, Frankreich und England die Befreiung von der finanziellen Ausbeutung durch das Papsttum gebracht.[2] Um so stärker drückte diese auf Deutschland, das nunmehr allein die Kosten für den päpstlichen Hofhalt trug. Die Ausbeutung hat den Boden für die Reformation reif gemacht, aber auch der Humanismus arbeitete ihr vor.

### 3. Der Humanismus.

Der neue Geist, der seit dem 14. Jahrhundert immer mehr an Boden gewinnt, steht scheinbar zu dem mittelalterlichen Denken in schroffstem Widerspruch und doch ist er aus diesem herausgewachsen. Die andere Quelle des Humanismus ist die Antike, deren Gedankenschatz die Humanisten übernehmen. Auch das Mittelalter hat die alten Autoren fleißig gelesen, aber da das Ziel alles Denkens feststand: „die kirchlichen Dogmen philosophisch zu beweisen", so entnahm man den alten Autoren nur das, was diesem Hauptzwecke förderlich war, die von Aristoteles begründeten Formen des schulmäßigen Denkens. Als aber mit den Kreuzzügen auch die Scholastik zusammenbrach, konnte der neue Geist allmählich durchdringen. Seine Begründer sind Dante und Petrarca. Von Byzanz aus machte sich dann im 15. Jahrhundert immer stärker der Einfluß des Griechentums geltend, der zunächst in Italien, dann aber auch in Deutschland Eingang fand. Mit ihm kam die freiere Lebensauffassung der Griechen nach dem mittelalterlichen Europa. Die christliche Lehre sieht in den Freuden dieser Welt nur Fallstricke des Teufels, die Frau ist ihr ein Gefäß der Sünde, die Befriedigung der sinnlichen Triebe eine Sünde; der Sinn des Christen soll auf das Überirdische gerichtet sein, sein Leben auf Erden ist nur die Vorbereitung auf ein besseres und schöneres Jenseits. Durch das ganze Mittelalter lagen Askese und Sinnenlust in heftigem Kampfe miteinander, rang das Menschentum um Befreiung von den Fesseln, die ein Dogmenglaube ihm auferlegte.[3] Mystik und Askese, der Sadismus der Ketzerverbrennung und der Masochismus des Flagelantentums sind ebenso Ausdruck einer um ihr Daseinsrecht kämpfenden Erotik, wie der sinnenberauschende Marienkult und Minnedienst. Aber vergeblich suchte sich der mittelalterliche Mensch freizumachen, das Dogma warf ihm immer wieder

---

[1]) Das Eindringen der Wiclifschen Lehren nach Böhmen erklärt sich teils daraus, daß Wenzel (1378—1419) ein Schwager des englischen Königs Richard II. (1377—1399) war — auch Hieronymus von Prag hatte längere Zeit in Oxford studiert —, teils daraus, daß der Boden in Böhmen für eine Revolution reif war. Näheres wird im II. Teile dieses Handbuches zu sagen sein.

[2]) 1438 die Pragmatische Sanktion, die folgende Rechte des französischen Klerus als „gallikanische Freiheiten" festlegt: 1. Freie Wahl der Bischöfe, Bestätigung durch den König, 2. Aufhören der Abgaben an den Papst. Auch Spanien und England stellten die Zahlungen an Rom ein. Nur in Deutschland hinderte der Kaiser Friedrich III. die Errichtung einer Nationalkirche, indem er für den Preis von 221.000 Dukaten und das Recht, sechs Bistümer und 100 Pfründen zu besetzen, dem Papste zu Hilfe kam.

[3]) Der Geist der Askese ist das Produkt des orientalischen Pessimismus, der wieder der Niederschlag einer vieltausendjährigen Geschichte voll Ungerechtigkeit, Despotismus, Fremdherrschaft und Unterdrückung ist. Er ist die aus der Erfahrung vieler Generationen gewonnene Verzweiflung an der Vollkommenheit dieser Welt, er ist die Abgeklärtheit einer absterbenden Kultur, vielleicht auch kann man ihn als Verwesungsprodukt bezeichnen. Und dieser Pessimismus wird nun aufgedrängt einem lebensfrischen Volke in seiner überschäumenden Jugendkraft.

seine Schlinge um den Hals und verstrickte ihn in seine Netze. Erst der Einfluß des griechischen Geistes mit seiner Lehre von der schönen Güte und gütigen Schönheit brachte die ersehnte Befreiung des Individuums von den Ketten, in die es Sitte und Herkommen geschlagen hatten. Eine neue Sittlichkeit entstand, die bürgerliche Moral drang siegreich durch.

### 4. Die wirtschaftlichen und sozialen Krisen.

Um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts befand sich Deutschland in einer schweren Krise, deren Ursachen wir in einem früheren Abschnitte gesehen haben. (Vgl. S. 81.) Vier Strömungen liefen damals zusammen und erzeugten jene Gärung, die dann im Bauernkriege, der Sickingerfehde, der Wiedertäuferbewegung und der Reformation ihren Ausdruck fanden. Die erste war getragen von dem Bauernstande, der sich gegen den Feudalismus zur Wehre setzte und die Wiederherstellung der alten Markverfassung, des von grundherrlichem Obereigentum freien Bodens forderte. Die zweite Bewegung war national und verlangte die Beseitigung der staatlichen Zersplitterung, die Schaffung eines Nationalstaates mit einem starken Kaisertum an der Spitze. Ihre Träger waren der Kleinadel, Bauern und Bürger; in Kämpfen gegen die Fürsten suchte sie ihre unklaren Ideale durchzuführen (Sickingen, Götz von Berlichingen, Florian Geyer usw.). Die dritte Bewegung war proletarisch-kommunistisch; sie fand Anhang unter den Webern und Bergleuten, die unter der Ausbeutung des Frühkapitalismus litten. Ihr Prophet war Thomas Münzer (Wiedertäufer). Endlich die bürgerlich-kirchenreformatorische Bewegung, deren Verkünder Luther wurde. Da die Kirche den Wucher als sündhaft verbot (und das Verleihen von Geld gegen Zins galt als Wucher), anderseits die kapitalistische Wirtschaft ohne das Wuchern, Monopolisieren und Ausbeuten nicht bestehen kann, geriet das gesamte Bürgertum in einen Zwiespalt zwischen Moral und wirtschaftlicher Notwendigkeit. Wohl bot die Ablaßlehre Gelegenheit, sich von seinen Sünden loszukaufen, aber gerade diese Werkheiligkeit mußte die moralische Krise verschärfen, da der offiziellen Kirche jeder sittliche Gehalt fehlte, da der Widerspruch zwischen evangelischer Lehre und den Praktiken ihrer Verkünder allzu kraß war. Man war nie so fromm, wie im 15. und 16. Jahrhundert und doch war man nie weiter vom Geiste wahren Christentums entfernt als zu Luthers Zeiten. Diese Krise überwunden zu haben, ist Luthers große Befreiungstat.

### 5. Dr. Martin Luther und die deutsche Reformation.[1])

Durch die Übertragung der Bibel in die Muttersprache hat Luther dem Volk eine reine Glaubensquelle zugänglich gemacht und durch seine Lehre, daß nicht die frommen Werke, sondern der Glaube selig macht, hat er die Menschheit zu neuer Sittlichkeit geführt, indem er ihr die Gewissensfreiheit und Denkfreiheit zurückgewann.

Unterschiede der alten und neuen Lehre: 1. Alleinige Glaubensquelle ist die Heilige Schrift; Tradition, Kirchenväter und Konzilsbeschlüsse sind nicht bindend. 2. Nur der Glaube, das heißt die völlige Hingabe an Christus, macht selig, nicht die guten Werke. 3. Taufe und Abendmahl als Sakramente beibehalten. 4. Verwerfung des Marien- und Heiligenkultes. 5. Deutsche Messe mit Gebet, Predigt und Gesang. 6. Abschaffung vieler Zeremonien, Feiertage, Fastengebot, Wallfahrten, Almosen, Prozessionen, Reliquienkult und Bilderverehrung.

Gleichzeitig mit Luther tritt Zwingli als Reformator auf (1484—1531). Zwingli, der Rationalist, legt an die alte Lehre die kritische Sonde des Verstandes und verwirft das als falsch Erkannte. Luther, der Mystiker, ringt sich

[1]) Luthers Lebensgang darf wohl als bekannt vorausgesetzt werden. Wie Wiclif beginnt er mit dem Kampfe gegen den Ablaß (1517, Thesen an der Schloßkirche in W.) und endigt mit dem Bruche mit der Papstkirche (1519, Verbrennung der Bannbulle.)

in schweren Seelenkämpfen zur neuen Lehre durch. Eine Verbindung dieser beiden Weltanschauungen, der gemütlichen-gefühlsmäßigen und der klaren verstandesmäßigen, hätte der Reformation den Sieg gesichert. Leider gerieten beide Reformatoren über die Auffassung des Abendmahles in einen Zwist, der nie überbrückt wurde.[1])

Der dritte Reformator Calvin (1509—1564), ein Franzose von Geburt, ist der Begründer der helvetischen Konfession. Während Luther in Gott den barmherzigen, liebenden Vater sieht, faßt Calvin Gott als den Rächer und Herrscher auf, wie ihn der Jehova des alten Testaments zeigt. Aus dieser Auffassung von Gott entspringt die Prädestinationslehre. Ihr zufolge ist der Mensch von Ewigkeit her zur Seligkeit oder Verdammnis bestimmt, denn die Erlösung des Menschen erfolgt nicht durch eigene Kraft, sondern durch die Gnade Gottes; daher muß der allwissende und allmächtige Gott den Menschen von Anfang an zur Seligkeit oder Hölle bestimmt haben. Damit ist aber die Willensfreiheit des Menschen aufgehoben. Da eine solche Aufhebung aber der innersten Natur des Menschen zuwider ist, so fordert auch Calvin, daß jeder nach Seligkeit streben soll. Und so führen denn die Calviner mit rücksichtsloser Strenge den Kampf gegen die Sünde. Ihr Fanatismus macht sie zu der Stoßtruppe der Reformation.

In der Abendmahlslehre einigten sich Zwinglianer und Calviner. Im Kultus gehen beide auf die apostolische Urzeit zurück, in der es keine Kirchenorganisation mit Bischöfen und Erzbischöfen gab, sondern nur die von der Gemeinde gewählten Presbyter. Bilder, Orgeln, Kerzen und Kruzifixe wurden beseitigt; der Gottesdienst besteht aus Gesang, Predigt und Gebet.

## 6. Die Gegenreformation.

Unter dem Angriffe der Reformatoren drohte die alte Kirche zusammenzubrechen, doch raffte sie sich in der Mitte des Jahrhunderts zu neuem Widerstand auf. Die sittliche Hebung des Papsttums, die Reinigung der Lehre auf dem Konzil von Trient (1545—1563), die Gründung des Jesuitenordens (1540) sowie anderer Orden (Ursulinerinnen, Theatiner, barmherzige Brüder und Schwestern), endlich die strenge Handhabung der Inquisition in Spanien und Italien, der Bund des Papsttums mit dem Hause Habsburg, das seine ungeheure Macht in den Dienst der Kirche stellte, waren Mittel, die Erfolge der Reformation zu schmälern. Nach 150 Jahren blutiger Kämpfe setzte sich seit dem westfälischen Frieden der Gedanke religiöser Toleranz langsam durch, doch erst die Aufklärung des 18. Jahrhunderts hat seinen endgültigen Sieg herbeigeführt.

Das Konzil von Trient (1545—1563) bedeutet den endgültigen Sieg des Papalsystems über das Episkopalsystem, der im 15. Jahrhundert auf den Konzilien zu Konstanz und Basel aufgeworfene Streit, ob die auf dem Konzil versammelten Bischöfe oder der Papst als oberste Instanz in Glaubens- und Sittenfragen zu betrachten seien, wurde zugunsten des Papstes gelöst, die monarchische Kirchenverfassung errang den Sieg über die feudale der Konzilien. Das zweite Ergebnis des Konzils war die Feststellung der Lehre, die im Trientiner Glaubensbekenntnisse (professio fidei Tridentina) festgelegt wurde. Damit war ein Dogmengebäude aufgerichtet, das als unfehlbar galt und in allen Glaubensfragen unumstößliche Gewißheit gab. Drittens wurde die Sittenlehre den Ansprüchen der Zeit gemäß reformiert. Viertens wurde Sorge getragen für die Heranbildung eines würdigen Klerus.[2])

---

[1]) Zwingli sieht in dem Abendmahl eine Erinnerungsfeier an das letzte Abendmahl, während Luther in der Hostie den Leib Christi ehrt. Das Marburger Religionsgespräch, 2.—4. Oktober 1529, brachte keine Einigung und Lutheraner und Zwinglianer bekämpften einander in verderblichem Bruderkriege.

[2]) Die Bischöfe mußten in ihrem Bistume wohnen (Residenzpflicht), den Klerus beaufsichtigen, in jeder Diözese ein Priesterseminar errichten usw. Aber erst die Aufhebung der geistlichen Fürstentümer (1803) hat die sittliche Hebung des deutschen Episkopats ermöglicht.

Die sittliche Erhebung des Papsttums nahm ihren Anfang unter dem fanatischen Peter Caraffa, der als Paul IV. (1555—1559) regierte. Der geistige Vater der Inquisition hat den römischen Hof mit einem eisernen Besen gereinigt, die strenge Klosterzucht wieder hergestellt, durch eine Reihe von Erlässen das sittliche Leben des Klerus gebessert. Seine Nachfolger, Pius IV. (1559—1565), Pius V. (1566—1572) und Gregor XIII.(1572—1585), wirkten in gleichem Sinne.

Der Jesuitenorden wurde 1540 von Ignatius von Loyola (1491—1556) im Vereine mit Petrus Faber, Franz Xavier, Diego Lainez, Alfonso Salmeron, Nikolaus Bobadilla und Simon Rodriguez gegründet. Die „Gesellschaft Jesu", wie sich der neue Orden nannte, hatte die Aufgabe, die innere und äußere Macht der Kirche zu heben. Als Kerntruppe des Papsttums wollte er den Kampf gegen Unglauben und Ketzerei mit allen Mitteln führen. Diesem militärischen Geist ist denn auch die Verfassung des Ordens angepaßt. In zweijährigem Noviziate wird bei jedem Ordensmitgliede der eigene Wille, die besondere Individualität zerbrochen und ein gefügiges, gehorsames Werkzeug obrigkeitlicher Befehle erzogen. Als Scholastici (Schüler) verbringen die Ordensmitglieder lehrend und lernend die nächsten Jahre, mit 30 Jahren werden sie zu Priestern geweiht und heißen nun geistliche Koadjutoren. Aus ihrer Mitte gehen die Professi hervor, die zu den drei einfachen Mönchsgelübden als viertes das Gelübde unbedingten Gehorsams gegen den Papst leisten. Sie bilden die Offiziere des Ordens, die sein Oberhaupt, den General, die Vorsteher der Provinzen (Provinzialen) und der Ordenshäuser (Rektoren) erwählen.

Die Mittel, deren sich die Jesuiten für ihr Kampfprogramm bedienen, sind: 1. Die äußere (Heiden-) und innere Mission (Bekehrung der Ketzer und Ungläubigen). 2. Die Jugenderziehung. 3. Die Beichte. 4. Ihr Einfluß an den Fürstenhöfen Europas. Ihre Sittenlehre ist lax und dehnbar, auch das an sich Unsittliche ist im Dienste Gottes und der Kirche erlaubt.

## Literatur[1]) (Zeitraum 1500—1648).

**Bezold Friedrich von**, „Geschichte der deutschen Reformation".
**Bullinger Heinrich**, „Beiträge zur Reformationsgeschichte".
**Ehrenberg Richard**, „Das Zeitalter der Fugger".
**Grimmelshausen**, „Simplizissimus".
**Hartfelder Karl**, „Zur Geschichte des Bauernkrieges in Südwestdeutschland".
**Huber-Dopsch**, „Österreichische Reichsgeschichte".
**Kaser Kurt**, „Späteres Mittelalter", 5. Bd. von Hartmanns Weltgeschichte, Perthes, Gotha, 1921.
**Lenz Max**, „Martin Luther".
**Luther Martin**, „Kritische Gesamtausgabe seiner Werke", Weimar, 1900, bei Böhlau; „Reformationshistorische Schriften", bearbeitet von Enders; „Die drei großen Reformationsschriften vom Jahre 1520", herausgegeben von Dr. Ludwig Lemme.
**Loserth**, „Hus und Wiclif", Prag, 1884.
**Palacky**, „Geschichte von Böhmen", Bd. 3—5.
**Ranke Leopold**, „Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation"; „Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten"; „Zur deutschen Geschichte. Vom Religionsfrieden bis zum Dreißigjährigen Kriege".
**Schmoller Gustav**, „Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre; „Geschichte des deutschen Kleingewerbes".

[1]) Ein Teil der zum Kapitel V gehörigen Literatur wurde schon im vorausgehenden Kapitel angeführt.

Sechstes Kapitel.

# Absolutismus und Merkantilismus.

## I. Das Zeitalter des Absolutismus (1648—1848).

Der Feudalstaat war die der Naturalwirtschaft entsprechende Staatsform. Da der König seine Beamten nicht mit Geld besolden konnte, verlieh er ihnen Amtsgüter, die dann gleich den anderen Lehen erblich wurden. Die großen Lehen entwickelten sich im Verlaufe des 13. und 14. Jahrhunderts zu Territorien, in denen der Landesherr die Rechte des Königs ausübte (Landeshoheit), und im 17. Jahrhundert zu souveränen Staaten, die nur durch ein sehr loses Band zusammengehalten wurden. Mit dem Eindringen der Geldwirtschaft wird der alte Feudalstaat von innen heraus zerstört, die Verwaltung durch Vasallen wird ersetzt durch jene der Beamten des Landesherrn, die nunmehr einen Geldlohn statt der Amtsgüter erhalten. Da dieses Beamtentum vom Fürsten viel abhängiger ist als die Lehensträger, so tritt eine große Steigerung der landesfürstlichen Macht ein, die endlich im Absolutismus gipfelt.[1]) Nunmehr ist der Staat verkörpert in der Person des Fürsten. Die Macht der Stände ist gebrochen, ihr Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung wird zurückgedrängt, selbst in den untersten Verwaltungsinstanzen (Grundherrschaften) überwacht der Staat, das heißt der Fürst und seine Beamten, die Tätigkeit der Grundherren. Innerhalb der Verwaltung macht sich das Streben bemerkbar, die einzelnen Ländergruppen, aus denen die Hausmacht des Fürsten besteht, enger zu verbinden und nach gemeinsamen Gesichtspunkten die Verwaltung einheitlich zu gestalten (Zentralismus). Jede Behörde erhält ihren genau umschriebenen Wirkungskreis (Kompetenz), sie werden einander über- und untergeordnet (Instanzenzug); an ihrer Spitze steht der Fürst, in dessen Hand alle Fäden zusammenlaufen, als dessen Diener und Gehilfen die Beamten regieren. All ihre Tätigkeit ist nur die Durchführung der Befehle des Fürsten, er erscheint als Wille und Denken des Staates.

[1]) In Frankreich begründet durch Richelieu, Mazarin und Ludwig XIV., in Preußen durch Friedrich Wilhelm, den großen Kurfürsten und seine Nachfolger, in Österreich durch Ferdinand II. und III. sowie durch Leopold I.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts macht sich dann ein zweiter Einfluß geltend, der von der Aufklärungsphilosophie ausgeht. Die Kritik, welche diese an dem bestehenden Staate übt (vgl. IX., S. 112), veranlaßt die meisten Herrscher Europas zu Reformen, in denen die Forderungen dieser Kritiker wenigstens teilweise erfüllt werden.[1]) Damit übernimmt aber der Staat eine Reihe neuer, ihm früher unbekannter Aufgaben, z. B. die Fürsorge für die Armen und Kranken, für das Schulwesen usw. Anderseits bringt die Durchführung der Bauernbefreiung die Notwendigkeit mit sich, den unteren Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Frage des Nationalstaates wird auch im 18. Jahrhundert nicht gelöst, wohl aber hat das Aufsteigen Preußens zur zweiten deutschen Großmacht diese Einigung vorbereitet, allerdings auch durch den preußisch-österreichischen Gegensatz die deutsche Reichspolitik völlig gelähmt. Unter den Schlägen der französischen Revolutionsheere brach dann das morsche Reich völlig zusammen (1806). Sein Wiederaufbau in moderner Form wurde durch den österreichisch-preußischen Gegensatz vereitelt, an Stelle des deutschen Einheitsstaates wurde 1815 das Zerrbild eines solchen, der deutsche Bund, geschaffen.

So trat im 19. Jahrhundert der in den Befreiungskriegen mächtig entfachte Nationalismus den Kampf gegen den bestehenden Staat an; er fand einen Bundesgenossen im Liberalismus. In dieses neue Gewand hatte sich die Aufklärungsphilosophie im 19. Jahrhundert gekleidet (vgl. S. 117). Die deutschen Großmächte führten gegen beide Geistesrichtungen einen scharfen Verfolgungsfeldzug, der aber nur das eine erreichte, daß in Österreich unter der Regierung Franz I. und seines Ministers Metternich jeder Fortschritt unterbunden wurde. Wie in Frankreich im 18. Jahrhundert die große Revolution den bürgerlichen Staat schuf, tat dies die deutsche Revolution von 1848 in Mitteleuropa. Aber sie blieb auf halbem Wege stecken; sie löste weder die Frage der Reichseinheit, noch vermochte sie die Herrschaft des Adels völlig zu brechen. Nach dem unglücklichen Ausgange des Weltkrieges brach daher die zweite deutsche Revolution aus, die vollendete, was die 48er-Revolution nur halb getan hatte.

Demnach lassen sich in der deutschen Geschichte drei Perioden des Absolutismus unterscheiden: Der höfische Absolutismus 1648—1740, der aufgeklärte Absolutismus 1740—1792 und der Metternichsche Absolutismus bis 1848.

## 1. Der höfische Absolutismus (1648—1740).

Die Verwaltung der österreichischen Länder erfuhr in dieser Zeit keine Änderung. Nach wie vor bildeten das Regiment in Wien und Innsbruck die oberste Verwaltungsbehörde. Ihr unterstanden in den einzelnen Ländern der Landeshauptmann, der vom Fürsten aus dem Herrenstand ernannt und von

[1]) Nur in Frankreich und der Türkei führte der Absolutismus keine Reformen durch. In ersterem Staate wurden durch die Revolution die Ideen der Aufklärung verwirklicht, ihr Geschöpf war der bürgerliche Staat, dem dann im 19. Jahrhundert die Einrichtungen der anderen Staaten nachgebildet wurden.

ihm besoldet wurde. Er hat die Rechte des Landesfürsten zu wahren, für die Ausführung der Befehle und Verordnungen desselben zu sorgen, den Landfrieden aufrechtzuerhalten. Anderseits war der Landeshauptmann das Haupt der Stände und nimmt so eine für diese ganze Zeit bezeichnende Doppelstellung ein. Die untersten Verwaltungsbezirke bildeten die Grundherrschaften und die landesfürstlichen Städte und Märkte. Auf jenen übten der Grundherr selbst oder seine Beamten (Amtmann, Pfleger usw.) die Polizeigewalt und die Gerichtsbarkeit aus, sie hatten die Steuern einzuheben, die Militärlasten zu verteilen, die Straßenpflege zu regeln. In den landesfürstlichen Städten und Märkten übte der Magistrat dieselben Rechte aus.

Von den gemeinsamen Behörden erfuhr der geheime Rat eine Umbildung zur geheimen Konferenz (1659), die eine Art Ministerrat darstellte.[1]) Die äußere Politik aber übernahm die Hofkanzlei; unter Josef I. (1705—1711) wurden ihr auch die oberste Entscheidung in Verwaltungs- und Rechtssachen übertragen, unter Karl VI. erfolgte die Teilung der Geschäfte in „Haus- und Staatssachen" und in „Provincialia et Judicalia" oder äußere und innere Politik und Justiz. Da die österreichische Hofkanzlei auch in die Angelegenheiten Ungarns, Siebenbürgens, Böhmens, dann aber auch in die der Niederlande und Italiens eingriff, wurde sie so recht die Zentralbehörde des habsburgischen Völkerstaates.[2])

## 2. Der aufgeklärte Absolutismus[3]) (Verwaltung).

Durch die Reformen Maria Theresias und Josefs II. wurde der moderne Beamtenstaat in den Grundzügen geschaffen. Dies geschah: 1. Durch die Vereinigung der Alpen- und Sudetenländer sowie Galiziens zu einer einheitlich verwalteten Ländermasse. 2. Durch Ersatz der ständischen Verwaltung durch eine staatliche. 3. Dadurch, daß der Staat eine Reihe von Aufgaben übernahm, um die er sich früher nicht oder wenig gekümmert hatte, so das Schulwesen und die soziale Fürsorge.

Als oberste Zentralbehörden für das ganze Reich wurden damals geschaffen: 1. Die Haus-, Hof- und Staatskanzlei, der die auswärtige Politik oblag. 2. Der Hofkriegsrat für das Heerwesen. 3. Die oberste Justizstelle als höchster Gerichtshof des Reiches. 4. Die Hofkammer als oberste Finanzbehörde. 5. Der Staatsrat, der eine Art Ministerrat darstellte.

Als oberste Verwaltungsbehörde für die Alpen- und Sudetenländer entstand die Vereinigte österreichisch-böhmische Hofkanzlei, die bis 1848 bestand. Ihr unterstanden die Gubernien als Verwaltungs-

[1]) Die geheime Konferenz bestand nur aus wenigen Räten, die das besondere Vertrauen des Herrschers genossen. Der geheime Rat bestand wohl fort, zählte aber 60 Mitglieder und wurde daher nur ausnahmsweise berufen.

[2]) Diese Länder hatten ihre eigenen Verwaltungsbehörden, die böhmische Hofkanzlei, ungarische Hofkanzlei, siebenbürgische Hofkanzlei, den spanischen (italienischen) und niederländischen Rat, so daß vor 1740 nur die Alpenländer durch eine Realunion verbunden waren, die anderen Ländergruppen aber nur durch die Person des Herrschers zu einem Staate verknüpft waren (Hausmacht!). Indem nun die Hofkanzlei in Wien in die Verwaltung der anderen Ländergruppen eingriff, bereitete sie die Ausbildung der Realunion für das ganze Staatsgebiet vor.

[3]) Vgl. dazu Abschnitt IX, S. 112, „Die Aufklärung". Um die Darstellung nicht zu zerreißen, wurde die Aufklärung in einem eigenen Abschnitte behandelt, doch ist sie zum Verständnisse des aufgeklärten Absolutismus vor diesem durchzunehmen.

behörden der einzelnen Länder. Sie waren durchwegs mit staatlichen Beamten besetzt und traten an die Stelle der ständischen Landesregierungen. Die Kreise, in die jedes Kronland zerfiel, wurden durch die Kreisämter mit dem Kreishauptmann an der Spitze verwaltet. Sie hatten für die Durchführung der kaiserlichen Verordnungen und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit zu sorgen, außerdem sollten sie die Verwaltung der Grundherren und Magistrate überwachen, wie sie auch die Untertanen gegen Willkür und Ausbeutung der Grundherren schützen sollten.

Die grundherrliche Verwaltung blieb in der untersten Instanz aus finanziellen Gründen bestehen, doch mußten die Grundherren vielfach Juristen als Pfleger bestellen. Die städtische Selbstverwaltung wurde stark beschnitten, indem ein Teil der städtischen Angelegenheiten dem Magistrat entzogen und den Kreisämtern überwiesen wurde, und diese auch über die der Stadt verbleibenden Angelegenheiten die Aufsicht führten.[1]) Die städtischen Beamten, Stadtschreiber und Syndici bedurften vor ihrer Anstellung der Bestätigung durch den Staat.

Unter Franz I. wurde dann die städtische Selbstverwaltung durch freigewählte Vertreter der Bürgerschaft völlig erdrosselt und die städtischen Angelegenheiten nur mehr von besoldeten Beamten, welche die Regierung ernannte, besorgt.

### 3. Der vormärzliche Absolutismus.

Das 19. Jahrhundert stand unter dem Einflusse der wirtschaftlichen Revolution, die die Erfindung der Kraft- und Werkzeugmaschinen mit sich brachte, anderseits unter dem Einflusse der geistigen Revolution, die im Liberalismus und Nationalismus ihren Ausdruck fand. Dem habsburgischen Völkerstaate, der als Hausmachtstaat wie ein Überrest vergangener Zeit in das 19. Jahrhundert hineinragte, wurde vor allem die geistige Revolution gefährlich, und das Bestreben seiner führenden Staatsmänner, des Kaisers Franz I. (1792–1835) und Metternichs, war, alle Regungen dieser Geistesrichtungen gewaltsam niederzuhalten. So breitete sich über das Metternichsche Österreich die Grabesruhe und der Hauch geistiger Verwesung aus. Am liebsten hätten Franz und sein Kanzler ihr Reich mit einer chinesischen Mauer umgeben, um jeden Geisteswind aus dem übrigen Europa fernzuhalten. Da dies nicht ging, suchte man wenigstens durch eine scharfe Zensur jede freiere Regung zu unterdrücken.

Auf dem Gebiete der Verwaltung wurde viel herumprobiert, ohne daß etwas wesentlich Neues erzielt worden wäre. Der zentralisierende Zug, der schon dem aufgeklärten Absolutismus anhaftete, wurde auf die Spitze getrieben, indem der Kaiser alle Fäden der Staatsverwaltung selbst in Händen haben wollte. Er behielt sich in

[1]) Die Marktpolizei (Aufsicht über Maß und Gewicht), die Gewerbe- und Zunftangelegenheiten usw. wurden den Kreisämtern übertragen. Die Verwaltung der städtischen Finanzen wurde der Aufsicht des Staates unterstellt. Endlich wurde die Bürgerschaft entwaffnet und die Befestigungen geschleift oder in die Verwaltung des Staates übernommen.

allen Zweigen der Verwaltung und Rechtspflege die letzte Entscheidung vor, alles, was nicht aus den Vorschriften direkt abgeleitet werden konnte, mußte an ihn gelangen, und da er selbst bei angestrengter Arbeit nicht alle Geschäfte erledigen konnte, so verzögerte sich der Geschäftsgang sehr. Wichtige Angelegenheiten blieben jahrelang liegen und wurden dann schleuderhaft behandelt. Infolge des fortwährenden Eingreifens des kaiserlichen Autokraten sanken die obersten Hofstellen von Teilnehmern an der Regierung zu bloßen Verwaltungsbehörden herab; eine jede bewegte sich in ihrem Kreise ohne Rücksicht auf die andere, ein Zusammenwirken zum Heile des Ganzen fehlte. So ist von 1792 bis 1848 nicht nur kein Fortschritt zu verzeichnen, es trat vielmehr ein Rückschritt ein, der schließlich notgedrungen zur Revolution führte.

## II. Recht und Gerichtswesen (1648—1848).

Unter dem Einflusse der Humanitätslehre der Aufklärung begann man in der Zeit von 1740 bis 1848 die alten Rechtsquellen zu verbessern. Für das Strafrecht bedeutet die Theresianische Halsgerichtsordnung von 1769 einen bedeutenden Fortschritt, indem die Strafverfolgung von Staats wegen (Staatsanwalt) eingeführt wurde.[1]) 1786 entstand der erste Teil des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, das aber erst 1812 vollendet wurde. 1787 kam das „Allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung" heraus (Strafgesetzbuch), 1788 erschien als Ergänzung die Strafprozeßordnung. Unter Franz I. wurden dann diese Strafrechtsbücher überarbeitet.

Dem zentralisierenden Zug entsprechend, wurden diese neuen Rechtsbücher für die ganze Gruppe der Alpen- und Sudetenländer eingeführt. Wie diese Länder eine einheitliche Verwaltung besitzen, so auch ein einheitliches Recht.[2])

Auf dem Gebiete des Gerichtswesens machte sich der Einfluß des Staates stärker geltend. Aus finanziellen Gründen blieben zwar die Patrimonialgerichte auch weiterhin bestehen, aber sie wurden der Kontrolle der staatlichen Behörden unterworfen, ihre Zahl eingeschränkt, endlich mußten sie mit geprüften Juristen besetzt werden. Diese erhielten gleich den staatlichen Beamten ein festes Gehalt. Ebenso wurden zahlreiche Stadtgerichte aufgelassen. Die Landrechte blieben bestehen. Alle Spezialgerichte, mit Ausnahme der unter Karl VI. errichteten Militär-, Merkantil-, Wechsel- und Berggerichte, wurden aufgehoben.[3])

Die Gerichtshoheit der Landesregierungen wurde aufgehoben und als Gerichte zweiter Instanz entstanden die sechs Appellationsgerichte für die Alpen- und Sudetenländer sowie für Galizien. Das

[1]) Im Altertume galt der Grundsatz: „Wo kein Kläger, da ist auch kein Richter". Ein Nachteil der Theresianischen Gerichtsordnung war, daß der Ankläger, Verteidiger, Untersuchungsrichter und Urteiler ein und dieselbe Person waren. Die Folter wurde 1776 abgeschafft.

[2]) Unter Franz I. wurde diese Rechts- und Verwaltungseinheit auch auf Galizien übertragen, wogegen Ungarn und die italienischen Provinzen eine Sonderstellung bewahrten.

[3]) Es verschwanden also die Universitäts- und Judengerichte, die geistlichen Gerichte, das landmarschallische und Münzgericht. Die Errichtung der Merkantil- und Wechselgerichte entspricht dem Merkantilismus (Vorläufer unserer Handelsgerichte).

oberste Revisionsgericht war die oberste Justizstelle in Wien. Alle anderen im früheren Abschnitte aufgezählten Gerichte verschwanden damit, wie durch die neuen Rechtsbücher die alten Rechtsquellen außer Kraft gesetzt wurden.[1]) Im Vormärz wurde nichts Wesentliches geändert.

## III. Das Finanzwesen.

Die Ausbildung des Absolutismus kam auch dem Finanzwesen zugute, da infolge des zentralisierenden Zuges in der Gesamtverwaltung auch dieser Zweig besser organisiert wurde. Gleichzeitig brachten die großen Kriege mit Frankreich, der Türkei und Preußen, dann die Reformen des aufgeklärten Absolutismus eine bedeutende Erhöhung der Auslagen, die durch erhöhte Steuern gedeckt wurden. Der Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Einkünften[2]) bleibt zwar noch bestehen, in der Praxis verschwindet er aber, da das Steuerbewilligungsrecht der Stände seit 1620 nur mehr der Form nach bestand. Die ordentlichen Einkünfte treten gegenüber den Steuern völlig in den Hintergrund.

Die wichtigste Einnahme blieb das Erträgnis der Grundsteuer, die aus einer außerordentlichen zu einer jährlich erhobenen Abgabe wurde. Unter Josef II. wurde sie von Grund aus reformiert.[3]) Neue Einkünfte flossen aus den Stempel- und Taxgebühren sowie aus den Monopolen (1723 Tabakmonopol).

In der Verwaltung wurde während des 17. und 18. Jahrhunderts viel herumexperimentiert. Unter Maria Theresia bestanden drei Zentralbehörden: Die Hofkammer, die Generalkasse und die Rechenkammer.

Die Hofkammer führte die Oberaufsicht und Verwaltung aller ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen (Kammeral- und Kontributionsgefälle); in die Generalkasse flossen alle Einkünfte, von ihr aus erfolgten alle Auszahlungen des Staates. Die Rechenkammer führte die Buchhaltung des Staates. Die Verwaltung der Landesfinanzen war Sache der Gubernien, denen wieder die Kreisämter unterstanden; die Einhebung der Steuern erfolgte nach wie vor durch die Grundherren.

Unter der Regierung Kaiser Franz I. (1792—1835) brachten dann die Kriege mit Napoleon eine ungeheure Vermehrung der Auslagen. Man half sich durch Ausgabe von Papiergeld (Bankozettel)[4])

---

[1]) In Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Kärnten und den anderen unter bayrischer und französischer Herrschaft stehenden Ländern wurden die Patrimonialgerichte aufgehoben und nach 1815 nicht wieder errichtet. In diesen Ländern traten an ihre Stelle die Pflegegerichte; die alten Landrechte wurden in Stadt- und Landrechte verwandelt.

[2]) Vgl. S. 76.

[3]) Der Unterschied zwischen Herren-, Kirchen-, Bauerngütern und Domänen wurde beseitigt und alle einer gleichmäßigen Steuer von 12 Prozent des Bruttoertrages unterworfen. Es bildet also nicht mehr der Kapitalswert, sondern der Ertrag die Grundlage der Besteuerung. Zu dessen Festsetzung wurde der Josefinische Steuerkataster angelegt (Grundbuch).

[4]) Papiergeld wurde zuerst in Holland und England (Bank von Amsterdam und London) ausgegeben und erst seit 1762 auch in Österreich.

und durch Anleihen, die zunächst freiwillige, dann Zwangsanleihen waren.[1]) So stieg der Banknotenumlauf von 1792 bis 1806 auf das 37fache, die Staatsschuld von 400 Millionen im Jahre 1791 auf 680 Millionen im Jahre 1802. Die Folge war der Staatsbankerott von 1811.[2])

Erst nach dem Wiener Kongresse ging man endlich daran, die Staatsfinanzen in Ordnung zu bringen.[3]) Dies geschah durch die Reform der Grundsteuer, durch die Einführung der Hauszins- und Hausklassensteuer[4]) in den Städten und durch Einführung neuer Steuern, wie die Erwerbsteuer, die Personal- und Klassensteuer und die allgemeine Verzehrungssteuer.

Die oberste Leitung des Finanzwesens übernahm seit 1816 der an der Spitze der allgemeinen Hofkammer stehende Finanzminister. Die direkten Steuern wurden von den Gubernien verwaltet, an die sie von den Grundherren und Magistraten direkt abgeführt wurden. Die Einhebung der indirekten Steuern oblag in den 12 Provinzen Österreichs den Kameralgefälleverwaltungen, denen die Kameralbezirksverwaltungen unterstanden.

## IV. Das Heerwesen.

Ein Reichsheer hat es in dieser Periode eigentlich nicht mehr gegeben, sondern nur mehr landesfürstliche Kontingente, die bei einem Reichskriege unter einheitlichem Oberbefehle vereinigt wurden. Das Simplum oder einfache Aufgebot bestand aus 4000 Reitern und 20.000 Fußsoldaten und es wurde nun vom Reichstage die Aufstellung von zwei, drei usw. Simpla beschlossen. Der hierfür notwendige Monatssold hieß Römermonat. Brauchbar waren nur die Kontingente der größeren Staaten, die winzigen Aufgebote der Reichsgrafen (2 bis 3 Mann) waren völlig untauglich und im ganzen fehlte der Armee die einheitliche Schulung, da sie nach dem Friedensschluß wieder auseinanderlief.

In Österreich wurde das Heerwesen unter Leopold I. und Karl VI. weiter ausgebildet, aber erst nach dem österreichischen Erbfolgekrieg und nach den zwei Kriegen mit Preußen hat Maria Theresia die Heeresreform energisch in Angriff genommen. Das Heer wurde auf 108.000 Mann gebracht und hinsichtlich der Besoldung und des Unterhaltes von der Regierung allein abhängig.[5]) Die Ergänzung des Heeres erfolgte zunächst noch durch Werbung; 1770 wurde aber die Konskription eingeführt, wonach jeder Werbebezirk eine bestimmte Zahl von Rekruten abzugeben hatte. Da die Geistlichkeit, Adel und Bürgertum vom Militärdienste befreit waren, rekrutierte sich das Heer vorwiegend aus Bauernsöhnen. Der Dienst war lebenslänglich, die Disziplin und der Drill unmenschlich und roh. Der Militärdienst war für die Mehrzahl schlimmer als Gefängnis. Das adelige Offizierskorps bildete eine Kaste für sich; Bürgerliche wurden wohl aufgenommen, blieben aber doch ihrer Zahl nach gering. Unter Franz I. wurde 1795 die Befreiung vom Militärdienst

---

[1]) Zwangsanleihen sind Anleihen des Staates, bei denen die besitzenden Klassen gezwungen werden, Staatsobligationen zu kaufen.

[2]) Durch den Bankerott wurde alles umlaufende Papiergeld eingezogen und gegen neues ersetzt, wobei für 100 Gulden nur 20 Gulden gegeben wurden. Es wurde also der Besitzer solcher Bankozettel um $^4/_5$ seines Vermögens geschädigt.

[3]) Es kam dabei dem Staate zugute, daß die neuen Provinzen in Italien sehr steuerkräftig waren. Die französische Kriegsentschädigung betrug 150 Millionen Franken.

[4]) Es war dies eine für jedes Wohnhaus zu leistende Steuer, die für kleinere Städte galt.

[5]) Der Unterschied zwischen landesherrlichen und ständischen Truppen verschwindet also. Nur bei der Bequartierung wirken die Stände mit.

eingeengt und 1827 auf den Adel, Geistlichkeit, Beamte und Doktoren, Bauern mit eigener Wirtschaft und solche Söhne beschränkt, die für Eltern oder Verwandte zu sorgen hatten. Die lebenslängliche Dienstzeit ward 1802 in eine 10jährige, 1845 in eine 8jährige verwandelt.

Für den Krieg von 1809 war die österreichische Landwehr auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht geschaffen worden; da aber in „Allerhöchsten Kreisen" die Befürchtung bestand, das Volk könnte die Waffen gegen seine Bedrücker kehren, so wurde sie 1810 wieder aufgelöst. In Preußen dagegen hat dieser Gedanke Wurzel gefaßt und 1813 seine Frucht getragen.

## V. Unterricht und Schule.

Der aufgeklärte Absolutismus betrachtete auch die Schule als ein „politicum", und wie er den Klerus in den Dienst des Staates stellte, so strebte er auch darnach, die Schule seinem Einflusse zu unterwerfen. Anderseits war die Hebung der allgemeinen Volksbildung eine Hauptforderung der Aufklärungsphilosophie; beides wirkte zusammen und veranlaßte die Herrscher des 18 Jahrhunderts, der Schule größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. In Österreich knüpft sich der Aufschwung des Schulwesens an die Regierung Maria Theresias.[1])

Die Universitäten wurden unter Verlust ihrer Autonomie zu Staatsanstalten umgewandelt,[2]) die Lehrer vom Staate besoldet, ihre Lehrtätigkeit genau umschrieben und überwacht. Die Jesuiten und andere Ordensgeistliche wurden durch weltliche Lehrer ersetzt.

In den Gymnasien, den alten Lateinschulen, ward die bisherige Alleinherrschaft der alten Sprachen gebrochen und der Unterricht durch Aufnahme von Geschichte, Geographie, Deutsch, Mathematik und Naturlehre als Unterrichtsgegenstände anregender gestaltet. Auch in den Gymnasien traten weltliche, vom Staate besoldete Lehrer an die Stelle der Ordensgeistlichen (Jesuiten, Benediktiner und Piaristen).[3])

Verbessert wurde der Elementarunterricht in den Städten; auf dem flachen Land entstanden die Elementarschulen überhaupt erst in dieser Zeit. In den Städten wurden neben den bestehenden Normalschulen mehrklassige Hauptschulen errichtet, auf dem Lande einklassige Trivialschulen. Sie vermittelten die Kenntnis des Lesen, Schreibens und der vier Rechnungsarten; einen großen Raum nahm aber noch der Religionsunterricht ein. Der Besuch der Volksschulen in den Städten war verbindlich, auf dem Lande gab es dagegen viele Schulbesuchserleichterungen.[4])

---

[1]) Die Mitarbeiter Maria Theresias waren ihr Leibarzt Gerhard van Swieten und Probst Felbiger von Sagan in Preußisch-Schlesien.

[2]) Aufhebung der Universitätsgerichte, Einziehung des Universitätsvermögens usw.

[3]) Doch bestehen heute noch mustergültige Klosterschulen fort, so das Stiftsgymnasium in Kremsmünster (Oberösterreich), Schottengymnasium in Wien usw.

[4]) Eltern, die ihre Kinder nicht zu regelmäßigem Schulbesuch anhielten, wurden bestraft. Der Erfolg war, daß in Wien die Schülerzahl im Jahre 1777 auf das Dreifache des Vorjahres stieg. (1777 trat die Allgemeine Schulordnung in Kraft.)

Die Aufsicht über das gesamte Schulwesen führte die Studienhofkommission, eine Abteilung der Hofkanzlei,[1]) in den Ländern unterstanden ihr die Filial-Studienkommissionen als Abteilungen der Gubernien; endlich übten auch die Kreisämter ein Aufsichtsrecht über die Elementarschulen und Gymnasien aus.

Im Vormärz sank das Schulwesen von der Höhe, die es unter Josef II. erreicht hatte, rasch wieder herab. Die Schule wurde durch das Gesetz von 1804 der Kirche völlig ausgeliefert.

Die Volksschulen und ihre Lehrer standen unter Aufsicht des Pfarrers, die Schulbezirke unter der des Dechant (Schulsprengel und Dekanate fielen zusammen), die Schulen einer ganzen Diözese unter jener des bischöflichen Konsistoriums, so daß ein Domherr die Oberaufsicht über alle Schulen eines Landes (Bistums) führte. So wurde der Lehrer bald mehr Kirchendiener als Jugendbildner.[2])

Auch die Gymnasien standen zumeist unter Leitung geistlicher Direktoren. Der Unterricht war ein gewöhnliches Drillen lateinischer Autoren, ein ausgiebiger Religionsunterricht und ein bißchen Unterricht aus den Realien.[3])

Den Geist, der auf den österreichischen Universitäten herrschte, kennzeichnet die Tatsache, daß zu jedem Examen ein Beichtzettel (!) mitzubringen war.[4]) Wie es mit der Lern- und Lehrfreiheit stand, kennzeichnet ein Ausspruch des Kaiser Franz: „Wer mir dient, muß lehren, was ich befehle." So war denn auch den Professoren vorgeschrieben, was und woraus sie lesen dürfen, die Studiendirektoren kontrollierten nicht bloß ihre Vorlesungen und wissenschaftlichen Arbeiten, auch ihr Privatleben stand unter Aufsicht. Studentenverbindungen und Studentenbälle waren als staatsgefährlich untersagt. Wohl entstanden damals neue Universitäten in Lemberg, Olmütz, Graz und Innsbruck (jene zu Salzburg wurde nicht wieder errichtet), auch zwei technische Lehranstalten in Prag und Wien,[5]) aber auch von ihnen gilt das Wort, das ein Vertrauter Metternichs von der Wiener hohen Schule sagte: „Der Geist der Wissenschaft hat von ihr Abschied genommen." Da den Österreichern der Besuch auswärtiger Universitäten seit dem 16. Jahrhundert erschwert, im Vormärz aber ganz verboten war, wurde das Deutschtum in Österreich von der Entwicklung seiner Stammesgenossen abgeschnitten und blieb geistig hinter jenen zurück.

---

[1]) Ein Vorläufer des späteren Unterrichtsministeriums; sie war seit 1774 der Kaiserin unmittelbar unterstellt. Die Filialstudienkommissionen sind Vorläufer unserer Landesschulräte.

[2]) Die Zahl der Volksschulen wurde vermehrt, da aber die Grundherren als Schulerhalter möglichst wenig leisten wollten, so waren die Lehrergehalte wahre Hungerlöhne und die Schulzimmer oft schlechter als Ställe. Bei Anstellungen wurde das Hauptgewicht auf die Beherrschung des Orgelspieles gelegt, da der Lehrer auch Organist war.

[3]) Wie der Deutschunterricht beschaffen war, zeigt die Tatsache, daß bis 1848 die Namen Lessing und Goethe in der Schule nicht genannt wurden, ihre Dichtungen zu lesen verboten war.

[4]) Arme Studenten verkauften ihre Beichtzettel und diese bekamen ihren Kurs wie ein Börsenpapier. Vor den Examina stiegen sie im Preise. Das Ergebnis dieses religiösen Zwanges war die Erziehung zum Zweifler und Freidenker oder zum Heuchler und Knecht.

[5]) 1846 wurde auch in Wien eine Akademie der Wissenschaften errichtet (Paris 1640, Berlin 1696, Petersburg unter Katharina II.), die ein Sammelpunkt der gelehrten Welt werden sollte.

# VI. Preußen (1640—1848).

Als Begründer des preußischen Staates muß der große Kurfürst Friedrich Wilhelm (1640—1688) genannt werden. Im Jahre 1618 war den Brandenburger Hohenzollern Ostpreußen zugefallen,[1]) 1648 erwarben sie die Bistümer Magdeburg, Minden, Halberstatt und Hinterpommern, im Frieden von Oliva (1660) wurde die Souveränität in Ostpreußen gewonnen. Schon im Jahre 1614 war Brandenburg ein Teil der jülich-klevischen Erbmasse zugefallen (die Herzogtümer Kleve, Mark, Ravensberg). So bestand der neue Staat aus drei nicht zusammenhängenden Landfetzen, die hinsichtlich ihrer Verfassung, Wirtschaft, Kultur und Religion wenig gemein hatten. Nach harten Kämpfen mit den Ständen in Preußen gelang es endlich dem Kurfürsten, auch dort den Absolutismus zur Geltung zu bringen und die Macht der Stände zu brechen. Als einer der ersten deutschen Fürsten schuf der große Kurfürst ein stehendes Heer (30.000 Mann),[2]) zu dessen Erhaltung eine neue Steuer, die Akzise, diente, die neben der Kontribution des flachen Landes in den Städten eingehoben wurde.[3]) Sein Nachfolger Friedrich III. (1688—1713) erlangte 1700 den Königstitel (als König Friedrich I., 1700—1713). Sein glänzender Hofhalt sollte zeigen, daß der Staat des großen Kurfürsten über einen Territorialstaat hinausgewachsen war. Friedrich Wilhelm I. (1713—1740) erwarb im nordischen Kriege (1700—1721) Pommern bis zur Peene und befreite damit die Odermündung von der Schwedenherrschaft. Vor allem aber wurde unter ihm der Grund gelegt zu der bis in das 19. Jahrhundert bestehenden Verwaltungsorganisation. Die oberste Verwaltungsbehörde war das Generaldirektorium, von dessen fünf Abteilungen eine für das Justizwesen bestimmt war, die vier anderen waren Oberbehörden der Provinzen; daneben hatten sie auch noch allgemeine Staatsangelegenheiten zu erledigen. An der Spitze der Provinzen standen die Kriegs- und Domänenkammern, denen wieder in den Städten die Steuerräte für Polizei und Steuerverwaltung, auf dem Lande die Landräte unterstellt waren. Das Wesentliche war, daß in Preußen die gesamte Verwaltung in den Händen landesherrlicher Beamter lag, während in Österreich die Provinzen noch durch ständische Beamte verwaltet wurden. Die Finanzen ruhten wie früher auf den drei Grundlagen: Akzise, Kontribution und Domänen; sie betrugen jährlich sieben Millionen Taler. War das pflichttreue Beamtentum die eine Stütze des Staates, so die andere das Heer, das auf 83.000 Mann erhöht wurde.

Hinsichtlich der Wirtschaft ist des Königs Sorge für die innere Kolonisation hervorzuheben (Kultivierung der Bruchgegenden entlang der Oder, Warthe und Netze mit Hilfe der 1732 vertriebenen Salzburger Bauern, 20.000). Durch Aufnahme der von Ludwig XIV. vertriebenen Hugenotten gewann er viele gewerbefleißige Untertanen, doch fehlte in Preußen die staatliche Fürsorge für das Gewerbe, die dem Merkantilismus sonst eignet.

Friedrich II., der Große (1740—1786), hat dann durch die Erwerbung und Behauptung Schlesiens gegen die große Koalition (1756—1763) Preußens Stellung als europäische Großmacht begründet. Durch die drei polnischen Teilungen (1773, 1792 und 1795) erhielt dann Preußen die Provinzen Westpreußen mit Danzig und Posen sowie eine Reihe von polnischen Territorien, die 1807 dauernd verlorengingen. Damit war Preußen zur führenden Macht in Deutschland aufgestiegen, die in hundertjährigem Ringen gegen den alten Habsburgerstaat die Einigung Deutschlands anbahnte.

---

[1]) Ostpreußen war jener Rest des deutschen Ordensstaates, der nach dem Frieden von Thorn (1466) unter polnischer Oberherrschaft bestehen blieb. Im Jahre 1525 verwandelte der letzte Hochmeister Albrecht von Hohenzollern den Orden in ein weltliches Herzogtum. 1618 starb die preußische Linie aus.

[2]) Ein solches war für Preußen unerläßlich, da sein zerrissenes Landgebiet zu sehr feindlichen Angriffen ausgesetzt war.

[3]) Akzise ist eine indirekte Steuer auf Lebensmittel und Getränke, die in den Städten eingehoben wurde. Die Kontribution war eine direkte Steuer auf dem flachen Lande; zunächst wurde sie nur im Kriege erhoben.

In der Verwaltung hat Friedrich II. wenig geändert. Im Generaldirektorium wurden neben den fünf alten Abteilungen zwei neue Realdepartements geschaffen, eines für Handel, das andere für Kriegswesen, dazu ein fünftes Provinzialdepartement für Schlesien. Dem Geiste der Aufklärung entsprangen die Reformen auf dem Gebiete der Rechtspflege[1]) und die Fürsorge für das Schulwesen,[2]) dem des Merkantilismus die Förderung des Handels und der Industrie, dem des Physiokratismus die Maßnahmen zugunsten der Landwirtschaft.

Aus dem Streben heraus, Preußen vom Auslande wirtschaftlich unabhängig zu machen, förderte der König die Errichtung von Fabriken,[3]) die Porzellan-, Tabak- und Samtfabriken wurden staatliche Monopolbetriebe, die schlesische Leinen- und Tuchmanufaktur nahm einen großen Aufschwung. Auch die Seidenindustrie wurde eingeführt.[4]) Den Handel zu fördern, entstanden Handelsgesellschaften,[5]) Straßen wurden angelegt, das norddeutsche Kanalsystem wurde in den Grundzügen festgelegt, Danzig und Stettin waren als Hafenplätze ausgebaut, Handelsverträge wurden abgeschlossen. Durch Schutzzölle suchte man die fremden Waren fernzuhalten.

Im Finanzwesen spielten Zölle und Akzisen sowie Monopole eine Rolle (Salz-, Tabak-, Kaffeemonopol). Die Einnahmen stiegen von 7 auf 20 Millionen Taler, was auch als Beweis für den wirtschaftlichen Aufschwung des Staates gelten muß.

Dem Heerwesen wandte der König seine besondere Fürsorge zu. Die Truppenanzahl wurde auf 200.000 Mann vermehrt, die teils durch Werbung, teils durch Aushebung aufgebracht wurden. Die Dienstzeit dauerte 20 Jahre.

So bietet Preußen das Bild eines kräftigen und wohlregierten, gefestigten Staates. Und doch war dieser Staat innerlich morsch, das zeigte sein jäher Zusammenbruch im Jahre 1806/07. Den Wiederaufbau Preußens durchgeführt zu haben, ist das Verdienst des Ministers Freiherrn von Stein und seines Nachfolger Hardenberg. Ausgehend von dem Grundgedanken des Liberalismus, daß nur ein freies, an Selbstverwaltung gewöhntes Volk die moralische Kraft zur Überwindung der Fremdherrschaft aufbringe, schuf Stein die neue Städteordnung und führte die Bauernbefreiung durch.[6]) Sein Plan, auch die Provinzialverwaltung in liberalem Sinne zu reformieren und an die

---

[1]) Die Folter wurde abgeschafft, ein neues Straf- und Zivilrecht wurde geschaffen (Strafprozeßordnung 1781, Allgemeines Landrecht 1784) und damit die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze gewährleistet (die Erzählung von dem Müller von Sanssouci gibt davon Zeugnis).

[2]) 1763 wurde durch das Generallandschulreglement die allgemeine Schulpflicht eingeführt (5. bis 14. Lebensjahr), eine große Zahl von Volksschulen entstand, Lehrerseminare wurden errichtet, der Gymnasialunterricht wurde reformiert.

[3]) Bis 1773 entstanden 264 neue Fabriken, vor allem auch die schlesischen Montanindustrien.

[4]) Auf Befehl des Königs wurden in den Friedhöfen Maulbeerbäume angepflanzt, den Lehrern und Pfarrern wurde die Einführung der Seidenraupenzucht anbefohlen.

[5]) Die asiatische für den Handel mit China, die bengalische für Indien, die levantinische für den Orienthandel. Mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika schloß Preußen den ersten Handelsvertrag ab. 1765 entstand die preußische Bank in Berlin, aus der die deutsche Reichsbank hervorging.

[6]) Die Verwaltung der Städte besorgte ein Magistrat mit dem von der Regierung aus einem Dreiervorschlag ernannten Bürgermeister an der Spitze, das von den von der Bürgerschaft gewählten Stadtverordneten beraten und kontrolliert wurde. Gleichzeitig wurden die Zünfte und Innungen aufgehoben, die Gewerbefreiheit wurde eingeführt, das Bürgerrecht wurde allen Stadtbewohnern zuteil, die sich eines unbescholtenen Lebenswandels befleißigten. Die Leibeigenschaft der Bauern wurde aufgehoben, die Ablösung der Zinse und Frondienste erleichtert.

Stelle der alten Stände eine bürgerliche Volksvertretung zu stellen, die in einem preußischen Landtag ihren Abschluß nach oben finden sollte, scheiterte an dem Widerstande der Aristokratie, die ihre Rechte nicht preisgeben wollte. So mußte er sich mit einer Reform der Verwaltungsbehörden begnügen.[1])

Im Wiener Kongreß erwarb Preußen folgende neue Landgebiete: Posen und Danzig (von Polen), Schwedisch-Pommern, das halbe Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz. Diese an wirtschaftlicher Entwicklung, Religion, Recht und Verfassung ganz verschiedenen Länder mit dem alten Staate zu einem Ganzen zu vereinigen, war eine große Aufgabe. Sie wurde gelöst durch die 1815/17 durchgeführte Neuordnung der Verwaltung. Demnach wurde der Staat in 8 Provinzen eingeteilt, die in Zivilsachen einem Oberpräsidenten, in militärischen einem General unterstellt waren. Die Provinzen zerfielen in 25 Regierungsbezirke unter Regierungspräsidenten, die Bezirke in Kreise mit Landräten an der Spitze.[2]) Auf dem Gebiete des Heerwesens blieb die von Scharnhorst 1808 eingeführte allgemeine Wehrpflicht bestehen. Sie währte 19 Jahre, 3 im stehenden Heere, 2 in der Reserve und je 7 Jahre im ersten und zweiten Aufgebot der Landwehr. Im Notfalle konnte der Landsturm aufgeboten werden, dem alle Waffenfähigen vom 17. bis 50. Lebensjahre angehörten. Das schwierigste Problem aber war die Schaffung einer wirtschaftlichen Einheit. Es wurde gelöst durch das Zollgesetz von 1818, das die 68 verschiedenen Zollgebiete aufhob und für alle preußischen Provinzen eine gemeinsame Zollgrenze und einen einheitlichen Zolltarif schuf. So ist Preußen zum bestorganisierten Staate Deutschlands geworden.

# VII. Die Wirtschaft.

## Die Manufakturperiode.

Die Folgen des Dreißigjährigen Krieges in wirtschaftlicher Hinsicht sind: 1. Die Entvölkerung Deutschlands.[3]) 2. Die Verwüstung der Äcker und des Viehstandes, damit der Landwirtschaft. 3. Die Lähmung der Industrie und des Handels, da Deutschland vom Welthandel ausgeschlossen war. 4. Der Rückfall in den naturalwirtschaftlichen Wirtschaftsbetrieb.

---

[1]) An die Spitze der Verwaltung traten die fünf Ressortminister (Inneres, Äußeres, Justiz, Finanzen und Krieg). Die Kriegs- und Domänenkammern blieben als „Regierungen" die Verwaltungsbehörden der Provinzen, doch wurden die Gerichtssachen ihrem Wirkungskreis entzogen. Die oberste Behörde des Staates war der Staatsrat, dem die königlichen Prinzen, Minister, Generale usw. angehörten.

[2]) Nicht gelöst wurde die Verfassungsfrage. Die acht Provinziallandtage hatten nur beratende Stimme bei der allgemeinen Gesetzgebung und geringen Einfluß auf die Angelegenheiten ihrer Provinz. Von einer Kontrolle des Staatshaushaltes war keine Rede. Dazu waren die Landtage nach dem Muster der alten Landstände zusammengesetzt.

[3]) Der Rückgang der Bevölkerung in Deutschland läßt sich nur annähernd bekanntgeben, er war auch nicht in allen Teilen gleich. Er soll für das ganze Reich 50 bis 66 Prozent betragen haben (von je 100 Einwohnern waren 50 bis 66 durch den Krieg ums Leben gekommen). Wenn das auch wahrscheinlich zu hoch gegriffen ist, so zeigen doch die folgenden Beispiele den ungeheuren Menschenverlust: In Böhmen sank die Bevölkerung von 4 Millionen auf 800.000, in Württemberg von 313.000 auf 65.000, in Augsburg von 80.000 auf 18.000, in Frankenthal von 18.000 auf 324, in der Grafschaft Henneberg um 70 Prozent, in der Stadt Glogau von 2500 auf 20; in Chemnitz standen von 937 Häusern 339 leer, in Schweidnitz von 1300 Häusern 1182; in Bayern wurden im Jahre 1646 allein 100 Dörfer niedergebrannt, in Württemberg zählte man 36.000 zerstörte Häuser usw.

## 1. Die Landwirtschaft.

Wie nach dem zweiten Punischen Kriege die römischen Senatoren die Kleinbauerngüter aufkauften und so große Latifundien in ihren Besitz brachten, so machte es jetzt der deutsche Adel.[1]) Da aber Pächter fehlten, so mußte der Grundherr notgedrungen von der Rentenwirtschaft zum Eigenbetrieb übergehen. Da ferner unfreie Arbeitskräfte fehlten, so wuchsen naturgemäß die Frondienste der Leibeigenen. Anderseits hatte aber die Entvölkerung des flachen Landes auch eine gute Seite, das Eingreifen des Staates zum Schutze der Landbevölkerung. Schüchtern und nur allmählich wagte der Staat diesen Eingriff in die Rechte der Grundherren, nicht aus Liebe zu den Bauern, weil man auch in dem „hornlosen Zugvieh" den Menschen entdeckte, sondern weil der Bauer als Steuerobjekt dem Staate wichtig war. Nahmen die Grundherren dem Bauern 70 Prozent des Naturalertrages ab, so konnte der Staat nicht auch noch eine Steuer erhalten. Aber erst unter dem Einflusse der Aufklärung hat sich das Los der Bauern merklich gebessert. In Preußen nahmen sich der Große Kurfürst und die ersten drei Könige des Bauern an, in Österreich ist die Bauernbefreiung mit den Reformen Maria Theresias und Josefs II. verknüpft, in den deutschen Kleinstaaten aber hat erst die Herrschaft Napoleons den Bauern von der Adelsherrschaft befreit.[2])

---

[1]) Eine Ausnahme machten das dänische Schleswig-Holstein, Oldenburg, Deutschösterreich und Bayern. In diesem Lande war der Adel niemals so reich und mächtig, wie in den anderen deutschen Kleinstaaten. In Deutschösterreich war die Adelsherrschaft im böhmischen Aufstande gebrochen worden.

[2]) In Preußen hatte König Friedrich I. die Leibeigenschaft auf den Gütern der Krone aufgehoben, im übrigen Preußen bestand sie als „Erbuntertänigkeit" fort. Der Todfall (Besthaupt) hatte durchwegs aufgehört, willkürliche Verbrechen gegen das Leben der Leibeigenen wurden streng bestraft. Aber das Recht handgreiflicher Züchtigung behielten die Rittergutsbesitzer gegen ihre Mägde, Knechte und Bauern, und die Freizügigkeit der Leibeigenen wurde mit allen Mitteln hintangehalten. Wichtig war aber, daß die bäuerlichen Untertanen an den königlichen Gerichten einen Rückhalt fanden gegen die Patrimonialgerichte. In Österreich brachte schon die Steuerreform die Trennung der bäuerlichen Wirtschaften von dem herrschaftlichen Besitz; damit war das früher so beliebte Bauernlegen erschwert. Die Schaffung der Kreisämter beschränkte die willkürliche Bedrückung durch die Grundherren, die Taxen für die Erlaubnis zur Eheschließung, für die Erlaubnis, außerhalb des Gutes zu dienen oder sich niederzulassen, ein Handwerk zu treiben, wie die Taxen zur Ablösung der Leibeigenschaft wurden gesetzlich festgelegt. Endlich wurden die Roboten (Frondienste) eingeschränkt. Das Patent von 1781 hob die Leibeigenschaft auf. Dem Bauer wurde das Recht der Freizügigkeit, der freien Wahl der Eheschließung, der Berufswahl zugestanden. Das Patent von 1789 endlich verwandelte die bisherigen Abgaben und Roboten in eine Geldabgabe, die 17⁷/₉ Prozent des Naturalbruttoertrages ausmachen sollte. Da aber das Gesetz vorsah, daß die alten Normalabgaben und Roboten durch freiwilliges Übereinkommen geregelt werden können, entstand in diesem so fruchtbaren Gesetz eine Lücke, die die Grundherren ausnützten. Erst 1848 wurde der Bauernstand frei. Im übrigen Deutschland brachte die Napoleonische Ära die Bauernbefreiung durch die Einführung des Code Napoleon, der keine Erbuntertänigkeit mehr kannte.

## 2. Das Handwerk.

Das oberdeutsche Handwerk, auf dem die deutsche Volkswirtschaft vor allem beruhte, hat der Dreißigjährige Krieg vernichtet, seinen Wiederaufbau aber hemmte die veraltete, den neuen Bedürfnissen nicht mehr entsprechende Zunftorganisation.

Durch das Zunftmonopol war die Zusammenlegung verwandter Gewerbe, die zur Verbilligung der Erzeugung wesentlich beiträgt und ein Merkmal der kapitalistischen Wirtschaft ist, verboten.[1] Weiters war durch die Zunftordnung die Zahl der Meisterstühle, das heißt jener Handwerker, die selbständig ein Gewerbe ausüben durften, festgesetzt, jedem Meister war vorgeschrieben, wie viele Gesellen und Lehrjungen er halten durfte. Damit war aber die Möglichkeit genommen, die Warenerzeugung über ein gewisses Maß hinaus zu erhöhen. Der Handwerker konnte den Ertrag seiner Arbeit nicht nutzbringend anlegen, er konnte sein Geschäft nicht vergrößern, durch Aufnahme neuer Gesellen die Produktion nicht steigern. Er konnte diesen Ertrag verzehren oder in Form von Schmuck und Hausgerät thesaurieren, aber er konnte ihn nicht in Werte erzeugendes Kapital verwandeln. Die Zahl der Gesellen, die lebenslänglich unselbständig blieben und zur Ehelosigkeit verurteilt waren, mehrte sich, da nur Meistersöhne und Schwiegersöhne von Meistern einen freigewordenen Meisterstuhl zugewiesen erhielten.[2] Um die Arbeitsleistung zu erhöhen, wurde die Arbeitszeit bis zu 16 Stunden erhöht, die Löhne aber konnten mit dem Anwachsen der Preise nicht Schritt halten. So mehrte sich die Unzufriedenheit der Gesellen, die Arbeitsleistung sank, die Produktion ging noch weiter zurück. Deutschland, das seit dem 13. Jahrhundert neben Italien der größte Warenproduzent Europas war, das im 15. und 16. Jahrhundert das reichste Land der Erde gewesen, wurde durch diesen Verfall seines Handwerks in den längst überwundenen Zustand halber Naturalwirtschaft zurückgeworfen. Und während die Atlantikstaaten, Frankreich, Holland, England, ihre Warenproduktion steigerten und die ganze Welt mit Waren versorgten, war Deutschland im 17. und 18. Jahrhundet ein auf fremde Industrieerzeugnisse angewiesener Agrarstaat.

Das 17. und 18. Jahrhundert steht unter dem Einfluß einer Reihe von volkswirtschaftlichen Grundsätzen, die als „Merkantilismus" bezeichnet werden, obwohl sie keine geschlossene Volkswirtschaftslehre darstellen. Sie entsprangen den Bedürfnissen des Absolutismus, der damals herrschenden Staatsform.

Der Staat ist im König verkörpert. Dieser aber brauchte Geld für seine Kriege, für seinen üppigen Hofhalt, für seine Prachtbauten, Festzüge usw. Bei oberflächlicher Beobachtung und geringer Erfahrung in volkswirtschaftlichen Dingen erschien jener Staat als der mächtigste, dessen König über die größten Einnahmen und reichsten Geldmittel verfügt und daher die anderen Höfe durch die Pracht seiner Feste und Bauten sowie durch die Größe seiner Heere übertraf. So konnte eine Wirtschafslehre entstehen, die sagt: „Derjenige Staat ist der reichste, der den größten Besitz an Edelmetall aufweist.[3]) Das Edelmetall ins

[1]) Jedem Meister war genau vorgeschrieben, welche Waren er erzeugen durfte.

[2]) Auch die Heirat mit einer Meisterswitwe bot Aussicht auf Selbständigkeit.

[3]) Der Merkantilismus übersieht dabei, daß zum Nationalvermögen nicht bloß Edelmetall gehört, sondern auch der fruchtbare Boden, Wälder, Bergwerke, Maschinen und vor allem eine arbeitsfrohe, leistungsfähige Bevölkerung.

Land zu ziehen und sein Abströmen zu hindern, war nun das erste Gebot der staatsmännischen Weisheit. So hat der Merkantilismus Handwerk und Handel gefördert, hat dem Handel durch Gründung von Kolonien neue Absatzgebiete eröffnet; Straßen und Kanäle wurden gebaut; die Zollgesetzgebung wurde so eingerichtet, daß die Warenausfuhr erleichtert, die Einfuhr erschwert wurde. Neue Handwerkszweige wurden eingeführt, so die Seiden-, Leinen- und Tuchweberei, Glas- und Porzellanerzeugung, Tabakindustrie usw.

All diesen Bestrebungen, die Produktion zu heben, stand aber die Bindung der Menschen durch die alten, überlebten Wirtschaftsformen entgegen. Gebunden waren die Arbeitskräfte des Landes, da der Bauer durch die Leibeigenschaft seiner Freizügigkeit beraubt war; die Stadt erhielt vom Lande keine Arbeiter, weil der Bauer seine Scholle nicht verlassen durfte. Gebunden waren aber auch die Arbeitskräfte der Stadt, da für jedes Handwerk eine beschränkte Zahl von Meisterstühlen bestand, jeder Meister nur eine beschränkte Anzahl von Gesellen halten durfte und die Ausübung von zwei oder mehr Gewerben durch einen Mann verboten war. Gebunden war endlich der Adel durch das alte Vorurteil, daß Adel und Arbeit sich nicht miteinander vertrügen, so daß der Grundherr durch die Sitte zu einem müßigen Rentnerdasein verurteilt war.[1]) Nur der Kaufmann war frei und er hat von dieser Freiheit Gebrauch gemacht, indem er vom Händler zum Unternehmer wurde. Schon im 16. Jahrhundert hatten einzelne Kaufleute in den Dörfern, wo kein Zunftmonopol bestand, das Verlagssystem, die Lohnarbeit im Hause eingeführt. Kleinbauern und ihre Familien spannen den Flachs, den ihnen der Verleger gebracht hatte und lieferten diesem die fertige Leinwand ab. So entstand überall auf dem flachen Land eine Hausindustrie, die nicht mehr für den Verbraucher direkt erzeugte, sondern im Dienst eines Unternehmers arbeitete.[2]) Wohl wehrten sich die Zünfte gegen diesen Eingriff in ihre Rechte, aber wenn sie auch auf das Land zogen und die Webstühle zerschlugen, die ländliche Hausindustrie erstand immer wieder, denn das wirtschaftliche Bedürfnis, die wirtschaftliche Entwicklung setzte sich auch gegen alles alte Herkommen durch. Ihre alten Ordnungen zu ändern und den neuen Verhältnissen anzupassen, konnten sich aber die Zünftler nicht entschließen. So entstand gegen sie der vom Staate geschützte Freimeister, der Vorläufer des modernen Fabrikanten. Als Freimeister errichteten kapitalskräftige Bürger Werkstätten (Manufakturen), in denen sie eine große Zahl von Arbeitern beschäftigten. Die Naturkräfte, Wind und Wasser, wurden gleichfalls in den Dienst der Warenerzeugung gestellt, es entstanden Papiermühlen, Sägemühlen, Walk-

[1]) Höchstens auf seinen Gütern durfte der Adelige die Feldarbeiten überwachen.

[2]) Am Ende des 18. Jahrhunderts gab es in Böhmen 400.000, in Niederösterreich 100.000 Handspinner, die als Lohnarbeiter Waren erzeugten.

mühlen u. dgl., Räderwerke, deren Motoren Wind und Wasser waren.[1]) Der Staat hat diese Manufakturbesitzer, die Fabrikanten, begünstigt, weil sie Geld ins Land brachten. Wenn aber die Hebung der Produktion die Lichtseite der neuen Wirtschaftsform war, so hatte sie auch eine Schattenseite, die Verelendung der unteren Volksschichten. Die Arbeitslöhne waren sehr niedrig, daher die Arbeitszeit lang (16 bis 18 Stunden täglich), die Mitarbeit der Frauen und Kinder nicht zu umgehen. Furchtbar aber war das Elend, wenn Kriege oder sonstige Ereignisse den Warenabsatz erschwerten, die Fabriken die Erzeugung einschränkten und Arbeitslosigkeit eintrat.[2]) Aber die materielle Verelendung der Massen war nicht die einzige Schattenseite, die Manufaktur brachte auch eine Verschärfung der sozialen Frage. Dem alten Herrenstande auf dem Lande gesellte sich ein junger Herrenstand in der Stadt zu, die Bourgeoisie, dem vom Grundherrn ausgebeuteten Bauern trat der von der Bourgeoisie ausgebeutete Lohnarbeiter zur Seite.[3])

### 3. Der Handel.

Während Westeuropa getreu den Grundsätzen des Merkantilismus durch Gründung von Handelskompagnien und Erwerbung von Kolonien den Handelsverkehr zu heben suchte, finden wir in dem staatlich zersplitterten Deutschland keine Versuche dieser Art.[4]) Karl VI. löste die in Ostende begründete Handelsgesellschaft für Ostindien auf, die Förderung des österreichischen Handels beschränkte sich auf den Bau einiger Straßen und die Erklärung der Städte Triest und Fiume zu Freihäfen. Aber die Türkenkriege und die Konkurrenz der Venetianer und Genuesen ließen diese Städte nicht hochkommen. Auch in Preußen brachte Friedrich Wilhelm I. den neuen Problemen der Volkswirtschaft geringes Verständnis entgegen. Jedenfalls blieb Deutschland bis 1870 ein Agrarstaat, dessen Handelsverkehr zum größten Teil in den Händen des Auslandes (England, Holland) lag.

---

[1]) Die Manufakturen erzeugen vor allem Gewebe aus Flachs, Wolle und Baumwolle, Papier, Porzellan und Glas; hierher gehören auch die Eisenhämmer. Der Unterschied zwischen Manufaktur und Heimarbeit liegt darin, daß bei ersterer die Arbeiter in den Fabriken an den vom Unternehmer beigestellten Maschinen arbeiten, bei letzterer der Unternehmer nur den Rohstoff beistellt.

[2]) Der Engländer Hobbes bemerkt um 1660, „die Arbeitslöhne seien so niedrig, daß in der Regel arme Leute einen besseren Lebensunterhalt erzielen werden durch Arbeit im Zuchthause, als durch Spinnen, Weben und andere solche Arbeit, die sie tun; es sei denn, daß sie, zur Schande unserer Manufaktur, durch schlechte Arbeit sich ein wenig helfen". Und J. P. Süßmilch (1765) schreibt zur Arbeitslosigkeit in Lyon, „die Straßen wimmeln als dann von Bettlern und das Elend ist unbeschreiblich".

[3]) Immerhin trug die Entwicklung der Manufaktur wesentlich bei, die Bauernbefreiung zu beschleunigen. Da die Bourgeoisie die Arbeitskräfte des flachen Landes brauchte, trat sie überall für die Aufhebung der Leibeigenschaft, die diese Kräfte band, ein.

[4]) Für Preußen erwarb der Große Kurfürst Kolonien in Afrika, doch verkaufte sie sein Nachfolger wieder, wie er auch die preußische Kriegsflotte unter den Hammer brachte.

# VIII. Soziale Gliederung.

Die Manufakturperiode und der Frühkapitalismus hat die europäische Gesellschaft von Grund aus umgestaltet, indem neben dem alten Herrenstande, dem Adel, ein jüngerer Herrenstand sich entwickelt, der aus den Fabrikanten und Großkaufleuten gebildet ist, die Bourgeoisie, und indem neben die geknechteten Bauern ein anderer Stand tritt, die Lohnarbeiter, das Proletariat. Damit ist eine Entwicklung abgeschlossen, deren Anfänge in das Mittelalter reichen (Patrizier und Zünfte), die aber erst im 18. und 19. Jahrhundert in den beiden neuen Gesellschaftsklassen ihren Niederschlag findet. Dieser neue Herrenstand nimmt nun den Kampf gegen die alte Herrenklasse auf, zuerst mit geistigen Waffen (Aufklärungsphilosophie und Liberalismus), wobei er auch als Wortführer der unterdrückten Bauern erscheint.[1]) Er findet dabei die Unterstützung des landesfürstlichen Absolutismus, der nicht bloß mit wirtschaftlichen und sozialen Privilegien den neuen Herrenstand auszeichnet, sondern auch das Los der Bauern zu mildern bestrebt ist.[2]) Als aber dann die französische Revolution die neue Richtung zum Siege führt und gleichzeitig die dem Absolutismus von ihr drohenden Gefahren enthüllt, da gerät dieser in Gegensatz zur Bourgeoisie, das System Metternich sieht und bekämpft in dem Liberalismus seinen ärgsten Feind. Daher werden die sozialen Reformen des aufgeklärten Absolutismus nicht fortgeführt — in Frankreich und den Rheinbundstaaten werden die Errungenschaften der französischen Revolution soweit als möglich abgebaut — und so entsteht eine zweite große Revolution des Bürgertums, die Mitteleuropa erfaßt, die Erhebung von 1848.

a) Adel. Dem Verluste der politischen Macht im 17. Jahrhundert folgte der Verlust der wirtschaftlichen Privilegien im 18. Jahrhundert durch die Aufhebung der Steuerprivilegien und der Erbuntertänigkeit der Bauern, bzw. durch die großen Umwälzungen der französischen Revolution.[3]) Dessenungeachtet behielt aber der Adel seinen großen Grundbesitz, die leitenden Staatsämter blieben seine Domäne und an der sozialen Stellung wurde nicht gerüttelt. Das Kleinbürgertum und die Bauern sahen in dem Junker immer noch ein Wesen höherer Art mit besonderem Blute und krochen vor ihm in hündischer Demut.

---

[1]) Für den Bauernstand kämpft die Aufklärung auch deshalb, weil das Bürgertum die Volkskraft des flachen Landes für seine Fabriken braucht, diese aber gebunden ist.

[2]) Wirtschaftlich durch Beschränkung der Zunftprivilegien, Verleihung von Freimeisterpatenten und Schutz der Verleger gegen ausländische Konkurrenz, soziale Privilegien durch Verleihung eines eigenen Gerichtsstandes an die Fabrikanten und Großkaufleute, da für diese das Regiment das Gericht erster Instanz bildete.

[3]) Durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 verschwanden alle geistigen Fürstentümer, von den 52 Reichsstädten blieben nur sechs, nach 1815 vier übrig und die Zahl der weltlichen Fürsten betrug 1815 nur mehr 35. Alle anderen waren ihrer Reichsunmittelbarkeit verlustig worden. Noch bedeutsamer aber war, daß in den von den Franzosen besetzten Gebieten alle Feudallasten und alle Privilegien des Adels abgeschafft wurden, wodurch ein freier Bauernstand gebildet wurde.

b) Im Bürgertum trat die Scheidung in Großbürgertum und Kleinbürgertum (Handwerker und kleine Kaufleute) ein, ohne daß zunächst besondere Gegensätze daraus entsprangen.[1]) Politisch wurde das Bürgertum durch die Beschränkung der Selbstverwaltung entmündigt.

c) Dem Bauernstande kam die Aufhebung der Leibeigenschaft zugute, da der Bauer seine Freizügigkeit zurückbekam; seine Abgaben an den Grundherrn wurden vermindert und geregelt, das Erbrecht gebessert, das Besitzrecht gesichert. Er erhielt das Recht der freien Berufswahl, seine Ehe wurde von dem grundherrlichen Konsens befreit. Durch die Überwachung der Grundherrschaften von Seite der Kreisämter wurde der Bauer gegen die Willkür der Grundherren geschützt.

d) Das städtische Proletariat, dessen Anfänge in das Mittelalter zurückreichen, wuchs in dieser Periode langsam, aber stetig an und entwickelte sich zu dem vierten Stande, der neben Adel, Bürgertum und Bauern trat. Zunächst noch im Gefolge des Bürgertums stehend, dessen Reihen seine Führer entstammten, hat das Proletariat vor 1848 noch keine klare, bewußte Klassenpolitik getrieben. Erst die zunehmende Proletarisierung breiter Schichten des Kleinbürgertums und die Begründung des wissenschaftlichen Sozialismus durch Marx und Engels hat dann auch dem vierten Stande Klassenbewußtsein verliehen und damit dem alten Klassenkampf eine neue Form gegeben.[2])

# IX. Die Aufklärung.

Die große geistige Bewegung, welche seit Ende des 17. und während des 18. Jahrhunderts durch Deutschland, England und Frankreich geht und ganz Europa mit Ausnahme der Türkei in ihren Bann zieht, ist die Weiterbildung der zuerst vom Humanismus und der Reformation entwickelten Ideen. Haben Luther und die Humanisten die Menschheit von der Gebundenheit des mittelalterlichen Denkens befreit, so hat die Aufklärung diese Befreiungstat weitergeführt, indem sie die Fesseln der Religion lockerte, in denen alter und neuer Kirchenglaube die Menschheit noch immer gefangen hielt. Zunächst aber sei zweier anderer geistiger Strömungen gedacht, die der Aufklärung parallel laufen, des Pietismus und der Erneuerungsversuche im Katholizismus.

Die Erstarrung des Protestantismus, der zum inhaltlosen Buchstabenglauben wurde und mit dem Gezänke seiner Theologen die Welt erfüllte, ließ die mystisch-gefühlsmäßige Richtung neu aufleben. Sie fand ihren Ausdruck in dem von Spencer und Francke begründeten Pietismus, der sich die Aufgabe stellte, im Volke wahre Religiosität zu erwecken. Er wurde aber recht bald zu einer „mattherzigen Gefühlsreligion, die nächst der Scheu vor jeder weltlichen Freude und Herrlichkeit das Christentum unter dem alleinigen Gesichtspunkte des natürlichen Sündenelends und der Rechtfertigung durch den Versöhnungstod auffaßte". So wurde der Pietismus einerseits erfüllt von hochmütigem Sektengeist, der an die Stelle der früheren Herzenseinfalt trat, anderseits von dem Geiste eines verängstigten und weltflüchtigen Muckertums,

[1]) Dies geschah erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als die großen Unternehmungen das Kleingewerbe aufsaugten. Vgl. nächstes Kapitel.

[2]) Der Klassenkampf ist so alt, als die Gesellschaftsklassen sind. Der Kampf, den die Ministerialen und Ritter im 13. bis 15. Jahrhundert führten, um die Gleichberechtigung mit dem Herrenstande zu erlangen, ist ebenso ein Klassenkampf, wie die Zunftkriege in den deutschen Städten im 14. Jahrhundert, wie der Kampf des Großbürgertums, der in den zwei englischen, der französischen, der 48er-Revolution und der russischen Revolution von 1917 seinen Niederschlag gefunden hat.

dem zur Überwindung des entnervenden Sündenbewußtseins die frohe Glaubenskraft der ersten Reformatoren fehlte. Ein Ableger des Pietismus ist die vom Grafen Zinzendorf gegründete Herrnhuter Brüdergemeinde.[1])

Auch im Katholizismus regten sich neue Kräfte, die gegen die religiöse Gleichgültigkeit weiter Bevölkerungskreise den Kampf aufnahmen. So wurde 1664 der Trappistenorden gegründet, der den Geist mittelalterlicher Weltflucht neu beleben will, der Heidenbekehrung widmete sich der vom heiligen Liguori begründete Orden der Redemptoristen, die Schulbrüder nahmen sich der verwahrlosten Jugend an und suchten sie in religiösem Geiste zu erziehen. Brüderschaften vom heiligen Herzen Jesu und Marienkongregationen entstanden allerorts. Aber alle diese Versuche scheiterten daran, daß der hohe Klerus, der fast nur aus dem Hochadel stammte, jeder inneren Erneuerung des Katholizismus ablehnend gegenüberstand.

Weit wichtiger und einflußreicher wurde die dritte Geistesströmung, die Aufklärung. Ihr Ziel ist, die Herrschaft der Vernunft auf Erden aufzurichten.[2]) Der Rationalismus ist aus einer dreifachen Wurzel entsprungen: 1. Den philosophisch-naturwissenschaftlichen Erkenntnissen des 17. und 18. Jahrhunderts. 2. Den wirtschaftlichen Umwälzungen des Frühkapitalismus. 3. Den in deren Gefolge auftretenden sozialen Umschichtungen.

1. Die philosophisch-naturwissenschaftliche Wurzel:

Die Entdeckungen eines Kopernikus, Kepler, Galilei und Newton hatten die Geister revolutioniert und den Glauben an die von der Bibel und Religion übermittelte Weltanschauung ins Wanken gebracht. Die Folge war das Wiedererwachen des kritischen Geistes in der Philosophie (Descartes, Spinoza) und die Betonung des Empirismus (Locke). Vor allem aber hat der große deutsche Denker Leibniz sehr wesentlich zur Entstehung der Aufklärung beigetragen.[3]) Seinem Wesen und Ursprung nach erscheint der Rationalismus als Gegner des Supernaturalismus, der auf dem unbedingten Festhalten an der in der Heiligen Schrift enthaltenen Offenbarung Gottes bestand und jeden Zweifel an dieser verdammte. Zur Erkenntnis dieser Offenbarung reicht die von der Erbsünde getrübte Vernunft nicht aus, weshalb auch die der natürlichen Vernunft scheinbar zuwiderlaufenden Dogmen (Dreifaltigkeitslehre, Geburt Christi in unbefleckter Empfängnis usw.) ohne Prüfung hingenommen werden müssen. Der Rationalismus dagegen will dieses Recht der Prüfung von Glaubensdingen durch die Vernunft wahren. Daher fassen sie das Christentum nicht als Glaubenslehre auf, sondern als Sittenlehre. Bald aber begnügte sich die Aufklärung nicht mehr mit der Kritik der Glaubenslehre, sie unterwarf auch die Staats-, Erziehungs- und Wirtschaftslehre der kritischen Prüfung durch die Vernunft und verwarf, was dieser Prüfung nicht stand-

[1]) Die Dogmatik der Herrnhuter schloß sich dem Augsburger Bekenntnis an, doch unterscheidet sich die strenge Kirchenzucht und die Kirchenverfassung von jener der Lutheraner. Das Wesen der neuen Sekte liegt in der Verinnerlichung der Religion, die in einer traulichsten Liebe zum Heiland bestehen soll, doch kam sie über eine süßliche, mattherzige Gefühlsduselei nicht hinaus. Die Kirchenverfassung erinnert an die christliche Urgemeinde. Älteste, Bischöfe und Diakone sind die Vorsteher der Gemeinde, die aus mehreren nach Alter, Geschlecht und ehelichem Stande getrennten Chören besteht. Strenge Zucht, häufige Andachtsübungen und Abendmahlfeiern, Abneigung gegen weltliche Freuden sind weitere Kennzeichen.

[2]) Ratio = Vernunft, daher Rationalismus gleich Aufklärung.

[3]) Da es bedauerlicherweise nicht möglich ist, die Lehren der Philosophie des 18. Jahrhunderts in diesem Buche ausführlich zu würdigen, so sei verwiesen auf das Buch von Falckenberg „Geschichte der neueren Philosophie", ferner auf Robert Reininger, „Philosophie des Erkennens", und Busse, „Die Weltanschauungen der großen Philosophen der Neuzeit", Natur und Geisteswelt, Nr. 56.

halten konnte. Hierbei war aber ein zweiter Einfluß wirksam, die wirtschaftliche Entwicklung.

2. Der Frühkapitalismus wehrte sich gegen den Zustand der Gebundenheit, der die Rohstoffe und Arbeitskräfte des flachen Landes dem adeligen Grundherrn auslieferte, gegen die Grundsätze des Merkantilismus, der durch Ein- und Ausfuhrverbote, durch Zunftordnungen und Monopole die Entfaltung der Manufaktur hinderte und die gebundene Stadtwirtschaft des Mittelalters zur gebundenen Staatswirtschaft erweitert hatte.

3. Die aufstrebende Bourgeoisie wieder führte den Kampf gegen die Vorrechte des Feudaladels, der sich auch im absoluten Staate seine sozialen und wirtschaftlichen Privilegien gewahrt hatte. So war denn die Kritik der Aufklärung an Staat und Gesellschaft, an der Wirtschaft und Erziehungslehre eine vom Geiste des Bürgertums getragene Kritik. Daher hat denn auch Deutschland zunächst den Kampf um die Denkfreiheit auf religiösem Gebiete geführt, in England entstand die neue Staats- und Wirtschaftslehre, die dann im Frankreich Ludwigs XV. ihre Weiterbildung und Vollendung erhielt und in der Revolution von 1789 ihre Ideen in die Tat umsetzte.

1. Die Staatslehre der Aufklärung geht aus vom Naturrechte, demzufolge alle Menschen mit gleichen Rechten begabt sind. Es gab daher in der Urgesellschaft keine Klassen, keine Herrschenden und Beherrschten. Da aber als Folge dieses Zustandes die Anarchie, der Kampf aller gegen alle, die Menschheit in ihrem Bestande bedrohte, verzichtete das souveräne Volk auf seine Herrscherrechte und übertrug sie einem freigewählten Führer, der auf Grund eines Vertrages die Regierungsgewalt im Namen des Volkes, das ihn zum Führer erwählte, ausübte. Aus dem Naturrechte folgt aber nun, daß der Fürst der erste Diener des Staates ist, nicht das Volk für den Fürsten geschaffen wurde (Ludwig XIV.: „Der Staat bin Ich!"). Dieser Staat hat die Aufgabe, das allgemeine Wohl zu fördern (Wohlfahrtsstaat). Er hat dem einzelnen Bürger die Freiheit des Erwerbs zu garantieren (Kampf des Bürgertums gegen das Zunftwesen und die Handelsbeschränkungen des Merkantilismus); dazu ist aber die erste Voraussetzung, daß jeder Bürger des Staates die Freizügigkeit besitzt (daher Aufhebung der Leibeigenschaft auf dem Lande) und die Freiheit der Berufswahl. Um aber allen die höheren Berufe zugänglich zu machen, verlangt die Aufklärung die Gründung von Schulen durch den Staat. Da jeder Mensch Anspruch auf Lebensunterhalt hat, so hat sich der Staat der Armen, Kranken und Krüppel anzunehmen (Spitäler und andere Fürsorgestätten) und die Alten und Waisen zu versorgen (Greisenasyle und Waisenhäuser).

2. Wirtschaftslehre. Auf wirtschaftlichem Gebiet ist die von François Quesnay (1694—1744) begründete Lehre des Physiokratismus maßgebend. Sie erklärt den Ackerbau als Grundlage aller Volkswirtschaft, da der Landwirt die Rohstoffe liefert, während sie der Handwerker nur verändert und umarbeitet, der Kaufmann sie an die Verbraucher verteilt. Die Landwirtschaft ist also die Voraussetzung für die beiden anderen Zweige der Volkswirtschaft. Daher begünstigt die Aufklärung bzw. der Physiokratismus die vom Merkantilismus vernachlässigte Landwirtschaft.

Auch Quesnay stützt sich auf das Naturrecht, das jedem Menschen das Recht auf Eigentum, auf selbstgeschaffenen Lebensunterhalt und auf die Besserung seines Schicksals gibt. Daraus folgt, daß jedem Menschen das

Recht auf persönliche Freiheit, Berufsfreiheit, Gewerbe- und Verbrauchsfreiheit, Freizügigkeit und freies Eigentum zusteht.[1]) Der wirtschaftliche Egoismus ist somit ein im Naturrecht begründeter Anspruch des Menschen. Aus ihm ergibt sich der berühmt gewordene Satz „laissez faire et laissez passer le monde va de lui même" („Laßt alle machen und gehen, die Welt geht von selber"), denn als Auswirkung vieler Privatwirtschaften, die alle vom wirtschaftlichen Eigennutze geleitet werden, ergibt sich die Harmonie der Volkswirtschaft.

3. Humanitätslehre. Die Aufklärung stellt die Vernunft über alles, sie muß daher auch dem Träger der Vernunft, dem Menschen, eine gewisse Wertschätzung bezeugen. Aus der Achtung vor dem Menschen entspringt die Humanitätslehre, die auch den Verbrecher menschlich behandelt sehen will, die dem Staate die Aufgabe zuweist, für die Armen, Kranken, Altersschwachen und Waisen Sorge zu tragen.

4. Die Erziehungslehre der Aufklärung ist niedergelegt in den Werken John Lockes, der dem humanistischen Bildungsideale gegenüber die Ausbildung der Körperkräfte und den Erwerb sachlicher, im Leben nützlicher Kenntnisse betont, in Rousseaus „Emile ou de l'education", in Basedows pädagogischen Schriften und in den zahlreichen Büchern, die Heinrich Pestalozzi diesem Gegenstande widmete.[2])

Zum Schlusse sei noch der wichtigsten Vertreter der Aufklärungsphilosophie gedacht. Gottfried Wilhelm von Leibnitz (1646—1716) eröffnet die Reihe der großen deutschen Philosophen. Seine Lehre wurde weiter ausgebaut von Christian Wolff (1679—1754) und Gottlieb Baumgartner (1714—1762). Lessings Freund, Moses Mendelssohn, gebührt das Verdienst, diese Philosophie des großen Denkers in gefälliger Form weiten Kreisen zugänglich gemacht zu haben. Über die Aufklärung geht Kant (1724—1804) hinaus, wenn er sich auch den Einflüssen des Rationalismus nicht ganz entziehen kann. Von Kants kritischem Idealismus schritt Gottlieb Fichte (1762—1814) zum reinen Idealismus weiter; an ihn knüpft wieder Friedrich Wilhelm Schelling (1775—1854) an, der allerdings schon nicht mehr den Aufklärern zuzurechnen ist. Den Abschluß findet die Reihe der großen deutschen Philosophen mit Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770—1831).

Unter den englischen Rationalisten ragt John Locke (1632—1704) hervor, in Frankreich sind vor allem François Marie Aronet de Voltaire (1694—1778), Baron Montesquieu de la Brède (1698—1755) und Jean Jacques Rousseau (1712—1778) zu nennen, die durch ihren Kampf gegen die herrschende Religion, den bestehenden Staat und die faule Gesellschaft die große Revolution geistig eröffnet haben. Diderot (1713—1784) und die Mitarbeiter der Enzyklopädie haben dieses Werk vollendet.

---

[1]) Mit dem Satze, „daß jedes Individuum das Recht hat, sein Schicksal so günstig als möglich zu gestalten", wird der Grundsatz des Sittlichen aus der Betrachtung volkswirtschaftlicher Vorgänge ausgeschaltet, wie im 15. Jahrhundert Machiavelli das Sittliche aus den politischen Wissenschaften ausgeschaltet hatte.

[2]) Ein näheres Eingehen erübrigt sich wohl mit dem Hinweis auf Theobald Zieglers „Geschichte der Pädagogik". Einen guten Überblick gibt desselben Verfassers „Allgemeine Pädagogik" (Natur und Geisteswelt, Nr. 33).

## Literatur.

**Adler M.**, „Die Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik in Österreich".
**Beer A.**, „Die österreichische Handelspolitik unter Maria Theresia und Josef".
**Bidermann H. J.**, „Über den Merkantilismus" (Innsbruck, 1870).
**Biedermann K.**, „Deutschlands politische, materielle und soziale Zustände im 18. Jahrhunderte".
**Gebhard Bruno**, „Handbuch der deutschen Geschichte".
**Hecht G. H.**, „Colberts politische und volkswirtschaftliche Grundanschauungen".
**Koser L.**, „Friedrich d. Gr.".
**Lefer E.**, „Merkantilsystem", Conrads Handwörterbuch, 2. A., Bd. V, Jena.
**Onken Wilhelm**, „Das Zeitalter Friedrichs des Großen".
**Přibram R.**, „Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik".
**Wahl Adalbert**, „Vorgeschichte der französischen Revolution".
**Wolff E.**, „Grundriß der preußisch-deutschen Volkswirtschaftsgeschichte (von 1640 bis 1900)".
Vgl. auch **Onken**, „Quesnay", und **Adler**, „John Law", **Lexis** „Physiokratische Schule", alle drei im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. A., Jena, 1908 ff.

Siebentes Kapitel.

# Das Zeitalter des Kapitalismus.

Die großen wirtschaftlichen Umwälzungen, welche im 18. Jahrhundert die Manufaktur und im 19. Jahrhundert die Verwendung der Maschinenarbeit mit sich brachten, haben nicht bloß die alte Gesellschaftsordnung von Grund aus umgestaltet, sie haben als Folge dieser sozialen Umschichtung auch einen neuen Staat entstehen lassen, den bürgerlichen Staat. Das ausgehende Altertum, das Mittelalter und die Neuzeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts kennen nur den Klassenstaat der Grundherrenklasse, der, den wirtschaftlichen Formen angepaßt, verschiedene Gestalt hatte (Lehensstaat, Territorialstaat, Absolutismus, Naturalwirtschaft, beginnende Geldwirtschaft, Frühkapitalismus). Im 19. Jahrhundert tritt an seine Stelle der Staat des Bürgertums, der entweder als konstitutionelle Monarchie oder als bürgerliche Republik entwickelt wird (Hochkapitalismus).[1]

Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Umwälzung fand ihren geistigen Niederschlag in der Aufklärungsphilosophie des 18. Jahrhunderts, der Lehre des Liberalismus und Nationalismus, endlich in der des wissenschaftlichen Sozialismus. Unter dem Einflusse dieser drei Geistesrichtungen steht die Staats-, Gesellschafts- und Volkswirtschaftslehre des 19. und 20. Jahrhunderts; aus ihrem Kampfe gegen die alte Staats- und Gesellschaftsordnung ist der bürgerliche Staat entstanden.

1. Der Liberalismus verlangt auf politischem Gebiete die Mitregierung des Volkes (konstitutionelle Monarchie), später die Herrschaft des Volkes (bürgerliche Republik), die Aufhebung der Zensur, die freie Meinungsäußerung in Wort und Schrift, die Lern- und Lehrfreiheit, die allgemeine

---

[1]) Die Entstehung des bürgerlichen Staates erfolgte in den Ländern Europas zu verschiedenen Zeiten. In England reicht er in das 17. Jahrhundert zurück; als die beiden Revolutionen von 1649 und 1688 den Absolutismus der Stuarts gebrochen hatten, war der bürgerliche Staat im großen Umrisse fertig. In Frankreich geschah diese Ausbildung durch die Revolutionen von 1789, 1830 und 1848, die Vollendung 1875. In Mitteleuropa zum Teile durch die Aufklärungsreformen im 18. Jahrhundert, dann durch die Revolutionen von 1848 und 1918. In Rußland vollzieht sich dieser Prozeß vor unseren Augen. Nachdem die Räteregierung die alte Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung von Grund aus zerstört hat, erfolgt seit 1921 der Aufbau des bürgerlich-kapitalistischen Staates.

Rechtsgleichheit, Freizügigkeit, das Vereinsrecht usw. Die wirtschaftliche Forderung ist das freie Spiel der Kräfte. Unbeeinflußt vom Staate hat jeder Unternehmer das Recht, was und wieviel er will zu erzeugen. Auf gesellschaftlichem Gebiete kämpft der Liberalismus für die Aufhebung der Adelsvorrechte und gegen die Ausnahmsgesetze gegen einzelne Konfessionen oder Rassen (Gleichberechtigung der christlichen Sekten und Gewährung der bürgerlichen Rechte an die Juden).

2. Der Nationalismus reicht seiner Entstehung nach in das 15. Jahrhundert zurück, erfuhr aber in der Zeit der französischen Fremdherrschaft einen mächtigen Aufschwung. Als dann die Entwicklung der modernen Verkehrsmittel die Staats- und Landesgrenzen spielend überwand, brach auch der Stammes- und Länderpartikularismus zusammen, die deutschen Stämme erwachten zum Nationalbewußtsein, aus dem dann der Wunsch nach Begründung des deutschen Einheitsstaates entsprang.[1])

3. Der Sozialismus erwuchs gleichfalls aus der wirtschaftlichen Umwälzung, die den Gegensatz von Unternehmer und Lohnarbeiter, Bourgeois und Proletarier entstehen ließ. Die Hauptforderung des Sozialismus ist die Überführung der Produktionsmittel (Fabriken und Maschinen, Bergwerke usw.) in den Besitz der Gesellschaft und die Ersetzung der planlosen Einzelwirtschaft durch die Planwirtschaft der organisierten Gesellschaft. Mittel zur Durchsetzung dieser Forderung ist der Klassenkampf.

4. Der Klerikalismus. Gegen den Ansturm des Liberalismus und Sozialismus sammelten sich die konservativen Elemente (Adel, Kleinbürgertum und Bauernschaft) um die feste Organisation der katholischen Kirche. Als politische Partei verficht der Klerikalismus die Herrschaft der Kirche und die Erhaltung des katholischen Glaubens. Sein wirtschaftliches Programm sieht die Förderung bäuerlicher und kleinbürgerlicher Interessen vor, doch geht er auch mit dem Großbürgertum gern ein Bündnis ein. Sein Antisemitismus ist vielfach aus dem Gegensatze und Hasse des Kleinbürgertums gegen die jüdischen Großindustriellen und Bankdirektoren entsprungen.

## I. Die wirtschaftliche Entwicklung seit 1850 (Hochkapitalismus).

Die große Umwälzung der Wirtschaft im 19. Jahrhundert geht zurück auf die Erfindung der Bewegungsmaschine, die als Triebkraft des ganzen Mechanismus wirkt, und der Werkzeugmaschine, die den Arbeits-

---

[1]) In Westeuropa waren die Nationalstaaten, bei denen sich das Siedlungsgebiet der Nation mit den staatlichen Grenzen decken soll, im 15. und 16. Jahrhundert erfüllt worden. In Mitteleuropa hat die habsburgische Hausmacht und die Auflösung des alten deutschen Reiches in viele Kleinstaaten die Erfüllung dieser Forderung verhindert. Erst im 19. Jahrhundert hat Bismarck den größten Teil des deutschen Volkes im deutschen Reiche geeinigt (1866, 1870), und die Zertrümmerung dieser habsburgischen Hausmacht gibt die Möglichkeit zur Vollendung des deutschen Nationalstaates (Anschlußbewegung). Ungefähr zur selben Zeit erfolgte die Ausbildung des italienischen Nationalstaates (1859, 1866, 1870), während die nationalen Staaten der Balkanhalbinsel (Rumänien, Jugoslawien, Griechenland) dieses Ziel erst durch den Zusammenbruch der Türkei und des habsburgischen Zwangsstaates erreichten. In Mitteleuropa, auf der Apeninnen- und Balkanhalbinsel war somit der Habsburgerstaat das Hindernis zur Erfüllung der nationalen Wünsche. Der dritte Völkerstaat, Rußland, der in Osteuropa die Entstehung der nationalen Staaten (Polen, Ostseeländer, Ukraine usw.) hinderte, brach 1917 ebenso zusammen, wie Österreich und die Türkei.

gegenstand anpackt und verändert.[1]) Die Bewegungsmaschine (Dampfmaschine, elektrische, Gas-, Rohöl- usw. Motoren) macht den Menschen von den Naturkräften Wind und Wasser, die früher als Triebkräfte der Maschinen dienten,[2]) unabhängig. Die Werkzeugmaschine ersetzt die menschliche Arbeitsleistung bei der Herstellung von Gebrauchsgegenständen.[3])

Die Folgen der Maschinenarbeit sind: 1. Eine ungeheure Steigerung der Produktion. 2. Die Steigerung der Behaglichkeit. 3. Eine völlige Umwälzung im ganzen Arbeitsprozesse. 4. Der Verfall des Handwerks. 5. Die Entstehung eines besitzlosen, verelendeten Industrieproletariats. 6. Ein ungeheurer Aufschwung des Handels, Verkehrs und Warenaustausches. 7. Die Verdichtung der Bevölkerung in den Industriestaaten. 8. Die Konzentration des Kapitals und der Produktion in einigen wenigen Großunternehmungen, die nicht bloß die Volkswirtschaft, sondern auch die öffentliche Meinung (Presse) und damit den Staat beherrschen. 9. Umwälzungen in dem landwirtschaftlichen Betriebe.

### 1. Die Steigerung der Produktion.

Die Steigerung der Produktion fußt vor allem auf der Steigerung der Förderung von Kohle und Eisen sowie der anderen Metalle.

Wie die Weltproduktion an Kohle und Metallen von 1850 bis 1911 stieg, entnehmen wir der Tabelle auf Seite 120.

Zeigt diese Tabelle das ungeheure Anwachsen der bergmännischen Produktion, die besonders in Kohle und Eisen das 10- und 20fache von 1850 ausmacht,[4]) so läßt die Tabelle auf Seite 121 die große Bedeutung der Vereinigten Staaten erkennen. Von Silber und Quecksilber abgesehen, stehen sie überall an der Spitze der Weltproduktion; selbst das britische Weltreich mit seinem Flächenraume von 28 Millionen Quadratkilometern kommt der Union nicht nahe. Durch den Weltkrieg ist die Bedeutung der Union noch gestiegen; denn während

---

[1]) Watts Dampfmaschine 1765/84; Hargreaves erfindet die erste Jenny, zunächst mit 6, dann 25 Spindeln, die Waterframe mit Wasser oder Dampf betrieb. 1769 baut der Barbier Arkwrights die erste mit Wasserkraft betriebene Spinnmaschine, 1784 wird durch den Geistlichen Cartwright der mechanische Webstuhl erfunden, 1797 durch Maudslay die Metalldrehbank, 1842 der Dampfhammer, die Zylinderbohrmaschine usw.

[2]) Daher ist die Aufstellung solcher Maschinen nur an bestimmten Orten möglich, die Bewegungsmaschine kann überall aufgestellt werden. Früher wurde z. B. das steirische Eisen in Niederösterreich (Eisenwurzen), Kremstal usw. verarbeitet, heute an Ort und Stelle.

[3]) Die Werkzeugmaschinen konnten sich erst einbürgern, als es gelang, Maschinen durch Maschinen herzustellen, also nach Erfindung der Metalldrehbank.

[4]) Noch deutlicher wird dieser Aufschwung, wenn man vom Jahre 1800 ausgeht. Die Weltproduktion an Roheisen betrug 1800 825 Tonnen, 1911 67 Millionen Tonnen.

die europäischen Staaten ihre Produktion durch Menschenverluste und Unterernährung sinken sahen, hat Amerika seine Eisen-, Kohlen- und Petroleumförderung noch weiter vermehrt.[1])

| Produktion | 1850 | 1900 | 1904 | 1911 | Hauptfundort |
|---|---|---|---|---|---|
| Gold . . . . . . | 200 | 461·5 | 650 | 707 | Südafrika, Australien, Kanada, Alaska |
| Silber . . . . . | 886 | 5.382 | 6102 | 6932 | Mexiko, Kanada, Peru, Australien, Europa[3]) |
| Platin . . . . . | — | — | 5356[2]) | 5532[2]) | Ural, 95 Prozent |
| Quecksilber . . . | — | — | 3967 | — | |
| Eisen . . . . . . | 4,187.000 | 40,972.000 | 54,055.000 | 76,000.000 | |
| Kupfer . . . . . | 70.000 | 535.000 | 708.800 | 1,022.300 | Union, 51 Prozent |
| Zink . . . . . . | — | 471.000 | 625.400 | 800.000 | |
| Zinn . . . . . . | 10.500 | 84.700 | 106.000 | 114.000 | Malaka, 48 Prozent |
| Blei . . . . . . | — | — | 1,158.000 | 1,189.000 | Union, Spanien |
| Aluminium . . . | — | — | 14.500 | 61.100 | |
| Steinkohle . . . | 67,000.000 | 700,000.000 | 840,000.000 | 1.000,000.000 | |

Der Anteil an der Weltproduktion an Metallen und Kohle betrug 1911 in Prozenten:

[1]) Die Kohlenförderung betrug 1900 245 Millionen Tonnen, 1913 517 Millionen Tonnen, 1918 600 Millionen Tonnen.
[2]) Platin in Kilogramm, das übrige in Tonnen.
[3]) Vgl. folgende Tabelle.

| Land | Gold[1]) | Silber | Queck-silber | Eisen | Kupfer | Zink | Zinn | Blei | Kohle | Petrol.[2]) | Salz | Salpeter Phosphor |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Vereinigte Staaten | **22** | 28·3 | 19·7 | 38 | **51·5** | **28·7** | — | **34·7** | **37·5** | **62·4** | **23·6** | **46·4** |
| England . . . . . . . . | — | — | — | 12 | — | 6·6 | 4·2 | 2·6 | 24·5 | — | 12·6 | — |
| Deutsches Reich . . . . | — | 2·6 | — | 21 | 4 | 26·4 | — | 14·1 | 20 | 0·4 | 12·2[3]) | — |
| Frankreich . . . . . . . . | — | — | — | 8·5 | — | 6 | — | 2·1 | 3·4 | — | 7·7 | 43[4]) |
| Italien . . . . . . . . . | — | — | 22·4 | — | — | — | — | 1·8 | — | — | ? | — |
| Österreich-Ungarn . . . | — | — | 18·5 | 3·4 | — | 1·5 | — | 1·5 | 4·4 | 4 | 4 | — |
| Rußland . . . . . . . . | 6·6 | — | — | 4·1 | 2 | 1·2 | — | — | 2·4 | 22·4 | 11·3 | — |
| Spanien . . . . . . . . | — | 2·2 | **34·5** | 7·1 | 6 | — | — | 16·2 | 0·37 | — | 3·8 | — |
| Belgien . . . . . . . . . | — | — | — | — | — | 20·7 | — | 6 | 2·1 | — | ? | 3·8 |
| Kanada . . . . . . . . . | 2·3 | 10·6 | — | — | 3 | — | — | 1·5 | 0·9 | 0·15 | — | — |
| Mexiko . . . . . . . . . | 5 | **37·2** | 4·2 | — | 6 | — | — | 9·7 | — | 1·1 | — | — |
| Südamerika (Anden) . . | — | 7·3 | — | — | 6 | — | 16 | — | — | — | — | [5]) |
| Australien . . . . . . . . | 17 | 8·9 | — | — | 5 | — | 9 | 8·5 | 0·28 | — | — | 6 |
| Britisch-Indien . . . . . | 2·5 | — | — | — | — | — | 53 | — | 1 | 1·9 | 7 | — |
| Japan und China . . . | 1·4 | 1·9 | — | — | 5 | — | 3·5 | — | 1·3 | 0·6 | 3 | — |

[1]) Von der Gesamtgoldproduktion entfallen allein 37% auf Südafrika. — [2]) Rumänien lieferte 3%, Niederländisch-Indien 3.4% der Weltproduktion. — [3]) Außerdem besitzt Deutschland reiche Lager an Kalisalzen. — [4]) Frankreich 9.3%, Tunesien 25%, Algerien 8.7% = 43% für Frankreich und Kolonien. — [5]) Chile hat das Monopol für Chilesalpeter. 1912 betrug die Produktion 2584 Millionen Tonnen. — (Das Zahlenmaterial zu dieser Tabelle wurde aus Seydlitz' „Handbuch der Geographie", 26. Auflage, Breslau, 1914, entnommen.)

Die gewaltige Steigerung der Eisen- und Kohlengewinnung ließ in den europäischen Staaten England, Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Belgien usw. sowie in der Union und Japan eine blühende Schwerindustrie entstehen. Hüttenwerke, Hochöfen, Gießereien, Werften und andere eisenverarbeitende Industrien entstanden in großer Zahl, Tausende von Arbeitern finden in ihnen ihr Brot. Eisen wird heute zu den mannigfachsten Bauten (Brücken, Häusern usw.) verwendet, aus Eisen bestehen die Maschinen, die modernen Verkehrsmittel wären ohne Eisen nicht denkbar (Schiffe, Eisenbahnen, Automobile). Neben Eisen finden Kupfer, Blei, Zink und Zinn mannigfache Verwendung durch die Elektroindustrie. Die Triebkraft aber aller Industrie ist noch immer die Kohle. Neben der Schwerindustrie spielt die Textilindustrie die wichtigste Rolle in der Güterproduktion. Ihre Rohstoffe stammen teils aus dem Pflanzenreiche (Baumwolle, Jute, Hanf, Flachs), teils aus dem Tierreiche (Schafwolle, Rohseide). Auch hier ist die Produktion in den letzten hundert Jahren gewaltig gestiegen und dieser Anstieg hält fortgesetzt an. Die Tabelle auf Seite 123 gibt uns eine Übersicht über die Weltproduktion an Rohstoffen der Textilindustrie und den perzentuellen Anteil der wichtigsten Produzenten, sowie eine Übersicht über die Papiererzeugung.

Nach dieser dritten Tabelle beherrschen Rußland den Markt für Flachs und Hanf, Englands Kolonien jenen für Jute und Schafwolle, die Union den Baumwollmarkt, Japan und China die Seidenerzeugung.

Gegenüber der Textil- und Schwerindustrie treten die anderen Industriezweige in den Hintergrund. Für eine Besprechung dieser in der Schule empfiehlt sich folgende Einteilung: 1. Bodenständige Industrie. Die Rohstoffe sind in dem Lande zu finden, in dem die Industrie blüht.[1]) 2. Nichtbodenständige Industrie. Die Rohstoffe müssen eingeführt werden.[2]) Eine andere, ebenfalls praktische Grundlage der Einteilung ergibt die Herkunft der Rohstoffe aus dem 1. Mineralreiche, 2. Pflanzenreiche, 3. Tierreiche.[3]) Endlich kann man die Industriezweige auch nach geographisch-topographischem Gesichtspunkte ordnen.[4])

Die außerordentliche Bedeutung der Industrie im Wirtschaftsleben Europas zeigt die folgende Tabelle, welche die Zahl der in Bergbau und Industrie beschäftigten Menschen den in der Landwirt-

[1]) Z. B. Eisen-, Papier-, Zucker-, Brauindustrie, Ton- und Porzellanindustrie sind in Deutschösterreich bodenständig, da Eisen, Holz, Rüben, Gerste und Hopfen, Ton- und Porzellanerde im Lande selbst gefunden werden.

[2]) In Österreich ist die Textilindustrie nicht bodenständig, da Flachs, Hanf, Schaf- und Baumwolle, Seide, Jute eingeführt werden müssen.

[3]) Z. B. Schwerindustrie, chemische Industrie; Glas-, Porzellan-, Tonwarenerzeugung; Papier-, Brau-, Zucker- usw. Industrie; Leder-, Schuhe-, Schafwollindustrie.

[4]) Diese Einteilung empfiehlt sich für eine Wiederholung des besprochenen Landes. Z. B. Deutschland weist sieben Hauptindustriebezirke auf: a) westfälisches, b) oberrheinisches, c) schwäbisch-fränkisches, d) sächsisches, e) schlesisches, f) preußisches, g) thüringisches (Vogtland).

| | Flachs | Hanf | Baumwolle | Jute | Seide | Schafwolle | Papier |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Weltproduktion in Tonnen | 823.000 | 360.000 | 4,514.000 | 1,453.000 | 24.180 | 1,300.000 | 7,900.000 |
| Vereinigte Staaten . . . | — | 2 | **65·5** | — | — | 10 | **37** |
| Großbritannien . . . . . | 0·8 ) | — | — | — | — | 4·5 | 11 |
| Deutsches Reich . . . . . | 3·5 | 2 | — | — | — | 1 | 17 |
| Frankreich . . . . . . . | 2·4 | 4·5 | — | — | 2 | 3·5 | 7·7 |
| Italien . . . . . . . . . | 0·4 | 22 | — | — | 16 | 1·5 | 3 |
| Österreich-Ungarn . . . . | 6·2 | 20 | — | — | 1·4 | 2·2 | 4·6 |
| Rußland . . . . . . . . | **81** | **42** | 4[3]) | — | — | 12 | 4·2 |
| Kanada . . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | 3·3 |
| Südamerika . . . . . . . | — | — | 2·3[1]) | — | — | 16[4]) | — |
| Indien . . . . . . . . . | — | — | 18·5 | 100 | — | 3 | — |
| Australien . . . . . . . | — | — | — | — | — | **26** | — |
| Südafrika . . . . . . . . | — | — | [2]) | — | — | 3·6 | — |
| Japan und China . . . | — | 7 | 2·5 | — | **69·5** | — | — |

[1]) Brasilien. — [2]) Ägypten 6.8 Prozent. — [3]) Turkestan. — [4]) Argentinien und Uruguay 12 und 4 Prozent. — [5]) Anteil der einzelnen Staaten in Prozenten.

schaft Tätigen gegenüberstellt und zum Vergleiche die Gesamtbevölkerung des Landes heranzieht:[1])

| Staat | Von den Erwerbstätigen gehörten an in Prozenten | | Runde Zahl der Industriearbeiter | Gesamtbevölkerung |
|---|---|---|---|---|
| | Industrie und Bergbau | Land- und Forstwirtschaft | | |
| Belgien . . . . . | **41·6** | 21·1 | 1,372.000 | 8,000.000 |
| Dänemark . . . . | 25·2 | **48·2** | 277.000 | 3,000.000 |
| Deutsches Reich . . | **40** | 35·2 | 11,256.000 | 60,000.000 |
| Frankreich . . . . | 31·7 | **42·7** | 6,581.000 | 40,000.000 |
| Großbritannien . . | **45·8** | 13 | 8,364.000 | 46,000.000 |
| Italien . . . . . | 24·5 | **59·4** | 3,990.000 | 37,000.000 |
| Niederlande . . . | **33·7** | 30·7 | 651.000 | 6,000.000 |
| Norwegen . . . . | 7·1 | **41**[2]) | 243.000 | 2,700.000 |
| Österreich . . . . | 23·3 | **60·9** | 3,139.000 | 51,400.000 |
| Rußland . . . . | 17·9 | **58·3** | 5,597.000 | 130,800.000 |
| Schweden . . . . | 20·9 | **49·8** | 413.000 | 5,600.000 |
| Schweiz . . . . . | **44·9** | 30·9 | 699.000 | 3,700.000 |
| Vereinigte Staaten | 24·1 | **35.9** | 7,039.000 | 90,000.000 |

Demnach sind Belgien, Deutschland, Großbritannien, die Niederlande und die Schweiz als Industriestaaten, die anderen als Agrar- und halbagrarische Länder anzusprechen (Dänemark, Italien, Österreich, Rußland). Von den Nachfolgestaaten sind Deutschösterreich und die Tschechoslowakei Industriestaaten, Polen, Ungarn und die Balkanstaaten aber Agrarländer.

## 2. Umwälzung im Arbeitsprozesse.

Die Einführung der Maschine hat aber auch den ganzen Arbeitsprozeß von Grund aus umgestaltet. Der Handwerker macht seine Ware allein aus dem Rohstoffe; der Fabriksarbeiter ist nur ein Glied in der Kette des Produktionsprozesses, der den Rohstoff durch viele Hände und Maschinen gehen läßt, von denen keine ein ganzes Er-

[1]) Nach Seydlitz' „Handbuch der Geographie", 26. A., pag. 879. Die Zahlen stammen aus den Jahren 1897—1907.

[2]) Einschließlich den in der Fischerei Beschäftigten, das sind 7 Prozent der Bevölkerung.

zeugnis hervorbringt, sondern nur eine Änderung vornimmt.[1]) Da der einzelne Arbeiter dabei nur immer eine bestimmte Teilarbeit verrichtet, wird er es darin zu besonderer Gewandtheit bringen; außerdem ermöglicht die Zerlegung der Arbeit auch eine Anpassung und daher Verbesserung der Werkzeuge, die für einen ganz bestimmten Zweck gemacht werden. Die Maschinen ersetzen daher nicht nur die Muskelkraft, sie vermindern auch die Ansprüche, die an das technische Können des Arbeiters gestellt werden. Frauen und Kinder dringen in die Fabriken, dem in seinem Handwerk ausgebildeten Gesellen macht der ungelernte Hilfsarbeiter den Platz streitig. So bringt die Maschine den Lohndruck durch minderwertige Arbeitskräfte, sie verbilligt auch dadurch die Herstellungskosten, während sie die Menge der Produktion erhöht. Die Leitung des Produktionsprozesses aber wird immer schwieriger. Dem Unternehmer gesellen sich die technisch und kaufmännisch geschulten Angestellten; der geistige Arbeiter gewinnt im Wirtschaftsleben unserer Zeit wachsenden Einfluß.

### 3. Verfall des Handwerks.

Die Einführung der Maschinenarbeit an Stelle der Handarbeit hat den ganzen Arbeitsprozeß von Grund aus umgestaltet, sie hat aber auch den Handwerksmeister seines Brotes beraubt. Der mit Maschinen arbeitende Großbetrieb, der kaufmännisch geleitet wird, ist naturgemäß dem Kleinbetriebe, der auf Handarbeit beruht, der die Rohstoffe nur in geringen Mengen vom Zwischenhändler statt vom Erzeuger kauft, der für den Verkauf seiner Waren wieder auf jenen angewiesen ist, naturgemäß weit überlegen und so sehen wir in manchen Zweigen der Gütererzeugung den selbständigen Handwerker verschwinden, in anderen sich nur mühsam gegen die Konkurrenz der großen Unternehmungen behaupten.

Verschwunden sind heute die kleinen Brauereien, die Wassermühlen der Gebirgsbäche, die Eisenhämmer und Sensenschmieden, die Handweberei, die Handspinnerei und die gewerbemäßig betriebene Tuchwalkerei. In anderen Fällen hat das Gewerbe seine ursprüngliche Betätigung aufgegeben. So ist der Uhrmacher kein Uhrenerzeuger, sondern ein Uhrenhändler, der Uhren nicht erzeugt, sondern repariert, und ähnlich erging es dem Schuhmachergewerbe und vielen anderen. Oft auch mußte das Handwerk einen Teil seiner Produktion an die Fabriken abgeben, so die Bäcker vor dem Kriege die Schwarzbroterzeugung, oder es wurde auf die Verarbeitung von fabriksmäßig hergestellten Halbfabrikaten beschränkt, wie das Schlosser-, Glaser-, Schmiedehandwerk u. a.

Andere Gewerbe verloren einen Teil ihres Absatzes dadurch, daß ihre Erzeugnisse durch billigere Massenartikel verdrängt wurden, so die Seilerei durch Erfindung der Drahtseile, die Töpferei durch die fabriksmäßige Erzeugung von Emailgeschirr; das Binder- und Böttchergewerbe ging zurück,

[1]) Anderseits ist die Vereinigung vieler selbständiger Gewerbe in einer Fabrik (z. B. Automobilfabrik) charakteristisch für die moderne Industrie. Einen Wagen zu bauen, waren früher sechs Handwerker nötig: Wagner, Drechsler, Anstreicher, Sattler, Riemer, Glaser. Heute werden alle diese Arbeiten in der Fabrik selbst verrichtet. Jede Fabrik hat mehrere Gewerbe in sich vereinigt.

seit die Einführung der Wasserleitungen die Verwendung von Regenfässern und Wassereimern entbehrlich machte. So weisen viele Gewerbe einen starken Rückgang ihrer Erzeugung auf, die Zahl der Handwerksmeister und Gesellen nimmt mehr und mehr ab und der völlige Untergang so manchen Handwerkes wird nicht lange warten lassen.

Die Anschaffung der Werkzeuge und für manche Gewerbe der Maschinen, der Einkauf der Rohstoffe und Halbfabrikate usw. erfordern heute viel größere Barmittel als im Mittelalter und machen es vielen Gesellen schwer, sich als selbständige Meister niederzulassen. Der scharfe Konkurrenzkampf bewirkte ferner die Entstehung einer Gruppe von Lohnarbeitern, wie sie im 13. und 14. Jahrhundert in Flandern und Italien entstanden war, die selbständigen Meister, die als Heimarbeiter für einen Unternehmer arbeiten.[1])

Die Handwerker versuchten naturgemäß, den Verfall ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung aufzuhalten und führen gegen die großen Unternehmungen seit Jahrzehnten einen erbitterten Kampf.[2]) Auch der Staat kam dem Kleingewerbe durch Gesetze zu Hilfe und im Jahre 1883 wurde die Gewerbefreiheit abgeschafft, der Befähigungsnachweis gefordert und die Zwangsgenossenschaften eingeführt.[3]) Letztere vereinigen alle Meister gleichen Gewerbes in Meisterverbänden (die alten Zünfte). Da aber damit nicht die Ursachen beseitigt wurden, die den Verfall des Handwerks herbeigeführt haben, so nutzte das Eingreifen des Staates wenig;[4]) es vermochte den Niedergang

[1]) Der Heimarbeiter arbeitet in seiner Wohnung oder eigenen Werkstatt, erhält aber Rohstoffe und manchmal auch das Handwerkzeug vom Unternehmer, dem er auch die fertige Ware abliefert. Die großen Wäschegeschäfte, Kleiderhäuser, Modewarengeschäfte usw. beschäftigen viele Tausende von Heimarbeitern. Die Löhne sind sehr häufig so gering, daß die Lebenshaltung der Heimarbeiter noch elender ist, als jene der Fabriksarbeiter.

[2]) Da die Inhaber der Großbetriebe in den Siebziger- und Achtzigerjahren des vorigen Jahrhunderts vielfach Juden waren, so wurde diese antikapitalistische Bewegung des Kleinbürgertums antisemitisch. Von Dr. Karl Lueger und seinem Kreise politisch organisiert, entstand daraus die christlichsoziale Partei, die sich ja auch heute noch in den Städten vorwiegend auf das Kleinbürgertum stützt.

[3]) Die Gewerbefreiheit war eine Hauptforderung der Liberalen gewesen und wurde durch die Abschaffung der Zünfte (1789 und 1848) erreicht. Ihre Aufhebung bedeutet die Rückkehr zur alten Zunftverfassung, nach der nur jener ein Gewerbe ausüben durfte, der durch die Gesellen- und Meisterprüfung den Befähigungsnachweis erbracht hatte.

[4]) Wir haben früher gesehen, wie vom 16. bis zum 18. Jahrhundert die alten Zunftordnungen die Weiterentwicklung des Handwerks hemmten, weshalb die Volkswirtschaftslehrer der Aufklärung und des Liberalismus die Aufhebung der Zünfte forderten und in dem Freihandel und der von der Gesetzgebung nicht behinderten Gütererzeugung das Mittel sahen, das Paradies auf Erden zu schaffen (Physiokraten und Manchesterliberalismus). Als aber der freie Wettbewerb, das freie Spiel der Kräfte die wirtschaftlich Schwachen (Kleingewerbe) zum Untergange verurteilte, erfolgte der Umschwung und die Rückkehr zur Zunftverfassung. Nach der Gewerbeordnung von 1907 unterscheidet man in Österreich handwerksmäßige Gewerbe, für deren Ausübung der Befähigungsnachweis durch Gesellen- und Meisterprüfung sowie durch eine bestimmte Verwendungsdauer als Gehilfe notwendig ist (insgesamt 54 Gewerbe), und konzessionierte Gewerbe, deren Ausübung an eine Erlaubnis (Konzession) des Staates gebunden ist. Es gibt deren rund dreißig.

des Kleingewerbes nicht mehr aufzuhalten. Darüber gibt nachfolgende Tabelle Aufschluß, die auf dem Material der im Deutschen Reiche 1882 und 1907 veranstalteten Volkszählungen aufgebaut ist.

| | Volkszählung 1882 | | | | Volkszählung 1907 | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Landwirtschaft | | Gewerbe und Industrie | | Landwirtschaft | | Gewerbe und Industrie | |
| | Absolut | Proz. | Absolut | Proz. | Absolut | Proz. | Absolut | Proz. |
| Selbständige | 2,288.033 | 28 | 2,201.146 | 34·41 | 2,500.974 | 25 | 1,977.122 | 17·56 |
| Angestellte . | 66.644 | 0·81 | 99.076 | 1·55 | 98.812 | 1 | 686.007 | 6·09 |
| Arbeiter . . . | 5,881.819 | 71·19 | 4,096.243 | 64·05 | 7,283.471 | 74 | 8.593.125 | 76·35 |

Während die Zahl der Arbeiter in der Landwirtschaft um fast 2 Millionen, jene der Angestellten um 32.000 steigt, vermehrt sich die Zahl der selbständigen Landwirte nur um 220.000, ihr Anteil in Prozenten sinkt von 28 auf 25. In der Industrie und im Handwerke sinkt die Zahl der Unternehmer um 300.000, während die Zahl der Arbeiter um 4.5 Millionen, die der Angestellten um 600.000 steigt. Diese Zahlen sagen aber mit deutlichen Worten: Die Zeit des Kleingewerbes und der Kleinindustrie ist vorbei, die selbständigen Gewerbetreibenden werden mit Ausnahme einiger Branchen aussterben.[1])

### 4. Verelendung der arbeitenden Bevölkerung.

Der Kapitalismus hat wohl den Reichtum der Erde gewaltig vermehrt, die Lebenshaltung aller Volksschichten gehoben und eine früher nicht gekannte Behaglichkeit gebracht, er läßt aber nicht alle Menschen in gleicher Weise an den Früchten ihrer Arbeit teilnehmen, sondern er hat gerade die arbeitenden Massen vielfach der Verelendung überliefert und damit die Klassengegensätze gewaltig verschärft.

Die Maschine erspart Muskelkraft, zu ihrer Bedienung braucht man keine gelernten Arbeiter, so war die erste Folge aus der Einführung der Maschine die Verwendung von Frauen und Kindern sowie der ungelernten Hilfsarbeiter im Produktionsprozesse, womit ein Sinken der Löhne durch den von diesen ungeschulten Arbeitskräften ausgeübten Lohndruck verbunden war. Der niedere Lohn zwang wieder alle Arbeiterfamilien, Frauen und Kinder

[1]) Aus Österreich liegt bedauerlicherweise solches Material nicht vor. Daß es auch im alten Österreich nicht besser war, zeigen folgende Zahlen. Von der im Lande durch Maschinen erzeugten Pferdekraft fielen 65 Prozent auf Großbetriebe, 18 Prozent auf Mittelbetriebe und nur 17 Prozent auf Kleinbetriebe. Es war daher die Arbeitsleistung der Großbetriebe weitaus höher als jene der beiden anderen Gruppen. Nur in Frankreich vermögen die Klein- und Mittelbetriebe ihre Stellung zu behaupten, da die Luxusindustrie dem Großbetriebe widerstrebt.

in die Fabrik zu schicken und anderseits die Arbeitszeit zu erhöhen.[1]) Arbeitstage bis zu 18 Stunden waren im 19. Jahrhundert gang und gäbe und erst 1860 hat man in Österreich ein Gesetz eingeführt, das die Arbeitszeit für Kinder von 14 bis 16 Jahren auf 12 Stunden täglich herabsetzte; Erwachsene arbeiteten noch immer 16 Stunden.[2]) Die Folge war rascher Verbrauch der Kräfte, Krankheit und Tod. Neben Frauen- und Kinderarbeit und Steigerung der Arbeitszeit ist es die Arbeitslosigkeit, die das Los der Arbeiterklasse so furchtbar verschlechtert hat. Ihre Ursachen sind: 1. Die Verdrängung der Hand-

[1]) In England waren 1839 46.569 männliche und 130.104 weibliche Fabriksarbeiter über 18 Jahre alt, 80.695 männliche und 112.192 weibliche weniger als 18 Jahre alt. In Österreich waren 1845 von je 1000 Baumwollspinnern 433 Männer, 420 Frauen und 147 Kinder; dabei mußten die Kinder 12 bis 13 Stunden täglich arbeiten. Aber nicht bloß in der Frühzeit des Kapitalismus stand die Kinderarbeit in Blüte, noch 1902 zählte man in Österreich 721.165 jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren und in Deutschland gab es ihrer 1907 noch 753.598; in Japan ist ein Zehntel aller Industriearbeiter unter 14 Jahre alt; noch schlimmer sehen diese Zustände aus, wenn man die Landwirtschaft und die in Heimarbeit beschäftigten Kinder mit heranzieht: 1908 gab es 418.391 arbeitende Kinder in Österreich, ein Zehntel aller Kinder unter 14 Jahren, von denen 14 Prozent mit 6, 26 Prozent mit 8 Jahren in die Arbeit eintraten. Die Hälfte dieser Kinder arbeitete auch am Sonntag. Fast ein Viertel war mit Nachtarbeit beschäftigt. In den Ferienmonaten kamen noch 144.000 Kinder dazu, die 6 bis 10 Stunden täglich arbeiteten. Der Staat hat gegen die Verwendung der Kinder erst spät Einsprache erhoben und da nur unvollkommen. Noch 1875 gab es in der k. k. Staatsdruckerei arbeitende Kinder, die um 5 Uhr früh den Betrieb verließen und um 8 Uhr in der Schule sein mußten. Wie es da mit dem Schulbesuche stand und wie das Fortgangsergebnis war, läßt sich denken. Dabei betrugen die Stundenlöhne für jugendliche Arbeiter 1908 noch 4 bis 10 Heller und für Heimarbeiter 30 Heller bei 10stündiger Arbeitszeit.

Die Frauenarbeit ist noch stärker verbreitet. Im Jahre 1900 gab es in Österreich 5.850 Millionen erwerbender Frauen und 2 Millionen Frauen ohne Erwerb (zwischen 14 und 60 Jahren); von ersteren waren 2.1 Millionen Arbeiterinnen, 2.8 Millionen im eigenen Berufe tätig. In Deutschland zählte man 1907 unter 19 Millionen Frauen im Alter von 14 bis 60 Jahren 17.6 Millionen erwerbstätige, davon 7 Millionen in der Industrie und im Handel tätig waren. Besonders stark ist die Frauenarbeit in der Textilindustrie. In Deutschland stieg die Zahl der Textilarbeiter von 1882 bis 1907 von 527.000 auf 529.000, die der Frauen von 323.780 auf 528.000.

Die Wirkungen der Frauen- und Kinderarbeit kommen in der furchtbaren Kindersterblichkeit zum Ausdruck: In den Industriebezirken Gablonz, Reichenberg, Friedland (Böhmen) und Hainburg (Niederösterreich) starben 33 Prozent der Kinder im ersten Lebensjahre (von 10.000 Lebendgeburten 3104 bis 4130), in dem industriearmen Norwegen dagegen nur 10 Prozent. In Wien starben 1911 6794 Kinder im ersten Lebensjahre, davon wurden vor allem die Arbeiterbezirke Ottakring und Simmering betroffen, wo fast jedes vierte Kind im ersten Lebensjahre sterben mußte. Die Überlebenden sind körperlich und geistig zurückgeblieben, ein guter Nährboden für die Tuberkulose.

[2]) In den Brünner Fabriken schliefen die Arbeiter 1883 nur 4 bis 6 Stunden täglich und kamen nur am Sonntag nach Hause, da sie in der Fabrik schliefen.

arbeit durch die Maschinenarbeit.[1]) 2. Das Einströmen ländlicher Arbeiter in die Städte (Landflucht).[2]) 3. Die planlose Wirtschaft des Kapitalismus, die einen ständigen Wechsel von Überproduktion und Absatzstockung zur Folge hat. Das Ergebnis ist das große Heer der Arbeitslosen, die industrielle Reservearmee. Da aber der Arbeiter selten Ersparnisse machen konnte, so ist Arbeitslosigkeit gleichbedeutend mit Hunger und Elend.[3])

Aber noch viel trauriger als die materielle Verelendung des vierten Standes ist die geistige Verkümmerung der Fabriksarbeiter als Folge der Maschinenarbeit. „Eine einzige Bewegung, ein einzelner Handgriff, in der Minute so und so oft ausgeführt, das ist für Millionen der Inhalt der Arbeit geworden.“[4])

### 5. Entwicklung des Weltverkehrs und Welthandels.

Seitdem die Menschen den Ozean auf Dampfschiffen durcheilen und die Eisenbahnzüge mit 60 Kilometer Stundengeschwindigkeit durch die Länder fliegen, spielen Raum und Zeit nicht mehr jene Rolle, die sie vor einem Jahrhundert noch hatten;[5]) die Schwierigkeiten und Ge-

---

[1]) In den österreichischen Tabakfabriken wurden im Jahre 1900 von 8400 Arbeitern 3.101,120.900 Zigaretten erzeugt, 1912 erzeugten 4505 Arbeiter 6.179,327.755 Zigaretten. Die Produktion stieg also auf das Doppelte, die Zahl der Arbeiter sank auf die Hälfte. Zum Laden der englischen Kohlendampfer waren früher 60 Taglöhner nötig. Nach Einführung der elektrisch betriebenen Brückenkrane benötigt man zu der gleichen Arbeit zwei Steuerleute und zwei Anweiser auf den Schiffen, also vier Arbeiter. Die Owensche Flaschenmaschine, zu deren Bedienung 3 Mechaniker und 10 Hilfsarbeiter erforderlich sind, ersetzt 175 Flaschenmacher. Beim Bau des Panamakanals besorgten 7000 Beamte, Aufseher und Arbeiter die Arbeit, zu der 30 Jahre vorher 50.000 Menschen notwendig gewesen wären.

[2]) Die Landflucht geht zurück: 1. Auf die Einführung von Maschinen auf dem Lande; 2. den Rückgang der ländlichen Hausindustrie. Dadurch werden Arbeitskräfte frei. Dann aber lockt das Stadtleben viele Bauernsöhne vom Lande fort.

[3]) Solche Krisenjahre waren seit 1850 sechsmal: 1857, 1875—1878, 1885/86, 1892/93, 1902. Auch jetzt (1920—1922) herrscht eine furchtbare Krise als Folge des Krieges. Die einzige Hilfe dagegen ist die vielverlästerte Arbeitslosenunterstützung und die verbindliche Arbeitslosenversicherung.

[4]) Artur Holitscher erzählt in seinem lesenswerten Buch „Amerika heute und morgen“ über die großen Schlachthäuser in Chicago. Auf runden Riesenscheiben aus Holz, an den Hinterfüßen aufgehängt, drehen sich die strampelnden Schweine. Davor stehen die Schlächter. Bringt die Drehung der Scheibe ein Tier vor den ersten hin, so vollführt er einen Schnitt von oben nach unten. Während ihn noch der rote Blutstrahl anspritzt, ist das Schwein schon mit einer Kette zum nächsten Schlächter befördert, der den zweiten Schnitt vollführt. 25 Tiere in der Minute, 1500 in der Stunde, 15.000 an jedem Arbeitstage ziehen vor dem Schlächter vorüber. Jeder hat nur eine einzige Bewegung auszuführen. So wird der Mensch selbst zur Maschine. Kann man von einem Manne, der 12 Stunden täglich die Maschine bedient, verlangen, daß er am Abend Literatur und Kunst genieße?

[5]) 1807 hatte Fulton auf dem Hudson einen regelmäßigen Dampfschiffverkehr eingerichtet. 1818 fuhr das erste Dampfschiff von Liverpool nach New-York. Es brauchte 26 Tage (heute 6 Tage). 1830 wurde die erste Eisenbahn zwischen Liverpool und Manchester gebaut; 1835 die Strecke Nürnberg—Fürth, 1837 Leipzig—Dresden, 1838 Berlin—Potsdam und Wien—Wagram. Zu jeder Fahrt bedurfte man der Erlaubnis der Behörde. 1830 betrug die Länge des Eisenbahnnetzes der Erde 322 Kilometer. Erfinder der Lokomotive war George Stephenson (1814).

fahren des Warentransports und damit die Frachtspesen sind gegenüber dem Mittelalter verschwindend gering geworden und so hat der Warenaustausch einen ungeheuren Aufschwung genommen.[1]) Im Altertum und Mittelalter sehen wir die Küstenschiffahrt im Mittelmeer und den Karawanenhandel mit Ostasien, dazu den Transitverkehr über die Alpen und den Nord- und Ostseehandel der Hansa als Hauptbetätigungsgebiete des Welthandels.[2]) Englische Wolle, Heringe, Getreide, Salz, Wein, Wollstoffe und Luxuswaren aus dem Orient bildeten die wichtigsten Handelsartikel. Heute hat der Handel alle Länder und Meere in seinen Bereich gezogen. Europa kann ohne Getreide, Fleisch und Fett aus den überseeischen Agrarländern nicht mehr ernährt werden, unsere Kleidung ist aus überseeischer Wolle gewebt, ohne die überseeischen Rohstoffe stünde Europas Industrie still. Nebenstehende Tabelle zeigt den Anteil der Staaten an der Weltproduktion in Getreide in Prozenten sowie den Anteil an dem Viehstande der Erde, daneben die Bevölkerungszahl dieser Staaten.

Von den europäischen Ländern kommen nur Rußland, Spanien und die Balkanstaaten als Exportländer für Getreide in Frage,[3]) von den Ländern der Neuen Welt die Union (Weizen und Mais), Argentinien (Weizen und Mais), Kanada (Weizen und Hafer), Indien und Japan für Reis (doch führt Japan Weizen in steigendem Maße ein). Rübenzucker führten im Frieden aus: Deutschland, Frankreich,[4]) Österreich-Ungarn[5]) und Rußland. In den letzten Jahren hat auch Australien eine nennenswerte Ausfuhr in Weizen aufzuweisen. Für die Fleischversorgung Europas kommen vor allem die Union,[6]) Argentinien und Uruguay, Australien (Schafe) in Betracht. Von europäischen Staaten nur Ungarn, die Balkanländer und in geringem Maße Rußland.

Die europäischen Staaten bezahlen ihre Einfuhr an Lebensmitteln und Rohstoffen mit der Ausfuhr an Industrieprodukten. Demgemäß entwickelte sich ein reger Warenaustausch, von dessen Umfang

---

[1]) Der Transport einer Ware von Sidney nach Hamburg geht heute rascher vor sich und ist billiger als vor 100 Jahren der Transport derselben Ware von Köln nach Königsberg.

[2]) Die Warenmenge, die um 1500 über den Gotthard, die Hauptstraße nach Italien, befördert wurde, hätte heute in zwei Güterzügen Platz.

[3]) Rußland hatte im Frieden einen Getreideexport im Werte von 1000 Millionen Mark. Der Krieg hat die an sich extensiv betriebene Landwirtschaft völlig zerstört und so fällt seit 1918 Rußlands Getreideausfuhr weg.

[4]) Die nordfranzösische Zuckerindustrie ist durch den Krieg größtenteils vernichtet, doch wird an ihrem Wiederaufbau gearbeitet.

[5]) Nach dem Zusammenbruche der Monarchie ist die Tschechoslowakei das Exportland für Zucker. Deutschlands Zuckerindustrie ging stark zurück.

[6]) Die Union führte 1919 13 Millionen Tonnen Weizen und 1.5 Millionen Tonnen Fleisch aus (gegen 0.325 Millionen Tonnen im Jahre 1914). Die wachsende Bevölkerung der Union (heute 110 Millionen) verbraucht immer größere Mengen des im Lande erzeugten Getreides und Fleisches.

| Welternte | Roggen | Hafer | Gerste | Weizen | Mais | Reis | Kartoffeln | Rohrzucker | Rübenzucker | Haustiere[4]) Rinder | Schafe | Schweine | Bevölkerungszahl in Millionen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| in Millionen Tonnen[1]) | 47 | 60 | 36 | 111 | 109 | 80 | 140 | 8·1 | 6·6 | 400 | 180 | 550 | |
| Union | 2 | 2 | 10·4 | 18·6 | **72** | 0·3 | 6·1 | **35·6**[2]) | 6·5 | 16 | 10 | **29** | 90 |
| Großbritannien | — | 3·5 | 3·8 | 1·6 | — | — | 5 | — | — | 3 | 6 | 2 | 45 |
| Deutschland | 24 | 13·7 | 8·8 | 4 | — | — | **31** | — | **28·5** | 5 | 1·3 | 12 | 65 |
| Frankreich | 3 | 8·6 | 2·8 | 9·2 | — | — | 10 | — | 9·9 | 3·5 | 3 | 3·8 | 40 |
| Italien | — | — | — | — | 2·3 | 0·5 | — | — | — | 1·5 | 2 | 1·25 | 35 |
| Österreich-Ungarn | 8·3 | 6 | 8·6 | 6 | 4·5 | — | 13 | — | 18·4 | 4 | 2 | 6 | 51 |
| Rußland | **47·5** | **25** | **26·6** | **18·8** | 1·1 | — | 24 | — | 22·2 | 11 | 10 | 6 | **134** |
| Spanien | — | — | 4·3 | 3·5 | 0·7 | 0·3 | 1·7 | — | — | — | — | — | 20 |
| Balkan-Staaten | — | — | — | 3·2 | 5 | — | — | — | — | 0·2 | 3 | 1·2 | 17 |
| Kanada | — | 8·7 | 2·8 | 4·6 | 1·7 | — | 1·5 | — | — | 2·8 | 1·5 | 0·5 | 7 |
| Argentinien | — | 1·2 | — | 5·1 | 3·6 | — | — | 1·7 | — | 9·5 | 16 | 0·7 | 9 |
| Japan | 2·1 | — | 3·7 | 0·6 | — | **46**[3]) | — | 3·3 | — | — | — | — | 70 |
| Indien | — | — | — | 7.8 | 4 | 37 | — | 27 | — | **28** | 3 | — | **315** |
| Südafrika | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 6 | 0·4 | 6 |
| Australien | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2·6 | **21** | 0·4 | 5 |

[1]) Im Durchschnitt 1908—1912 nach Angaben bei Seydlitz „Handbuch". — [2]) Davon die Union selbst 4 Prozent, Kuba 19·3 Prozent, Porto Rico 3·4, Philippinen 1·8 Prozent und die Hawai-Inseln 6·1 Prozent erzeugen. — [3]) Einschließlich China. — [4]) In Millionen Stück und Prozenten für die einzelnen Länder.

folgende Tabelle Zeugnis gibt (nach Seydlitz' „Handbuch", S. 883). Die Ein- und Ausfuhr betrug 1911 in Millionen Goldmark:[1])

| Länder | Einfuhr | Ausfuhr | Proz.[2]) |
|---|---|---|---|
| Großbritannien . . . . . . . . . . | 11.779 | 9.264 | 13·4 |
| Deutsches Reich . . . . . . . . . . . | 9.705 | 8.106 | 11·3 |
| Union . . . . . . . . . . . . . . | 6.801 | 9.115 | 10·1 |
| Frankreich . . . . . . . . . . . . . | 6.453 | 4.861·5 | 7·2 |
| Niederlande . . . . . . . . . . . . | 5.666·6 | 4.645·1 | 6·6 |
| Belgien . . . . . . . . . . . . . . | 3.606·8 | 2.864 | 4·1 |
| Europäisch-Rußland . . . . . . . . | 2.509 | 3.437 | 3·8 |
| Britisch-Indien . . . . . . . . . . . | 2.086 | 3.208 | 3·4 |
| Österreich-Ungarn . . . . . . . . . . | 2.713 | 2.044 | 3 |
| Italien . . . . . . . . . . . . . . | 2.711 | 1.763 | 2·8 |
| Kanada . . . . . . . . . . . . . . | 2.240 | 1.292 | 2·2 |
| Argentinien . . . . . . . . . . . . | 1.486 | 1.315 | 1·8 |
| Australien . . . . . . . . . . . . . | 1.326 | 1.362 | 1·7 |
| Brasilien . . . . . . . . . . . . . | 1.080 | 1.375 | 1·6 |
| Schweiz . . . . . . . . . . . . | 1.441·9 | 1.006 | 1·6 |
| China . . . . . . . . . . . . . . . | 1.297 | 1.038 | 1·5 |

Der ungeheuer gesteigerte Warenaustausch hat wieder eine außerordentliche Steigerung des Verkehrs und eine starke Vergrößerung der Verkehrsmittel zur Folge. Betrug das Eisenbahnnetz der Erde im Jahre 1830 noch 322 km, so umfaßte es 1911 1,057.809 km, das 26fache des Erdäquators (40.070 km). Davon entfielen auf:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Amerika | 541.000 km | Asien | 105.000 km | Australien u. Ozeanien | 32.400 km |
| Europa | 338.900 „ | Afrika | 40.500 „ | | |

[1]) Japans Ausfuhr betrug 1913 632 Millionen Yen, 1920 1929 Millionen Yen; Japans Einfuhr betrug 1913 729 Millionen Yen, 1920 2321 Millionen Yen.

[2]) Die Prozente geben den Anteil der einzelnen Länder am Welthandel; die drei größten Industriestaaten, England Deutschland und die Union, sind zusammen mit 34.8 Prozent, das ist mehr als ein Drittel, am Welthandel beteiligt. Ist in einem Staate die Einfuhr dauernd größer als die Ausfuhr, so ist die Handelsbilanz passiv, im anderen Falle aktiv.

Die Länge des Eisenbahnnetzes der wichtigsten europäischen Staaten und der Union im Jahre 1911 zeigt folgende Tabelle:

| Länder | Fläche in Quadratkilometer | Eisenbahnnetz in Kilometer | 1 km Bahn auf[1]) km² |
|---|---|---|---|
| Belgien | 29.000 | 8.660 | 3·5 |
| Dänemark | 40.000 | 3.771 | 10 |
| Deutsches Reich | 540.000 | 62.000 | 9 |
| Frankreich | 536.000 | 50.232 | 10·7 |
| Großbritannien | 314.000 | 37.649 | 8·5 |
| Holland | 33.000 | 3.194 | 11 |
| Italien | 286·000 | 17.228 | 16·8 |
| Norwegen | 322.000 | 3.092 | 107 |
| Österreich-Ungarn | 676.000 | 44.820 | 15 |
| Portugal | 89.000 | 2.983 | 29·7 |
| Rumänien | 140.000 | 3.607 | 39 |
| Europäisch-Rußland | 5,378.000 | 61.078 | 88 |
| Schweden | 448.000 | 14.100 | 32 |
| Schweiz | 41.000 | 4.781 | 8 |
| Spanien | 497.000 | 15.100 | 33 |
| Vereinigte Staaten | 9,379.000 | 396.860 | 23·6 |
| Japan | 674.000 | 10.000 | 67·4 |
| Kanada | 8,290.000 | 40.896 | 202 |

In der Hochseeschiffahrt muß das Segelschiff immer mehr dem Dampfschiffe weichen.[2]) Der Anteil der 13 wichtigsten Reedereistaaten betrug an der Handelsflotte in 1000 Registertonnen für das Jahr 1914:

---

[1]) Die 3. Spalte gibt die Dichte des Eisenbahnnetzes an; auf 1 Kilometer Eisenbahn entfallen 3.5 Quadratkilometer Fläche bis 202 Quadratkilometer. Das dichteste Netz haben Belgien, die Schweiz, England und Deutschland, das weitmaschigste Kanada, doch ist bei den anderen Kolonialländern und bei China das Eisenbahnnetz noch weniger ausgebaut.

[2]) In der Welthandelsflotte hat sich in den 25 Jahren von 1890 bis zum Ausbruche des Weltkrieges die Zahl der Segelschiffe um die Hälfte, ihre Tonnage um ein Viertel vermindert. 1914 gab es 7100 Segelschiffe und 23.300 Dampfer; auf erstere entfielen 6 Millionen Nettotonnen, auf letztere 24 Millionen. Die Gesamtnettotonnage betrug 1914 30 Millionen Nettotonnen. Unter Nettotonnen versteht man den gedeckten Laderaum eines Schiffes, Bruttotonnen geben den gesamten Raumgehalt des Schiffes an. Registertonnen sind ein Raummaß von 2.8 Kubikmeter.

| Länder | Segler-Tonnage in 1000 t | Dampfer-Tonnage in 1000 t | Proz.[1]) |
|---|---|---|---|
| Großbritannien | 1.026 | 11.389 | 42·6 |
| Deutsches Reich | 432 | 2.562 | 10·3 |
| Union | 1.252 | 1.357 | 8·9 |
| Norwegen | 636 | 1.024 | 5·7 |
| Frankreich | 460 | 947 | 4·8 |
| Japan | 168 | 829 | 3·4 |
| Italien | 334 | 684 | 3·5 |
| Rußland | 535 | 531 | 3·7 |
| Niederlande | 70 | 674 | 2·6 |
| Schweden | 163 | 600 | 2·6 |
| Österreich-Ungarn | 21 | 523 | 1·9 |
| Spanien | 46 | 457 | 1·7 |
| Dänemark | 121 | 426 | 1·9 |
| Welthandelsflotte | 6.000 | 24.000 | — |

Der Weltkrieg und der ihm folgende Gewaltfriede hat Deutschlands Handelsflotte vernichtet.[2]) Aber England kann seines Sieges über den einen Rivalen nicht froh werden, denn ihm erwächst ein viel gewaltigerer Konkurrent in der Union. Zählte die Handelsflotte der Union 1914 725.000 Bruttotonnen (nicht zu verwechseln mit Registertonnen in der Tabelle über die Welttonnage), so hat sie sich bis 1921 auf **10,600.000** Bruttotonnen vermehrt und folgt heute unmittelbar der englischen nach. Auch Japan baute während des Krieges seine Handelsflotte aus; im Jahre 1920 erzeugten die neugeschaffenen japanischen Werften **600.000** Bruttotonnen.

[1]) Die Prozente geben den Anteil der einzelnen Länder an der Welttonnage. England steht mit 42.6 Prozent weitaus an der Spitze aller seefahrenden Nationen, dann folgte Deutschland, das 1870/71 noch an 4. Stelle gestanden war; an 3. Stelle steht die Union, dann das Reederland Norwegen, das für die ganze Welt Frächterdienste leistet. Die Niederlande sanken auf die 9. Stelle, während sie 1670 an erster gestanden waren.

[2]) Deutschland mußte auf Grund des Versailler Friedens (28. Juni 1919) alle Handelsschiffe über 1600 Bruttotonnen abliefern, dazu die Hälfte der Fahrzeuge zwischen 1000 und 1600 Tonnen, endlich ein Viertel der Schlepper und Fischerboote. Die Beteiligung der Hauptmächte an der Welthandelsflotte betrug daher 1919: England 34.3 Prozent, Union 24.1 Prozent, Japan 6.8 Prozent, Deutschland 1.4 Prozent.

Mit dem Wachstume der Welthandelsflotte stieg auch die Schnelligkeit der Schiffahrt. Brauchte man 1818 von Liverpool nach New York 26 Tage, so legt man heute dieselbe Strecke in 6 Tagen zurück und eine Reise um die ganze Erde erforderte 1912 63 Tage.[1])

Den Bedürfnissen des Welthandels wurde auch der Nachrichtendienst angepaßt. An Briefen und Postkarten wurden 1909 40.123 Millionen Stück befördert,[2]) die Länge des Telegraphennetzes betrug 1912 rund 10 Millionen Kilometer, die Telephonleitungen machten 47.5 Millionen Kilometer aus. Immer größere Bedeutung gewinnt die drahtlose Telegraphie, die ihre Nachrichten auf stetig wachsende Entfernungen aussendet. Die Luftschiffahrt eröffnet ungeahnte Möglichkeiten für den Verkehr.

Dem weltumspannenden Handelsverkehre fielen auch die Zollschranken zum Opfer.[3]) Die Union umfaßt heute ein einheitliches Zollgebiet von 9 Millionen Quadratkilometern, China 11 Millionen Quadratkilometern, Brasilien 8.5 Millionen Quadratkilometern. England und Kolonien ergibt ein Zollgebiet von 29 Millionen Quadratkilometern, Rußland mit seinen asiatischen Kolonien ein solches von 22 Millionen Quadratkilometern. Europa ohne Rußland bedeckt die Fläche von 4.3 Millionen Quadratkilometern. 1914 gab es in Europa[4]) 20 Zollgebiete, 1922 gibt es deren 25. Wenn Europas Staaten nicht einen Zollbund schließen, werden sie auf die Dauer ihre wirtschaftliche Bedeutung nicht zu wahren vermögen.

### 6. Verdichtung der Bevölkerung.

Die Industrieentwicklung hatte auch eine sehr starke Verdichtung der Bevölkerung in den Industrieländern zur Folge. Diese Verdichtung zeigt umstehende Tabelle.

Vor allem drängt sich die Bevölkerung in den Großstädten zusammen. Es gibt in Europa 64 Städte mit mehr als 250.000 Einwohnern. In ihnen zusammen wohnen insgesamt 46 Millionen Menschen, mehr als ein Zehntel der Gesamtbevölkerung Europas. Davon entfallen auf England 15 Städte mit 14 Millionen Einwohnern (= ein Drittel der Gesamtbevölkerung), auf Deutschland und Deutschösterreich 18 Städte mit 11 Millionen Einwohnern (= ein Fünftel der Gesamtbevölkerung). Städte mit mehr als einer Million Einwohner

[1]) Vgl. Jules Vernes Roman „Eine Reise um die Erde in 80 Tagen". Was vor 50 Jahren noch eine Phantasie war, ist durch die Wirklichkeit heute übertroffen.

[2]) 1874 3300 Millionen auf der ganzen Erde, 1911 5994 Millionen in Deutschland. Am meisten Briefe werden in der Union geschrieben, 138 auf den Kopf, am wenigsten in der Türkei, 2. Deutsches Reich 110, Österreich 70.

[3]) Im Jahre 1800 gab es auf der Elbe von Hamburg nach Magdeburg 14 Zollstätten, am Main von Bamberg bis Mainz 33 Zollstätten.

[4]) Ohne Rußland. Rußland bedeckt heute rund 4 Millionen Quadratkilometer.

| Länder | Fläche[1]) | Einwohner[2]) | Dichte |
|---|---|---|---|
| A. Industrieländer | | | |
| Belgien[3]) | 30 | 7·5 | 250 |
| Deutsches Reich | 470 | 56 | 110 |
| Frankreich | 551 | 41 | 74 |
| Großbritannien | 314 | 45 | 144 |
| Italien | 312 | 37 | 118 |
| Niederlande | 33 | 6 | 182 |
| Republik Österreich | 85 | 6 | 70 |
| Polen[4]) | 250 | 20 | 80 |
| Schweiz | 41 | 3 | 91 |
| Tschechoslowakei | 141 | 14 | 99 |
| B. Agrarstaaten | | | |
| Albanien | 26 | 0·9 | 34 |
| Bulgarien | 80 | 3·5 | 44 |
| Dänemark[5]) | 44 | 3 | 69 |
| Estland | 20 | 0·5 | 25 |
| Finnland | 377 | 3·3 | 9 |
| Griechenland | 300 ? | 17 ? | 56 |
| Jugoslawien | 270 | 14 | 52 |
| Lettland | 64 | 1·6 | 25 |
| Litauen | 75 | 2·5 | 33 |
| Norwegen | 322 | 2·3 | 7 |
| Portugal | 89 | 5·6 | 65 |
| Rumänien | 300 | 17 | 52 |
| Rußland | 4.800 | 115 | 24 |
| Schweden | 477 | 6 | 13 |
| Spanien | 497 | 20 | 40 |
| Europa | 9.700 | 447 | 45·7 |

[1]) Fläche in 1000 Quadratkilometer. — [2]) Einwohner in Millionen. Die Zahlen stammen aus dem Kosmos-„Erdbüchlein" für 1920/21 für die neuen Staaten und jene Staaten, die durch den Krieg Landgewinn oder Verluste an Land erfahren haben. Für die neutralen Staaten aus Seydlitz' „Handbuch". — [3]) Belgien ist das dichtbevölkertste Land Europas. — [4]) Obwohl Polen zu den halbagrarischen Staaten zählt, hier eingereiht wegen seiner hohen Bevölkerungsdichte. Sie trifft aber nur für die Großstädte zu. — [5]) Im Übergang zum Industriestaate begriffen; die Industrie vorwiegend agrarischen Charakters (Zucker, Milchprodukte, Fettwaren usw.).

gibt es in Europa 9.[1]) Dieses unheimliche Anwachsen der Großstädte ist vor allem auf die Zuwanderung vom flachen Lande zurückzuführen, denn in den Städten selbst ist die Sterblichkeit größer als die Zahl der Geburten. Daran tragen vor allem die elenden Wohnungsverhältnisse schuld, die mit ihren feuchten, licht- und luftlosen Wohnräumen und dem Überbelage mit Menschen der Tuberkulose den Boden bereiten. Daneben der Menschheit ärgster Feind, der Alkohol.

### 7. Großunternehmungen (Aktiengesellschaften, Kartelle, Trusts und Banken).

Das wesentliche Merkmal der kapitalistischen Produktion und Wirtschaft ist die planlose Gütererzeugung, die Warenproduktion, nicht geregelt durch den Bedarf, sondern durch das Gewinnstreben des einzelnen Unternehmers. Daraus entspringt der Konkurrenzkampf. Sieger in diesem Kampfe bleibt derjenige Unternehmer, der Geld hat, seine Produktionsmittel fortgesetzt zu verbessern, indem er immer neue, Kraft sparende und die Erzeugung hebende Maschinen einstellt, die Rohstoffquellen und Kohle selbst erwirbt und so billiger erzeugen kann als andere Fabrikanten. Wer da nicht mitkann, der gerät unter die Walze.[2]) Wo aber das Kapital des einzelnen Unternehmers zur Erneuerung und Verbesserung des Produktionsapparats nicht ausreicht, da entstehen Aktiengesellschaften.[3])

Aktien sind Anteilscheine an gewinnbringenden Unternehmungen. Da sie nicht auf Namen lauten, werden sie wie jede andere Ware gehandelt, gekauft und verkauft. Über die Führung dieser Unternehmungen entscheidet ein von der Mehrheit der Aktienbesitzer gewählter Generalrat. Da die Wahlen und Abstimmungen nicht nach Köpfen, sondern nach Aktien vorgenommen werden, ist der kleine Aktionär ohne jeden Einfluß und die Entscheidung liegt bei einigen Großaktionären. Diese sitzen meist im Generalrate mehrerer Aktiengesellschaften. Sie werden daher trachten, den Konkurrenzkampf unter den von ihnen kontrollierten und geleiteten Aktiengesellschaften auszuschließen. Dies geschieht durch das Kartell.

---

[1]) Im 15. Jahrhunderte gab es in Deutschland 6 Städte mit mehr als 10.000 Einwohner; 1871 fand man im Deutschen Reiche 8 Städte mit mehr als 100.000 Einwohner; 1914 zählte man in Deutschland 50 Städte mit mehr als 100.000 Einwohner. Die Millionenstädte sind: Berlin (2.07), Hamburg (1), Konstantinopel (1.2), London (7.25), Manchester (1), Moskau (1.5), Paris (2.9), Petersburg (1.9), Wien (1.88). Die Bevölkerung Deutschlands zählte im Jahre 1500 12 Millionen, 1600 20 Millionen und sank 1650 auf 8 Millionen Einwohner. Erst um 1820 stieg sie wieder auf 20 Millionen und verdreifachte sich bis 1914. In Frankreich 1700 zirka 19 Millionen Einwohner, 1784 25 Millionen Einwohner, 1914 40 Millionen Einwohner. England zählte 1750 6.5 Millionen Einwohner, 1800 10 Millionen Einwohner, 1914 45 Millionen Einwohner.

[2]) Das Mittelalter hat durch die Zunftordnung den Konkurrenzkampf ausgeschaltet, aber auch die Hebung der Produktion gehindert.

[3]) Gesellschaften, die Anteilscheine auf gewinnversprechende Unternehmungen ausgaben, gab es schon im Altertume (Steuerpächter und Kornhändler in Rom). Auch die Handelsgesellschaften des 16. und 17. Jahrhunderts waren solche Vereinigungen von Kaufleuten, deren jeder seinen Anteil am Geschäftskapitale zeichnete. Aber diese Anteilscheine waren unübertragbare Wertpapiere.

Das Kartell ist eine Vereinigung von Unternehmern, welche die gleichen Waren erzeugen.[1] Indem diese Vereinigung den Konkurrenzkampf innerhalb der Kartellmitglieder ausschaltet, beherrscht sie die Preisbildung, indem sie die Menge und Art der Erzeugung festsetzt und aufteilt, durch gemeinsamen Einkauf der Rohstoffe den Zwischenhandel ausschließt und den Verkauf teils selbst besorgt, teils den Händlern Ein- und Verkaufspreis vorschreibt, verbilligt das Kartell die Herstellungskosten und sichert dem einzelnen Unternehmer so hohen Gewinn, daß er darüber den Verlust seiner Selbständigkeit leicht verschmerzt.[2])

Der Trust unterscheidet sich vom Kartell dadurch, daß eine Reihe früher selbständiger Unternehmungen zu einem einzigen, einheitlich geleiteten Unternehmen verschmelzen.[3]) Dieses beherrscht dann die gesamte Wirtschaft eines ganzen Landes, ja der ganzen Erde.

Der von Rockefeller begründete Petroleumtrust beherrscht nicht nur alle großen Petroleumquellen, er besitzt auch eigene Eisenbahnen, Schiffe und Röhrenleitungen; er erzeugt in eigenen Fabriken alle Fässer, Kannen, Pumpen und was er sonst braucht, und verarbeitet alle Nebenprodukte. Außerdem hat er entscheidenden Einfluß auf die Kupfer-, Zink- und Bleierzeugung der Union und beherrscht eine Reihe anderer Unternehmungen. Der Trust strebt, alle Rohstoffe, alle verwandten und Hilfsindustrien, die Verkehrsmittel, den Warenverkauf usw. in einer Hand zu vereinigen.

Der 1901 gegründete „Morgan-Stahltrust" verfügte 1920 über ein Kapital von 868.5 Millionen Dollar; im Mai 1920 erzeugte der Trust 8 Millionen Tonnen Roheisen (1913 betrug die Roheisenerzeugung der Union im ganzen Jahre 31.5 Millionen Tonnen). Die „British Empire Steel Corporation" in Kanada verfügt über ein Kapital von 500 Millionen Dollar und besitzt eigene Erz- und Kohlenbergwerke, Walzwerke, Fluß- und Seeschiffe usw. In Deutschland übt der Großindustrielle Stinnes entscheidenden Einfluß.

Banken. In Europa übernehmen die Rolle der Trusts vielfach die Banken. Die Banken sammeln die Spareinlagen und Geldüberschüsse aller Bevölkerungsschichten und verleihen sie an Unternehmer, denen sie so Gelegenheit zur Vergrößerung ihres Produktionsapparates geben. Die Bank sichert sich aber auf die Geschäftsführung des Unternehmens, dem sie Geld geliehen hat, einen Einfluß; hat nun die Bank in mehreren Unternehmungen Einfluß, so wird sie deren Kartellierung anstreben, wenn sie gleicher Produktion sind, oder ihre enge Verbindung herbeiführen, wenn sie verwandten oder voneinander abhängigen Industriezweigen angehören.[4]) Vielfach übernimmt auch die Bank die kaufmännische Leitung der von ihr kontrollierten Unternehmungen und besorgt den Einkauf der Rohstoffe und den Verkauf der Ware.

[1]) Nicht alle Unternehmungen eignen sich zur Kartellbildung. Am meisten ist dies der Fall bei Herstellung von Massengütern, Zucker, Eisen, Petroleum, Kohle, Zement usw. Unternehmungen, bei denen die Mode oder künstlerische Ausführung in Frage kommen, widerstreben der Kartellierung.

[2]) Gegen solche Unternehmer, die sich weigern, dem Kartelle beizutreten, führt dieses einen erbitterten Kampf, unterbietet ihre Preise und richtet sie so zugrunde. Sind dann alle Unternehmungen in dem Kartelle vereinigt, so daß dieses eine Monopolstellung hat, dann setzt es die Preise willkürlich fest. Gegen die ausländische Konkurrenz schützt sich das Kartell durch hohe Zölle, die ihm die gefügige Staatsregierung zusichert.

[3]) Die Mitglieder des Trustes sind ehemalige Einzelunternehmer, die aber mit der Leitung nichts mehr zu tun haben. Diese liegt allein in der Hand des Führers des Trustes. Im Kartell behält der Einzelunternehmer doch Einfluß auf den Produktionsprozeß, wenn auch die Preisbildung Sache des Kartells ist.

[4]) Die Bank wird streben, die von ihr kontrollierten Bergwerke, Hochöfen, Walzwerke, Maschinen-, Blech-, Drahtfabriken zu gegenseitigem Zusammenarbeiten zu bringen, so daß Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigwaren unter eine einheitliche Leitung kommen.

Das Endergebnis der von Banken, Trusts und Kartellen ausgehenden Entwicklung ist die Auffaugung der vielen kleinen Einzelunternehmungen durch einige wenige, zu höchster Leistungsfähigkeit gesteigerte Großunternehmungen. Wie die Fabrik den Handwerker, so vernichtet das Großunternehmen den kleinen Fabrikanten. Dies führt endlich dazu, daß die gesamte Volkswirtschaft unter dem Einfluß und unter die Kontrolle einiger Dutzend Bankdirektoren und Industriekönige gerät. Dem politischen Absolutismus des 17. und 18. Jahrhunderts folgt der wirtschaftliche Absolutismus im 20. Jahrhunderte. Dem Namen nach besteht in England, Frankreich und der Union die Demokratie, regiert das Volk sich selbst, in der Tat liegt die Staatsgewalt in den Händen jener Industriekönige und Börsenhäuptlinge, die durch ihre Presse die öffentliche Meinung machen, die Wahlen beeinflussen, die Volksvertretung und mit ihr die Gesetzgebung beherrschen; das freie Volk der westlichen Demokratien ist aber heute unfreier denn je.

## 8. Das flache Land.

Die wichtigste Folge der bürgerlichen Revolutionen von 1789 und 1848 war die Bauernbefreiung. Der Bauer wurde freier Eigentümer des von ihm bestellten Bodens; Zins und Robot, die früher dem Grundherrn zu leisten waren, fielen weg. Aber die Bauernbefreiung hatte neben ihren unleugbaren Vorteilen auch ihre Nachteile, die Landflucht, das Abströmen der ländlichen Arbeiter in die Städte und Fabriken, daher Mangel an Arbeitskräften auf dem Lande, und zum andern die Besitzzersplitterung auf der einen, Latifundienbildung auf der andern Seite. Die Entstehung eines leistungsunfähigen Zwergbesitzes, der nicht die Mittel hat, landwirtschaftliche Maschinen, Kunstdünger, Verbesserung der Samen- und Tierrassenzucht anzuwenden, der den Boden nicht nach seiner Eignung für den Getreidebau, die Anpflanzung von Futtermitteln, Industriepflanzen usw. auswählen kann, ist naturgemäß für die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion nicht günstig.[1]) Daher zeigen auch alle Länder mit kleinbäuerlichem oder Zwergbesitze geringere Ernteerträge als solche mit Mittel- und

[1]) In Deutschland gab es 1895 folgende Verteilung des Grundbesitzes:

| 2 bis 20 Hektar | 20 bis 100 Hektar | Über 100 Hektar |
|---|---|---|
| 5,251.489[2]) | 281.767[2]) | 25.061[2]) |
| 19,096.000[3]) | 13,157.000[3]) | 11,032.000[3]) |
| 45 Prozent[4]) | 30·4 Prozent[4]) | 24·6 Prozent[4]) |

| Deutschösterreich 1919 | | |
|---|---|---|
| 0 bis 5 Hektar | 5 bis 200 Hektar | Über 200 Hektar |
| 570.000[2]) | 250.000[2]) | 1.200[5]) |

[2]) Bauernwirtschaften.
[3]) Besitz dieser Wirtschaften in Hektar.
[4]) Prozentueller Anteil am gesamten Ackerlande des Deutschen Reiches.
[5]) Diese 1200 Großgrundbesitzer hatten 3 Millionen Hektar Land, die beiden anderen Gruppen zusammen 2,584.000 Hektar.

Großgrundbesitz.[1]) Das zeigt deutlich die Tabelle über die Ernteerträge in den europäischen Staaten (Durchschnitt 1908/14):

| Land | Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | Kartoffel |
|---|---|---|---|---|---|
| Deutschland . . . . . | 23[2]) | 20 | 24 | 23 | 160 |
| England . . . . . . | 22 | — | 20 | 25 | 145 |
| Frankreich . . . . . | 13·8 | 10 | 17 | 13 | 100 |
| Schweiz . . . . . | 16 | 16 | 18 | 12 | 150 |
| Republik Österreich . . | 10 | 9·9 | 11 | 9·9 | 71 |
| Rußland . . . . . . | 1 | 1·5 | 0·5 | 0·8 | 2 |

Deutschland, England und die Schweiz, die Länder eines wohlhäbigen Bauernstandes, erzielen weit höhere Erträge als Österreich, Frankreich und Rußland mit Zwergbesitz und armen Kleinbauern.

In der Schweiz verzinst sich das Kapital der landwirtschaftlichen Betriebe folgendermaßen:

| 2 bis 5 Hektar | 5 bis 10 Hektar | 10 bis 15 Hektar | 15 bis 30 Hektar | 30 bis 100 Hektar | Über 100 Hektar |
|---|---|---|---|---|---|
| 2·2 Prozent | 2·39 Prozent | 3·2 Prozent | 3·16 Prozent | 4·25 Prozent | 5 Prozent |

Daraus ergibt sich aber gleichfalls, daß die kleinbäuerliche Wirtschaft auf die Dauer als unrentabler Betrieb nicht zu halten ist. Wie die Kleingewerbetreibenden und kleinen Unternehmer, so wird auch der Bauer mit Zwergbesitz in kürzerer oder längerer Zeit der Konkurrenz des Großbetriebes erliegen. Ist doch heute schon der Kleinbauer wirtschaftlich abhängig vom Großbauern, der ihm mit Gespann und Gerät, Saatgut und Darlehen aushilft, dafür aber die Arbeitskraft des Kleinbauern für seine Zwecke ausnutzt, so daß der Kleinbauer heute für den großen Nachbar robotet wie vor 100 Jahren für den Grundherrn. Entweder kehrt das Kleinbauerntum zu neuer Hörigkeit zurück, oder die Kleinbauern schließen sich zu Wirtschaftsgenossenschaften zusammen, die gemeinsam die landwirtschaftlichen Maschinen, Kunstdünger, Zuchttiere usw. beschaffen. Rückkehr zur mittelalterlichen Gemeinwirtschaft mit gemeinsamer Allmendenutzung und der moderner Technik angepaßten Wirtschaftsführung oder neue Hörigkeit, Ausverkauf durch die Grundherren, Herabsinken ins Proletariat, das sind die zwei Wege, an deren Kreuzungspunkte heute die Bauernschaft steht. Der eine führt aufwärts zu höheren Formen der Gesellschaft und der

[1]) In Rußland, Rumänien und Ungarn überwog vor der Revolution der Großgrundbesitz, doch taten die osteuropäischen Grundherren nichts zur Verbesserung des Bodens. In Rußland wurde die Agrarfrage 1917 gelöst, in Ungarn und Rumänien bildet die Aufteilung der Latifundien das Hauptproblem der inneren Politik.

[2]) Auf ein Hektar Land entfallen 23 Meterzentner Weizen usw.

Wirtschaft, der andere abwärts und zurück in längst überwundene Zeiten. Aufgabe des Lehrers ist es, in dieser Frage dem Bauernstande den rechten Weg zu weisen.

## II. Der absolute Staat.

### 1. Der Kampf um die Verfassung (1848—1867).

Die zwei Jahrzehnte von 1848—1867 sind eine Zeit schwerer Kämpfe um die Einführung der konstitutionellen Monarchie in Österreich-Ungarn. Durch die Sturmdeputation vom 15. Mai 1848 wurde die Regierung genötigt, Wahlen für den konstituierenden Reichstag auszuschreiben. Das aktive Wahlrecht wurde allen unbescholtenen Staatsbürgern, die über 24 Jahre alt waren, ohne Rücksicht auf ihre Steuerleistung gewährt. Der auf Grund des allgemeinen Wahlrechtes erwählte Reichstag trat am 22. Juli 1848 zusammen und machte sich sogleich an die Ausarbeitung der neuen Verfassung. Da sie aber dem Reichstage großen Einfluß einräumte, verwarf sie der Kaiser und am 4. März 1849 wurde der Reichstag in Kremsier aufgelöst und eine von der Regierung ausgearbeitete „Gesamtstaatsverfassung" eingeführt. Sie scheiterte an dem Widerstande der Magyaren und von 1851 bis 1859 herrschte wieder der Absolutismus. Die Niederlage von 1859 rief aber solche Unzufriedenheit hervor, daß man es abermals mit einer Volksvertretung versuchte. So entstand die vom 20. Oktober 1860 datierte Verfassung (Oktoberdiplom), welche die Forderungen der Zentralisten mit jenen der Föderalisten zu vereinigen suchte. Der Schwerpunkt der Gesetzgebung lag in den Landtagen, nur die gemeinsamen Angelegenheiten blieben dem Reichsrate vorbehalten. Die Zahl seiner Mitglieder wurde mit 100 festgesetzt, ihre Wahl erfolgte durch die Landtage. (Vgl. die Generallandtage des 16. und 17. Jahrhunderts.) Da aber in den Landtagen Adel und Klerus die Führung hatten, lehnten die Wortführer des Großbürgertums diese Verfassung ab.[1]) Unter dem Drucke der allgemeinen Erregung, die das Oktoberdiplom in allen nichtfeudalen Kreisen hervorrief, und unter dem Drucke der wachsenden Finanznot entschloß sich der Kaiser zu einem Regierungswechsel; das Ministerium Goluchowski machte dem Ministerium Rainer-Schmerling Platz. Diesem verdankte die Februarverfassung (20. Februar 1861) das Entstehen. Die Gesetzgebung lag im Reichsrate, der wieder von den Landtagen aus beschickt wurde.[2]) Für diese wurde das Kurienwahlrecht eingeführt, das dem Großbürgertum durch die Kurie der Handelskammern besondere Konzessionen machte.[3]) Da außerdem das aktive Wahlrecht in den Städten und Landgemeinden an einen Steuerzensus von zehn und zwanzig Gulden gebunden war, hoffte Schmerling auch in Böhmen den Deutschliberalen das Übergewicht zu verschaffen und so eine deutsche Mehrheit im Reichsrate zu erlangen.

---

[1]) In Tirol hatten Prälaten und Herren 28, die Städte und Landgemeinden ebenfalls 28 Vertreter; in Steiermark entfielen auf Adel und Klerus 18, auf die Städte 12, auf das Land 12 Vertreter. Da die bäuerlichen Abgeordneten unter der Führung des Klerus standen, beherrschten Adel und Klerus die Landtage. Daher trat Adel und Klerus für die Gewährung großer Rechte an die Landtage ein (Föderalismus), das Bürgertum forderte einen starken Reichstag (Zentralismus). Der Kampf um den Reichstag war gleichzeitig ein nationaler Streit, da die Magyaren, Tschechen, Polen die Länderautonomie, die deutsche Bourgeoisie dagegen die starke Zentralgewalt wünschten.

[2]) Der Reichsrat bestand aus einem engeren und weiteren Reichsrat, ersterer für die deutsch-slawischen Länder, dieser die Vertreter Ungarns mitumfassend. Dazu gab es ein Herrenhaus, dem die Prinzen, der Hochadel, der hohe Klerus und einige vom Kaiser auf Lebenszeit ernannte Mitglieder angehörten. Die Zahl der Reichsratsmandate betrug 343, davon 120 auf Ungarn, 54 auf Böhmen, 38 auf Galizien, der Rest auf die Alpenländer entfiel.

[3]) 1. Kurie des Großgrundbesitzes, 2. der Handelskammern, 3. der Städte, 4. der Landgemeinden.

Gleichzeitig mit dem Februarpatente erschienen die neuen Landesordnungen und das Gemeindegesetz von 1862 folgte ein Jahr später nach. Diese Gesetze begründeten den Dualismus in der Landesverwaltung, indem neben die landesfürstliche Verwaltung (Statthaltereien) eine autonome Verwaltung durch den Landesausschuß und die Gemeindevertretung trat. Aber der Widerstand des Feudaladels brachte diese Verfassung ebenfalls zu Falle. 1865 wurde unter dem Ministerium Belcredi der Absolutismus neuerdings eingeführt.

### 2. Die Verwaltung 1848–1867.

In den Zentralbehörden traten in dieser Periode mannigfache Veränderungen ein. Die vereinigte Hofkanzlei wurde 1848 aufgehoben und in das Ministerium des Innern umgewandelt. Das Ministerium für Landeskultur und Bergwesen wurde 1853 aufgehoben, das Bergwesen übernahm das Finanzministerium, die Landeskultur das Ministerium des Innern. Kriegsministerium und Armeeoberkommando waren vereinigt.

In den Provinzen wurden die Gubernien aufgelassen, an ihre Stelle traten die Statthaltereien. Sie waren Behörden zweiter Instanz in allen Gewerbe- und Handelsangelegenheiten, in Sachen des Kultus und Unterrichtes sowie in den auf die Landeskultur und öffentliche Bauten zielenden Agenden. Die Statthalter waren auch die Präsidenten der Finanzlandesdirektionen.

Die unterste Instanz bildeten die Bezirksämter, welche aber neben der Verwaltung auch die Rechtspflege ausübten.

## III. Die konstitutionelle Monarchie (1867–1918).

### 1. Der Ausgleich mit Ungarn und die Verfassung von 1867.

Nach dem unglücklichen Kriege mit Preußen (1866) wurde die Verfassungsfrage durch den Ausgleich mit Ungarn gelöst (1867). Österreich und Ungarn wurden zwei selbständige Staaten, von denen jeder seine besondere Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung hatte (Dualismus). Nach außen bildeten aber die durch die Person des Herrschers vereinigten Staaten ein Ganzes (Österreichisch-ungarische Monarchie). Daher war die auswärtige Politik, das Heer und das zur Deckung der daraus erwachsenden Kosten errichtete Finanzministerium beiden Staaten gemeinsam.[1])

Für die auswärtige Politik bestand das k. u. k. Ministerium des Äußern, für das gemeinsame Heer das k. u. k. Kriegsministerium, für die Verwaltung der gemeinsamen Auslagen das k. u. k. Finanzministerium. Die Gesetzgebung für die beiden Staaten gemeinsamen Angelegenheiten übten die Delegationen aus, zu denen der österreichische Reichsrat und der ungarische Reichstag je 60 Mitglieder entsandten (20 vom Herren- und Magnatenhause, 40 vom Abgeordnetenhause). Die Delegationen sollten jedes Jahr vom Kaiser abwechselnd nach einer der beiden Hauptstädte (Wien oder Budapest) einberufen werden; sie tagten in getrennten Versammlungen, doch war für das Zustandekommen eines Gesetzes ein übereinstimmender Beschluß beider Delegationen erforderlich.

---

[1]) Heerwesen und auswärtige Politik blieben dauernd gemeinsam, die Zollgesetzgebung, Währung und indirekte Steuern wurden durch einen alle zehn Jahre neu geschlossenen Vertrag zwischen beiden Staaten geregelt.

Im Ausgleiche von 1867 siegte der magyarische Föderalismus über den deutschliberalen Zentralismus; erst nach dem Ausscheiden Ungarns konnte auch in Österreich die Verfassungsfrage gelöst werden. Dies geschah durch eine Reihe von Gesetzen, die 1867 entstanden und das Verhältnis zwischen Herrscher und Untertanen regeln (Verfassungsgesetze). Man bezeichnet den durch diese Gesetze geschaffenen Rechtszustand als die Dezemberverfassung; sie blieb bis 1918 die Grundlage der Monarchie.

Diese Gesetze sind: 1. Das Gesetz über den Wirkungskreis des Reichsrates, wodurch dessen Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung umschrieben wird. 2. Das Gesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger garantiert allen Bürgern die Gleichheit vor dem Gesetze, den Zutritt zu den öffentlichen Ämtern, Freizügigkeit der Person, Unverletzlichkeit des Eigentums und des Briefgeheimnisses, das Petitions-, Versammlungs- und Vereinsrecht, das Recht der freien Meinungsäußerung in Wort und Schrift, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Freiheit der Forschung und ihrer Lehre; es enthält ferner Bestimmungen über die freie Religionsausübung und über die Gleichberechtigung der Nationalitäten. 3. Das Gesetz über die richterliche Gewalt regelt das Gerichtswesen, die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung und die Organisation der Gerichte; es gewährt den Richtern Schutz gegen willkürliche Absetzung und Versetzung und verfügt die Einführung der Geschwornengerichte sowie des obersten Verwaltungsgerichtshofes. 4. Das Gesetz über die Aufhebung des Konkordats von 1855, an dessen Stelle drei Gesetze treten, von denen zwei das Eherecht regeln, das dritte ist das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869.

## 2. Die liberalen Reformen (1867—1878).

Der Ausgleich von 1867 brachte in Österreich die Deutschliberalen zur Herrschaft. Die wichtigsten Reformgesetze dieser Ära sind: 1. Das Reichsvolksschulgesetz (1869), das die moderne Volksschule begründet. 2. Die Aufhebung des Konkordats von 1855 (1870); an seine Stelle treten das Eherecht von 1811, die Notzivilehe, das Gesetz über die interkonfessionellen Verhältnisse (1868) und die Maigesetze (1874)[1]) Weitere

[1]) Das Konkordat von 1855 liefert die Schule, das Eherecht, den Religions- und Studienfonds der Kirche aus. 1. Die Aufhebung des placetum regium aus der Zeit Maria Theresias. Die Bischöfe sind in ihrem Verkehre mit Rom, der Geistlichkeit und dem Volke frei, die staatliche Aufsicht über die Kirche hört auf. 2. Die Bischöfe erhalten das Recht, gegen religionsfeindliche Bücher einzuschreiten, ihre Verbreitung zu verbieten. 3. Die Bischöfe leiten die religiöse Ausbildung der Jugend und haben darüber zu wachen, daß in keinem Gegenstande etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben zuwiderlaufe. Alle Lehrer an Volksschulen unterstanden der Aufsicht der Kirchenbehörden. 4. Wiederherstellung der Gerichtsbarkeit der Kirche über die Gläubigen. 5. Der Religions- und Studienfonds gehen in das Eigentum der Kirche über.

Die neuen Gesetze befreien den Staat von der Herrschaft der Kirche. Das Gesetz über die interkonfessionellen Verhältnisse stellt den Grundsatz der Gleichberechtigung der Konfessionen auf. Die Maigesetze regeln die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche (1. Gesetz), die Beitragsleistung des Pfründenvermögens zum Religionsfonds (2.) und die Anerkennung der Religionsgenossenschaften, vor allem der Altkatholiken. Ein 4. Gesetz über die Köster scheiterte nach zweijährigem Kampfe an dem Widerstande der Krone.

Reformen (Pfarrgemeinden, Eherecht), die das Parlament plante, scheiterten an dem Bündnisse: Krone, Klerus, Herrenhaus. So konnte der Liberalismus sein politisches Programm nur teilweise durchsetzen; erfolgreicher war er mit seinem wirtschaftlichen Programm des „laissez faire, laissez passer“, denn hier brachte er die Gesetze über „die Aufhebung der Wuchergesetze“, „die Freiteilbarkeit der Bauerngüter“, die Handelsverträge mit dem deutschen Zollverein und England durch. Damit fielen die Hindernisse, die der freien Entfaltung des Kapitalismus im Wege gestanden waren. Dieser bedrängt das Kleingewerbe und läßt dadurch die antikapitalistische, antisemitische Bewegung des christlichen Sozialismus entstehen, während gleichzeitig die Proletarisierung breiter Volksschichten die Arbeiterbewegung mächtig erstarken läßt (Marxistischer Sozialismus).[1] Der mächtige Aufschwung der deutschen Industrie nach 1870 läßt die Liberalen ihrem Wirtschaftsprogramm untreu werden; sie bewilligten 1878 die Schutz- und Finanzzölle (Gegensatz des liberalen Freihandelsprogramms) und decken die Staatsausgaben durch indirekte Steuern. Da die Liberalen mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates der Okkupation Bosniens (1878) heftigen Widerstand entgegensetzen, wendet sich die Krone von ihnen ab und beruft das Ministerium Taaffe (1879—1893), das aus dem böhmischen Feudaladel, den Alttschechen, den deutschen und südslawischen Klerikalen und den Polen den eisernen Ring bildet, der die Herrschaft der Liberalen ablöst.

### 3. Das Ministerium Taaffe (1879—1893).

Um die liberale Opposition im Parlamente zu schwächen, wird durch die Wahlreform von 1882 den Kleinbürgern das Wahlrecht gewährt.[2] Ihre Gesetzgebung steht teils im Dienste des Militarismus (1879 die Wehrreform),[3] teils wird sie zugunsten der ihr verbündeten Parteien gehandhabt. Die Klerikalen erhielten die reaktionäre Volksschulnovelle (1883), die Tschechen die Stremayrschen Sprachenverordnungen (1880) und die Prager Universität (1882), der kleinbürgerlichen Mittelstandspolitik wird die Gewerbenovelle zugestanden (1883), den Agrariern das „Wuchergesetz“ (1881), „Anerberecht und Beschränkung der Freiteilbarkeit“ (1889), die Getreidezölle (1882 und 1889), die Grenzsperre für Vieh (1881), was den Zollkrieg mit Rumänien (1886

---

[1]) Der christliche Sozialismus wurde theoretisch begründet von Vogelsang, politisch organisiert durch Dr. Karl Lueger, der die kleinbürgerliche Demokratie als neue Partei gründet. Der Feudaladel (Hohenwart, Belcredi, Liechtenstein) und der Klerus treten mit der kleinbürgerlichen Bewegung in Verbindung und nützen sie zum Kampfe gegen das liberale Großbürgertum aus. Gegen die Sozialdemokratie, die in „Radikale“ und „Gemäßigte“ gespalten ist (Scheu, Oberwinder) werden Ausnahmsgesetze erlassen, die diese Partei mit Terrorakten beantwortet, was wieder zu umfassenden Sozialistenverfolgungen Anlaß gibt.

[2]) Das aktive Wahlrecht wird an eine direkte Steuer von fünf Gulden geknüpft (Fünfguldenzensus).

[3]) Der Gesetzentwurf verlangte die Erhöhung des Kriegsstandes auf 800.000 Mann und die Bewilligung zur Aushebung des entsprechenden Rekrutenkontingents für weitere zehn Jahre.

bis 1890) zur Folge hat.[1]) Die Arbeiterbewegung wird durch Ausnahmsgesetze (1884 in Wien) und Geheimbundprozesse (in Böhmen) niedergehalten, gleichzeitig sucht ihr die Regierung durch Arbeiterschutzgesetze (Unfall- und Krankenversicherung 1887) den Boden zu entziehen.[2])

---

[1]) Der Stremayrsche Sprachenerlaß setzt für Böhmen und Mähren die Doppelsprachigkeit der Gerichte und Ämter fest. Da die deutschen Beamten nur selten Tschechisch lernten, war die Bevorzugung der Tschechen in allen Ämtern die unvermeidliche Folge. Da dieses Gesetz die Deutschen aus ihrem Schlafe aufrüttelte und zur heftigsten Gegenwehr anspornte, entbrannte in den Sudetenländern der in unsere Zeit hineinreichende Nationalitätenstreit.

Die Schulnovelle bestimmt: „Die Schulleiter sollen in Zukunft jener Religionsgenossenschaft angehören, zu der die Mehrzahl der Schüler gehört." Damit war Protestanten und Altkatholiken, später den Konfessionslosen die Erlangung einer Schulleiterstelle unmöglich gemacht. Die zweite einschneidende Bestimmung lautet: „Den Gemeinden wird es freigestellt, den regelmäßigen, ganztägigen Unterricht für das 7. und 8. Schuljahr aufzulassen und einen Fortbildungsunterricht (Sonntagsschule) einzuführen." Ein Lehrer soll bei Halbtagsunterricht bis zu hundert Schüler (!) unterrichten. Kardinal Schwarzenberg gab damals für den Episkopat die Erklärung ab: „Den Ansprüchen der Kirche und der christlichen Bevölkerung kann nur eine konfessionelle Volksschule genügen." Über die „Gewerbenovelle" vgl. S. 126.

Das Anerberecht (1889) schafft als Rahmengesetz die Grundlage für die bäuerliche Erbfolge. Die Getreidezölle richteten sich vor allem gegen die amerikanische Konkurrenz und suchten die einheimischen Getreidepreise künstlich hochzuhalten. Denselben Zweck verfolgt das Gesetz über die Viehsperre für die Viehpreise.

[2]) Es sei hier ein kurzer Überblick über die im Abgeordnetenhause vertretenen Parteien gegeben. Der Polenklub unter Grocholski bestand nach den Wahlen von 1885 aus 56 Mitgliedern; der Tschechenklub (57) spaltete sich 1887 in Alttschechen (Führer Rieger), die konservativen, und Jungtschechen (Führer Dr. Eduard Gregr), die freiheitlich-demokratischen Ideen huldigten. Die Gruppe des Grafen Hohenwart umfaßte 34 Mitglieder der klerikalen Partei aus Krain, Dalmatien, Küstenland und der Bukowina (Slowenen, Kroaten und Rumänen); der Klub des Prinzen Alois Liechtenstein 19 Abgeordnete aus den Alpenländern. Diese Parteien bildeten den eisernen Ring, auf den sich die Regierung Taaffe stützte. Die Opposition (163 Abgeordnete von 453) zerfiel in mehrere Parteien. Die Deutschliberalen unter Ernst von Plener, die Deutschnationalen unter Georg von Schönerer, die neuentstehende Gruppe der Christlichsozialen. 1882 war der „Deutschnationale Verein" gegründet worden, der das Linzer Programm von 1880 zu seiner politischen, den Antisemitismus zu seiner geistigen Grundlage machte. Das Linzer Programm wünscht Österreich durch die Sonderstellung Galiziens und Dalmatiens (Trialismus: Ungarn, Galizien, Alpen-Sudetenländer) zu einem überwiegend deutschen Staat zu machen. 1885 brachte der Deutschnationale Verein drei Vertreter ins Parlament. Die Christlichsozialen gingen aus dem 1880 gegründeten „Verein zum Schutze des Gewerbestandes" hervor, der 1882 als „Reformverein" den „Österreichischen Volksfreund" zu seinem Organe machte. 1887 wurde der „Christlichsoziale Verein" gegründet, der in Dr. Karl Lueger einen glänzenden Organisator fand. Dieser Mann verstand es, die Fünfguldenwähler politisch zu organisieren und zur Stütze seiner Partei zu machen. Im Frühjahre 1888 schlossen sich die verschiedenen antisemitischen Gruppen und Vereine zu der Partei der „Vereinigten Christen" zusammen, die gegen die Liberalen den schärfsten Kampf führten. (1889 das „Deutsche Volksblatt" des Abgeordneten Vergani.) Die hervorragendsten Vertreter der antisemitisch-nationalen Bewegung waren Georg von Schönerer und Dr. Karl Lueger. Ersterer wurde 1842 als Sohn eines Eisenbahnbeamten in Wien

Gegen den nationalen Radikalismus der Deutschnationalen und Jungtschechen suchten die Liberalen, die Alttschechen und der Feudaladel einen Ausgleich auf Grundlage der nationalen Abgrenzung zustandezubringen (1890). Da dies aber nur den Jungtschechen neues Agitationsmaterial gibt (1891 großer Wahlsieg dieser Partei), sucht die Regierung einen neuen Ausweg, indem sie, dem Drucke der Arbeitermassen nachgebend, eine Wahlreformvorlage einbringt (1893). Die Polen, Klerikalen, Deutschliberalen und Feudalen einigen sich zum Sturze des Ministeriums, welchem nun ein Koalitionsministerium Windischgrätz-Plener folgt (1893—1895), das wieder durch das Ministerium Badeni abgelöst wird.

4. Der Kampf um das allgemeine Wahlrecht (1893—1907).

Das Ministerium Badeni (1895—1897) löst die von seinem Vorgänger aufgerollte Wahlreformvorlage dahin, daß den vier Kurien der Privilegierten eine Allgemeine Kurie mit 72 Mandaten hinzugefügt wird.[1]) Bei dem Versuche, den „eisernen Ring" zu erneuern, wozu er den Tschechen in der Sprachenfrage entgegenkommt, wird Badeni 1897 gestürzt[2]) (Obstruktion der Deutschen). Als das Ministerium Clary die Sprachenverordnungen aufhob (1899) und Körber (1900) ein neues Sprachengesetz einbrachte, traten die Tschechen in Obstruktion,[3]) so daß das Abgeordnetenhaus aufgelöst werden mußte. Die Neuwahlen zeigten ein starkes Anwachsen des radikalen Nationalismus (Jungtschechen und Deutschnationale). Vergebens sucht Körber durch die Verbürgerlichung der Verwaltung und große wirtschaftliche Reformen (Alpenbahnen, Wasserstraßen) das Parlament zu nützlicher Arbeit zu bringen. Er scheitert an dem Widerstande der Tschechen.

---

geboren. Er studierte die Landwirtschaft und übernahm das väterliche Gut Schloß Rosenau. Seit 1873 gehörte er dem Abgeordnetenhause an. Hier führte er gegen die Liberalen und ihre „Judenpresse" einen erbitterten Kampf, der ihn bald zu der populärsten Gestalt in Wien machte. Über sein späteres Wirken wird noch zu sprechen sein. Dr. Karl Lueger war der Sohn eines Hausdieners an der Technik. Ein schöner Mann (der „schöne Karl"), machte er durch seine Beredsamkeit als Advokat wie als Politiker rasche Karriere. 1875 wurde er als Liberaler in den Wiener Gemeinderat entsendet, er sagte sich dann von den Liberalen los und betrat 1885 das Rathaus als Demokrat. Sein Ehrgeiz hatte in der liberalen Partei kein Betätigungsfeld gefunden, so wurde er der Führer der Antisemiten, denen seine starke Persönlichkeit, sein Instinkt für das die Massen fesselnde Schlagwort, sein Organisationstalent den Sieg brachte.

Die Sozialdemokratie soll in anderem Zusammenhange behandelt werden.

[1]) 5½ Millionen Wähler der 5. Kurie wählten 72 Abgeordnete, 5402 Großgrundbesitzer stellten 85 Abgeordnete; 583 Mitglieder der Handelskammern besetzten 21 Mandate; die 383.000 Wähler der Städte sandten 118, die 1,378.572 Wähler der Landgemeinden 129 Vertreter ins Parlament. Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses wurde slawisch-klerikal.

[2]) Die neue Sprachenordnung schrieb auch in rein deutschen Gegenden die tschechische Amtssprache vor, wenn ein Tscheche sie verlangte.

[3]) Der Versuch, Böhmen in rein deutsche, rein tschechische und gemischtsprachige Bezirke zu zerlegen, befriedigte weder Deutsche noch Tschechen.

Ihm folgt Gautsch (1905). Als dieser unter dem Eindrucke der russischen Revolution und unter dem Drucke der Arbeiterschaft (Generalstreik am 28. November 1905) eine Wahlreform vorbereitet, wird er durch den Feudaladel, die Polen und Alldeutschen gestürzt. Aber seine Nachfolger Hohenlohe und Beck halten an der Wahlreform fest, sie wird im Dezember 1906 beschlossen und 1907 wird das erste Parlament des gleichen Wahlrechtes gewählt.

### 5. Die letzten Jahre (1907—1914).[1])

Das Ministerium Beck stützt sich auf Deutsche, Tschechen und Polen, kann aber die nationalen Gegensätze nicht überwinden und macht der Regierung Bienerth Platz. Die Wahlen von 1911 bringen eine große Niederlage der Christlichsozialen; so wird der §-14-Stürgkh berufen, der 1914 den Weltkrieg mitverschuldet hat.

Nationale Streitigkeiten legten seit der Jahrhundertwende die Tätigkeit des Parlaments und der Landtage lahm, und da weder die Regierung noch das Parlament Kraft und Mut zu einer Lösung der Nationalitätenfrage aufbrachten, brach der morsche Staat schließlich zusammen.

## IV. Die Verfassung Österreichs seit 1867.

Nach dem Ausgleiche von 1867 war die Regierungsgewalt geteilt zwischen Herrscher und Volk. Ersterer hatte die Exekutivgewalt, er führte den Oberbefehl über Heer und Flotte, hatte die Entscheidung über Krieg und Frieden, das Recht, Staatsverträge abzuschließen, Titel und Orden zu verleihen. Die vollziehende Gewalt übte der Monarch durch die von ihm ernannten Minister.

Die gesetzgebende Gewalt lag in den Händen des Reichsrates bzw. der Landtage, doch bedurfte jedes vom Reichsrat oder von den Landtagen beschlossene Gesetz der Bestätigung (Sanktion) durch den Kaiser.

Die Volksvertretung gliederte sich in den Reichsrat und die Landtage.

### 1. Der Reichsrat.

Der Reichsrat bestand aus dem Abgeordneten- und dem Herrenhause.

a) Das Herrenhaus, die letzte Hochburg des Feudaladels, der seit 1848 seiner beherrschenden Machtstellung beraubt war, umfaßte: 1. Die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses. 2. Die großjährigen Häupter jener inländischen Adelsfamilien, welchen der Kaiser die erbliche Reichsratswürde verliehen hatte. 3. Die Erzbischöfe und Bischöfe. 4. Die vom Kaiser auf Lebenszeit ernannten Mitglieder, die den Kreisen der Handels- und Industriewelt, der Wissenschaft, Kunst

[1]) Eine eingehende Darstellung bringt der II. Teil dieses Buches.

und Politik angehörten. Ihre Zahl durfte nicht größer sein als 170, nicht kleiner als 150;

b) das Abgeordnetenhaus bestand aus 516 durch gleiche und direkte Wahl auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern.

Der Wirkungskreis des Reichsrates umfaßte: 1. Die Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die eine dauernde Belastung des Reiches oder einzelner Teile oder eine Gebietsveränderung zur Folge haben. 2. Die Gesetzgebung über Art und Dauer der Militärpflicht und das jährliche Rekrutenkontingent. 3. Feststellung des Staatsvoranschlages (Budget), die jährliche Bewilligung der Steuern und eine Reihe anderer finanzieller Befugnisse. 4. Die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten, des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn- und Schiffahrtswesens. 5. Kredit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbegesetzgebung, Gesetzgebung über Maß und Gewicht, Marken- und Musterschutz. 6. Gesetzgebung über das Medizinalwesen. 7. Über Staatsbürger- und Heimatrecht, Fremdenpolizei und Paßwesen. 8. Über die konfessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigentums. 9. Das gesamte Unterrichtswesen. 10. Strafjustiz, Polizeistrafrecht, Zivilrecht, Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehensrecht. 11. Gesetzgebung über die Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Die Gesetzgebung über die nicht dem Reichsrate vorbehaltenen Gegenstände gehörte in den Wirkungskreis der Landtage.

Seit Einführung des allgemeinen Wahlrechtes (1907) war das aktive Wahlrecht zum Reichsrate geknüpft an das vollendete 24. Lebensjahr und einjährigen Wohnsitz in der Gemeinde, wo der Wähler dieses Recht ausüben wollte. Wählbar (passives Wahlrecht) war jeder Wahlberechtigte über 30 Jahre, der seit 3 Jahren das österreichische Staatsbürgerrecht besaß. In jedem Wahlkreise galt derjenige Kandidat als gewählt, der die absolute Stimmenmehrheit erreichte (Pluralwahlrecht). Erreichte kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so fand eine Stichwahl statt. In einigen Ländern war durch Landesgesetze die Wahlpflicht eingeführt.

Die wichtigsten Rechte des einzelnen Abgeordneten waren: 1. Unverantwortlichkeit für die als Volksvertreter gemachten Äußerungen, Abstimmungen usw. 2. Immunität, das heißt er durfte ohne Zustimmung des Hauses wegen einer strafbaren Handlung nicht verhaftet und gerichtlich verfolgt werden.

### 2. Die Landtage.

Jedes Kronland hatte seinen eigenen Landtag (17 und den Stadtrat von Triest). Dem Landtage gehörten an die Bischöfe und Rektoren der Universitäten (Virilstimmen) und die gewählten Abgeordneten. Der Wirkungskreis der Landtage umfaßte die Landesgesetzgebung über die nicht dem Reichsrate vorbehaltenen oder von diesem durch Rahmengesetze erledigten Angelegenheiten (Wasserrecht, Volksschulwesen, Landwirtschaftsgesetze) und die Landesverwaltung. Über die autonomen Verwaltungsbehörden wird im folgenden Abschnitte zu reden sein.

## V. Die Verwaltung von 1867 bis 1918.

Die Verwaltung der österreichischen Länder in dieser Periode war zweigeteilt, indem in den mittleren und unteren Verwaltungsbezirken (Land und Gemeinde) neben der durch die Behörden des Staates ausgeübten Regierungstätigkeit noch die autonomen Verwaltungskörper des Landtages und des Gemeinderates bestanden, die ebenfalls Verwaltungsfunktionen ausübten. Daher ergeben sich fünf Körperschaften, die sich in die Verwaltung teilen: Ministerien, Statthaltereien und Bezirkshauptmannschaften als staatliche, Landesausschuß und Gemeindeausschuß als autonome Behörden.

Als oberste Verwaltungsbehörden für die österreichische Reichshälfte bestanden seit 1867 die sieben Ministerien für Inneres, Justiz, Kultus und Unterricht, Finanzen, Handel, Ackerbau und Landesverteidigung, zu denen noch später das Eisenbahnministerium (1896) und das Ministerium für öffentliche Arbeiten kamen.

1. Das Ministerium des Innern besorgte die politische Verwaltung; es führte die Aufsicht über die Geburts-, Sterbe- und Trauungsregister, war die oberste Instanz in Sachen der Staatsbürgerschaft (Heimatsrechts- und Adelsverleihung), der Auswanderung, der Sicherheits- und Gesundheitspolizei, der Armenpflege und Humanitätsanstalten usw.

2. Das Justizministerium sorgte für eine geordnete Rechtspflege, indem es die nötigen Gerichte schuf und die Richter beistellte. Mit der Rechtsprechung hatte es nichts mehr zu tun.

3. Dem Finanzministerium war die Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatsschuld, die Aufstellung des Budgets, die Beschaffung der Geldmittel und die Verwaltung der staatlichen Monopole zugewiesen.

4. Das Ministerium für Kultus und Unterricht übte die Aufsicht über die gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften, es leitete das gesamte Unterrichtswesen und beaufsichtigte die Elementar- und Mittelschulen.

5. Das Handelsministerium befaßte sich mit den Angelegenheiten des Gewerbes, Handels und der Schiffahrt, dem Post-, Telephon- und Telegraphendienste, dem Bau von Reichsstraßen, Kanälen und öffentlichen Bauten.

6. Das Eisenbahnministerium übernahm 1896 die Leitung des Verkehrswesens und die Aufsicht über die Privatbahnen.

7. Das 1908 errichtete Ministerium für öffentliche Arbeiten erhielt die Leitung des staatlichen Bauwesens, Bergbau, Gewerbe, Fremdenverkehr[1]) usw.

8. Das Ackerbauministerium beschäftigte sich mit den auf Ackerbau, Viehzucht, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei bezüglichen Agenden und verwaltete die Staatsländereien.

[1]) Es übernahm ferner vom Handelsministerium die Fürsorge für das gewerbliche Fortbildungswesen, den Fremdenverkehr, das Eichwesen, die Patent-, Marken- und Musterschutzangelegenheiten.

9. Das Landesverteidigungsministerium verwaltete die Angelegenheiten der Landwehr, des Landsturms und der Gendarmerie.

Die Minister wurden vom Kaiser ernannt, waren aber dem Reichsrate verantwortlich. Sie bildeten die Träger der Exekutivgewalt.

Die landesfürstlichen Verwaltungsbehörden in den Ländern waren die Statthaltereien und die Bezirkshauptmannschaften, welche die Agenden des Ministeriums des Innern und der anderen Ministerien durchzuführen hatten. Die autonomen Verwaltungsbehörden waren Landesausschuß und Gemeindeausschuß. Ersterer bestand aus dem vom Kaiser ernannten Vorsitzenden des Landtages, dem Landeshauptmann, und vier bis acht vom Landtage gewählten Beisitzern.[1]) Der Landesausschuß verwaltete das dem Lande gehörige Vermögen sowie die vom Lande erhaltenen Einrichtungen und Anstalten, wie Spitäler, Irren- und Waisenhäuser, Schulen, Besserungsanstalten, die Landesbahnen und Landstraßen. Die Verwaltungskosten wurden durch Zuschläge auf die Staatssteuern (Landesumlagen) gedeckt. Der Gemeindeausschuß bestand aus dem vom Gemeinderate gewählten Vorsteher (Bürgermeister) und zwei oder drei Gemeinderäten.[2])

In den Landeshauptstädten und größeren Industriestädten übernahm der Gemeindevorstand auch die Verwaltungsaufgaben der Bezirkshauptmannschaft. Solche Städte heißen Gemeinden mit eigenem Statut oder autonome Gemeinden. Als Hilfsorgan dient ihnen ein aus rechtskundigen und technischen Beamten zusammengesetztes Amt, der Magistrat.[3]) Der Wirkungskreis der Gemeinden war ein zweifacher; der selbständige und der übertragene. Zu ersterem gehörte die Ausübung der Sicherheits- und Gesundheitspolizei, die Errichtung und Erhaltung von Schulen, die Armenfürsorge, Spitäler, Waisenhäuser und andere Humanitätsanstalten. Zur Deckung der daraus erwachsenden Kosten dienten die Gemeindeumlagen. Im übertragenen Wirkungskreise waren die Gemeinden Hilfsorgane des Staates. Die Anlage der Wählerlisten für Reichsrats- und Landtagswahlen, die Durchführung des Wehrgesetzes, die Einhebung der direkten Steuern usw. gehörte in den übertragenen Wirkungskreis.[4])

---

[1]) Die Landtage wurden bis 1918 nach dem Kurienwahlrechte gewählt. Es gab vier oder fünf Kurien: 1. Großgrundbesitz. 2. Städte, Märkte und Industriegemeinden. 3. Landgemeinden. 4. Handels- und Gewerbekammern. 5. Eine allgemeine Wählerklasse. Die fünfte Kurie bestand nicht in allen Ländern. In der österreichischen Reichshälfte gab es 17 autonome Landtage.

[2]) Der Gemeinderat wurde von den in zwei oder drei Wahlkörper gegliederten Gemeindeangehörigen gewählt.

[3]) Auch der Landtag hatte einen Stab von rechtskundigen Beamten.

[4]) Instanzenzug: Bezirkshauptmannschaft, Statthalterei, Ministerium des Innern, Verwaltungsgerichtshof. Dieser bestand zur Hälfte aus Richtern, zur anderen Hälfte aus höheren Verwaltungsbeamten und hatte die Entscheidungen der staatlichen Verwaltungsbehörden in letzter Instanz zu überprüfen. Das Reichsgericht entschied Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Behörden, vor allem zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden; ferner überprüfte es Beschwerden über Verletzung der Staatsbürgerrechte.

## VI. Das Gerichtswesen seit 1848.

Die Aufhebung der Patrimonialgerichte und die Einführung der Geschwornenrechtsprechung machte nach 1848 eine Änderung der Organisation der Gerichte notwendig. Als Gerichte erster Instanz bestanden nun die Bezirks- und Landesgerichte. Erstere urteilten in den meisten Zivilsachen und über leichtere Vergehen, letztere über schwerere Vergehen und Verbrechen.[1])

Berufungsgerichte waren die Oberlandesgerichte, die höchste Instanz war der Oberste Gerichts- und Kassationshof.

Die Strafprozeßordnung von 1850 führte die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Anklageprozesses und die Aburteilung der meisten Verbrechen durch Geschworne ein; gleichzeitig wurden Staatsanwaltschaften eingerichtet.[2]) Die Spezialgerichte, Berg-, Merkantil- und Lehensgerichte, wurden aufgehoben; bestehen blieben aber die Handels- und Gefällsgerichte[3]) sowie die Konsulargerichte.[4])

## VII. Das Finanzwesen von 1848 bis 1918.

Bis zum Jahre 1867 wurde an dem Finanzwesen Österreichs nicht viel geändert. Nach 1867 gab es drei oberste Finanzbehörden, das k. u. k., das k. k. und das kg. ung. Finanzministerium, ersteres für die beiden Staaten gemeinsamen Ausgaben (Äußeres, Heer und Flotte), die beiden anderen für je eine Reichshälfte.

Die Aufgabe des österreichischen oder k. k. Finanzministeriums war die Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatsschuld, die Aufstellung des jährlichen Staatsvoranschlages (Budgets) und die Durchführung der vom Parlamente beschlossenen Steuergesetze, endlich die Ausbeutung der Monopole. Dem Finanzministerium unterstanden die Zentralstellen für gewisse spezielle Zweige der Finanzverwaltung, so die Direktion der Staatsschuld, die Generaldirektion der Tabakregie, die Lottogefällsdirektion usw., ferner die Finanzbehörden in den Kronländern (Finanzlandesdirektionen); ihre Organe sind die Finanzbezirksdirektionen für die indirekte, die Steueradministrationen und Bezirkshauptmannschaften für die direkte Besteuerung. Zur Einhebung der Zölle bestanden eigene Zollämter, zur Bemessung der Gebühren die Gebührenbemessungsämter. Der Geldverkehr vollzog sich durch die Kassen, an deren Spitze die Staatszentralkasse in Wien stand, von der wieder die einzelnen Landeskassen abhingen.[5]) Ferner unterstanden dem Finanzministerium die Hof- und Staatsdruckerei, das Hauptmünzamt und die Punzierungsämter zur Prüfung des Feingehaltes von Gold- und Silberwaren.

Der Oberste Rechnungshof hat die Ausgaben und Einnahmen des Staates zu überprüfen.

---

[1]) Die Bezirksgerichte waren 1851 bis 1867 mit den Bezirksämtern vereinigt.

[2]) Die Staatsanwaltschaft ist eine Behörde zur Wahrung des Gesetzes. Sie erhebt in allen Fällen der Gesetzesübertretung die Anklage. Nach der Zusammensetzung unterscheidet man Einzelgerichte, bei denen ein Einzelrichter das Urteil findet, und die kollegial amtierenden Gerichtshöfe. Zu den Einzelgerichten gehören die Bezirksgerichte; Landesgerichte, Oberlandesgerichte und der Oberste Gerichtshof sind Gerichtshöfe. Die Geschworenengerichte werden für bestimmte schwere Vergehen gebildet und bestehen aus drei Berufs- und zwölf Laienrichtern.

[3]) Entscheiden Streitigkeiten, die aus dem Handelsverkehr entstehen.

[4]) Bestanden nur im Orient und waren der Gerichtsstand der dort wohnenden Österreicher und Ungarn.

[5]) Die Postsparkasse unterstand dem Handelsministerium.

Die Einnahmen des Staates setzten sich zusammen 1. aus Steuern und Abgaben, 2. aus den Erträgnissen der staatlichen Betriebe. Letztere sind: Staatsforste und Domänen, die Monopolbetriebe[1]) (Tabak-, Salz-, Schießpulver- und Saccharinmonopol), die ärarischen Bergwerke, das Münzamt, das Lotto, die Eisenbahnen, Post-, Telegraph- und Telephonbetrieb, Postsparkasse usw.

Die Steuern zerfallen in direkte und indirekte.[2]) Die direkten Steuern sind:

1. Die allgemeine Erwerbsteuer bezahlt jeder, der ein Gewerbe oder eine andere auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt, also Handwerker, Fabrikanten, Kaufleute, Ärzte, Schriftsteller und andere freie Berufe, nicht aber öffentliche und private Beamte und Angestellte sowie die Landwirte. Aktiengesellschaften, Sparkassen, Konsumvereine und andere zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen zahlen die besondere Erwerbsteuer, die meist höher ist als die allgemeine.

2. Die Personaleinkommensteuer. Ihr unterliegt das gesamte Einkommen jedes Staatsbürgers ohne Unterschied der Einkommensquelle. Sie steigt mit perzentuellen Ansätzen.

3. Die Rentensteuer trifft das Einkommen aus Wertpapieren aller Art.

4. Die alte Gebäudesteuer gliedert sich in die Hauszinssteuer für Städte und in die Hausklassensteuer für kleinere Orte.

5. Der Grundsteuer unterliegt der landwirtschaftlich genutzte Boden (Acker, Wiese, Wald, Weingarten usw.); die Grundlage der Besteuerung bildet der Reinertrag.

Indirekte Steuern sind Verbrauchsabgaben auf Zucker, Petroleum, Wein, Bier und Branntwein. Dazu kamen die Verzehrungssteuer für Fleisch und Vieh sowie die Zölle für Auslandswaren.

Gebühren sind Zahlungen für Leistungen des Staates;[3]) sie werden durch Benutzung von Stempelmarken entrichtet. Taxen werden erhoben bei Verleihung von Adelsprädikaten, Titeln und Orden, als Diensttaxen bei Verleihung staatlicher Ämter, bei Erteilung von Patenten usw.

Reichen die ordentlichen Einnahmen des Staates zur Bestreitung der Auslagen nicht aus, so nimmt der Staat Anleihen auf. Diese können kurzfristig (Schatzscheine) oder langfristig sein (Kriegsanleihe).

Die Ausgaben zerfallen in ordentliche, welche einen dauernden oder periodisch wiederkehrenden Bedarf decken, und in außerordentliche, welche vorübergehenden Bedürfnissen gerecht werden. Zu ersteren ge-

---

[1]) Bei den Monopolen hat der Staat das alleinige Recht der Erzeugung und des Verkaufes der Monopolwaren.

[2]) Direkte Steuern zahlt der Steuerträger persönlich ein, indirekte bezahlt der Erzeuger oder Händler, schlägt sie aber dann dem Warenpreise zu.

[3]) Z. B. in der Rechtspflege und Zivilverwaltung, als Erbschafts-, Konzessionsgebühren usw. bei Zeugnissen.

hören die Verfassungsausgaben (Staatsoberhaupt und Volksvertretung) und die Verwaltungsausgaben, welche im Budget nach den einzelnen Ministerien geordnet sind. Endlich kamen in der Monarchie die Quotenbeiträge Österreichs zu den gemeinsamen Ausgaben hinzu.[1])

## VIII. Das Heerwesen.

Die bewaffnete Macht der alten Monarchie zerfiel seit 1867 in das gemeinsame Heer mit der Kriegsmarine und in Landwehr und Landsturm, welche besondere Einrichtungen der beiden Staaten waren.

Auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht (1868) hatte jeder Staatsbürger die Pflicht, den Kriegsdienst persönlich zu leisten. Die Auswahl der zum Militärdienst Tauglichen erfolgte durch eigene Assentierungskommissionen, vor denen jeder zu erscheinen hatte, der das 21. Lebensjahr vollendet hatte (Stellungspflicht). Die Tauglichen hatten bei der Infanterie zwei Jahre präsent und zehn Jahre in der Reserve zu dienen, bei der Artillerie und Kavallerie betrug die Präsenzdienstzeit drei Jahre und sieben Jahre Reserve.[2]) Die Angehörigen der Reserve (Reservisten) wurden zu drei Waffenübungen in der Gesamtdauer von 12 Wochen einberufen. Der Landsturm umfaßte alle Männer vom 19. bis 42. (50.) Lebensjahre, soweit diese nicht dem k. u. k. Heere, der Kriegsmarine oder der Landwehr angehörten. Bei der Erfüllung der Dienstpflicht gab es verschiedene Begünstigungen, vor allem das Einjährigfreiwilligenrecht und die Einteilung in die Ersatzreserve.[3])

Zur jährlichen Ergänzung des Heeres wird das Rekrutenkontingent bewilligt (1914 159.000 Mann, davon 91.482 aus Österreich). Zum Zwecke der Ergänzung der Truppen zerfiel die Monarchie in 16 Militärterritorialbezirke, an deren Spitze je ein Korpskommando stand. Die im Bereiche eines solchen Bezirkes stehenden Truppen bildeten ein Korps; jedes Korps zerfiel wieder in 2 Divisionen, die Division in 3 Brigaden, die Brigade in 2 Regimenter, dieses in 4 Bataillone à 4 Kompagnien.

Den Oberbefehl über Heer und Flotte führte der Kaiser. Das Kriegsministerium besorgte die Verwaltungsangelegenheiten des Heeres und der Marine, das Landesverteidigungsministerium jene der Landwehr, des Landsturmes und der Gendarmerie. Der Generalstab hatte die taktischen Vorarbeiten für den Krieg durchzuführen.

## IX. Schule und Unterricht.

Das Revolutionsjahr 1848 erfüllte endlich eine alte Forderung der Liberalen, die Universitäten erhielten Lern- und Lehrfreiheit. Hervorragende Lehrer des In- und Auslandes wurden nach Wien be-

[1]) Österreichs Quote betrug 64 Prozent, jene Ungarns 36 Prozent.

[2]) In der Kriegsmarine vier Jahre präsent, fünf Jahre Reserve und drei Jahre in der Seewehr; die Landwehr war hinsichtlich der Dienstzeit dem k. u. k. Heere gleichgestellt.

[3]) Das Einjährigenrecht erwarben die Besitzer des Reifezeugnisses einer öffentlichen Mittelschule. Die Dienstzeit betrug ein Jahr präsent und elf Jahre in der Reserve. Auf Grund einer Prüfung konnten die Einjährigfreiwilligen Reserveoffiziere werden. In die Ersatzreserve wurden eingereiht: Kandidaten der Theologie, Besitzer kleiner Landgüter und jene Personen, die für Eltern und Geschwister zu sorgen hatten. Die Dienstzeit betrug 10 Wochen präsent und 12 Jahre in der Reserve. Die Untauglichen zahlten die Militärtaxe.

rufen und bald stand die Rudolphina den anderen deutschen Universitäten gleichwertig, zeitweise führend, zur Seite.[1])

Die Universitäten genießen Autonomie, das heißt der jährlich gewählte Rektor mit dem aus dem Professorenkreise gewählten Senate verwaltet die inneren Angelegenheiten der Universität unabhängig von den politischen Verwaltungsbehörden. Die Universitäten gliedern sich in vier Fakultäten (theologische, medizinische, juridische und philosophische), an deren Spitze ein Dekan steht, der wie der Rektor jährlich gewählt wird.[2])

Die Lernfreiheit gibt den Hörern das Recht der Auswahl der Vorlesungen und die Freiheit des Besuches, die Lehrfreiheit gewährt freie Forschung.

Die Mittelschulen zerfallen in Gymnasien, Realgymnasien und Reform-Realgymnasien mit achtjähriger Schulzeit, in Realschulen mit sieben Klassen, geteilt in Ober- und Unterstufe, und sechsklassige Lyzeen für Mädchen. Das Reifezeugnis berechtigt zum Besuche einer Hochschule. Daneben gibt es eine Reihe von Fachschulen, welche für einen praktischen Beruf vorbereiten, die höheren Handelsschulen und Handelsakademien (Unterstufe einer Mittelschule und vier Klassen), die land- und forstwirtschaftlichen Schulen, die Kunstgewerbeschule, die Akademie für Musik und darstellende Kunst usw. Mit Ausnahme der Realschulen werden diese Schulen vom Staate erhalten.[3])

Die unteren Schulen gliedern sich in Volksschule, Bürgerschule und niedere Fachschulen. Die Volksschule ist fünfklassig, die Bürgerschule (in Städten und Märkten) dreiklassig (an manchen Schulen besteht eine vierte Bürgerschulklasse). Schulerhalter ist die Gemeinde oder das Land. Für die Volksschule besteht die allgemeine Schulpflicht vom 6. bis zum 14. Lebensjahre.[4])

Die niederen Fachschulen bestehen als Fortbildungsschulen für alle Gewerbe, als zweiklassige Handelsschulen, landwirtschaftliche Schulen

---

[1]) Außer der Wiener Universität gab es 2 alpenländische Universitäten in Innsbruck und Graz, 2 sudetenländische in Prag (deutsch und tschechisch), eine in Lemberg, Krakau und Czernowitz; außerdem bestanden 7 technische Hochschulen, Wien, Graz, Prag (2), Brünn (2) und Lemberg, die Hochschule für Bodenkultur in Wien, die 2 montanistischen Hochschulen in Leoben und Pribram, 2 tierärztliche Hochschulen, die Konsularakademie in Wien, die Exportakademie, die Akademie der bildenden Künste usw.

[2]) Die technischen Hochschulen gliedern sich in fünf Abteilungen: Allgemeine, Ingenieur-, Architekten-, Maschinenbauabteilung und chemische Fachschule, die Hochschule für Bodenkultur in drei Abteilungen: Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Kulturtechnik.

[3]) Die Realschulen erhält der Landtag. Neben Staatsmittelschulen gibt es auch solche, deren Erhalter eine Stadtgemeinde, ein Kloster, ein Verein oder ein Privater ist. Durch das „Öffentlichkeitsrecht" erhalten ihre Zeugnisse Gleichstellung mit jenen der öffentlichen Schulen.

[4]) Vom 12. Lebensjahre an gibt es auf dem Lande noch immer Schulbesuchserleichterungen. Viele Dorfschulen sind heute noch ein- oder zweiklassig mit Abteilungsunterricht.

und Fachschulen für einzelne Industriezweige (Textilindustrie, Holz-, Eisen-, Stahlbearbeitung, Ton- und Glasindustrie usw.).[1])

Für die Verwaltung des Schulwesens bestand ein eigenes Ministerium für Kultus und Unterricht. Diesem unterstanden die Landesschulräte, denen wieder die Bezirks- und Ortsschulräte unterstellt waren. An der Spitze der Schule steht ein Leiter (Direktor), der für die geordnete Durchführung des Unterrichts zu sorgen hat.

## X. Die Verfassung des Deutschen Reiches.[2])

Am 18. Jänner 1871, 170 Jahre nach dem Tage, da sich Friedrich I. die preußische Königskrone aufs Haupt gesetzt hatte, erfolgte im Spiegelsaale des Versailler Schlosses die feierliche Gründung des deutschen Kaiserreiches. Am 21. März trat in Berlin der erste deutsche Reichstag zu seiner Eröffnungssitzung zusammen. Am 14. April wurde die deutsche Reichsverfassung fast einstimmig angenommen. Ihr zufolge bildete das Deutsche Reich einen Bundesstaat von 25 souveränen Staaten, dessen erbliches Oberhaupt der jeweilige König von Preußen war, der den Titel „Deutscher Kaiser" führte. Er vertrat das Reich gegenüber dem Auslande, führte den Oberbefehl über Heer und Flotte, entschied über Krieg und Frieden, schloß Bündnisse und Verträge im Namen des deutschen Volkes. Zur Seite stand ihm der Reichskanzler, der oberste der Reichsbeamten.

Der aus 397 Mitgliedern bestehende Reichstag wurde auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts gewählt. Er galt als oberste Vertretung des deutschen Volkes. Der Bundesrat bestand aus 58 Gesandten der deutschen Bundesstaaten (Preußen 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, die übrigen Staaten je 1 Vertreter). Bundesrat und Reichstag übten gemeinsam die Reichsgesetzgebung aus, dem Kaiser stand ihre Ausfertigung, Verkündigung und Durchführung zu.

Eine Fülle von Rechten hat das deutsche Volk 1871 in die Hände seines Kaisers gelegt, ungeheure Verantwortung auf das Haupt eines Mannes gehäuft. Sie war zu ertragen, solange ein Bismarck dem Kaiser ratend und helfend zur Seite stand, sie wurde dem einen Manne zu schwer, als dieser Riese die Last nicht mehr tragen half.

Das deutsche Volk ist durch den unglücklichen Krieg in Not und Elend und tiefste Schmach gestürzt worden, wie Preußen nach der Schlacht bei Jena 1806. Damals hat der deutsche Schulmeister das deutsche Volk und Reich zu neuer Blüte gebracht, dieselbe Aufgabe harrt unser auch heute. In der Schule muß wieder aufgebaut werden, was auf den Schlachtfeldern zerstört wurde. Ein echtes Volksbewußtsein

---

[1]) Für den Aufbau der Volksschulen ist das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 und 2. Mai 1883 maßgebend. Den Studiengang der Mittelschulen regeln die Lehrpläne, die zu verschiedenen Zeiten abgeändert wurden. Die Heranbildung der Lehrer erfolgt in den Lehrerbildungsanstalten.

[2]) Die Darstellung der politischen Ereignisse, die der Reichsgründung vorausgingen, muß dem zweiten Teile dieses Handbuches vorbehalten werden.

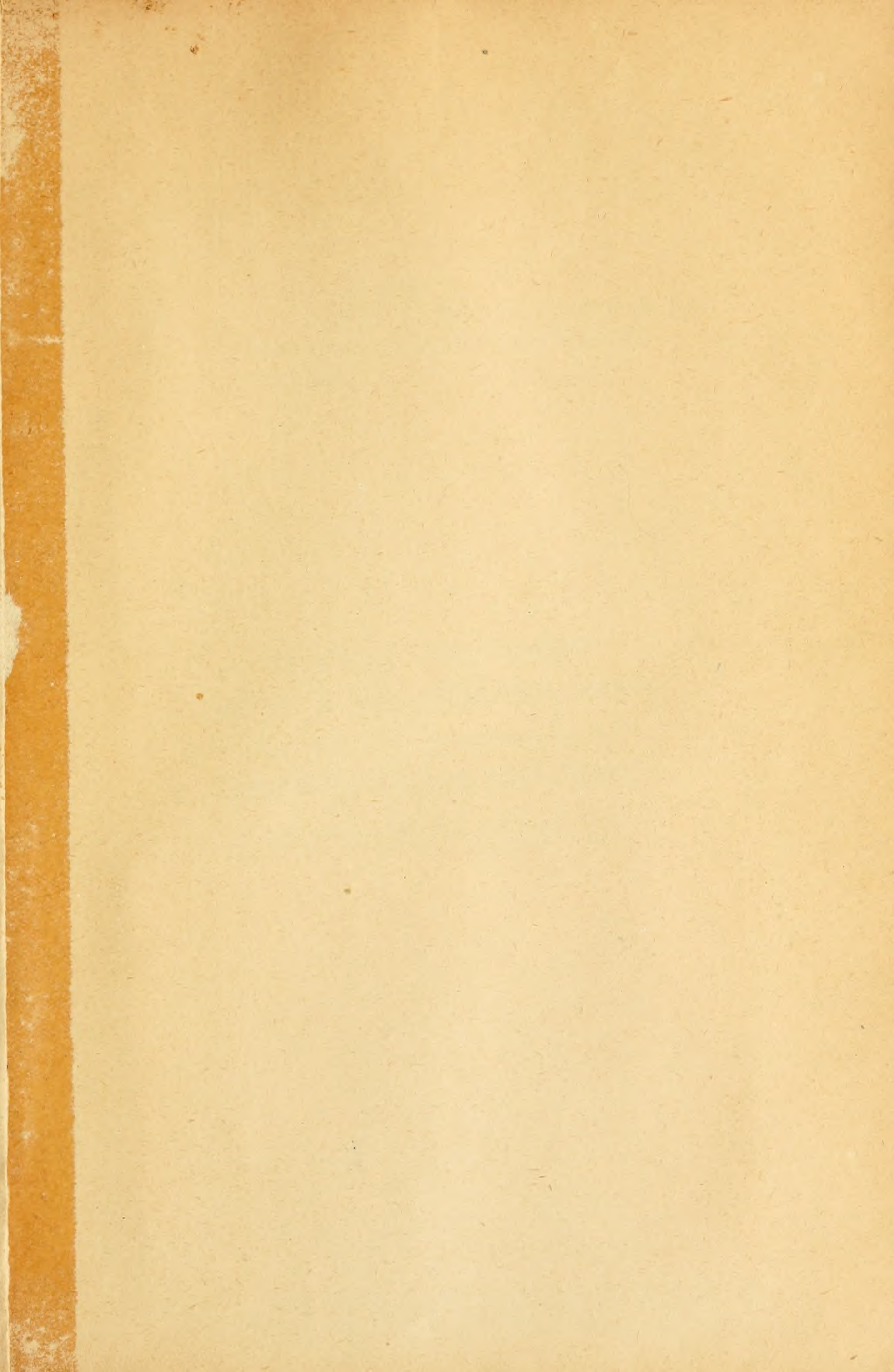
muß in unserer Jugend geweckt werden, nicht sklavische Herrschertreue und knechtischer Gehorsam, sondern deutsche Männlichkeit, Kraftbewußtsein und Selbstvertrauen sind bei unseren Schülern zu erziehen. Fort mit dem völkervergiftenden Chauvinismus, der nur neuen Haß und neue Kriege gebären wird, aber auch fort mit der Sucht nach Erwerb, mit dem Hasten und Jagen nach materiellem Gewinne. Der Idealismus muß wieder im deutschen Volke erwachen, ihn wachzurütteln möge des Lehrers vornehmste, eifrigste Sorge sein. Dann wird und muß es wieder aufwarts gehen „per aspera ad astra".

## Literatur.

**Bauer Otto**, „Geschichte Österreichs", 1913.
**Charmatz Richard**, „Österreichs innere Geschichte 1848—1907", Wien, 1911; „Österreichs innere Geschichte 1848—1905" (Natur und Geisteswelt, Nr. 651/652); „Österreichs innere und äußere Politik von 1895 bis 1914" (Natur und Geisteswelt, Nr. 655).
**Friedjung Heinrich**, „Österreich von 1848 bis 1860", Stuttgart, 1908.
**Hilferding Rudolf**, „Das Finanzkapital", Wien, 1910.
**Kawerau Siegfried**, „Synoptische Tabellen", 1921.
**List Friedrich**, „Das nationale System der politischen Ökonomie".
**Marx Karl**, „Das Kapital".
**Meyer J. G.**, „Kulturgeschichte im Lichte der Darwinschen Lehre".
**Meyer Rudolf**, „Der Emanzipationskampf des vierten Standes".
**Naumann Friedrich**, „Neudeutsche Wirtschaftspolitik".
**Renner Karl**, „Vor vierzig Jahren, Wien, 1911; „Österreichs Erneuerung", Wien, 1916.
**Sieveking**, „Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte".
**Sombart**, „Der moderne Kapitalismus"; „Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhunderte".
**Springer Rudolf**, „Der Kampf der österreichischen Nationen um den Staat".

# Inhaltsverzeichnis.

# Sachregister.





Ysty

DB 39 E5

Endres, Robert
Handbuch der osterreichischen Staats- und Wirtschafts-geschichte

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Ges. m. b. H.
Wien, III., Rennweg 58

# Schach der Phrase im Geschichtsunterricht

(Ein Beitrag zu seinem Neubau)

von

**Edgar Weyrich**

144 Seiten mit 5 Abbildungen.

**Urteile:** Der Verfasser hat recht, wenn er im Vorworte erklärt, daß er mit seiner Arbeit auf den wundesten Punkt unseres Geschichtsunterrichtes mit aller Klarheit aufmerksam gemacht hat. Darum sei es vorweg gesagt: Wer ins Neuland eines phrasenlosen Geschichtsunterrichtes kommen soll, der wähle Weyrich zu seinem Führer.

Das Buch gliedert sich in drei Hauptabschnitte. Im ersten Teil, „Grundlegung", wird das Problem und seine Spannweite abgesteckt, das Wesen der Phrase im allgemeinen in eingehender Weise erörtert und an einer Reihe von Beispielen aus der Unterrichtspraxis gezeigt, welch reiche Ernte die Phrase im Geschichtsunterrichte hält. Den Abschluß bildet ein knapper geschichtlicher Überblick über den Kampf wider die Phrase. Der zweite Teil, „Wegweiser ins Neuland", nimmt zunächst zur Stoffauswahl (Lehrplan) Stellung und beschäftigt sich sodann mit der Stoffgewinnung. Es werden aber nicht bloß die Schäden der bisherigen subjektiven und objektiven Vorbereitung der Geschichtslehre aufgezeigt, sondern gibt auch die Heilmittel hierfür zur Hand; unter anderm eine knappe Auslese wertvoller Studienbehelfe. Hierauf wendet er sich dem Formproblem zu und gibt außerordentlich beachtenswerte Richtlinien und Beispiele für die modernen Anforderungen entsprechende Geschichtsdarstellung. Interessant sind die Untersuchungen über die Klärung geschichtlicher Grundbegriffe, deren Ergebnis allerdings nur in großen Umrissen angedeutet erscheint. Standen bisher die „Inneren Hilfen" zur Erörterung, folgen nunmehr die „Äußeren": Die Heimat, das Bild, Modell, Karte, Arbeitsteilung. Der drite Teil, „Einsichten und Ausblicke", zeigt die Erfordernisse für einen im Weyrichschen Sinne umzugestaltenden Geschichtsunterricht. Anhangsweise bringt der Verfasser ein Verzeichnis von Werken des schönen Schrifttums, die seitens des modernen Lehrers zur eigenen Vorbereitung oder zur Verlebendigung des Unterrichts durch Lektüre herausgezogen werden können und sollen.

Alles in allem: Hier ist ein Buch, das wertvolle Bausteine zum Neubau des Geschichtsunterrichtes bringt. Es sollte darum auf dem Studiertische jedes Geschichtslehrers stehen.

**Herr Bezirksschulinspektor J. Harib in Kirchdorf** schreibt uns unter dem 9. Juni 1922:

„Die richtige Fülle wertvoller Anregungen, welche dieses Buch enthält, sowie der Umstand, daß dieses Werk vorzüglich geeignet ist, die so notwendige Neugestaltung des Geschichtsunterrichtes zu fördern, haben mich veranlaßt, nicht nur dieses Buch, sondern auch die übrigen von Weyrich verfaßten Werke meiner Lehrerschaft bei der Bezirkslehrerkonferenz vom 7. d. M. auf das wärmste zu empfehlen."

**Bezirksschulrat Scheibbs.**

Z. 345. Scheibbs (Niederösterreich) am 7. Juni 1922.

Der bekannte Geschichtsmethodiker Edgar Weyrich hat bei A. Haase, Wien, III., Rennweg 58, ein neues Buch erscheinen lassen, betitelt: „Schach der Phrase im Geschichtsunterrichte", das infolge der durchaus praktischen Anlage der Lehrerschaft ungemein wertvolle Dienste zu leisten imstande ist.

**Preisangabe und Ansichtssendung bereitwilligst durch den Verlag!**